

Prof. Dr. Ulrike Lembke
Freie Rechtswissenschaftlerin &
Expertin für rechtliche Geschlechterstudien
Richterin des Verfassungsgerichtshofes
des Landes Berlin (Ehrenamt)
www.legal-gender-studies.de



Verfassungswidrige Anweisung zur Diskriminierung: Sprachverbote an Hochschulen und die Pflicht zu geschlechtergerechter Sprache

Rechtsgutachten

**im Auftrag der Bundeskonferenz der Frauen- und
Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen (bukof) e.V.**

März 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Politische Diskussionen um Gleichstellung, Antidiskriminierung und geschlechtergerechte Sprache	2
2. Verfassungspflichten: von sprachlicher Gleichbehandlung zu geschlechtergerechter Sprache	5
2.1 Die Rechtspflicht zur sprachlichen Gleichbehandlung	5
2.2 Die Rechtspflicht zu (geschlechtlich) korrekter Anrede	12
2.3 Die Rechtspflicht zu geschlechtergerechtem Sprachhandeln	18
2.4 Sprachliche Nichtdiskriminierung von Frauen, TIN*-Personen und queeren Menschen	22
2.5 Pflicht der Hochschulen zu nichtdiskriminierender Sprache.....	23
3. Ein neues politisches Phänomen: Sprachverbote	27
3.1 Wo gibt es Sprachverbote und was sind sie eigentlich?	28
3.2 Für wen (bzw. gegen wen) sollen die Sprachverbote gelten?.....	32
3.3 Welche Konsequenzen werden bei Nichtbefolgung angedroht? (Und treten sie wirklich ein?)	34
3.4 Sprachverbote und Wissenschaftsfreiheit sowie Freiheit der Lehre	35
3.5 Sprachverbote und Hochschulautonomie	38
4. Sprachverbote sind verfassungswidrig und gesetzeswidrig	41
4.1 Sprachverbote als Anweisung zur Diskriminierung	41
4.2 Verfassungswidrigkeit von Sprachverboten	43
4.3 Gesetzeswidrigkeit von Sprachverboten	45
4.4 Welche Rolle spielen der Rat für deutsche Rechtschreibung und das „Amtliche Regelwerk“?	48
4.5 Sprachverbote als Verwaltungsbinnenrecht und das Rechtsschutzproblem.....	54
5. Sprachverbote als Gefahr für den demokratischen Rechtsstaat	57
5.1 Minderheitenschutz in der Demokratie	57
5.2 Sprachverbote: Fake News und Kulturkampf.....	60
5.3 Sprachpolitiken: Antifeminismus und Anti-Gender für die Mitte	62
5.4 Reaktionäre Geschlechternormen und Rechtsextremismus.....	64
5.5 „Exklusive“ Gleichstellung – ein vergiftetes Angebot	66
6. Gleichstellung und Antidiskriminierung als Zukunftsaufgaben von Hochschulen	68
6.1 Auf dem Weg zur diskriminierungsfreien Hochschule	68
6.2 Hochschulen als inklusive Arbeitgeberinnen.....	69
6.3 Wissenstransfer, Kommunikation, Diversität.....	69
6.4 Lernerfolge: Sprachkompetenz, Genderkompetenz, Diversitätskompetenz	70
6.5 Diskriminierungsfreiheit und Bildungsgerechtigkeit	73
6.6 Hochschulen, Innovation und gesellschaftliche Zukunft.....	73
7. Zusammenfassung der Erkenntnisse	75
Nachweise	81

1. Politische Diskussionen um Gleichstellung, Antidiskriminierung und geschlechtergerechte Sprache

Im Rahmen ihrer Koalitionsverhandlungen nach dem hessischen Landtagswahlkampf im November 2023 überraschten CDU und SPD mit der Ankündigung, geschlechtergerechte Sprache durch „das Gendern mit Sonderzeichen“ in Schulen, Rundfunk und Universitäten zu unterbinden, um „Freiheit“ zu fördern. In den Schulen von Sachsen, Schleswig-Holstein und Sachsen-Anhalt galten zwar bereits entsprechende Runderlasse und Weisungen. Doch nach Bayern war Hessen das erste Bundesland, dessen künftige Regierung annahm, Sprachverbote könnten auf Hochschulen als Körperschaften öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltungsgarantie sowie auf den als staatsfern garantierten öffentlich-rechtlichen Rundfunk ausgedehnt werden. Die Verfassungswidrigkeit dieses Ansinnens sprang ins Auge, während sich der proklamierte Freiheitsgewinn durch Sprachverbote auch auf den zweiten Blick nicht identifizieren ließ.

Auch die rechtspolitische Entstehungsgeschichte gab Rätsel auf. Die hessische SPD hatte im Landtagswahlkampf noch selbst geschlechtergerechte Sprache verwendet. Zudem war ausgerechnet Hessen das erste Bundesland, in welchem 1984 die Erkenntnisse der feministischen Linguistik aus den 1970er Jahren zur verbindlichen Anordnung sprachlicher Gleichbehandlung in Vordrucken der Verwaltung führten. Zwanzig Jahre später gab es Regelungen zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen in allen Ländern und auf Bundesebene. Ausschreibungen mussten geschlechtsneutral gefasst sein. Menschen, die ihren Vornamen und/oder ihren Geschlechtseintrag geändert hatten, durften von staatlichen Stellen nicht mit dem früheren Vornamen oder falschen Geschlecht angesprochen werden. Nach der erfolgreichen Verfassungsbeschwerde einer intergeschlechtlichen Person mit nicht-binärer Geschlechtsidentität wurde das Personenstandsrecht geändert und vier Geschlechter rechtlich anerkannt. Insbesondere im Medien- und Kulturbereich, in Kommunen und Hochschulen, aber auch unter Schüler*innen und Studierenden gab es daraufhin Bemühungen, sprachliche Gleichbehandlung zu geschlechterinklusive Sprache weiterzuentwickeln.

Über Fragen der Exklusion und Inklusion durch Sprache und staatliches Sprachhandeln wurde zwar durchaus kontrovers diskutiert. In deutschen Parlamenten waren Sprachfragen seit der sprachlichen Gleichbehandlung der 1980er und 1990er Jahre sowie der Rechtschreibreform aber kein ernsthaftes politisches Thema mehr gewesen. Doch innerhalb weniger Jahre gelang es der AfD, mit national-identitären Sprachpolitiken als zentralem Handlungsfeld ihrer parlamentarischen Tätigkeit zu reüssieren und in der Verbindung mit autoritären Geschlechterpolitiken im Furor gegen „Gender-sprache“ ein offensichtlich attraktives Angebot auch für demokratische Parteien und die gesellschaftliche Mitte zu kreieren. Politische Diskussionen um Gleichstellung und Antidiskriminierung, die nicht mehr als kontroverse politische Auseinandersetzungen geführt werden, sondern als hasserfüllte Kulturkämpfe, fokussieren immer wieder auf geschlechtergerechte Sprache, während zugleich ihre völlige Irrelevanz behauptet wird.

Sprachverbote der Exekutive haben sich in Deutschland ausgebreitet und sind Ausdruck geänderter Geschlechterpolitiken, aber auch eines grundlegenden Wandels im Verständnis rechtsstaatlicher Garantien für eine pluralistische Demokratie. Neben der chronischen Unterfinanzierung, die

inzwischen teils existentielle Ausmaße angenommen hat, sehen sich Hochschulen auch anderweitigen Angriffen auf ihre (grundrechtsverpflichtete) Selbstverwaltungsgarantie ausgesetzt. Wissenschaftliche Erkenntnisse beispielsweise aus den Klimawissenschaften, den Geschlechterstudien, den Kulturwissenschaften insgesamt, aber ggf. auch aus Sozialwissenschaften, der Volkswirtschaft, den Naturwissenschaften oder der Politikwissenschaft, auf deren Grundlage staatliches Handeln in Frage gestellt werden könnte, werden zu bloßen Meinungen erklärt; massive Angriffe bis hin zu organisierten Hasskampagnen, die sich gegen einzelne Wissenschaftler*innen richten, erscheinen als deren persönliches Problem. Auch innerhalb der Hochschulen werden angesichts von Krisen und Verteilungskämpfen privilegierte Positionen mit allen Mitteln verteidigt und die Wissenschafts- und Meinungsfreiheit zu einem „Recht“ auf Kritiklosigkeit umgedeutet, womit der Anspruch der Wissenschaftlichkeit aufgegeben ist. Anstatt Unterstützung für den Schutz ihrer Wissenschaftler*innen vor externen Angriffen sowie für notwendige interne Transformationsprozesse zu erhalten, werden Hochschulen nicht selten daran gehindert, ihre verfassungsrechtlichen Verpflichtungen zu Diskriminierungsfreiheit und zum Schutz vor Belästigung und Gewalt (nach innen wie nach außen) zu erfüllen.

Exekutive Sprachverbote, welche auch in oder für Hochschulen gelten sollen, sind angesichts dessen weder als harmloser Unsinn noch unbewusste Verirrungen zu bewerten. Sie betreffen Hochschulen und Hochschulangehörige, die ihre Bindung an das geltende Recht inklusive Gleichstellung, Nichtdiskriminierung und Minderheitenschutz ernst nehmen. Es werden diejenigen mit Repressionen bedroht, die sich um einen nichtdiskriminierenden Sprachgebrauch bemühen, während keinerlei Sanktion zu befürchten hat, wer seinen Hass über marginalisierte Wissenschaftler*innen auskübelt. Sprachverbote sind verfassungs- und gesetzeswidrig. Als Anweisung zur Diskriminierung konterkarieren sie jedes Bemühen um notwendige Transformationsprozesse hin zu diskriminierungsfreien Hochschulen. Sie sind eine Machtdemonstration der Exekutive, welche massiv in den Autonomiebereich der Hochschulen eingreift. In der Sache werden mit den Sprachverboten – ob aus Unwissenheit oder aus Gleichgültigkeit – durch demokratisch gewählte Regierungen und rechtsstaatlich verpflichtete Behördenleitungen nationalidentitäre Sprachpolitiken und autoritäre Geschlechterpolitiken aufgegriffen, welche zuvor etliche Jahre parlamentarisch wie allgemeinpolitisch von rechtsaußen¹ betrieben wurden.

Dieses Gutachten widmet sich dem Zusammenhang von verfassungsrechtlichen Pflichten zu Gleichstellung von Frauen in der gesellschaftlichen Wirklichkeit und zu Nichtdiskriminierung auf Grund des Geschlechts einerseits und dem Sprachhandeln von an diese Verfassungspflichten gebundenen staatlichen Institutionen andererseits unter besonderer Berücksichtigung des neuen Phänomens der Sprachverbote und ihrer Bedeutung für Hochschulen.

Zunächst wird dargestellt, welche Rechtspflichten in Bezug auf nichtdiskriminierendes staatliches bzw. grundrechtsgebundenes Sprachhandeln bestehen. Hierzu gehört die seit vierzig Jahren statuierte Pflicht zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen sowie die jüngeren Rechtspflichten zu geschlechtlich korrekter Anrede und zu geschlechtergerechtem hoheitlichem Sprachhandeln. Die Pflichten zur Gleichstellung von Frauen in der gesellschaftlichen Wirklichkeit und zur Nichtdiskriminierung von geschlechtlichen und sexuellen Minderheiten bestehen nebeneinander, relativieren sich nicht, heben sich nicht auf, sind gleichzeitig zu verwirklichen. Dies gilt auch für Hochschulen,

deren Grundrechtsberechtigung sich auf die Selbstverwaltungsgarantie zur bestmöglichen Erfüllung ihrer Aufgaben beschränkt; im Übrigen sind Hochschulen grundrechtsverpflichtet und damit auch an Normen zu Gleichstellung und Nichtdiskriminierung gebunden.

Für die effektive Umsetzung von Gleichstellung und Nichtdiskriminierung wären Hochschulen institutionell eigentlich besonders geeignet, würden sie nicht durch Unterfinanzierung und weitere politische wie staatliche Maßnahmen in ihrer Aufgabenerfüllung stark behindert. Hierzu gehört auch das neue politische Phänomen der Sprachverbote. Ihre rechtliche Überprüfung ergibt, dass es sich bei den Sprachverboten um verfassungswidrige Anweisungen zur Diskriminierung handelt, welche an die Angehörigen des öffentlichen Dienstes adressiert sind und in Form von Verwaltungsinnenrecht ergehen, aber schon wegen Überschreitung des vorgegebenen rechtlichen Rahmens völlig unzulässig sind. Sprachverbote greifen rechtswidrig in die Wissenschaftsfreiheit, die Freiheit der Lehre und die Hochschulautonomie ein. Sie stellen zudem das rechtmäßige Handeln der Hochschulen und Hochschulverwaltungen insgesamt in Frage, denn Sprachverbote sind verfassungswidrig und gesetzeswidrig. Das Gutachten zeigt auf, dass die verbreitete Berufung auf den Rat für deutsche Rechtschreibung und das „Amtliche Regelwerk“ zur deutschen Rechtschreibung zu keinem anderen Ergebnis führt. Ein ungelöstes rechtsstaatliches Problem bleibt der defizitäre Rechtsschutz gegen solche Formen verfassungswidrigen Vorgehens der Exekutive.

Der differenzierten juristischen Prüfung von Sprachverboten folgt noch eine politische Kontextualisierung. Weder der politische Erfolg von Sprachverboten noch ihr Gefährdungspotential lassen sich allein aus dem offenen Rechtsbruch erklären. Es wird knapp dargelegt, dass Sprachverbote den Minderheitenschutz als eine notwendige Grundlage der rechtsstaatlichen, pluralistischen Demokratie in Frage stellen und mit den demokratieunverträglichen Mitteln von Desinformation und Kulturkämpfen eng verbunden sind. Ferner werden Erkenntnisse zur Bedeutung von Sprachpolitiken für die Akzeptanz von Antifeminismus, Queerfeindlichkeit und Anti-Gender in der gesellschaftlichen und politischen Mitte referiert und auf die Bedeutung von reaktionären Geschlechternormen für rechtsextreme Politiken hingewiesen. Nicht fehlen darf auch der Hinweis auf das jüngere Phänomen einer „exklusiven“ Gleichstellung, also des (uneinlösbaren) politischen Versprechens von partieller Gleichberechtigung an Cis-Frauen auf Grund oder verbunden mit massiver Diskriminierung von geschlechtlichen Minderheiten.

Das Gutachten schließt mit einigen Überlegungen zu Gleichstellung und Antidiskriminierung als Zukunftsaufgaben von Hochschulen. Der erbitterte Kampf gegen inklusive Sprachkonventionen wird durchaus als Stellvertretungsgefecht wahrgenommen, welches aber wirkmächtig ist und auf massive Abwehr notwendiger Transformationen verweist. Als Bildungsinstitutionen und als Arbeitgeberinnen, als Orte pluraler Wissensproduktion und der Ausbildung gesellschaftlicher Eliten, aber auch als Erprobungsräume für soziale Entwicklungen und Innovation sind Hochschulen auf Strukturen für Vielfalt, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung angewiesen. Bildungsgerechtigkeit setzt Diskriminierungsfreiheit voraus; umfassende Sprachkompetenz als akademische Schlüsselkompetenz darf nicht unterschätzt werden. Sprachverbote stehen stellvertretend für Angriffe auf Hochschulen als wichtige Institutionen in der rechtsstaatlichen Demokratie.

2. Verfassungspflichten: von sprachlicher Gleichbehandlung zu geschlechtergerechter Sprache

Sprache und Handeln sind nicht zu trennen. Wie jedes staatliche Handeln muss auch staatliches Sprachhandeln verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechen.² Dies umfasst neben dem Persönlichkeitsrecht aus Artikel 2 Absatz 1 i.V.m. Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz vor allem auch das Recht von Frauen auf Gleichberechtigung in der gesellschaftlichen Wirklichkeit aus Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz sowie das Recht von trans*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Personen³ aus Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz, nicht wegen ihres Geschlechts benachteiligt, sondern vor Diskriminierung geschützt zu werden.

Erste Regelungen zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern wurden in den 1980er Jahren in Hessen und Niedersachsen erlassen. Wenig später begann eine kontinuierliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur (verpflichtend) korrekten Adressierung von transgeschlechtlichen Personen. Obwohl die Rechtspflicht zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen seit dem Jahr 2001 in allen Ländern und auf Bundesebene explizit konkretisiert war, wurde und wird sie (wie viele Gleichstellungsregelungen) permanent missachtet.

Nach der Einführung eines nicht-binären Geschlechtseintrags durch Änderung des Personenstandsgesetzes im Jahr 2013 und der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 sind im deutschen Recht inzwischen vier Geschlechter (männlich, weiblich, offengelassen, divers) anerkannt. Seitdem sind die Regelungen zur sprachlichen Gleichbehandlung daher zu Regelungen für inklusives bzw. geschlechtergerechtes staatliches Sprachhandeln weiterzuentwickeln. Die Hochschulen als Körperschaften öffentlichen Rechts sind grundrechtsverpflichtet und dürfen weder Frauen noch trans*, intergeschlechtliche oder nicht-binäre Personen (sprachlich) diskriminieren.

2.1 Die Rechtspflicht zur sprachlichen Gleichbehandlung

Das Grundrecht auf Gleichberechtigung aus Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz garantiert Frauen und Mädchen formale und substantielle Gleichheit in der gesellschaftlichen Wirklichkeit. Der Staat darf selbst nicht diskriminieren und ist verpflichtet, eine Vielzahl von Maßnahmen zu ergreifen, um die strukturelle Benachteiligung von Frauen zu beseitigen. Dies betrifft auch das staatliche Sprachhandeln, in welchem durch Verwendung des pseudo-generischen Maskulinums Frauen nicht adressiert, nicht anerkennt und unsichtbar gemacht werden. Beginnend in den 1980er Jahren, wurden in allen Ländern und auf Bundesebene gesetzliche Regelungen, Erlasse und Verwaltungsrichtlinien in Kraft gesetzt, welche alle staatlichen Stellen zu sprachlicher Gleichbehandlung von Frauen und Männern verpflichten. Dass diese Vorgaben teils seit Jahrzehnten missachtet werden, ändert nichts an ihrer Geltung und Verbindlichkeit.

Das Grundrecht auf Gleichberechtigung von Frauen mit Männern ist seit 1949 in Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz garantiert. Die Regelung mit dem Wortlaut „Männer und Frauen sind gleichberechtigt.“ musste mühsam erkämpft werden und sieht sich bis heute in der praktischen Umsetzung großen Widerständen gegenüber. Gleichberechtigung ist das einzige Grundrecht, für welches das

Bundesverfassungsgericht jemals explizit entscheiden musste, dass es wirklich gilt: „Art. 3 Abs. 2 GG ist eine echte Rechtsnorm.“⁴ Inzwischen besteht daran kein Zweifel mehr. Das Grundrecht auf Gleichberechtigung wurzelt in der Menschenwürde, hat unmittelbare Geltung und seit 1953 ist jedes entgegenstehende Recht unwirksam.⁵ Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz enthält sowohl ein subjektives Recht auf Nichtdiskriminierung und Gleichstellung als auch eine wertentscheidende Grundsatznorm,⁶ welche durch die im Zuge der Deutschen Einheit erfolgende Ergänzung um einen zweiten Satz nochmals betont wurde. Seit dem Jahr 1994 lautet Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz:

„Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“

Mehrere Landesverfassungen haben ebenfalls einen bestärkenden Zusatz aufgenommen oder bei Neuerlass das Grundrecht auf Gleichberechtigung sogleich als staatliche Pflicht zur Herstellung und Sicherung von Gleichstellung ausgestaltet.⁷ Ziel von Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz und landesverfassungsrechtlichen Regelungen ist nicht nur formale, sondern auch substantielle Gleichheit, also die tatsächliche Gleichberechtigung von Frauen in der gesellschaftlichen Wirklichkeit in allen Lebensbereichen. Das Bundesverfassungsgericht hat dies bereits 1992 in seiner berühmten Entscheidung zum Nachtarbeitsverbot klargestellt:

„Der Satz ‚Männer und Frauen sind gleichberechtigt‘ will nicht nur Rechtsnormen beseitigen, die Vor- oder Nachteile an Geschlechtsmerkmale anknüpfen, sondern für die Zukunft die Gleichberechtigung der Geschlechter durchsetzen. Er zielt auf die Angleichung der Lebensverhältnisse. So müssen Frauen die gleichen Erwerbchancen haben wie Männer. Überkommene Rollenverteilungen, die zu einer höheren Belastung oder sonstigen Nachteilen für Frauen führen, dürfen durch staatliche Maßnahmen nicht verfestigt werden. Faktische Nachteile, die typischerweise Frauen treffen, dürfen wegen des Gleichberechtigungsgebots des Art. 3 Abs. 2 GG durch begünstigende Regelungen ausgeglichen werden.“⁸

Gleichberechtigung in der gesellschaftlichen Wirklichkeit, also gleiche Behandlung von Frauen und Behandlung von Frauen als Gleiche,⁹ realisiert sich nicht von allein. Der Staat ist verpflichtet, aktiv darauf hinzuwirken¹⁰: durch das Unterlassen von Diskriminierung und das Ergreifen von Fördermaßnahmen, durch die Bekämpfung von Geschlechterstereotypen und von geschlechtsbezogener Gewalt, durch Änderung von Verfahren und durch gezielten Ressourceneinsatz, durch institutionelle Vorkehrungen und durch die Garantie von politischer, gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und kultureller Teilhabe.

Die staatlichen Maßnahmen zielen auf die Gleichberechtigung von Frauen und auf die Beseitigung ihrer *strukturellen* Benachteiligung. In unserer Gesellschaft werden Frauen und Mädchen diskriminiert, sind also unabhängig von ihren individuellen Eigenschaften, Fähigkeiten oder Leistungen grundsätzlich im Nachteil. Die Benachteiligung muss weder offen noch gar vorsätzlich erfolgen, häufiger sind mittelbare Diskriminierungen.¹¹ So ist das Arbeitsrecht bspw. geschlechtsneutral ausgestaltet und Frauendiskriminierung verpönt. Doch der deutsche Arbeitsmarkt ist klar geschlechtlich segregiert, der Gender Pay Gap immer noch einer der höchsten in Europa und die

Altersarmut von Frauen erschreckend. Insgesamt zeigen die verfügbaren Daten markante Geschlechtsunterschiede zu Lasten von Frauen und Mädchen in allen Bereichen, ob Erwerbsleben, Familie, Politik, Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur, Gesundheit, Einkommen etc.¹² Angesichts verfestigter Strukturen ist das Grundrecht auf Gleichberechtigung ein Interventionsrecht¹³ mit dem Ziel substantieller Gleichheit durch grundlegenden Wandel.

Auch viele Jahrzehnte nach Inkrafttreten des Grundgesetzes bleibt das Grundrecht auf Gleichberechtigung trotz etlicher Fortschritte ein unerfülltes Versprechen für Frauen. Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz gilt *asymmetrisch* zu Gunsten nur von Frauen, solange ihre strukturelle Benachteiligung andauert.¹⁴ Männer können zwar von Gleichberechtigung profitieren, aber sie können sich nicht auf das Grundrecht berufen, da sie nicht auf Grund ihres männlichen Geschlechts oder ihrer Männlichkeit strukturell benachteiligt werden. Gleichstellungsregelungen und -maßnahmen sollen faktische Nachteile für Frauen ausgleichen oder beseitigen. Gleichstellung ist bis auf Weiteres Frauenförderung, wie auch das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2017 erläutert hat:

„Das Gleichstellungsgesetz 2016 hat zwar formal beide Geschlechter in gleicher Weise im Blick. Soweit es aber um den Auftrag aus Art. 3 Abs. 2 GG geht, bestehende Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts zu beseitigen, findet es aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse jedenfalls derzeit allein auf Frauen Anwendung und ist dementsprechend in der Sache hauptsächlich ein Frauenförderungsgesetz.“¹⁵

Staatliches Sprachhandeln ist ein Feld der Umsetzung der Gleichstellungsverpflichtung, welches weder wichtiger noch weniger wichtig als andere ist.¹⁶ Spätestens seit den 1980er Jahren war die Gleichberechtigung von Frauen in der Amts- und Rechtssprache nicht nur ein gesellschafts-politisches Thema, sondern beschäftigte auch Parlamente und Regierungen in Bund und Ländern mit dem Ergebnis des Erlasses von gesetzlichen wie organisationsrechtlichen Regelungen zu sprachlicher Gleichbehandlung.¹⁷ Den Anfang bildete im Dezember 1984 ein Gemeinsamer Runderlass der hessischen Regierung, mit dem die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Vordrucken der Verwaltung angeordnet wurde. Die Verwendung des pseudo-generischen Maskulinums wurde explizit ausgeschlossen:

„Die männliche Form einer Bezeichnung kann **nicht** als Oberbegriff angesehen werden, der die weibliche und männliche Form einschließt.“¹⁸

Es folgten Runderlasse auch in anderen Bundesländern, Richtlinien, Verwaltungsvorschriften und Regelungen in Geschäftsordnungen zur Verwirklichung sprachlicher Gleichbehandlung in der Amts- und Rechtssprache. Niedersachsen und Sachsen-Anhalt regelten „die Gleichstellung der Frau in der Rechts- und Verwaltungssprache“ zunächst in eigenen Gesetzen von 1989 bzw. 1992. Später wurden explizite Regelungen zu sprachlicher Gleichbehandlung in Niedersachsen ebenso wie in Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, dem Saarland und Thüringen in das (jeweilige) Landesgleichstellungsgesetz aufgenommen. Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Schleswig-Holstein haben die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Erlassen, Geschäftsordnungen und Verwaltungsvor-

schriften geregelt. In allen Bundesländern gelten daher Rechtspflichten zu sprachlicher Gleichbehandlung als Konkretisierung der verfassungsrechtlichen Gleichstellungsverpflichtung.

Exkurs zum pseudo-generischen Maskulinum 1: Vielfach wurde und wird versucht, Bemühungen um sprachliche Gleichbehandlung oder geschlechtergerechte Sprache mit Verweis auf „das generische Maskulinum“ zu unterbinden. Doch die Behauptung, dass rein männliche Personenbezeichnungen in der Amts- und Rechtssprache alle Rechtsunterworfenen unabhängig von ihrem Geschlecht adressieren und repräsentieren würden, ist linguistisch unhaltbar. Entgegen verbreiteter Ansicht ist das sog. generische Maskulinum auch kein zeitloses Phänomen in der deutschen Grammatik, sondern recht jung. In den deutschen Grammatiken der Renaissance- und Barockzeit wurden selbstverständlich Titel, Ämter und Berufsbezeichnungen auch in der weiblichen Form aufgeführt; erst mit der Aufklärung und ihrem dichotomen hierarchischen Geschlechterverhältnis fanden zunehmend Geschlechterstereotype sowie Abwertung und Ausgrenzung des Weiblichen ihren Weg in Veröffentlichungen zur deutschen Sprache.¹⁹ Nach dem Zweiten Weltkrieg verschwanden weibliche Titel, Amts- und Berufsbezeichnungen für einige Zeit ganz aus den deutschen Grammatiken. 1962 wurde maskulinen Personenbezeichnungen erstmals in der Geschichte der deutschen Grammatikschreibung eine geschlechtsneutrale Grundbedeutung zugeschrieben, und erst 1986 findet sich eine explizite Darstellung des „generischen Maskulinums“ bei Peter Eisenberg,²⁰ welcher weniger eine Beschreibung des Sprachgebrauchs gibt als eine normative grammatikalische Regel aufstellt – interessanterweise zu einem Zeitpunkt, als die Erkenntnisse der feministischen Linguistik auch in rechtspolitische Diskussionen und rechtliche Regelungen Eingang fanden.

Am 6. November 1987 führte der Bundestag seine erste große Debatte über sprachliche Gleichbehandlung, der bereits viele politische Diskussionen und neuere sprachwissenschaftliche Erkenntnisse vorausgegangen waren.²¹ Grundsätzlich herrschte Einigkeit, dass eine rein männliche Rechtssprache nicht mehr zeitgemäß sei und durch neutrale Bezeichnungen oder Paarformeln abgelöst werden sollte; Unterschiede ergaben sich insonderheit zu der Frage, wie schnell und umfassend diese Ablösung zu erfolgen habe. Nach den Empfehlungen des Rechtsausschusses vom Frühjahr 1989 sollten in allen Gesetzentwürfen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften geschlechtsspezifische (männliche) Bezeichnungen durch geschlechtsneutrale Bezeichnungen oder Beidnennungen ersetzt werden, um „der Rolle und dem Selbstverständnis der Frau“ gerecht zu werden, allerdings nur bei Neuerlass oder grundlegender Reform von Normwerken.²²

Exkurs zum pseudo-generischen Maskulinum 2: In der DDR galt als Idealmodell für Frauen das Leitbild der berufstätigen Mutter, welches sich sowohl in ideologischer Konkurrenz zu westdeutschen Modellen der Hausfrauenehe wie aus drängenden Erfordernissen angesichts des Arbeitskräftemangels entwickelte, aber jenseits staatlich vorgegebener „Emanzipationsmodelle“ (weitgehend ohne Freiheit bei der Berufswahl und faktisch mit Drei- oder Vierfachbelastung für berufstätige Mütter) auch Lebensrealitäten und ökonomische Unabhängigkeiten schuf, die sich bis heute

in der Berufstätigkeit von Frauen in Ostdeutschland, der besseren Infrastruktur der Kinderbetreuung, dem deutlich geringeren Gender Pay Gap usw. niederschlagen. 91% der Frauen in der DDR waren berufstätig und etliche arbeiteten auch in Bereichen, die in Westdeutschland als klare „Männerberufe“ galten.²³ Die meisten Berufsbezeichnungen in der DDR waren männlich und wurden von berufstätigen Frauen oft als Selbstbezeichnung verwendet, um die Gleichheit der Arbeitsleistung auszudrücken.²⁴ In der Wendezeit führten die unterschiedlichen Lebensrealitäten und auch die damit verbundenen unterschiedlichen Sprachkonventionen zu großem Befremden zwischen Frauen aus Ost- und Westdeutschland.²⁵

Den Empfehlungen des Rechtsausschusses folgte der Bundestag am 11. Mai 1990 mit großer Mehrheit,²⁶ obwohl ihm die bereits vorliegenden Ergebnisse der interministeriellen Arbeitsgruppe Rechtssprache, welche eine Vielzahl von Vorschlägen und Empfehlungen für die effektive Durchsetzung sprachlicher Gleichbehandlung enthielten,²⁷ erst im August 1991 vorgelegt wurden. Das Bundeskabinett forderte im Juli 1991 die sofortige Umsetzung sprachlicher Gleichbehandlung durch die Bundesregierung. Der Bundestag diskutierte im Januar 1993 die Ergebnisse der Arbeitsgruppe Rechtssprache und folgte der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Frauen und Jugend: In Bezug auf konkrete Personen sei in der Amtssprache die voll ausgeschriebene Parallelförmulierung die beste Lösung; auf die Verwendung des generischen Maskulinums sei in der Amtssprache ganz, in der Vorschriftenprache so weit als möglich zu verzichten, Pluralformen substantivierter Partizipien und Adjektive, andere Satzgestaltungen oder geschlechtsindifferente Substantive seien bevorzugt zu verwenden.²⁸ Der Bundesrat stimmte zu und wies darauf hin, dass der rechtlichen Gleichstellung auch eine nicht (unbewusst) diskriminierende Rechtssprache korrespondieren müsse und dies ein gleichberechtigtes Anliegen zu sprachlicher Klarheit und Verständlichkeit sei.²⁹

Exkurs zum pseudo-generischen Maskulinum 3: In der Duden-Grammatik tauchte das „generische Maskulinum“ erst 1995 auf, und bereits drei Jahre später musste hinzugefügt werden, dass seine Verwendung in Bezug auf handelnde Personen und Berufsbezeichnungen zunehmend abgelehnt werde.³⁰ Seit dem Jahr 2021 sind weibliche Berufsbezeichnungen als eigenständige Einträge in der Online-Ausgabe des Duden enthalten, die hierfür um 12.000 Einträge ergänzt wurde.³¹ Die Verwendung maskuliner Formen auch für Frauen hat damit nochmals deutlich an Plausibilität und Legitimität verloren.

Dem Kabinettsbeschluss von 1991 folgten Empfehlungen zur sprachlichen Gleichbehandlung im Handbuch der Rechtsförmlichkeit und in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) aus dem Jahr 2000 die Pflicht, in Gesetzentwürfen „die Gleichstellung von Frauen und Männern sprachlich zum Ausdruck“ zu bringen.³² Das Bundesgleichstellungsgesetz (BGleig) von 2001³³ enthielt schließlich eine Verpflichtung zu geschlechtergerechter Amts- und Rechtssprache und bezog diese auch explizit auf die Gleichberechtigung von Männern und Frauen:

„Dieses Gesetz dient der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Beseitigung bestehender und der Verhinderung künftiger Diskriminierungen wegen

des Geschlechts. [...] Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes sollen die Gleichstellung von Frauen und Männern auch sprachlich zum Ausdruck bringen. Dies gilt auch für den dienstlichen Schriftverkehr.“

Nach verschiedenen Reformen seit dem Jahr 2015 wurde die Regelung zur sprachlichen Gleichstellung in § 4 Absatz 3 BGlG verankert und zudem explizit von Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes und dem dienstlichen Schriftverkehr³⁴ auch auf die Dienstvereinbarungen der Dienststellen sowie die Satzungen, Verträge und Vertragsformulare der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen erstreckt. Damit ist eine umfassende Verpflichtung der Bundesverwaltung sowie der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des Bundes zu sprachlicher Gleichbehandlung begründet, von welcher nur im Ausnahmefall abgewichen werden darf.³⁵ Es gilt auch weiterhin, dass rein männliche Personenbezeichnungen diesem Erfordernis nicht gerecht werden.

Exkurs zum pseudo-generischen Maskulinum 4: Das (völlig untaugliche³⁶) Hauptargument für ein „generisches Maskulinum“ lautet, dass das grammatikalische Geschlecht (eines Wortes: Genus) und das biologische Geschlecht (einer Person: Sexus) nichts miteinander zu tun hätten. Bei Personenbezeichnungen geht es aber nicht um die anerkannte Unterscheidung³⁷ zwischen Genus und Sexus, sondern um das semantische Geschlecht, welches bei der Bezeichnung von Personen neben das grammatikalische tritt.³⁸ Semantische Utra sind Substantive, die sowohl für männliche als auch für weibliche Lebewesen stehen. Diese können grammatisch Maskulina (bspw. der Mensch), Feminina (bspw. die Person) oder Neutra (bspw. das Individuum) sein, weshalb von einem generischen Genus die Rede ist.

Ein echtes generisches Genus liegt aber nur vor, wenn ein Wort ausschließlich für eine Gattung, Art oder Klasse von Individuen steht (bspw. Mensch, Person, Individuum), Genus und Sexus also tatsächlich nicht deckungsgleich sind und es keine komplementären Formen (bspw. keine weibliche Form zu Mensch und keine männliche Form zu Person) gibt.³⁹ Diese Voraussetzungen treffen auf die als „generische Maskulina“ ausgewiesenen Personenbezeichnungen in der Amts- und Rechtssprache kaum jemals zu, da fast alle verwendeten Personenbezeichnungen wie insbesondere Amts-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen auch eine weibliche Form (sexusspezifisches Kompleonym) kennen – die inzwischen auch im Duden zu finden sind. Wenn ein Wort sowohl alle Gattungszugehörigen ungeachtet ihres Geschlechts beschreiben soll, als auch nur die männlichen Angehörigen der Gattung beschreibt, handelt es sich um ein pseudo-generisches Maskulinum.⁴⁰

Der Satz „In den Kitas fehlen Erzieher.“ kann sowohl einen allgemeinen Fachkräftemangel in der professionellen Betreuung von Kleinkindern ansprechen als auch den signifikant niedrigen Anteil von Männern in diesem Berufsfeld; mal sind Frauen also „mitgemeint“ und mal nicht.⁴¹ Rein männliche Personenbezeichnungen sind regelmäßig nicht geschlechtsneutral und werden es auch nicht durch die normativ aufgeladene Behauptung eines sog. generischen Maskulinums.⁴² In den Rechtstexten seit der Neuzeit gab diese referentielle Mehrdeutigkeit und mangelnde Präzision den

Juristen eine erhebliche Definitionsmacht, entschieden doch sie, ob Frauen von den rein männlichen Personenbezeichnungen erfasst sein sollten (bspw. im Strafrecht) oder nicht (bspw. politische Teilhabe, Bürgerrechte).⁴³ Erst mit der formalrechtlichen Gleichstellung von Frauen ab 1949 war davon auszugehen, dass deutsche Rechtstexte mit pseudo-generischen Maskulina allgemein gelten sollen.

Dass der Anwendungsbereich von Rechtsnormen mit rein männlichen Personenbezeichnungen durch Auslegung ermittelt werden kann, ändert jedoch nichts daran, dass das Unterlassen sprachlicher Gleichbehandlung mit rechtlichen Vorgaben unvereinbar ist.⁴⁴ Die Berufung auf eine offensichtlich rechtswidrige Sprachkonvention ist zur Rechtfertigung von diskriminierendem hoheitlichen Sprachhandeln ungeeignet und erfüllt andere Zwecke. Durch die Betonung der allseits bekannten Unterscheidung von Genus und Sexus, welche zur Frage eines angeblichen generischen Maskulinums nichts beizutragen vermag, werden Assoziationen von geschlechtlicher Normalität und Binarität angerufen und der enge Zusammenhang von semantischem Geschlecht von Personenbezeichnungen in der Rechtssprache und sozialem Geschlecht in der gesellschaftlichen Wirklichkeit ignoriert.⁴⁵

So kann insbesondere ausgeblendet werden, dass eine Vielzahl von psycholinguistischen und kognitionspsychologischen Studien belegt, dass Frauen durch die Verwendung des pseudo-generischen Maskulinums benachteiligt werden.⁴⁶ Die fortwährende Diskriminierung durch rechtswidriges hoheitliches Sprachhandeln wird mit linguistisch sinnlosen Schlagworten (wie dem sog. generischen Maskulinum) oder Ideologemen von „Natürlichkeit“ des Sprachgebrauchs zum Verschwinden gebracht, der Mangel an sprachwissenschaftlicher wie antidiskriminierungsrechtlicher Expertise kaschiert.⁴⁷

Die Schwächen und Verweigerungshaltungen des Rechtsdiskurses bezüglich der Umsetzung sprachlicher Gleichbehandlung zeigten sich exemplarisch in den Gerichtsentscheidungen zu rein männlichen Personenbezeichnungen in Sparkassenformularen. In § 28 des Saarländischen Landesgleichstellungsgesetzes (SaarLLGG) wird eine umfassende Pflicht zu sprachlicher Gleichbehandlung statuiert, welche auch Sparkassen als Anstalten öffentlichen Rechts einschließt. Eine Kundin der Sparkasse des Saarlandes verlangte daher, gesetzeskonform in deren Vordrucken und Formularen als „Kundin“, „Kontoinhaberin“, „Einzahlerin“ oder „Sparerin“ bezeichnet zu werden. Das Amtsgericht Saarbrücken, das Landgericht Saarbrücken und schließlich der Bundesgerichtshof lehnten die Klage ab, weil sie weder eine Diskriminierung der Kundin noch einen Rechtsanspruch auf sprachliche Gleichbehandlung erkennen konnten.⁴⁸

Die Entscheidungen wurden zu Recht massiv kritisiert: die knappe Ablehnung einer möglichen Benachteiligung durch rein männliche Bezeichnungen,⁴⁹ die normative Setzung eines „üblichen“ oder „natürlichen“ Sprachgebrauchs ohne empirischen Rückhalt und insgesamt der Verzicht auf empirische Absicherung tragender Annahmen,⁵⁰ insbesondere die völlig unzureichende Würdigung psycholinguistischer und kognitionspsychologischer Erkenntnisse,⁵¹ der voreingenommene Maßstab eines „verständigen objektiven Dritten“,⁵² den das pseudo-generische Maskulinum nicht

störe, die Ablehnung eines subjektiven Rechts⁵³ der Klägerin auf sprachliche Gleichbehandlung ungeachtet des Grundrechts auf Gleichberechtigung, die grob fehlerhafte rechtliche Prüfung von Absicht und Herabwürdigung,⁵⁴ die Verkennung mittelbarer Diskriminierung und struktureller Benachteiligung⁵⁵ und schließlich die Missachtung gesetzlicher Regelungen wie § 28 SaarLGG, welche mögliche Rechtfertigungen ausschließen⁵⁶. Die ungewöhnlich umfassende und tiefgreifende Kritik war nicht nur angesichts des beschämenden Mangels an Professionalität gerechtfertigt, sondern auch mit Blick auf das Ergebnis angemessen: Der seit Jahren und Jahrzehnten andauernde Rechtsbruch durch Unterlassen sprachlicher Gleichbehandlung wurde vom Bundesgerichtshof mit inakzeptablen Behauptungen scheinbar legitimiert und faktisch bestärkt.

Soweit letzten Endes alles Vorbringen der beteiligten Zivilgerichte darauf reduziert werden kann, dass man sich an das pseudo-generische Maskulinum halt gewöhnt habe und dieses als traditionelle Normalität wahrnehme,⁵⁷ ist ein rechtlich valides Argument damit nicht vorgetragen, vor allem aber das Grundrecht auf Gleichberechtigung als Interventionsrecht gegen strukturelle Benachteiligung von Frauen grundlegend verkannt. In seiner Entscheidung zur fehlenden Gemeinnützigkeit der Freimaurer wegen ihres ungerechtfertigten Ausschlusses von Frauen hat der Bundesfinanzhof dies im Jahr 2017 treffend auf den Punkt gebracht:

„Der Hinweis auf die geschichtliche Tradition ist allerdings nicht geeignet, die Ungleichbehandlung im Streitfall zu rechtfertigen. Denn die traditionelle Prägung eines Lebensverhältnisses (im Streitfall die der Freimaurer als Bruderschaften) reicht für eine Ungleichbehandlung nicht aus. Das verfassungsrechtliche Gebot des Art. 3 Abs. 2 und 3 GG verlöre seine Funktion, für die Zukunft die Gleichberechtigung der Geschlechter durchzusetzen, wenn die vorgefundene gesellschaftliche Wirklichkeit hingenommen werden müsste.“⁵⁸

Die traditionelle Prägung der Amts- und Rechtssprache durch rein männliche Formen und die Normalisierung dieser Diskriminierung durch Bezugnahmen auf ein „generisches Maskulinum“, welches so nicht existiert, sind nicht geeignet, sprachliche Diskriminierung zu rechtfertigen.

2.2 Die Rechtspflicht zu (geschlechtlich) korrekter Anrede

Das Persönlichkeitsrecht aus Artikel 2 Absatz 1 i.V.m. Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz schützt auch die geschlechtliche Identität. Die Geschlechtsidentität gehört zur Intimsphäre einer Person, die von allen staatlichen Organen strikt zu achten ist. Insbesondere nach Änderung des Vornamens oder der personenstandsrechtlichen Geschlechtszuordnung dürfen Betroffene von staatlichen Stellen nicht mit dem falschen Vornamen oder falscher geschlechtlicher Zuordnung angesprochen oder angeschrieben werden. Beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen dürfen nicht-binäre Menschen (bspw. in Online-Formularen) nicht genötigt werden, sich als Frau oder Mann zu identifizieren. Das Persönlichkeitsrecht dürfte auch jenseits individueller Ansprache, also insbesondere bei Rundschreiben, Formularen, Vordrucken etc. zu geschlechtlich korrekter Anrede verpflichtet. Die Verwendung von geschlechtsneutralen oder geschlechterinkluisiven Formulierungen in allgemeinen (bspw.

betrieblichen) Ansprachen oder Dokumenten verletzt das Persönlichkeitsrecht von Cis-Männern dagegen nicht.

Die Zweifel daran, dass Vorstellungen über ein rein binäres, angeborenes, unveränderliches Geschlecht zeitlos und zutreffend sind, kommen weder allein von den üblichen Verdächtigen noch entstammen sie erst diesem Jahrhundert. Wenn auch mit einiger Verspätung,⁵⁹ so fragte sich das Bundesverfassungsgericht bereits im Jahr 1978, ob es angesichts damals aktueller Forschung⁶⁰ an seinen Vorstellungen von Geschlecht festhalten könne:

„Die "Grunderfahrung", daß das Geschlecht eines Menschen wegen seiner körperlichen Geschlechtsmerkmale bestimmbar, ihm angeboren und unwandelbar sei, dürfte durch die medizinischen Erkenntnisse über die aus vererbter Anlage und Umwelteinflüssen resultierende Psychosexualität ernsthaft in Frage gestellt sein.“⁶¹

Das Bundesverfassungsgericht nahm (die damals so genannte) Transsexualität zur Kenntnis und führte aus, dass die Menschenwürde und das Grundrecht auf freie Persönlichkeitsentfaltung gebieten, den Personenstand eines Menschen dem Geschlecht zuzuordnen, dem er nach seiner psychischen und physischen Konstitution zugehört. Nicht nur ein von Anfang an unzutreffender, sondern auch ein später unzutreffend gewordener Geschlechtseintrag müssten korrigiert werden können. Erst dies gebe der Beschwerdeführerin die Möglichkeit, ohne Diskriminierung in ihrem Geschlecht zu leben und auch ihren Vornamen entsprechend zu ändern. Nach dieser Entscheidung wurde das Transsexuellengesetz (TSG) erlassen, welches für trans* Personen unter bestimmten Bedingungen die Änderung des Vornamens und die Änderung ihres Geschlechtseintrages ermöglichte.⁶²

Bereits die Änderung des Vornamens ist Ausdruck der individuellen Entscheidung eines Menschen über seine Geschlechtszugehörigkeit und als Teil der Intimsphäre von allen staatlichen Organen zu achten.⁶³ Daher haben trans* Personen aus ihrem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Artikel 2 Absatz 1 i.V.m. Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz einen Anspruch darauf, bereits nach der Änderung des Vornamens unabhängig von dem personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag in ihrem neuen (richtigen) Geschlechtsrollenverständnis angedredet und angeschrieben zu werden:

„Für das Auftreten in einer bestimmten Geschlechtsrolle ist nach allgemeinem Verständnis die Anredeform ("Herr ..."/ "Frau ...") von zentraler Bedeutung. Deshalb fordert es die Achtung vor der in § 1 TSG vorgesehenen Rollenentscheidung, eine Person nach Änderung ihres Namens ihrem neuen Rollenverständnis entsprechend anzureden und anzuschreiben. Nur dieses Verhalten wird der geschilderten gesetzgeberischen Absicht des § 1 TSG gerecht; nur diese Auslegung des § 1 TSG erscheint auch mit der Wertentscheidung der Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG vereinbar.“⁶⁴

Der verfassungsrechtliche Schutz der geschlechtlichen Identität durch Wahl eines entsprechenden Vornamens und durch Anspruch darauf, von staatlichen Stellen nicht als Person des anderen Geschlechts (in der damals aus rechtlicher Perspektive noch rein binären Geschlechterordnung) angesprochen oder angeschrieben zu werden, wurde vom Bundesverfassungsgericht in den

folgenden Jahren bestätigt.⁶⁵ Die geschlechtlich falsche mündliche oder schriftliche Anrede durch Behörden oder Gerichte stellt einen Verstoß gegen Artikel 2 Absatz 1 i.V.m. Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz dar.⁶⁶ Für den Geschäftsverkehr (Zugang zu Gütern und Dienstleistungen) haben Obergerichte entschieden, dass eine unmittelbare Benachteiligung i.S.v. § 3 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und eine Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts vorliegt, wenn eine nicht-binäre Person bei Vertragsschluss über ein Online-Formular nur zwischen den binären Anreden "Frau" und "Herr" wählen kann.⁶⁷

Über die Jahre wurde auch immer deutlicher, dass etliche Regelungen des 1981 in Kraft getretenen TSG auf unhaltbaren Vorstellungen über biologisches Geschlecht sowie Geschlechtsidentität beruhten und zu erheblichen Grundrechtsverletzungen von trans* Personen führen konnten. Das Bundesverfassungsgericht erklärte wesentliche Normen des TSG für unvereinbar mit dem Grundgesetz und für nichtig oder jedenfalls unanwendbar und forderte den Gesetzgeber zu verfassungskonformen Neuregelungen auf.⁶⁸ Doch erst im Jahr 2024 wurde das (restliche) TSG durch den Erlass des Selbstbestimmungsgesetzes (SBGG) abgelöst, welches einheitliche Regelungen für die Vornamensänderung und den Geschlechtseintrag für trans*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Personen schuf und in § 1 Absatz 1 SBGG erklärte:

„Ziel dieses Gesetzes ist es, 1. die personenstandsrechtliche Geschlechtszuordnung und die Vornamenswahl von der Einschätzung dritter Personen zu lösen und die Selbstbestimmung der betroffenen Person zu stärken, 2. das Recht jeder Person auf Achtung und respektvolle Behandlung in Bezug auf die Geschlechtsidentität zu verwirklichen.“

Im August 2025 entschied das Landgericht Frankfurt am Main über die Klage einer weiblichen trans* Person gegen Berichterstattung des Portals NiUS, in der die Klägerin in abwertender Weise als Mann bezeichnet sowie ohne ihre Einwilligung ihr Vor- und Nachname sowie trotz Verpixelung identifizierbare Fotos veröffentlicht worden waren.⁶⁹ Das Landgericht stellte eine schwerwiegende Verletzung des Persönlichkeitsrechts der Klägerin fest, da ihre geschlechtliche Identität negiert und sich massiv über ihre geschlechtliche Selbstbestimmung hinweggesetzt wurde. Die Äußerungen des Onlinemediums hätten auf eine Herabwürdigung und Kränkung der Klägerin abgezielt, der hierdurch ihr sozial gelebtes und rechtlich anerkanntes Geschlecht abgesprochen wurde. Die Veröffentlichung von Vor- und Nachnamen und Fotos der Klägerin verletze sie überdies in ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und ihrem Recht am eigenen Bild. Die Grenzen der Pressefreiheit seien überschritten, da die individuelle Klägerin in stigmatisierender Weise als Projektionsfläche für eine Auseinandersetzung in einer allgemeinen politischen Debatte zum Selbstbestimmungsgesetz missbraucht und an einen „Online-Pranger“ gestellt worden sei. Das Portal NiUS wurde verurteilt, die Falschbezeichnungen als Mann sowie die Veröffentlichung von Namen und Fotos unter Androhung eines erheblichen Ordnungsgeldes zu unterlassen und ein Schmerzensgeld in Höhe von 6.000 Euro an die Klägerin zu zahlen.

Diese Rechtsentwicklungen über drei Jahrzehnte würden eigentlich eine gute Grundlage bilden, die Pflicht zu geschlechtergerechter Sprache verfassungs- und antidiskriminierungsrechtlich zu verorten und sich der Frage zu widmen, ob das Allgemeine Persönlichkeitsrecht insoweit nur in der

individuellen Anrede Wirkung entfaltet oder auch für die indirekte Ansprache durch allgemeine Schreiben oder die Verwendung von (Online-)Formularen oder für Unterrichtsmaterialien gilt.⁷⁰ Doch da es um Geschlecht und Diskriminierung geht, bleiben juristische Störungen nicht aus, in denen die Abkehr von geltendem Verfassungsrecht und dogmatischen Fragen nur mit dem Engagement in einem kontraproduktiven Kulturkampf (dazu 5.2) zu erklären ist. So hat das OLG Naumburg in einer bizarren Entscheidung der Generalstaatsanwaltschaft Sachsen-Anhalt darin beigepflichtet, dass die gerichtliche Bezeichnung eines Betroffenen als „betroffene Person“ diesen „unter Außerachtlassung des Geschlechts als wesentliches Persönlichkeitsmerkmal“ „auf ein Neutrum“ „reduziere“⁷¹ und die Gefahr bestehe, „dass damit in die persönliche (Geschlechter-)Ehre eingegriffen und diese herabgesetzt wird“.⁷²

Nun ist „die Person“ grammatikalisch ein Femininum, kein Neutrum, und semantisch eine geschlechtsunspezifische Personenbezeichnung, die überdies in der Rechtssprache weit verbreitet ist. Wer von der Reduktion auf ein Neutrum fabuliert, beleidigt intergeschlechtliche Menschen und muss in dieser Logik künftig wohl auch auf „das Individuum“ verzichten, was für den Rechtsdiskurs bedauerlich wäre. Und eine Ehre kann nicht herabgesetzt werden – wer die deutsche Grammatik so schlecht beherrscht, sollte besser keine Sprachkämpfe führen. Doch ist dieser (menschenverachtende) grobe Unfug im juristischen Gewande⁷³ leider ein anschauliches Beispiel dafür, wie rechtliche Diskurse mit so viel Falschinformationen und Kulturkampfpaparen geblutet werden, dass die notwendige Widerlegung jede Sacharbeit verunmöglichen würde. Daher sei hier nur auf Friederike Boll & Nick Markwald verwiesen, welche geschlechterinklusive Sprache zutreffend zu den *rechtlich unproblematischen* verhältnismäßig gestaltenden Maßnahmen zählen:

„Diese Maßnahmen nehmen niemandem etwas weg. Abseits von emotionalen Befindlichkeiten, eigene Privilegien nicht mehr ungestört in der Sonne allgemeiner Anerkennung ausleben zu können, greifen sie nicht in die Interessen oder gar Grundrechte anderer ein, zum Beispiel, wenn geschlechterinklusive Anreden wie „Guten Morgen“ erfolgen statt „Sehr geehrte Damen und Herren“.“⁷⁴

Mit deutlich mehr Ernst als die Generalstaatsanwaltschaft Sachsen-Anhalt und im Gegensatz zu dieser unter Wahrung der Menschenwürde und Persönlichkeitsrechte von intergeschlechtlichen Menschen musste sich das Landgericht Ingolstadt mit einer Klage gegen die Anwendung eines Leitfadens für gendersensible Sprache der Audi-AG mit dem Titel "Vorsprung beginnt im Kopf" befassen.⁷⁵ Der männliche Kläger, der vom Verein Deutsche Sprache⁷⁶ unterstützt wurde, sah sich durch die Verwendung des Gender Gaps in der arbeitsbezogenen Kommunikation in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt. Das Landgericht Ingolstadt führte zunächst aus:

„Die geschlechtliche Identität ist zwar vom Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) umfasst. Der Zuordnung zu einem Geschlecht kommt für die individuelle Identität eine besondere Bedeutung zu. Sie nimmt eine Schlüsselposition sowohl im Selbstverständnis einer Person als auch dabei ein, wie die betroffene Person von anderen wahrgenommen wird. Zum Schutzbereich gehört auch, die betroffene Person entsprechend ihrem gewählten Rollenverständnis anzureden und

anzuschreiben. Eine Person darf deshalb nicht entgegen ihrem Rollenverständnis angeredet und angeschrieben werden.“⁷⁷

Etwas Anderes gelte, wenn die Geschlechtszugehörigkeit nicht angegeben oder bezeichnet werde und die konkrete Geschlechtszugehörigkeit einer Person keinen Niederschlag finde. Daher ergebe sich keine spezifische Gefährdung der Wahrung der Persönlichkeit des Klägers dadurch, dass er nicht (auch) mit ausdrücklich grammatisch männlicher Personenbezeichnung erfasst werde. Ausführlich und verständnisvoll erklärt das Landgericht:

„In der Gesamtschau - auch unter Zugrundelegung der im Tatbestand zitierten Zielsetzung des Leitfadens - ist nicht zu erkennen, dass durch die Verwendung des Gender-Gaps eine Diskriminierung oder ein Ausschluss männlicher Personen wie des Klägers erreicht werden soll. Vielmehr ist der Kläger als männliche Person weiterhin von den - wenn auch durchaus gewöhnungsbedürftigen und nur mit Mühe lesbaren - Formulierungen mit "Gender-Gap" weiterhin umfasst - auch wenn er als männliche Person nicht explizit ge- bzw. benannt wird, mag im Einzelfall auch gegenüber der (männlichen) Einzelbezeichnung die Endung in Wegfall geraten. Eine Geringschätzung gegenüber Personen, deren natürliches Geschlecht männlich ist, ist nach Auffassung der Kammer alleine durch die Benennung/Anrede im Zusammenhang mit der weiblichen Anrede und der Anrede der nichtbinären Geschlechter nicht verbunden.“⁷⁸

Kurz gesagt: Frauen und Mädchen sowie trans*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Personen können durch die Verwendung des pseudo-generischen Maskulinums in ihren Rechten verletzt werden, während Cis-Männer keine rechtlich relevante Benachteiligung dadurch erleben, dass inklusive Sprache verwendet wird, die alle Geschlechter umfasst, und eine spezifische Benennung ihres männlichen Geschlechts unterbleibt.⁷⁹ Das Oberlandesgericht München hat die Berufung gegen die Entscheidung des Landgerichts Ingolstadt zurückgewiesen, weil „nach einstimmiger Auffassung des Senats das Rechtsmittel offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg“ hatte.⁸⁰

Damit bliebe nur noch die Frage zu klären, ob das Allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Artikel 2 Absatz 1 i.V.m. Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz auch in Bezug auf Formulare, Vordrucke und andere Formen genereller Kommunikation vor geschlechtlich falscher Anrede schützt und Wirkung entfaltet. In der individuellen staatlichen Kommunikation dürfen Personen nicht entgegen ihrer geschlechtlichen Identität angeredet oder angeschrieben werden.⁸¹ Zivilrechtlich dürfen in Bezug auf Massengeschäfte über Güter oder Dienstleistungen weder bei Vertragsschluss über (Online-) Formulare noch bei Durchführung des Vertrages (bspw. bei der Ausstellung von Fahrkarten, Schreiben des Kundenservice, Rechnungen sowie begleitender Werbung und in der Verwaltung dafür gespeicherter personenbezogener Daten) falsche geschlechtliche Anreden oder Bezeichnungen für nicht-binäre Personen verwendet werden.⁸² Obwohl nicht nur eine mittelbare, sondern eine direkte Grundrechtsbindung besteht,⁸³ sollte die Kundin einer Sparkasse als Anstalt öffentlichen Rechts jedoch nicht dagegen vorgehen können, Formulare verwenden zu müssen, in denen sie als „Kunde“ firmiert,⁸⁴ und in der gesamten Vertragsdurchführung jenseits individueller Anschreiben stets in der männlichen Form adressiert zu werden. Insgesamt wird der juristische

Diskurs sehr zurückhaltend, wenn es um sprachliche Gleichbehandlung in Formularen, Vordrucken und allgemeinen Anschreiben geht, wobei dies entweder gar nicht oder wenig plausibel mit einem Öffentlichkeitsbezug der Kommunikation oder dem Fehlen eines direkten konkreten Nachteils begründet wird, der die zuvor für die individuelle Kommunikation festgestellte Grundrechtsverletzung großzügig übersieht.⁸⁵

Verfassungsrechtsdogmatische Überzeugungskraft entfaltet die Verkürzung des Rechtsschutzes für sprachliche Gleichbehandlung nicht. Dass Formulare in rein männlicher Form Ausdruck einer strukturellen Benachteiligung im patriarchalen Geschlechterverhältnis sind, ändert nichts daran, dass die Sparkassenkundin ihren *individuellen* Anspruch auf Gleichberechtigung geltend macht⁸⁶ – ebenso wie nicht-binäre Personen, die sich erfolgreich dagegen gewehrt haben, in einem Online-Formular eine falsche (binäre) Geschlechtsidentität angeben zu müssen, um Verträge schließen zu können. Das Grundrecht auf Gleichberechtigung und das Verbot der Geschlechtsdiskriminierung erfassen individuelles staatliches Sprachhandeln ebenso wie Formulare und Vordrucke oder generelle Ansprachen. Bestätigt wird dieser Befund durch das Bundesgleichstellungsgesetz in der Fassung vom 7. August 2021,⁸⁷ in welchem die Pflicht zur sprachlichen Gleichbehandlung in § 4 Absatz 3 BGleG wohl auch als Reaktion auf den Rechtsstreit um Sparkassenformulare ergänzt und damit die Frage für die Bundesverwaltung abschließend geklärt wurde:

„Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes, die Dienstvereinbarungen der Dienststellen sowie die Satzungen, Verträge und Vertragsformulare der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sollen die Gleichstellung von Frauen und Männern auch sprachlich zum Ausdruck bringen. Dies gilt auch für den Schriftverkehr.“

Das Recht, nicht mit einer falschen geschlechtlichen Identität adressiert zu werden, steht Frauen wie geschlechtlichen Minderheiten zu. So wie nicht-binäre Personen nicht gezwungen werden dürfen, sich als „Herr“ oder „Frau“ zu identifizieren, wenn sie einen Vertrag über eine Bahnreise schließen wollen, dürfen Frauen nicht gezwungen werden, sich als „Kunde“ zu identifizieren, wenn sie über ihr Bankkonto verfügen wollen.⁸⁸ Das liegt eigentlich auf der Hand und entspricht einer seit Jahrzehnten geltenden Rechtslage. Doch ist nicht zu übersehen, wie gerade der Rechtsdiskurs sich gegen sprachliche Gleichbehandlung sträubt und seit den 1980er Jahren die durch Bundestag und Bundesregierung, Landtage und Landesregierungen verbindlich eingeforderte Umsetzung sprachlicher Gleichbehandlung vereitelt. Zwar sind Rechtsverweigerung und Rechtsvereitelung im Bereich des Gleichstellungsrechts leider keine außergewöhnlichen Vorkommnisse, Dauer und Form sind im Bereich sprachlicher Gleichbehandlung dennoch auffällig.

Der deutsche Rechtsdiskurs ist von Fragen staatlichen Sprachhandelns besonders betroffen, weil Sprache auch sein zentrales Handlungsmittel ist und Kritik hieran immer auch den Rechtsdiskurs betrifft. Zugleich blickt der deutsche Rechtsdiskurs selbst auf eine lange Geschichte der Frauendiskriminierung zurück, die wenig aufgearbeitet ist. Als der Bundestag 1987 erstmals (und klar positiv) über sprachliche Gleichbehandlung beriet, waren nur 1,6% der Juraprofessuren in der alten Bundesrepublik mit Frauen besetzt und nur 17% der Richter*innen waren weiblich, die juristische Ausbildung war von krassem Sexismus geprägt und die rechtswissenschaftliche Literatur

widmete sich hoch engagiert dem Kampf gegen Frauenfördermaßnahmen und Gleichstellungs-
verpflichtungen.⁸⁹ Sprachliche Gleichbehandlung gab es in der Rechtswissenschaft nicht, zaghafte
Versuche wurden von Herausgebern, Schriftleitungen und Verlagen untersagt; die Gerichte
orientierten sich im Stil an der rein männlich gendernden Rechtswissenschaft und in der
Gesetzgebung wurden die Vorschriften zu sprachlicher Gleichbehandlung aktiv missachtet,⁹⁰ weder
Neuerlass noch grundlegende Reformen führten zur sprachlichen Einbeziehung von Frauen. Die
rein männlichen Formen im wissenschaftlichen Sprachgebrauch wie im hoheitlichen Sprachhandeln
spiegelten (und spiegeln) tief verwurzelte Strukturen und Traditionen von Frauendiskriminierung
im deutschen Rechtsdiskurs wider.⁹¹ Kritik am pseudo-generischen Maskulinum und Forderungen
nach sprachlicher Gleichbehandlung berühren daher immer auch Grundfragen von Objektivität,
Neutralität, Wissenschaftlichkeit und Gerechtigkeit in juristischen Diskursen.⁹²

Es bedürfte grundlegender Veränderungen, um Geschlechtsdiskriminierung im Rechtsdiskurs
anzugehen, was eine große Herausforderung für die (insbesondere bislang privilegierten)
Beteiligten darstellt. Auf diese Herausforderung reagieren juristische Akteur*innen bislang wenig
professionell, zunächst mit der befremdlichen Publikationsform der Glosse und jenem juristischen
„Humor“, der nur auf Kosten von Minderheiten und Diskriminierten funktioniert, mit
Verschweigen und Ignoranz gegenüber verfassungsrechtlichen Gleichstellungsverpflichtungen,
dann mit Verzicht auf wissenschaftliche Grundlegungen in fachwissenschaftlichen Leitmedien,
verbalen Entgleisungen und Aggression, mit sprachpolitischen Stellvertretungskämpfen zur Abwehr
von Gleichstellung und Nichtdiskriminierung insgesamt und schließlich mit der Verletzung
grundlegender wissenschaftlicher und rechtlicher Standards bei Ausnutzung privilegierter
Sprechpositionen.⁹³ Ein nicht zu unterschätzender Faktor dürfte sein, dass durch Kritik an
männlicher Dominanz und diskriminierenden Strukturen auch Fragen persönlicher Positionierung
angesprochen sein können.⁹⁴ Resultat ist jedenfalls, dass der Rechtsdiskurs sich nicht unerheblich
an Sprachpolitiken als Kulturkampf (siehe 5.2) beteiligt und dies teilweise so erhebliche
Auswirkungen auf die Qualität juristischer Texte hat,⁹⁵ dass einige von ihnen in einem
Rechtsgutachten zu sprachlicher Gleichbehandlung und geschlechtergerechter Sprache keine
Berücksichtigung finden können.

2.3 Die Rechtspflicht zu geschlechtergerechtem Sprachhandeln

**Seit mehreren Jahrzehnten besteht die Rechtspflicht zur sprachlichen Gleichbehandlung von
Frauen in Konkretisierung des Grundrechts auf Gleichberechtigung. Doch weiterhin im
Rechtsdiskurs verwendete, rein männliche Formen sparen nicht nur Frauen aus, sondern
auch intergeschlechtliche und nicht-binäre Personen. Mit der Entscheidung des
Bundesverfassungsgerichts zur rechtlichen Anerkennung von Geschlechtern und
Geschlechtsidentitäten jenseits von männlich und weiblich und der konsequenten Änderung
des Personenstandsgesetzes sind in Deutschland nun vier Geschlechter rechtlich anerkannt.
Die Regeln für sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern sind daher zu Regeln
für geschlechtergerechte Sprache weiterzuentwickeln.**

Wie oben (2.1) dargestellt, besteht seit Jahrzehnten eine Rechtspflicht zu sprachlicher
Gleichbehandlung von Frauen in Konkretisierung ihres Grundrechts auf Gleichberechtigung, die

aber wie viele andere Rechtspflichten zur Gleichstellung weitgehend ignoriert wird. In mündlichen Ansprachen hat sich zwar inzwischen weitgehend durchgesetzt, auch Frauen explizit zu adressieren. Doch entgegen der geltenden Rechtslage wird in Normtexten und Formularen, in Vordrucken, allgemeinen Anschreiben, Veröffentlichungen und Verlautbarungen häufig weiterhin die rein männliche Form verwendet. Das Festhalten am pseudo-generischen Maskulinum verletzt nicht nur das Grundrecht auf Gleichberechtigung von Frauen, weil sie unsichtbar gemacht, nicht anerkannt und nicht adressiert werden, sondern Gleiches gilt auch für intergeschlechtliche und nicht-binäre Personen und ihr Grundrecht darauf, nicht geschlechtlich diskriminiert zu werden.

Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz verbietet die Diskriminierung wegen des Geschlechts. Frühere Ansätze in der bundesdeutschen Rechtswissenschaft, hierin eine Schutznorm für Männer zu sehen, welche das Grundrecht auf Gleichberechtigung aushebeln würde, werden inzwischen klar zurückgewiesen.⁹⁶ Weder Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz noch Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz dienen dem Schutz von historisch gewachsenen Privilegien, sondern beide Grundrechte gelten asymmetrisch zu Gunsten der im Geschlechterverhältnis *strukturell benachteiligten* Frauen und Mädchen sowie sexuellen und geschlechtlichen Minderheiten. Das Bundesverfassungsgericht hat den Schutzgehalt von Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz in Bezug auf Geschlecht in einer vielbeachteten Entscheidung aus dem Jahr 2017 explizit benannt:

„Zweck des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG ist es, Angehörige strukturell diskriminierungsgefährdeter Gruppen vor Benachteiligung zu schützen. Die Vulnerabilität von Menschen, deren geschlechtliche Identität weder Frau noch Mann ist, ist in einer überwiegend nach binärem Geschlechtmuster agierenden Gesellschaft besonders hoch. [...] Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG spricht ohne Einschränkung allgemein von „Geschlecht“, was auch ein Geschlecht jenseits von männlich oder weiblich sein kann.“⁹⁷

In der Sache ging es um die personenstandsrechtliche Anerkennung von Geschlecht und geschlechtlicher Identität jenseits binärer Geschlechtlichkeit. Das Bundesverfassungsgericht führte aus, dass die selbstbestimmte Wahrung und Entwicklung der Persönlichkeit die Möglichkeit der positiven Eintragung einer geschlechtlichen Identität jenseits des weiblichen und männlichen Geschlechts verlange und das seit 2013 mögliche Offenlassen des Geschlechtseintrags den Anforderungen zur Wahrung des Persönlichkeitsrechts nicht genüge. Da es um Fragen von Anerkennung und Benennung ging, griff das Bundesverfassungsgericht explizit auf seine Rechtsprechung zu geschlechtlicher Identität und Persönlichkeitsrecht im Rahmen von Änderungen des Vornamens und des Geschlechtseintrags nach dem TSG (siehe 2.2) zurück:

„Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt danach auch die geschlechtliche Identität, die regelmäßig ein konstituierender Aspekt der eigenen Persönlichkeit ist. Der Zuordnung zu einem Geschlecht kommt für die individuelle Identität unter den gegebenen Bedingungen herausragende Bedeutung zu; sie nimmt typischerweise eine Schlüsselposition sowohl im Selbstverständnis einer Person als auch dabei ein, wie die betroffene Person von anderen wahrgenommen wird.“⁹⁸

Nicht nur der Rückgriff auf die bisherige Rechtsprechung zu Persönlichkeitsrecht und Geschlechtsidentität, sondern auch der umfassende Anwendungsbereich des Diskriminierungsverbots aus Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz legen nahe, dass mit der (verfassungs)rechtlichen Anerkennung von Geschlecht und Geschlechtsidentitäten jenseits von weiblich und männlich auch das staatliche Sprachhandeln zu überprüfen ist. Der guten Studienlage zu Wirkungen rein männlicher Sprachformen auf die strukturelle Benachteiligung von Frauen steht keine vergleichbare Studienlage zu Wirkungen (hoheitlichen) Sprachhandelns in rein männlicher oder rein binärer Form auf trans*, intergeschlechtliche oder non-binäre Personen gegenüber. Erste Erkenntnisse zeigen aber wenig überraschend, dass beständige Missachtung, Fehladressierung, Unsichtbarmachung und letztlich sprachliche Leugnung der Existenz geschlechtlicher Minderheiten zu erheblichen psychischen Belastungen und entsprechenden physischen Beeinträchtigungen führt.⁹⁹

Ein wirksamer Diskriminierungsschutz gegen Abwertung, Ausgrenzung, Benachteiligung und geschlechtsbezogene Gewalt umfasst sowohl für Frauen wie für Angehörige geschlechtlicher Minderheiten auch das staatliche Sprachhandeln.¹⁰⁰ Daher haben etliche Regierungen, Verwaltungen und Kommunen in Deutschland aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 die Konsequenz gezogen, Regelungen zu nichtdiskriminierendem Sprachhandeln zu überprüfen und von sprachlicher Gleichbehandlung auf geschlechtergerechte Sprache, welche keine Personengruppen auf Grund des Geschlechts sprachlich ausschließt, zu erweitern.¹⁰¹ Zwar mögen einige dieser Bestrebungen inzwischen dem Kulturkampf (dazu 5.2) zum Opfer gefallen sein. Doch wie die Rechtspflicht zur sprachlichen Gleichbehandlung durch Ignoranz nicht an Geltung und Verbindlichkeit verliert, besteht auch die Rechtspflicht zur geschlechtergerechten Sprache, welche Geschlecht und Geschlechtsidentitäten jenseits von männlich und weiblich inkludiert, weiter fort.

Nichts Anderes ergibt sich aus § 12 Selbstbestimmungsgesetz (SBGG), welcher klarstellt, dass gesetzliche Regelungen, die sich auf Männer und Frauen beziehen und für diese beiden Geschlechter dieselben Rechtsfolgen vorsehen, auch für Personen gelten, die ein anderes rechtlich anerkanntes Geschlecht haben, deren Geschlechtseintrag also „divers“ lautet oder offengelassen wurde. Es dürfte sich um eine pragmatische Übergangslösung handeln, die lediglich den bisherigen Anwendungsbereich von Gesetzen mit rein männlichen oder rein binären Formulierungen bestätigt. Während im 19. Jahrhundert rein männliche Formulierungen nicht erkennen ließen, ob das Gesetz auch für Frauen (bspw. Strafrecht) oder nur für Männer (bspw. Wahlrechtsregelungen) galt,¹⁰² werden heute die Gegner*innen sprachlicher Gleichbehandlung und/oder geschlechtergerechter Sprache in Normtexten¹⁰³ nicht müde zu betonen, dass das pseudo-generische Maskulinum doch alle meine.

Richtig ist, dass der personelle Anwendungsbereich genereller Normen mit der rechtlichen Gleichheit von Frauen und geschlechtlichen Minderheiten seit 1949 (ohne ausdrücklichen Hinweis und guten Grund) nicht mehr auf Männer beschränkt sein kann. Das Argument, dass dieses Ergebnis durch verfassungskonforme Auslegung zu gewinnen wäre, während sich aus dem Grundgesetz schon deshalb keine Rechtspflicht zu sprachlicher Gleichbehandlung ergeben könne, weil dieses selbst in rein männlicher Form verfasst sei,¹⁰⁴ überzeugt nicht. Es zeigt vielmehr zugrundeliegende Beschränkungen auf ein formales Gleichheitsverständnis auf, dem spätestens seit

der Nacharbeitsverbotsentscheidung des Bundesverfassungsgerichtes von 1992 aber substantielle Gleichheit in der gesellschaftlichen Wirklichkeit zur Seite steht.

Das Grundrecht auf Gleichberechtigung garantiert, dass allgemeine Normen trotz (rechtswidriger) rein männlicher Sprachformen auch für Frauen gelten, und es garantiert zugleich, dass Frauen durch staatliches Sprachhandeln nicht diskriminiert werden; die allgemeine Normgeltung hat also keinen Einfluss auf die Rechtspflicht zu nichtdiskriminierender Amts- und Rechtssprache.¹⁰⁵ Will heißen: Dass eine in rein männlicher Form gefasste Gesetzesnorm, zumindest in entsprechender Auslegung, einer Normenkontrolle standhält und gültig bleibt, ändert nichts am *rechtswidrigen Zustand* durch Unterlassen sprachlicher Gleichbehandlung, auf dessen Beseitigung ein grundrechtlicher Anspruch besteht. Ob von formaler Rechtsgleichheit überhaupt gesprochen werden kann, wenn die Notwendigkeit verfassungskonformer Auslegung gesehen wird, damit allgemeine Gesetze auch für Frauen gelten, soll hier dahinstehen. Gleiches gilt für die Frage, ob Sinn einer verfassungskonformen Auslegung sein kann, den Rechtsbruch (hier der Vorgaben zu sprachlicher Gleichbehandlung) zu belohnen. Die explizite Klarstellung in § 12 SBGG zeigt jedenfalls, dass angesichts von vier rechtlich anerkannten Geschlechtern die Auffassung, diese könnten durch rein männliche Formulierungen adressiert und repräsentiert werden, nachhaltig erschüttert ist.

Das eigentlich Neue an der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 war nicht die Forderung nach rechtlicher Anerkennung von Geschlecht und Geschlechtsidentitäten jenseits bisheriger Verständnisse. Insoweit setzte das Gericht lediglich seine 1978 begonnene Rechtsprechung zur rechtlichen Anerkennung und respektvollen Adressierung von trans* Personen als Anforderung aus dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht als ständige Rechtsprechung fort, die auch auf intergeschlechtliche und nicht-binäre Personen zu erweitern war. Neu war der rechtliche Ansatz, neben dem individuellen Persönlichkeitsrecht auch das individuelle, aber auf Strukturen bezogene Recht auf Nichtdiskriminierung wegen des Geschlechts heranzuziehen. Da in der Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft das Grundrecht aus Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz gerne auch mal gegen das Grundrecht auf Gleichberechtigung von Frauen aus Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz in Stellung gebracht wurde, stellte das Bundesverfassungsgericht unmissverständlich die gleichberechtigte Geltung des Geschlechtsdiskriminierungsverbots neben dem Gleichstellungsrecht von Frauen fest:

„In systematischer Hinsicht besteht kein Widerspruch zum Gleichberechtigungsgebot des Art. 3 Abs. 2 GG, das nur von Männern und Frauen spricht. So nennt schon der Wortlaut des Absatzes 3, anders als Absatz 2 nicht Männer und Frauen, sondern spricht allgemein vom Geschlecht. Vor allem aber besitzt Art. 3 Abs. 2 GG gegenüber Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG eigenständige Bedeutung, die die engere Fassung von Absatz 2 erklärt. Der über das Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 GG hinausreichende Regelungsgehalt von Art. 3 Abs. 2 GG besteht darin, dass er ein Gleichberechtigungsgebot aufstellt und dieses auch auf die gesellschaftliche Wirklichkeit erstreckt.“¹⁰⁶

Die rechtspolitische Realität sieht häufig anders aus. Entweder wird sprachliche Gleichbehandlung – so sie überhaupt jemals konsequent praktiziert wurde – vollständig und ohne

Berücksichtigung des konkreten Kontextes durch geschlechtsneutrale oder geschlechterinklusive Formulierungen ersetzt, womit Frauen und Mädchen wieder unsichtbar werden können. Oder Beidnennungen und Paarformeln, also die Verwendung von rein binären Formulierungen, werden zu „gendergerechter Sprache“ erklärt, die angeblich alle meint. Gerne wird auch das pseudo-generische Maskulinum reanimiert, weil sonst alles so kompliziert sei. Alle diese Praktiken sind mit verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht vereinbar.

2.4 Sprachliche Nichtdiskriminierung von Frauen, TIN*-Personen und queeren Menschen

Geschlechtergerechte Amts- und Rechtssprache darf weder auf Kosten von Frauen und Mädchen noch auf Kosten von trans*, intergeschlechtlichen oder nicht-binären Personen gehen. Geschlechtsdiskriminierung hat zwei Dimensionen: Sie betrifft extern sexuelle und geschlechtliche Minderheiten, welche heteronormativen Vorgaben nicht entsprechen (können), und ist intern zu Lasten von Frauen und Weiblichkeit strukturiert. Interne und externe Dimension von Geschlechtsdiskriminierung sind unterschiedliche Ausprägungen, aber eng miteinander verbunden. Die Pflicht zur Gleichstellung von Frauen aus Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz und das Verbot der Diskriminierung geschlechtlicher Minderheiten aus Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz gelten uneingeschränkt parallel.

Die Weiterentwicklung von Praxen sprachlicher Gleichbehandlung zu geschlechtergerechter Amts- und Rechtssprache ist ein durchaus komplexes Unterfangen. Es geht nicht darum, möglichst viele Gendersternchen in einem Text unterzubringen oder alle Personenbezeichnungen geschlechtsneutral zu formulieren oder die rein männlichen Formen überall um die weiblichen zu ergänzen. Vielmehr geht es darum, Texte in ihrem jeweiligen Kontext so zu gestalten, dass weder Frauen und Mädchen noch geschlechtliche Minderheiten diskriminiert werden.

So kann es sich anbieten, Formulare, Vordrucke oder standardisierte Anschreiben auf direkte Ansprache umzustellen (statt „der Antragsteller gibt an“ eher „bitte tragen Sie hier xy ein“) und damit die Vergeschlechtlichung zu beenden,¹⁰⁷ die durch Verwendung rein männlicher Formulierungen entstanden ist. In anderen Kontexten kann es dagegen notwendig sein, explizit deutlich zu machen, dass alle Menschen mit ihrem jeweiligen Geschlecht oder ihrer geschlechtlichen Identität angesprochen und gemeint sind, und dafür geschlechterinklusive Formen wie insbesondere auch den Genderstern, Gender Gap oder Doppelpunkt zu verwenden.

Die oftmals bevorzugte Verwendung von geschlechtsneutralen Formen (Beschäftigte, Lehrpersonal, Leitung, Team etc) ist in vielen Kontexten sinnvoll, sollte aber nicht ausnahmslos praktiziert werden. Denn damit können Frauen und Mädchen, trans*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Personen ein weiteres Mal unsichtbar werden. In manchen Kontexten, vor allem in der Kommunikation von staatlichen Institutionen mit einer langen Tradition des Ausschlusses, der Diskriminierung und Gewalt gegenüber Frauen und geschlechtlichen Minderheiten auf Grund ihres Geschlechts, kann die jeweils explizite geschlechtsbezogene Benennung der Personengruppe wichtig sein. Gleiches gilt für die präzise Darstellung von historischen Sachverhalten (bspw. nur männliche Abgeordnete in Parlamenten des Kaiserreichs oder nur männliche Juraprofessoren in

einigen juristischen Fakultäten in Deutschland Ende des 20. Jahrhunderts). Entgegen verbreiteter Behauptung ist ein rein binärer Sprachgebrauch (sog. Beidnennungen oder Paarformeln) vielleicht als die um Jahrzehnte verspätete Verwirklichung sprachlicher Gleichbehandlung anzusehen, stellt aber keine geschlechtergerechte Sprache dar.

Entscheidend für gelingende geschlechtergerechte Sprache sind der Kontext, der Blick auf die Zielgruppen, sprachliches Geschick und der Wille zur Nichtdiskriminierung. Die Gleichberechtigung von Frauen und die Nichtdiskriminierung geschlechtlicher Minderheiten dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Sie sind nicht nur verfassungsrechtlich gleichermaßen garantiert, sondern auch in der gesellschaftlichen Wirklichkeit eng verbunden. Diskriminierung auf Grund des Geschlechts beruht letztlich auf Heteronormativität. Dies meint die (unzutreffende) Vorstellung, es gäbe nur zwei Geschlechter und diese seien angeboren und unveränderlich sowie sozial wie sexuell zwingend komplementär, und die feste Überzeugung von der Natürlichkeit und Normalität dieser Annahmen. Zweigeschlechtlichkeit und Heterosexualität werden daher als Normen für alle gesetzt und (häufig gewaltsam) durchgesetzt.

Wer von den damit verbundenen Erwartungen¹⁰⁸ an „richtiges“ Geschlecht oder „richtige“ Sexualität abweicht, hat ein sehr hohes Risiko, diffamiert, ausgeschlossen, benachteiligt oder angegriffen zu werden. Diese externe Dimension von Geschlechtsdiskriminierung betrifft trans*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Personen, queere Menschen, gleichgeschlechtliche Paare und geschlechtlich unangepasste Personen. Doch auch, wer in die Norm zu passen scheint, genießt nicht die gleichen Privilegien, denn das binäre Geschlechterverhältnis selbst ist hierarchisch zu Lasten von Frauen und Weiblichkeit ausgestaltet.¹⁰⁹ Auch und gerade, wenn Frauen geschlechtliche Erwartungen erfüllen (indem sie Sorgearbeit leisten, „schlecht verhandeln“, Gewalt ertragen, oder schlecht bezahlte „typische Frauenberufe“ ergreifen usw.), werden sie strukturell benachteiligt; enttäuschen sie geschlechtliche Erwartungen, werden sie (oft gewaltsam) sanktioniert.

Verfassungsrechtlich ist die interne Dimension von Geschlechtsdiskriminierung durch das Grundrecht auf Gleichberechtigung aus Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz adressiert, die externe Dimension durch das Verbot der Geschlechtsdiskriminierung aus Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz. Gleichstellungsverpflichtung und Geschlechtsdiskriminierungsverbot heben sich nicht auf, relativieren sich nicht, es gibt keine Rangfolge und auch keine zeitliche Abfolge zwischen ihnen.¹¹⁰ Die Herausforderung der Integration geschlechtlicher Vielfalt in eine inklusive Gleichstellungsarbeit (siehe auch 5.5) äußert sich in vielen Bereichen und so auch in der Aufgabe, staatliches Sprachhandeln möglichst frei von Geschlechtsdiskriminierung zu gestalten. Deshalb gibt es nicht ein Patentrezept für jede Kommunikationsform, sondern die Rechtspflicht zu hoheitlichem Sprachhandeln ohne Diskriminierung von Frauen sowie von trans*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Personen im je spezifischen Handlungskontext.

2.5 Pflicht der Hochschulen zu nichtdiskriminierender Sprache

Als Körperschaften öffentlichen Rechts sind Hochschulen an das Grundrecht auf Gleichberechtigung aus Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz, das Verbot der Geschlechtsdiskriminierung aus Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz und das Allgemeine Persönlichkeitsrecht aus

Artikel 2 Absatz 1 i.V.m. Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz unmittelbar gebunden. Insbesondere bei der Erfüllung administrativer und hoheitlicher Aufgaben sowie in der Ansprache und Kommunikation dürfen sie daher weder Frauen noch trans*, intergeschlechtliche oder nicht-binäre Personen sprachlich diskriminieren. Bei der Ausgestaltung nichtdiskriminierenden Sprachhandelns können und sollen Hochschulen eigene Akzente setzen, wobei verfassungsrechtliche Grenzen zu beachten sind und die effektive Bekämpfung von Geschlechtsdiskriminierung verpflichtendes Ziel bleibt.

Hochschulen sind Körperschaften öffentlichen Rechts und als solche grundrechtsverpflichtet.¹¹¹ Die aus Artikel 5 Absatz 3 Grundgesetz folgende Hochschulautonomie, also die Garantie universitärer Selbstverwaltung, entbindet nicht von Grundrechtsverpflichtungen gegenüber Mitarbeiter*innen, Studierenden oder Dritten, welche mit der Hochschule in rechtlich relevanten Kontakt treten.¹¹² Die Hochschulen dürfen weder Frauen noch trans*, intergeschlechtliche oder nicht-binäre Personen sprachlich diskriminieren und sie müssen Geschlechtsdiskriminierungen durch ihre Mitglieder in ihrem Zuständigkeitsbereich vorbeugen und diese unterbinden.

Exkurs zu geschlechtergerechter Sprache: Zu sprachlicher Gleichbehandlung sind Hochschulen durch ihre jeweiligen landesgesetzlichen oder organisationsrechtlichen Regelungen schon seit Jahren und Jahrzehnten angehalten. Durch die Verfassung und das Bundesrecht (Personenstandsgesetz, Selbstbestimmungsgesetz usw.) sind sie aufgefordert, ihr Sprachhandeln nichtdiskriminierend auszugestalten.¹¹³ Geschlechtergerechte Sprache bedeutet nicht, alle weiblichen und männlichen Formen abzuschaffen und/oder möglichst viele Gendersterne in einem Text unterzubringen, sondern je nach Kontext Formulierungen zu finden, die nicht auf Grund des Geschlechts diskriminieren. In der persönlichen Anrede ist die vom Gegenüber angegebene Geschlechtsidentität zu respektieren; dies ist schon ein Gebot der Höflichkeit.¹¹⁴

Herausforderungen ergeben sich bei Texten, die sich an mehrere Personen richten, wie Seminarankündigungen, Rundmails, öffentliche Mitteilungen uvm, oder die sich auf Personenmehrheiten beziehen. Vielfach wird versucht, geschlechtsneutrale Formulierungen wie „Lehrkraft“, „Studierende“, „Team“, „Leitung“ usw. zu verwenden. Das kann einen Großteil geschlechtergerechter Sprache ausmachen. Doch nicht alle Personenbezeichnungen können in geschlechtsneutraler Form gefasst werden. Um alle zu adressieren, anzusprechen und sichtbar zu machen, kann daher die Verwendung von geschlechterinkluisiven Formen wie Genderstern, Gender-Gap oder Doppelpunkt notwendig sein.

Ferner ist zu beachten, dass die flächendeckende Verwendung geschlechtsneutraler Formulierungen sowohl Frauen als auch Angehörige geschlechtlicher Minderheiten wieder unsichtbar machen kann.¹¹⁵ Universitäten waren jahrhundertlang ein exklusiver Ort für *weiße*, heterosexuelle, privilegierte Cis-Männer – und diese „Tradition“ hat viele Fortwirkungen.¹¹⁶ Es kann daher notwendig sein, Frauen ebenso spezifisch sichtbar zu machen wie trans*,

intergeschlechtliche oder nicht-binäre Personen. Geschlechtergerechte Sprache ist ein kompetenter Umgang mit der deutschen Sprache, wobei nicht jederzeit alle und überall in gleicher Weise angesprochen werden, sondern kontextspezifisch so formuliert wird, dass Diskriminierung, Abwertung oder Ausschlüsse wegen des Geschlechts möglichst unterbleiben.

Für die Bewältigung der teils komplexen Aufgabe, geschlechtergerechte Sprache so auszugestalten, dass im jeweiligen Kontext das Grundrecht von Frauen auf Gleichberechtigung ebenso zur Geltung kommt wie das Recht auf Nichtdiskriminierung geschlechtlicher Minderheiten, sind Hochschulen auf Grund ihrer vielfältigen Wissensproduktion und der hohen Methodenkompetenz besonders geeignet. Sie können auf eine Vielzahl von Vorbildern und Best Practices bereits bestehender Empfehlungen und Leitfäden zurückgreifen und zugleich die jeweiligen Besonderheiten beachten und kreative wie praktische Lösungen finden.

Allerdings werden sich Hochschulen auch einigen Hindernissen und Herausforderungen gegenübersehen. Zum einen gibt es ein geradezu klassisches Setting von Falschbehauptungen, Ridikülisierung, Ablenkungen, Whataboutism usw, dem zum Teil daher auch mit jahrzehntealten (aber immer noch guten) Antworten begegnet werden kann.¹¹⁷ Der Stil der Diskussionen ist durch sprachpolitische Akteur*innen sehr verschlechtert worden (siehe unten 5.2) und eine Rückkehr zu guten akademischen Diskussionen kann Anstrengung erfordern. Manche Behauptungen müssen aber nicht mühselig widerlegt werden, Verschwörungsideologien und antifeministische sowie diskriminierende Kampfbegriffe oder aggressive Herabsetzungen sind entschieden zurückzuweisen. Das eigene Bemühen um sprachliche Gleichbehandlung und gute Formen geschlechtergerechter Sprache sollten jedoch erklärt werden.

Einige Behauptungen oder Vorwürfe gegen sprachliche Gleichbehandlung und geschlechtergerechte Sprache geben sich den Anschein juristischer Argumentation; neu ist insbesondere die Sorge um marginalisierte Gruppen (solange es sich nur nicht um geschlechtliche Minderheiten handelt). Dies ist eine bekannte und bewährte Diskursstrategie, welche auf hoheitliches Handeln für Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung reflexhaft damit antwortet, dieses selbst zu Diskriminierung zu erklären.¹¹⁸ Auch ist es eine klassische Herrschaftstechnik („divide et impera“), marginalisierte und/oder diskriminierte Gruppen gegeneinander auszuspielen.

Vorgebracht wird, das Bemühen um geschlechtergerechtes hoheitliches Sprachhandeln verletze Grundrechte, diskriminiere Menschen mit Migrationsgeschichte oder Behinderungen oder geringer Sprachkompetenz oder schließe sie jedenfalls ungerechtfertigt aus.¹¹⁹ Das zunächst zugrunde gelegte Argument der Verständlichkeit für „den Mann auf der Straße“ – der ohnehin weitaus verständiger ist als unterstellt – hat an Hochschulen mit wissenschaftlichen Diskursen in spezialisierter Fachsprache noch weniger Rückhalt als im Kontext der öffentlichen Verwaltung. Auch die plötzliche „Entdeckung“ der Notwendigkeit Leichter Sprache¹²⁰ oder der Rücksichtnahme auf Menschen, für die Deutsch nicht die Erstsprache ist, erfolgt ausschließlich zur Abwehr geschlechtergerechter Sprache¹²¹ und prägt den Hochschulalltag sonst nicht. Dabei könnten Hochschulen hier mindestens in den Bereichen Außendarstellung, Öffnung und Wissenstransfer gute Beratung und strukturelle Veränderungen brauchen. Es sind oft dieselben Personen, die sich

verächtlich über Versuche Leichter Sprache äußern, englischsprachige Lehrveranstaltungen ablehnen und hervorragende Deutschkenntnisse als natürliche Voraussetzung akademischer Bildung ansehen, um welche sich die Hochschule in keiner Weise kümmern müsse, die auch sprachlicher Gleichbehandlung und geschlechtergerechter Sprache mit großer Ablehnung gegenüberstehen.

Regelmäßig findet an Hochschulen keinerlei Gebärdensprachdolmetschung von Vorträgen statt, Veranstaltungen im altherwürdigen Hauptgebäude sind mit dem Rollstuhl leider nicht erreichbar oder die Website für Sehbehinderte nicht lesbar. Vor diesem Hintergrund fällt es schwer, das Vorbringen von darum sonst nie besorgten Kolleg*innen im Kontext von geschlechtergerechter Sprache¹²² nun plötzlich zum Anlass einer konstruktiven Debatte um die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu nehmen; es ist aber möglich.

Richtig ist, dass Menschen mit Behinderungen nicht durch hoheitliches Sprachhandeln benachteiligt oder ausgeschlossen werden dürfen.¹²³ Wenig hilfreich ist, wenn alle Varianten geschlechtergerechter Sprache kategorisch abgelehnt und keine gemeinsamen Lösungen gesucht werden.¹²⁴ Ferner besteht die Gefahr, dass die „Sorge“ um Menschen mit Behinderungen nur vorgeschoben ist und völlig ignoriert wird, dass auch sie ein Geschlecht bzw. eine geschlechtliche Identität sowie das Recht auf Gleichberechtigung, Anerkennung und Nichtdiskriminierung wegen des Geschlechts haben.¹²⁵ Leitfäden und Best Practices für geschlechtergerechtes Sprachhandeln sollten unter Rückgriff auf einschlägige Erkenntnisse¹²⁶ gemeinsam mit Behindertenbeauftragten und Betroffenenelbstorganisationen in den Hochschulen entwickelt werden. Im Idealfall gibt dies auch wesentliche Anstöße für weitere menschenrechtsorientierte Praktiken und notwendige Strukturveränderungen, um Hochschulen barrierefrei und inklusiv zu gestalten.

Nichtdiskriminierendes Sprachhandeln in und von Hochschulen meint nicht nur die Beseitigung von Geschlechtsdiskriminierung durch möglichst inklusive Sprachpraxen, sondern kann und sollte auch ein Nachdenken anstoßen über rassistische und antisemitische und behindertenfeindliche Stereotype.¹²⁷ Gerade die „wissenschaftliche Beschreibung der Welt“ hat besondere Auswirkungen auf Wahrnehmung und Wissen und kann Stereotype und Abwertungen tradieren oder kritisch durchbrechen und in Frage stellen. Sprachliches Handeln ist ein wesentlicher Tätigkeitsmodus in Hochschulen: Wissensproduktion, Wissensvermittlung und Wissenstransfer beruhen weit überwiegend auf Sprache. Auch wenn vermieden werden sollte, die Erfüllung der Pflicht zu geschlechtergerechter Sprache zu überfrachten, sollten zugleich Chancen nicht ungenutzt bleiben, welche sich aus der intensiven Befassung mit Fragen nichtdiskriminierenden Sprachgebrauchs und der Sammlung von Expertise und Kompetenz hierzu ergeben.

Eine Sorge aus dem bunten Strauß von Vorbehalten wegen möglicher Diskriminierung durch geschlechtergerechte Sprache muss allerdings nicht ressourcenintensiv berücksichtigt werden, nämlich das Vorbringen, dass geschlechtergerechte Sprache Cis-Männer benachteilige, weil sie nun nicht mehr im (pseudo-)generischen Maskulinum adressiert würden. Natürlich gilt auch für Cis-Männer, dass sie in der individuellen direkten Kommunikation entsprechend ihres Geschlechts bzw. ihrer geschlechtlichen Identität korrekt zu adressieren sind. Die Ablösung rein männlicher durch neue und inklusive Sprachformen im administrativen, hoheitlichen und außenwirksamen Handeln der Hochschulen stellt aber unter keinem denkbaren Gesichtspunkt eine rechtlich relevante

Diskriminierung dar.¹²⁸ In einer ausführlich begründeten Entscheidung hat das Verwaltungsgericht Berlin erläutert, warum die freigestellte Verwendung „genderneutraler Sprache“ in Berliner Schulen weder rechtswidrig ist noch die eine Schule besuchenden Kinder des Klägers durch deren Verwendung in ihrem Grundrechten verletzt wären.¹²⁹

3. Ein neues politisches Phänomen: Sprachverbote

Angesichts der verfassungsrechtlichen Verpflichtung aller staatlichen Stellen sowie Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts zu Gleichstellung und Nichtdiskriminierung erscheint der zunehmende Erlass von Verboten geschlechtergerechter Sprache umso überraschender. Dem verdeckten Rechtsbruch durch Nichtstun in Fragen sprachlicher Gleichbehandlung über Jahrzehnte folgt damit der offene Rechtsbruch durch Verbote der Erfüllung von Verfassungspflichten. Soweit diese Sprachverbote dazu führen, dass eine korrekte Anrede von Personen, die nicht männlich oder weiblich sind, nicht mehr möglich ist, handelt es sich um eine Anweisung zur Diskriminierung von geschlechtlichen Minderheiten, die offensichtlich rechtswidrig ist.

Der Erlass von Sprachverboten ist voller Widersprüchlichkeiten: Sprachverbote sollen Verständlichkeit schaffen, verwenden aber selbst befremdliche Wortneuschöpfungen und enthalten vor allem symbolische Phrasen. Sie werden mit großer Geste angekündigt, während zugleich beteuert wird, dass sie kaum Auswirkungen haben. Sprachverbote sollen einen Freiheitsgewinn darstellen, indem Studierenden und Schüler*innen, Beamt*innen und Lehrkräften sich etablierende Formen geschlechterinklusive Sprache untersagt werden. Teils soll ein behaupteter, aber nirgendwo belegter Zwang zu einem Sprachgebrauch beseitigt werden, indem nun für diesen Sprachgebrauch Sanktionen angedroht und Punkte in Abiturprüfungen abgezogen werden. Urheber*innen von Sprachverboten äußern wortreich ihre Besorgnis möglicher Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, mit Migrationsgeschichte, mit psychischen Beeinträchtigungen oder mit einer ausländischen Erstsprache, für deren Inklusion sie im Übrigen nichts veranlassen, oft eher deren Exklusion betreiben oder dulden, in sprachlichen wie materiellen und institutionellen Formen. Sprachverbote sollen die Ansprache aller Geschlechter, also nach Rechtslage jedenfalls vier, garantieren, indem nur noch männlich-weibliche Paarformeln, also für zwei Geschlechter, verwendet werden. In der sprachlichen Unsichtbarmachung von intergeschlechtlichen und nicht-binären Personen soll keine Diskriminierung liegen. Sprachverbote sollen die „natürliche Sprache“ schützen, indem versucht wird, geschlechterinklusive Formen als Ausdruck von gesellschaftlichem Sprachwandel mit staatlichem Zwang zu unterdrücken. Und das soll ebenso ein Freiheitsgewinn sein wie der absolute Verweis auf das Amtliche Regelwerk der deutschen Rechtschreibung, welches die verbotenen Wortbinnenzeichen bislang nicht enthält und zum regelhaften Gebrauch dieser (typografischen) Sonderzeichen keine Aussage trifft. Und schließlich soll durch Sprachverbote die Spaltung der Gesellschaft vermieden werden, während viele ihrer (standardisierten) Formulierungen und Begründungen sich aus dem Repertoire nationalidentitärer Sprachpolitiken, autoritärer Geschlechterbilder und sprachpolitischer Kulturkämpfe speisen.

Wer in eine Sachdebatte über sprachliche Gleichbehandlung und geschlechtergerechte Sprache einsteigen möchte, hat derzeit schlechte Karten. Repressive Sprachverbote sind reine Machtpolitik. Ihre Erscheinungsformen sind daher nicht funktional und ihre Begründungen nicht rational, was schon ihre Beschreibung durchaus erschwert. Im Folgenden soll ein Überblick über Ausbreitung, Inhalte (identisch) und Anwendungsbereiche von Sprachverboten sowie Rechtsfragen insbesondere im Zusammenhang mit ihrer Durchsetzung an Hochschulen gegeben werden.

3.1 Wo gibt es Sprachverbote und was sind sie eigentlich?

Sprachverbote sind von Landesregierungen oder einzelnen Ministerien oder von Leitungen von Bundesbehörden erlassene interne Weisungen oder Organisationsregelungen, welche Fragen von sprachlicher Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung repressiv regeln sollen. Geschlechterinklusive Sprachformen werden explizit verboten; Formen sprachlicher Gleichbehandlung wie Beidnennung und geschlechtsneutrale Formulierungen werden irreführend als „geschlechtergerechte Sprache“ bezeichnet und „erlaubt“. Sprachverbote ergehen allein als Verwaltungsbinnenrecht. Sie sind als hoch symbolische Regelungen anzusehen, deren wesentlicher Gehalt weit über Sachfragen sprachlicher Formulierungen hinausgeht und (meist fehlerhafte) Aussagen zu Sprachpolitiken, Geschlechtsdiskriminierung, Gleichberechtigung oder staatlichem Sprachhandeln insgesamt treffen will.

Sprachverbote wurden unter irreführenden Bezeichnungen wie „Genderverbote“¹³⁰ inzwischen in mehreren Bundesländern sowie auch auf Ebene der Bundesregierung erlassen. Sie haben unterschiedliche Anwendungsbereiche, mal beziehen sie sich nur auf schulische Prüfungen und/oder Schulen als Behörden, mal ist die Landesverwaltung erfasst und mal sollen sie auch für Hochschulen oder den Rundfunk gelten. Im Gegensatz zu den Regelungen zu sprachlicher Gleichbehandlung, die zumindest teilweise im Rahmen von Gleichstellungsgesetzen des Bundes und der Ländern normiert wurden, sind die bislang erlassenen Sprachverbote ausschließlich als interne Organisationsregelungen, Runderlasse oder Weisungen ergangen. Dies hat Auswirkungen auf die rechtliche Überprüfbarkeit und den Rechtsschutz hiergegen (siehe 4.5).

Besondere Aufmerksamkeit gewinnen Sprachverbote, die auf Schulen Anwendung finden sollen.¹³¹ Den Anfang machte 2021 das Sächsische Ministerium für Kultus (SMK) mit einem Schreiben an alle Schulleiter*innen, in dem für die grundsätzlich wünschenswerte geschlechtersensible Sprache an Schulen die Verwendung von Sonderzeichen wie Genderstern, Gender-Gap oder Doppelpunkt untersagt wurde, da sie nicht dem Amtlichen Regelwerk der deutschen Rechtschreibung entsprechen würden.¹³² Im September 2021 folgte das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Schleswig-Holstein mit einem Erlass, welcher die Verwendung von Genderstern, Binnen-I, Unterstrich und Schrägstrich ohne Ergänzungsstrich in Schulen explizit untersagte und anwies, diese Schreibweisen als Fehler anzustreichen und zu bewerten.¹³³ Im August 2023 teilte die Bildungsministerin von Sachsen-Anhalt in ihrem Schreiben zum Schuljahresbeginn u.a. mit, dass „Sonderzeichen mit Geschlechterbezug“ Normenverstöße darstellen würden und daher „im Bereich der Schule und in offiziellen Schreiben von Schulen nicht zu verwenden“ seien.¹³⁴ Kurz zuvor hatte das Sächsische Kultusministerium sein Sprachverbot für Schulen wiederholt und auf zivilgesellschaftliche Bildungsakteur*innen ausgeweitet, was zu erheblicher Kritik führte.¹³⁵ Zum Jahresende

2023 war die Verwendung geschlechtergerechter Sprache mit Wortbinnenzeichen in Schulen in Rheinland-Pfalz, Bremen, Berlin, Niedersachsen, Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern und dem Saarland ausdrücklich erlaubt; andere Bundesländer verwiesen nur auf das Amtliche Regelwerk der deutschen Rechtschreibung.¹³⁶ Mit diesem Verweis ist die Frage der Gestaltungsmöglichkeiten geschlechtergerechter Sprache aber nicht beantwortet (siehe 4.4). Im Juli 2025 bekräftigte das Sächsische Kultusministerium zum dritten Mal sein Sprachverbot in Schulen.¹³⁷ Trotz dreifacher Absicherung verweist die Verwaltungsvorschrift Rechtschreibung selbst weiterhin nur auf das Amtliche Regelwerk und enthält keine Vorgaben zu geschlechtergerechter Sprache.¹³⁸

Mit einer Änderung der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) sowie Änderungen der Organisations- und Redaktionsrichtlinien zum 1. April 2023 wurden geschlechtergerechte Formulierungen mit „Wortbinnenzeichen wie Genderstern, Doppelpunkt, Gender-Gap oder Mediopunkt“ in Behörden, Schulen und Hochschulen ausdrücklich für unzulässig erklärt und damit laut eigenem Bekunden der Bayerischen Staatsregierung „die Gendersprache“ verboten.¹³⁹ In Bezug auf Hochschulen wurde früh die Auffassung geäußert, dass das Sprachverbot angesichts von Wissenschaftsfreiheit und weiteren Grundrechten in Hochschulen höchstens für die Hochschulverwaltungen verbindlich sein könne (siehe 3.4 und 3.5), Forschung und Lehre frei seien und Sprachleitfäden der Hochschulen im Übrigen ihre Gültigkeit behalten.¹⁴⁰ Eine angekündigte Änderung des Hochschulinnovationsgesetzes Bayern, die eine stärkere Intervention in den Sprachgebrauch der Hochschulen ermöglichen sollte, scheint bislang nicht umgesetzt zu sein.

In den Koalitionsverhandlungen zwischen CDU und SPD in Hessen im Herbst 2023 wurde in einem Eckpunktepapier angekündigt festzuschreiben, „dass in staatlichen und öffentlich-rechtlichen Institutionen (wie Schulen, Universitäten, Rundfunk) auf das Gendern mit Sonderzeichen verzichtet wird und eine Orientierung am Rat der deutschen Sprache erfolgt“.¹⁴¹ Davon abgesehen, dass ein Rat der deutschen Sprache nicht existiert und die SPD Hessen zuvor im Landtagswahlkampf konsequent den Genderstern verwendet hatte, waren die geplanten Sprachverbote für Hochschulen und Rundfunk offensichtlich verfassungswidrig.¹⁴² Nachdem mehrere Hochschulen und die Konferenz hessischer Universitätspräsidien mitgeteilt hatten, dass sie sich „gegen jegliche Vorschriften zum Gebrauch gendersensibler Sprache“ verwehren würden,¹⁴³ teilte der Wissenschaftsminister mit, dass das Sprachverbot nur für die Verwaltung von Hochschulen gelten solle.¹⁴⁴

Sprachpolitische Kulturkämpfe haben inzwischen auch die Bundesministerien und den parlamentarischen Raum erreicht, aber sie werden nicht mehr (allein) von der AfD dort hinein getragen. Zunächst waren parlamentarische Anträge auf „Genderverbote“ ein exklusives Betätigungsfeld der AfD und konnten nicht auf Mehrheiten hoffen.¹⁴⁵ Doch im November 2022 wurde ein Antrag der CDU-Fraktion im Thüringer Landtag „Gendern? Nein Danke!“ mit den Stimmen von AfD und „Bürgern für Thüringen“ angenommen, welcher einen Appell gegen geschlechtergerechte Sprache in der Landesregierung, allen Behörden, öffentlichen Einrichtungen, Schulen, Hochschulen, der Rechtspflege und dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Thüringen enthielt.¹⁴⁶ Trotz massiver Kritik an diesem Einriss der Brandmauer versuchte die CDU-Fraktion dann im August 2023 unter Wiederholung der bekannten sprachpolitischen Floskeln, Sprachverbote in Thüringen gesetzlich zu verankern, was aber nicht die notwendige Mehrheit fand.¹⁴⁷ In Sachsen wurde im März 2025 mit großen Erwartungen an künftige staatliche Handlungsfähigkeit die fünf

Jahre zuvor eingeführte Regelung zu sprachlicher Gleichbehandlung beim Erlass von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften abgeschafft.¹⁴⁸ Inwieweit die „Wahrung einer einheitlichen Gesetzessprache in Bund und Ländern“ erreicht werden soll, indem schon von den Vorgaben des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit signifikant abgewichen wird, bleibt ungeklärt.

Kulturstaatsminister Weimer verband im Sommer 2025 das Sprachverbot für seine Behörde mit den üblichen sprachpolitischen Kampfbegriffen wie Zwang, Unverständlichkeit, Spaltung, Bevormundung, Schönheit der deutschen Sprache,¹⁴⁹ während die Bundesministerin für Bildung und Gleichstellung Prien das Sprachverbot für ihr Ministerium intern und mit der (begrenzt belastbaren) Behauptung weiterhin möglichen inklusiven Sprachhandelns kommunizierte¹⁵⁰. Bereits im Jahr 2024 hatte das Bundesfinanzministerium ein Verbot von geschlechterinkluisiven Sonderzeichen erlassen, was wenig Aufmerksamkeit erregte.¹⁵¹

Faktisch dürfte es in etlichen Bundesministerien Sprachverbote geben, die verschleiert werden, indem sprachliche Gleichbehandlung als „geschlechtergerechte Sprache“ bezeichnet, auf das Amtliche Regelwerk verwiesen und der Wille zur Ansprache „aller Geschlechter“ (allerdings nicht selten durch Beidnennung oder „sehr geehrte Damen und Herren“) betont wird.¹⁵² Mehr Auskunft gibt insofern, dass nach Recherchen des Tagesspiegel lediglich im Bundesarbeitsministerium (aber nur für den internen Schriftgebrauch) und im Bundesentwicklungsministerium (intern und extern) explizit die Verwendung des Gendersterns als unproblematisch angesehen wird.¹⁵³ Nicht erkennbar ist, ob die spezifischen Herausforderungen der Verwendung geschlechtsneutraler Formen, welche in etlichen Ministerien favorisiert werden, und die damit verbundenen Gefahren der Unsichtbarkeit von Frauen und geschlechtlichen Minderheiten thematisiert werden oder die Frage erörtert wird, wie vier rechtlich anerkannte Geschlechter durch männlich-weibliche Paarformeln adressiert und abgebildet werden können. Auch eine Ausnahmeregelung zum Sprachverbot im BMBFSFJ, wonach geschlechterinklusive Formen nicht zwingend verboten sind, wenn bestimmte Betroffenenengruppen oder Organisationen adressiert werden sollen, wirft Fragen auf.

Kulturstaatsminister Weimer konnte die mediale Aufmerksamkeit für das von ihm erlassene Sprachverbot ausdehnen, indem er öffentlichen Kultureinrichtungen insgesamt „empfahl“, geschlechterinklusive Sprache zu unterlassen,¹⁵⁴ und einige Tage später klarstellte, dass eine Kürzung oder Einstellung öffentlicher Kulturförderung als Sanktion für die Verwendung geschlechtergerechter Sprache nicht geplant sei.¹⁵⁵ Diese Klarstellung war nicht nur angesichts der vorherigen Verlautbarungen des Kulturstaatsministers durchaus angezeigt, sondern auch angesichts des Umstandes, dass das Sächsische Kultusministerium im Sommer 2023 einfach durch Erlass das seit 2021 für Schulen geltende Sprachverbot auch auf Vereine, Verbände und Stiftungen ausgeweitet hatte,¹⁵⁶ die im Schulbereich unterstützend tätig werden. Damit wurden Sprachverbote auch gegen zivilgesellschaftliche Bildungsakteur*innen erlassen.¹⁵⁷

Meistens werden Sprachverbote unter dem Vorwand der Verständlichkeit und Bürgernähe erlassen, obwohl sie selbst oft weitgehend unverständlich sind. Überdies wird betont, dass „gendergerechte Sprache“ ein Anliegen sei und es nur um das Verbot von „Sonderzeichen“ wie insbesondere Genderstern, Gender Gap, Binnen-I oder Doppelpunkt gehe. Ein wesentlicher ideologischer Gehalt von Sprachverboten ist die Behauptung, dass durch die Verwendung von geschlechtsneutralen

Formulierungen und von männlich-weiblichen Paarformeln den Anforderungen geschlechtergerechter Sprache Genüge getan sei oder sogar „alle Geschlechter“ angesprochen würden.¹⁵⁸ Jenseits von Rechtschreibregeln geht es also darum, die Multifaktorialität, Diversität und Prozesshaftigkeit von biologischem Geschlecht zu leugnen und eine binäre Geschlechterordnung zu re-etablieren (siehe 5.3 und 5.4). Die Wahl von repressiven Sprachverboten als Mittel, die mit lautstarken Sanktionsandrohungen kommuniziert werden, steht in einem interessanten Spannungsverhältnis zum propagierten Freiheitsgewinn, der durch die Sprachverbote erreicht werden soll. Damit wird ein libertärer Autoritarismus befördert,¹⁵⁹ dem Verschwörungsideologien über „Genderzwang“, „Umerziehung“, „Sprachpolizei“, „Eliten“, „Terror durch Minderheiten“ etc. zugrunde liegen. Ein exemplarisches Beispiel für weitgehende Unverständlichkeit in der Sache bei hohem überschießendem Gehalt der symbolisch-politischen Aussagen ist die Neufassung der bayerischen Redaktionsrichtlinien aus dem Jahr 2024:

„¹Rechts- und Verwaltungsvorschriften sollen so formuliert werden, dass sie jedes Geschlecht in gleicher Weise ansprechen, etwa durch Paarformeln oder geschlechtsneutrale Formulierungen. ²Dabei ist jedoch jede sprachliche Künstlichkeit oder spracherzieherische Tendenz zu vermeiden. ³Entscheidende Richtschnur ist die gängige Sprachwirklichkeit, die leichte Verständlichkeit und die inhaltliche Prägnanz. ⁴Sparschreibungen und Sonderzeichen zur Geschlechterumschreibung sind unzulässig. ⁵Übertriebene Paarformbildung ist ebenso zu vermeiden wie bewusst gesuchte Umschreibungen jenseits der gelebten Sprachwirklichkeit. ⁶Geschlechtsindifferent verallgemeinerte männliche Formulierungen sind nach dem natürlichen Sprachgebrauch zulässig, wo es der Alltagssprache entspricht und die Verständlichkeit fördert.“¹⁶⁰

Eine sorgfältige Analyse würde den Rahmen sprengen, aber es ist deutlich, dass diese Regelung weniger Hinweise zur sprachlichen Gestaltung geben möchte, als zentrale politische Botschaften vermitteln. Dazu gehört insbesondere die Falschbehauptung, dass es nur zwei Geschlechter gebe („jedes Geschlecht ... durch Paarformeln“), die Gegenüberstellung sprachlicher Normalität und „Sprachwirklichkeit“ im Gegensatz zur „Künstlichkeit“ geschlechtergerechter Sprache (die aber auch einfach eine Sprachentwicklung im Deutschen darstellt), die Klage über zu weitgehende Gleichstellung („übertriebene Paarformbildung“) und den angeblichen Zwang durch überhebliche Eliten („spracherzieherische Tendenz“) und die Wiederkehr des pseudo-generischen Maskulinums als „geschlechtsindifferent verallgemeinerte männliche Formulierungen“. Dies alles ist mit linguistischer Forschung der letzten Jahrzehnte weiterhin nicht vereinbar, aber würde das pseudo-generische Maskulinum einfach angeordnet, wäre die Freiheitserzählung schwerer durchzuhalten. Obwohl die bayerische Regelung relativ kurz ist, gelingt es ihr, die „entscheidende Richtschnur“ von gängiger Sprachwirklichkeit, leichter Verständlichkeit und inhaltlicher Prägnanz weit zu verfehlen. Doch im Sprachkampf (5.2) ist Konsistenz staatlichen Handelns vernachlässigbar, es geht um die sprach- und geschlechterpolitischen Botschaften.

3.2 Für wen (bzw. gegen wen) sollen die Sprachverbote gelten?

Sprachverbote richten sich unmittelbar an Angehörige des öffentlichen Dienstes, insbesondere an Personen, die in der Landes- oder Bundesverwaltung, im Schuldienst oder in der Verwaltung von Hochschulen, öffentlich-rechtlichen Medien oder Kultureinrichtungen tätig sind. Betroffen von den Sprachverboten sind zum einen Angehörige des öffentlichen Dienstes selbst, die in der internen Kommunikation nicht mehr korrekt adressiert, sondern unsichtbar gemacht werden. Der eigentliche Schwerpunkt von Sprachverboten liegt aber darin, dass möglichst viele Angehörige des öffentlichen Dienstes gezwungen werden sollen, bei der Erfüllung staatlicher Aufgaben sprachlich zu diskriminieren. Von den Folgen dieser Anweisung zur Diskriminierung sind dann trans*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Schüler*innen, Studierende, rechtsuchende Bürger*innen, Antragsteller*innen etc betroffen.

Überwiegend werden Sprachverbote als Weisung des Dienstherrn an die in der Verwaltung tätigen Personen gerichtet. In Hessen sollten explizit auch Kultureinrichtungen, der öffentliche Rundfunk und Hochschulen adressiert werden, wobei die Sprachverbote sich auf die jeweilige Verwaltung der Institution beschränken sollten. Ein besonderer Schwerpunkt von Sprachverboten liegt allerdings im schulischen Bildungsbereich. Lehramtsstudierende und Referendar*innen, die eine Übernahme in den Staatsdienst anstreben, werden gezielt adressiert. Sie sind in einer besonders vulnerablen Situation und Widerstand gegen rechtswidrige Weisungen kann für sie mit hohen persönlichen Kosten verbunden sein, während sie zugleich als wesentliche Multiplikator*innen für die Verbreitung von reaktionären Geschlechternormen gelten, da sie mit einer Vielzahl von Schüler*innen in Kontakt kommen und ihre Bildungswege und persönliche Entwicklung begleiten.

Teilweise wird angenommen, dass Sprachverbote, auch wenn sie Hochschulen mit umfassen, nicht für das wissenschaftliche Personal gelten können. Zu dieser jedenfalls für den Kernbereich der Forschung und grundsätzlich auch für die Lehre zutreffenden Rechtsauffassung in einem gewissen Widerspruch Berichte aus bayerischen Hochschulen, wonach Professor*innen persönlich aus der Staatsregierung heraus kontaktiert und zur Einhaltung von Sprachverboten gedrängt wurden. Allerdings ist eine Trennung zwischen dem Sprachgebrauch der Hochschulverwaltung bei Erfüllung staatlicher Aufgaben und dem institutionellen Sprachgebrauch von Hochschulen in Umsetzung ihrer rechtlichen Verpflichtungen ohnehin praktisch kaum möglich und die Sprachverbote sind als unvereinbar mit der Hochschulautonomie zu bewerten (3.5).

Vor allem aber verfehlt eine Orientierung an Statusgruppen den Kern der verfassungswidrigen Sprachverbote, indem sie nur auf deren direkte Adressat*innen und weniger auf die eigentlich Betroffenen schaut. Von Sprachverboten sind natürlich auch die Angehörigen des öffentlichen Dienstes selbst betroffen, indem sie in ihrer freien Persönlichkeitsentfaltung eingeschränkt werden, was aber die Rechtswidrigkeit nicht per se begründet, weil der öffentliche Dienst mit einer Vielzahl an (im Gegensatz zu Sprachverboten grundsätzlich legitimen) Einschränkungen verbunden ist wie Kleidungs Vorschriften, Arbeitsschutz, formale Anforderungen an amtliche Schreiben, Verfahrensvorschriften uvm. Spezifisch betroffen können Angehörige des öffentlichen Dienstes sein, die selbst geschlechtlichen Minderheiten angehören, da die Sprachverbote sich explizit gegen sie richten oder

die Existenz von intergeschlechtlichen oder nicht-binären Menschen leugnen sowie deren Leugnung verlangen, womit auch die Fürsorgepflicht des Dienstherrn konterkariert wird.

Sprachverbote sind ein Angriff auf den öffentlichen Dienst, weil sie verfassungs- und gesetzeswidriges Handeln bzw. Unterlassen fordern (siehe 4.), zielen aber eigentlich auf die Adressat*innen staatlichen Sprachhandelns. Sprachverbote sind der Versuch, Behörden, Schulen, Hochschulen und andere grundrechtsverpflichtete öffentliche Einrichtungen dazu zu bringen, trans*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Personen nicht mehr korrekt zu adressieren, sie unsichtbar zu machen, ihr Recht auf Nichtdiskriminierung auch im staatlichen Sprachhandeln auszuhebeln, ihre Existenz zu leugnen. In einigen der Regelungen zu Sprachverboten wird explizit der Glaube ausgedrückt, es gäbe nur zwei Geschlechter, was mit dem naturwissenschaftlichen Kenntnisstand wie der deutschen Rechtslage unvereinbar ist.¹⁶¹ Es entsteht der Eindruck, dass dieser Glaube an eine binäre Norm durch staatliches (Sprach-)Handeln zu einer neuen Wirklichkeit werden soll. So wie sich im Parlamentarischen Rat vor Erlass des Grundgesetzes offensichtlich keiner der Herren vorstellen konnte, dass es auch einmal (weibliche) Richterinnen an obersten Gerichten geben könne,¹⁶² so sollen intergeschlechtliche Schüler*innen oder nicht-binäre Bürger*innen wieder so lange verschwiegen werden, bis ihre Existenz unvorstellbar erscheint.¹⁶³ Zur Begründung der Sprachverbote damit, dass „alle Geschlechter“ durch „Paarformeln und geschlechtsneutrale Ausdrücke“ angesprochen werden könnten, schreibt Thomas Tews zutreffend:

„Dies lässt außer Acht, dass sich Paarformeln wie „Schülerinnen und Schüler“, für die es keine geschlechtsneutralen Bezeichnungen gibt, nur auf binäre Formen der Geschlechtsidentität beziehen. Ageschlechtliche, intergeschlechtliche und nichtbinäre Menschen, die sich keiner (binären) Geschlechtskategorie zugehörig fühlen oder sich auf einem Spektrum zwischen Mann und Frau verorten, kommen in diesem Sprachsystem nicht vor. Sie werden ausgeblendet und negiert, als würden sie nicht leben. Solange sie nicht benannt werden, existieren sie auch in unseren Köpfen nicht.“¹⁶⁴

Auch in Bezug auf sprachliche Gleichbehandlung ist eher ein Rückschritt zu konstatieren, wenn diese großzügig als mögliche Option erlaubt wird, statt staatliches Sprachhandeln im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz richtig als seit Jahrzehnten bestehende Rechtspflicht anzuerkennen und auszugestalten, insbesondere durch weitergehende Überlegungen zu den ambivalenten Möglichkeiten geschlechtsneutraler Formulierungen. Am stärksten von Sprachverboten betroffen sind aber Angehörige geschlechtlicher Minderheiten, insbesondere junge Menschen, die nicht etwa staatlichen Schutz vor exponentiell zunehmender Hasskriminalität¹⁶⁵ und Diskriminierung erwarten können, sondern staatliche Abwertung und Leugnung ihrer Existenz.¹⁶⁶

Sprachverbote sind kein exklusives Problem geschlechtlicher Minderheiten, auch wenn sie Angehörige dieser Gruppen massiv betreffen. Vielmehr sollen Sprachverbote alle Angehörigen des öffentlichen Dienstes zwingen, gegen das Verbot der Geschlechtsdiskriminierung zu verstoßen. Sie sollen Menschen diskriminieren, die auf sie angewiesen oder ihnen anvertraut sind, und zur Verbreitung von reaktionären Geschlechternormen beitragen. Eine solche Anweisung zur Diskriminierung dürfte mit dem professionellen Selbstverständnis vieler im öffentlichen Dienst

tätiger Menschen unvereinbar sein. Es ist aber auch eine Rechtsverletzung, gegen die sie sich rechtlich wehren können und sollten.¹⁶⁷ Und auch dem wissenschaftlichen Personal an Hochschulen, welches vom Anwendungsbereich der Sprachverbote ausgenommen ist, sollte nicht gleichgültig sein, wenn die Verwaltung der eigenen Hochschule zur Diskriminierung von Studierenden, Mitarbeiter*innen, Projekt- oder Vertragspartner*innen angewiesen wird.

3.3 Welche Konsequenzen werden bei Nichtbefolgung angedroht? (Und treten sie wirklich ein?)

Bei Widerstand gegen Sprachverbote könnten Beamt*innen und Angestellten im öffentlichen Dienst grundsätzlich dienst- oder arbeitsrechtliche Sanktionen wegen Nichtbefolgung einer Weisung ihres Dienstherrn oder Arbeitgebers drohen. Allerdings dürfte die Verhängung von Sanktionen regelmäßig an der Rechtswidrigkeit von Sprachverboten scheitern. Sollten Sprachverbote vereinzelt gerichtlich als zulässig angesehen werden, könnten mit Blick auf das Gebot der Verhältnismäßigkeit nur sehr niedrighschwellige Sanktionen in Betracht kommen. Bislang sind keinerlei verhängte Sanktionen wegen Nichtbeachtung von Sprachverboten bekannt, aber etliche Beispiele für erfolgreichen (und meist konsequenzlosen) Widerstand gegen die rechtswidrigen Anweisungen.

Sprachverbote scheinen den Anspruch verbindlicher Weisungen des Dienstherrn bzw. öffentlichen Arbeitgebers zu erheben. Die Nichteinhaltung kann daher grundsätzlich in Beurteilungen einfließen oder disziplinarische oder arbeitsrechtliche Konsequenzen haben. Die Landesregierung von Bayern verband die Einführung eines allgemeinen Sprachverbots für Verwaltung, Schulen und Hochschulen mit Androhungen von Konsequenzen, die insbesondere auf Lehrkräfte zielten.¹⁶⁸ Dass es dabei, wie die GEW befürchtet, „bis hin zu verhaltensbedingten Kündigungen kommen“ könne,¹⁶⁹ ist absolut fernliegend, selbst in Bayern kann eine Kündigung sicherlich nicht mit der Verwendung des Gendersterns gerechtfertigt werden. Es gelten die allgemeinen Regelungen des Bundes- und Landesdisziplinarrechts bzw. des Arbeitsrechts, wonach die Sanktion für die Nichtbefolgung einer Weisung angemessen sein muss. Zunächst muss ohnehin die Weisung selbst rechtmäßig sein, um eine Sanktion zu rechtfertigen, wofür mit Blick auf die Sprachverbote als Verbote des regelhaften Gebrauchs inkludierender Sonderzeichen derzeit nichts spricht.

In Bayern empfiehlt die GEW den Beamt*innen die Remonstration gegen das Sprachverbot und hat dafür auch eine Vorlage zur Verfügung gestellt.¹⁷⁰ Auch bietet es sich an, dass betroffene Lehrer*innen oder Verwaltungsangestellte sich zusammentun und bei der Leitung ihrer Schule oder Dienststelle anfragen, wie genau sie ihre Schüler*innen oder die Bürger*innen diskriminierungsfrei ohne Wortbinnenzeichen adressieren sollen. Schriftliche Antworten hierauf können einen hilfreichen Sprachleitfaden ergeben, wenn dieser in der Praxis an seine Grenzen stößt, kann die Frage der Rechtmäßigkeit des Sprachverbots wieder konkret aufgeworfen werden. Wer bereits langjährig (beanstandungsfrei) im öffentlichen Dienst tätig ist, kann Auseinandersetzungen über die Rechtmäßigkeit von Sprachverboten eher riskieren als Referendar*innen oder Beamt*innen auf Probe oder Angestellte in befristeten Beschäftigungsverhältnissen.

Nicht ausgeschlossen ist, dass die Nichtbefolgung von Sprachverboten, vor allem im Wiederholungsfall, einen Eintrag in die Personalakte oder eine Abmahnung nach sich zieht, die gerichtlich angegriffen werden können. Bislang sind allerdings keine Sanktionen und dementsprechend auch keine Gerichtsverfahren hiergegen bekannt.¹⁷¹ Aus Sachsen wurde berichtet, dass einer Lehrkraft, die auch im Landesamt für Schule und Bildung tätig war, mit dem Entzug ihrer Aufgabe dort gedroht wurde, wenn sie sich nicht an das Sprachverbot halte;¹⁷² zugleich wird an vielen Schulen und durch einzelne Lehrkräfte weiterhin geschlechterinklusive Sprache verwendet, ohne dass dies bislang negative Konsequenzen hatte.¹⁷³ Gerade für Lehrkräfte an Schulen spielen weniger sprachpolitische Erwägungen eine Rolle für ihr Festhalten an geschlechterinklusive Sprache als ihre Erfahrungen in der Begleitung von jungen Menschen, ihr professionelles Selbstverständnis und das Interesse von ihren jugendlichen Schüler*innen selbst an geschlechtergerechter Sprache.

Der Erlass und die Fortdauer von Sprachverboten waren immer auch begleitet von Protesten gegen sprachliche Diskriminierung, nationalidentitäre Sprachpolitiken und Kulturkämpfe zu Lasten geschlechtlicher Minderheiten, aber auch zu Lasten von Maßnahmen gegen Geschlechtsdiskriminierung insgesamt. Verbände, Vereine, Institutionen, Gleichstellungsbeauftragte, Queer-Referate, Gewerkschaften, Fachvereinigungen, Medienschaffende, Schüler*innenräte und Studierendenvertretungen uvm haben gemeinsam in Offenen Briefen die Rücknahme von Sprachverboten sowie effektive Maßnahmen für mehr Geschlechtergerechtigkeit gefordert.¹⁷⁴ Die Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung veröffentlichte ein Kurzgutachten, wonach staatliche Verbote eines geschlechtergerechten und inklusiven Sprachgebrauchs an Schulen und Hochschulen, in Behörden oder im öffentlich-rechtlichen Rundfunk als unvereinbar mit dem Grundgesetz bewertet wurden.¹⁷⁵

3.4 Sprachverbote und Wissenschaftsfreiheit sowie Freiheit der Lehre

Sprachverbote stellen einen rechtswidrigen Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit und auch die Freiheit der Lehre dar, weshalb wissenschaftliche Tätigkeiten oft von ihrem Anwendungsbereich ausgenommen werden. An Hochschulen wird damit eine Entsolidarisierung zwischen verschiedenen Statusgruppen befördert und die am meisten privilegierte Gruppe der Professor*innen wird von notwendigem Widerstand entlastet. Mit Artikel 3 Absätze 2 und 3 Grundgesetz unvereinbare Sprachverbote müssen und dürfen aber von keiner Statusgruppe befolgt werden. Umgekehrt wäre es durchaus mit Artikel 5 Absatz 3 Grundgesetz vereinbar, wenn die Hochschulen einheitliche Empfehlungen zu sprachlicher Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung für alle ihre Mitglieder verbindlich machen, solange der Kernbereich der individuellen Wissenschaftsfreiheit ausgespart bleibt.

In Bezug auf Sprachverbote für Hochschulen wurde und wird immer wieder darauf hingewiesen, dass sie ohnehin nicht für alle Statusgruppen gleichermaßen gelten könnten, da wissenschaftliches Personal an Hochschulen sich auf die Wissenschaftsfreiheit sowie ggf. Freiheit der Lehre aus Artikel 5 Absatz 3 Grundgesetz berufen könne.

In Hessen waren im Wahlkampf zunächst ausnahmslose Sprachverbote für Schulen und Hochschulen, Verwaltung und öffentlichen Rundfunk angekündigt.¹⁷⁶ Später ruderte die hessische Landesregierung zurück und teilte mit, dass sich angesichts von Rundfunkfreiheit und Hochschulautonomie die Sprachverbote selbstverständlich nur auf die Verwaltung des Rundfunks und die Hochschulverwaltung bei der Erfüllung übertragener Aufgaben beziehen könnten.¹⁷⁷ Damit ist auch eine hierarchische Wertigkeit angegeben, die in der Verfassung keinerlei Rückhalt findet: Grundrechte wie die Wissenschaftsfreiheit aus Artikel 5 Absatz 3 Grundgesetz sollen Beachtung finden, während Grundrechte wie die auf Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung aus Artikel 3 Absätze 2 und 3 Grundgesetz einfach missachtet werden könnten.

Diese Argumentation würde für die Hochschulen bedeuten, dass Mitarbeiter*innen und Angestellte in der Verwaltung die Sprachverbote befolgen oder gerichtlich dagegen vorgehen müssten, während sich wissenschaftliches Personal und insbesondere Professor*innen einfach auf ihre Wissenschaftsfreiheit berufen könnten, um zu sprechen und zu schreiben, wie sie wollen. Diese Auffassung ist jedenfalls in dieser Pauschalität unzutreffend.¹⁷⁸ Im Kernbereich der Wissenschaftsfreiheit, also insbesondere zu Fragen der Inhalte von Forschung, aber wohl auch der gewählten Kommunikation, genießen insbesondere Wissenschaftler*innen die ihnen durch Artikel 5 Absatz 3 Grundgesetz garantierte Freiheit, selbst über Gegenstand und Form zu entscheiden. Diese Freiheit wird faktisch durch Finanzierungsstrukturen, Fachkulturen und Verlagsmonopole eingeschränkt und findet rechtliche Grenzen u.a. in straf-, disziplinar- oder medienrechtlichen Regelungen. Ein Sprachverbot kann dagegen keine rechtlich verbindliche Grenze setzen. Auch verpflichtende Vorgaben zu geschlechtergerechter Sprache dürften insofern unzulässig sein; hier kann nur wissenschaftsinterne Kritik und Austausch Veränderungen bewirken.

Allerdings sind Wissenschaftler*innen an Hochschulen nicht allein mit Forschung befasst, sondern erfüllen eine Vielzahl von administrativen und hoheitlichen Aufgaben, welche die Grundrechte von Studierenden, Mitarbeiter*innen oder Dritten betreffen können. Es erschließt sich nicht, warum die Wissenschaftsfreiheit es Professor*innen beispielsweise gestatten sollte, im Seminar nur einen Teil ihrer Studierenden anzusprechen, ihre Website entgegen den geschlechterinklusive Richtlinien der Hochschule für deren Öffentlichkeitsarbeit zu gestalten, ihre studentischen Mitarbeiter*innen in geschlechtlich falscher Weise zu adressieren usw. Auch die Wissenschaftsfreiheit gibt kein Recht zur Diskriminierung bei der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben und die Freiheit der Lehre ermöglicht zwar individuelle Gestaltungen der Wissensvermittlung, steht aber auch unter dem Vorbehalt der Treue zur Verfassung inklusive Artikel 3 Absätze 2 und 3 Grundgesetz.¹⁷⁹ Um verfassungskonformes Handeln zu garantieren, haben die meisten Hochschulen Empfehlungen und Leitlinien zu geschlechtergerechter Sprache mit einer Vielzahl praktischer Beispiele veröffentlicht.¹⁸⁰

In der hoheitlichen Aufgabenerfüllung an Hochschulen (Lehre, Prüfungen, Nachwuchsförderung, Promotionsbetreuung, Gremienarbeit, dienstlicher Schriftverkehr, Vorgesetztentätigkeit, Vertretung der Hochschule nach außen etc) ist die jeweilige Grundrechtsverpflichtung zu beachten.¹⁸¹ Soweit die Sprachverbote (wie in den meisten Fällen) eine Anweisung zur Diskriminierung darstellen, ist ihre Befolgung niemand gestattet. Weder Verwaltungsangestellte noch technisches Personal, weder Mitarbeiter*innen in der Bibliothek noch im IT-Support, weder Professor*innen noch Lehrbeauftragte noch wissenschaftliche Mitarbeiter*innen dürfen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben

an der Hochschule Frauen oder geschlechtliche Minderheiten diskriminieren. Der Hinweis auf die Wissenschaftsfreiheit ist insofern irreführend, soweit er suggeriert, der Status als Wissenschaftler*in befreie per se von grundrechtlichen Verpflichtungen.¹⁸² Bislang hatte dieser Hinweis vor allem Effekte der Entsolidarisierung – diejenigen Personen an Hochschulen, welche die meisten Privilegien genießen, wurden scheinbar von rechtswidrigen Sprachverboten ausgenommen, um welche sie sich dann nicht mehr kümmern mussten. Zugleich wurde denjenigen, die im hoheitlichen Sprachhandeln gern diskriminieren wollen, suggeriert, dass sie eine „Freiheit“ hierzu hätten, die von Verfassungs wegen nicht besteht.

Exkurs zu Sprachverboten in universitären Prüfungen: Sehr umstritten ist, ob sich auch Studierende, insbesondere in Abschlussarbeiten oder insgesamt in universitären Prüfungen, auf die Wissenschaftsfreiheit berufen können.¹⁸³ Die gewünschte Erstreckung von Sprachverboten auf Hochschulen wird immer wieder damit begründet, dass Studierende wegen der Weigerung, in Prüfungen geschlechtergerechte Sprache zu verwenden, Nachteile erlitten hätten, wobei Beispielsfälle, gar eine Struktur, nicht angegeben werden können. Will heißen: Die behaupteten Benachteiligungen hat es schlichtweg nicht gegeben.¹⁸⁴

Umgekehrt gibt es durchaus Fälle, in denen Professor*innen in ihren Lehrveranstaltungen Sprachverbote aufgestellt und durchgesetzt haben, indem sie sprachliche Gleichbehandlung und/oder geschlechtergerechte Sprache sanktionierten. An der MLU Halle-Wittenberg hat ein außerplanmäßiger Professor für Politikwissenschaft von ihm als „Gendersprache“ bezeichnete Formulierungen kurzerhand zur Ideologie¹⁸⁵ erklärt und in seinen Seminaren unter Androhung von Schlechterbewertung verboten.¹⁸⁶ Die Konsequenzen für die Studierenden in Bezug auf die von ihm angebotenen Pflichtkurse beschrieb er selbst so: „Wer Gendersprache verwenden wollte, hat sich entweder angepasst oder den Kurs verlassen.“¹⁸⁷ Nach Beschwerden der Studierenden forderte die Institutsleitung den Professor (lediglich) auf, die Verwendung geschlechtergerechter Sprache durch Studierende in seinen Seminaren zuzulassen und nicht zu sanktionieren (nicht etwa dazu, selbst geschlechtergerecht zu formulieren), und entzog ihm auf Grund seiner beharrlichen Weigerung die Pflichtveranstaltungen sowie Ressourcen des Instituts für seine Lehre, um Studierende zu schützen.¹⁸⁸ In ihrem Leitbild Gleichstellung hatte sich die MLU zu einem geschlechtergerechten Sprachgebrauch in allen offiziellen Dokumenten sowie im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und des Hochschulmarketings verpflichtet und erklärt, dass die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache in der Lehre selbstverständlich werden soll.¹⁸⁹ Der Professor rief den Petitionsausschuss des Landtages an und erhielt massive mediale Unterstützung für sein Anliegen; nach einer Einigung mit der MLU darf er inzwischen wieder Lehre im Pflicht-Curriculum anbieten und dabei Sprachverbote aufstellen, was er in einschlägigen Medien als großen Sieg der Wissenschaftsfreiheit feiert.¹⁹⁰ Hochschulleitung wie

Landtag hätten es besser wissen können: „Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.“ (Artikel 5 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz)

Sprachkompetenz ist sowohl für akademische Erfolge als auch für spätere berufliche Tätigkeiten zentral. Richtigerweise kann sie daher auch regelmäßig (Mit-)Gegenstand von Prüfungen sein. Die Aufregung um geschlechtergerechte Sprache als Prüfungsgegenstand dürfte primär auf eine wirre Dämonisierung von „Gendersprache“ als quasi unlernbarer Sprachform jenseits jeder Norm zurückzuführen sein (vgl. 6.4). Tatsächlich beruht die Kompetenz zu sprachlicher Gleichbehandlung und geschlechtergerechter Sprache auf einem kompetenten Umgang mit der deutschen Sprache einschließlich Kenntnis über Rechtschreibregeln sowie grammatikalische und typografische Möglichkeiten. Misserfolge dürften sich daher aus grundsätzlich mangelnder Sprachkompetenz oder einem mangelnden Willen ergeben (vgl. 4.4); inwieweit daraus der Anspruch auf bessere Benotung folgen soll, erschließt sich nicht ohne Weiteres. Dass die allgemeinen Grundsätze für Prüfungen wie Kommunikation von Erwartungen und Maßstäben, vorherige Vermittlung und angemessene Bewertung auch für Kompetenzen zu geschlechtergerechter Sprache gelten, versteht sich von selbst (siehe 6.4).

Regelungen von Landesregierungen, welche in den Sprachgebrauch an Hochschulen eingreifen, würden regelmäßig auch dann die Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre verletzen, wenn sie im Gegensatz zu den erlassenen Sprachverboten nicht schon wegen ihres Inhalts als Anweisung zur Diskriminierung rechtswidrig wären. Soweit sie sich auf wissenschaftliche Kerntätigkeiten und deren sprachliche Ausgestaltung beziehen, stellen Sprachverbote einen Eingriff in Artikel 5 Absatz 3 Grundgesetz dar, dessen Rechtfertigung schwierig sein dürfte.¹⁹¹ Dies bedeutet aber nicht, dass es gar keine Vorgaben zum Sprachgebrauch an Hochschulen geben könnte. In Erfüllung ihrer verfassungsrechtlichen und teils gesetzlich konkretisierten Pflichten zu Gleichstellung und Nichtdiskriminierung können die Hochschulen selbst Richtlinien zu sprachlicher Gleichbehandlung und geschlechterinklusive Sprache erlassen und für ihre Mitglieder verbindlich machen.¹⁹² Bislang stellen Hochschulen in Deutschland ihren Mitgliedern frei, ob sie empfohlene Formen geschlechtergerechter Sprache nutzen wollen, womit sie teils darauf reagieren, dass verschiedene Formulierungsmöglichkeiten bestehen, teils aber auch vor Verbindlichkeit von Maßnahmen zum Schutz ihrer Mitglieder vor Geschlechtsdiskriminierung zurückschrecken.

3.5 Sprachverbote und Hochschulautonomie

Sprachverbote greifen in die Hochschulautonomie ein, auch wenn ihr Anwendungsbereich auf das Handeln der Hochschulverwaltung zur Erfüllung übertragener staatlicher Aufgaben beschränkt sein sollte. Als Körperschaften öffentlichen Rechts sind Hochschulen zu Gleichstellung und Nichtdiskriminierung verpflichtet. Haben sie auch zur Verwirklichung dieser Verpflichtungen bestimmte Formen eines institutionellen nichtdiskriminierenden Sprachgebrauchs entwickelt, können nicht rechtsgrundlos essentielle Teile hiervon verboten werden. Weder Rechtsaufsicht noch Fachaufsicht rechtfertigen ein solches Vorgehen von Landesregierungen, da die Verwendung geschlechterinklusive Formulierungen keinen Rechts-

verstoß darstellt, sondern die Erfüllung verfassungsrechtlicher und gesetzlicher Verpflichtungen, und zugleich die rechtswidrigen Sprachverbote auch nicht zweckmäßig sind.

Sprachverbote als repressive Weisungen sind eine Form der externen Aufsicht, die über Hochschulen wegen der Wissenschaftsfreiheit und Hochschulautonomie nur in eingeschränktem Ausmaß besteht. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben im eigenen Wirkungskreis (Selbstverwaltungsangelegenheiten) wie bspw. Planung, Koordinierung und Durchführung von Forschungsvorhaben und Lehrveranstaltungen sowie Promotions- und Habilitationswesen unterliegen die Hochschulen nur der Rechtsaufsicht durch das Land, welche überdies auf eine Evidenzkontrolle reduziert sein soll, soweit es um wissenschaftliche Kerntätigkeiten geht.¹⁹³ Bei der Wahrnehmung von Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis (Staatsaufgaben) wie bspw. Haushaltsangelegenheiten, Personalverwaltung, Hochschulzugang, Immatrikulation, Exmatrikulation und Vergabe von Studienplätzen, Beteiligung an oder Durchführung von staatlichen Prüfungen und weiteren gesetzlichen Aufgaben kann im Rahmen der Fachaufsicht neben der Rechtmäßigkeit auch die Zweckmäßigkeit überprüft werden. Neue Steuerungsinstrumente wie Hochschulverträge, neue Steuerungsgremien wie Hochschulräte, Kooperation und Output-Orientierung sollen die Autonomie von Hochschulen stärken.

Hochschulautonomie ist eine Grundrechtsberechtigung von Hochschulen, welche die bestmögliche Erfüllung ihrer Aufgaben gewährleisten soll. Eine wesentliche Aufgabe sind die Garantie von freier Forschung und Lehre, weshalb Hochschulen und Hochschuleinrichtungen sich unter Berufung auf Artikel 5 Absatz 3 Grundgesetz gegen organisationsrechtliche Maßnahmen wehren können, welche die Erfüllung ihrer Aufgabe, freie Wissenschaft zu ermöglichen, gefährden können.¹⁹⁴ In den Landeshochschulgesetzen sind aber etliche weitere Aufgaben vorgesehen, u.a. vielerorts auch die Ermöglichung eines diskriminierungsfreien Studiums und diskriminierungsfreier wissenschaftlicher wie sonstiger beruflicher Betätigung an Hochschulen (siehe 4.3). Und Hochschulautonomie als institutionelle Sicherung individueller Wissenschaftsfreiheit sowie als eigene Grundrechtsberechtigung der Hochschulen als Körperschaften öffentlichen Rechts ändert gerade nichts daran, dass sie zugleich grundrechtsverpflichtet sind – gegenüber allen Menschen, die für sie arbeiten, gegenüber den Studierenden und gegenüber Dritten, zu denen ein rechtlich relevanter Kontakt entsteht, vom Projektpartner über die Honorarkraft bis zur Handwerkerin.

Sprachverbote sind eine repressive Weisung, welche die Möglichkeit von Hochschulen einschränkt oder partiell vereitelt, in ihrem institutionellen Sprachhandeln nicht wegen des Geschlechts, der Geschlechtsidentität oder der sexuellen Orientierung zu diskriminieren. Als Maßnahme der Hochschulaufsicht müssten Sprachverbote unter Beachtung der Hochschulautonomie einen rechtswidrigen oder zweckwidrigen Zustand beenden. Die Verwendung geschlechterinklusive Wortbinnenzeichen stellt unter keinem denkbaren Gesichtspunkt einen Rechtsverstoß dar. Dass sie nicht in das Amtliche Regelwerk der deutschen Rechtschreibung aufgenommen wurden, macht ihre regelhafte Verwendung als Sonderzeichen nicht zu einem Rechtschreibfehler (siehe 4.4), und selbst wenn sie als Verstoß gegen Rechtschreibregeln angesehen würden, könnte dies nicht die Rechtswidrigkeit ihrer Verwendung begründen, da weder der Grundsatz deutscher Amtssprache noch die Verständlichkeit oder Rechtmäßigkeit von Hoheitsakten, die unter ihrer Verwendung entstanden sind, beeinträchtigt werden (siehe 5.1).

Die Sprachverbote mit Wirkung an Hochschulen sind auch nicht zum Schutz der Grundrechte von Hochschulangehörigen begründbar. An keiner Hochschule in Deutschland gibt es verbindliche Vorgaben für geschlechtergerechte Sprache, welche sich auf die Forschung beziehen würden. Gleiches gilt, soweit ersichtlich, bislang für die Lehre, wobei verbindliche Vorgaben zumindest im Sinne einer Bemühenspflicht in diesem Bereich durchaus zulässig wären.¹⁹⁵ Die Meinungsfreiheit von Verwaltungsmitarbeitenden wird durch sprachliche Vorgaben zur Nichtdiskriminierung nicht berührt¹⁹⁶ und weder Hochschulangehörige noch Dritte erleiden eine Rechtsverletzung, wenn ihnen gegenüber in geschlechtergerechter Sprache inklusive der regelhaften Verwendung von Wortbinnenzeichen kommuniziert wird (siehe 2.2).

Sprachverbote als Anweisung zur Diskriminierung erweisen sich vielmehr nicht als Herstellung, sondern Behinderung oder Vereitelung rechtmäßiger Zustände. Teils gehört die Ermöglichung diskriminierungsfreier Teilhabe, eines diskriminierungsfreien Studiums und/oder diskriminierungsfreier wissenschaftlicher wie anderweitiger beruflicher Betätigung an Hochschulen zu den explizit gesetzlich geregelten Aufgaben von Hochschulen, im Übrigen folgt ihre Verpflichtung hierzu aus ihren Grundrechtsbindungen. Sie gilt auch für das institutionelle Sprachhandeln von Hochschulen als Körperschaften öffentlichen Rechts. Weitgehend mögen sich geschlechtsneutrale Formulierungen wie „Studierende“, „Mitarbeitende“, „Teams“ oder „Leitungen“ finden, anders verhält es sich bspw. mit dem Begriff der „Professor*innen“, die für eine Hochschule durchaus von Bedeutung sind, und auch in anderen Kontexten kann die Verwendung von Wortbinnenzeichen die einzige oder die sonst vorzugswürdige Erscheinungsform geschlechtergerechter Sprache sein. Diese ausnahmslos und alternativlos zu untersagen, behindert die gesetzliche Aufgabenerfüllung von Hochschulen oder die Erfüllung ihrer grundrechtlichen Verpflichtungen.

Selbst wenn vorgetragen würde, dass die Sprachverbote allein auf die Hochschulverwaltung bei der Erfüllung von Staatsaufgaben einwirken sollen, verletzen sie die Hochschulautonomie und sind auch im Übrigen unzulässig. Es ist schon fraglich, ob es sich bei der Garantie diskriminierungsfreier Teilhabe, Studium und Beschäftigungsbedingungen nicht um eine durch Gesetz übertragene Staatsaufgabe handelt, die dann konterkariert würde. Vor allem sind die Hochschulen schon von Verfassungen wegen zu nichtdiskriminierendem Sprachgebrauch verpflichtet und können selbst entscheiden, wie sie diesen ausgestalten. Eine Aufspaltung dieses Sprachgebrauchs, teils gegenüber denselben Personen (bspw. bei staatlichen und bei universitären Prüfungen, bei Zeugnissen und bei Seminarscheinen, bei der Ansprache in der Lehrveranstaltung und im dienstlichen Schriftverkehr), würde einen nichtdiskriminierenden institutionellen Sprachgebrauch verunmöglichen. Deutlich wird dies beispielsweise dort, wo auf die Öffentlichkeitsarbeit von Hochschulen eingewirkt wird, um geschlechterinklusive Formulierungen zu verhindern, während zugleich intern der Genderstern oder andere Wortbinnenzeichen regelhaft benutzt werden. Damit müssen die Hochschulen nach außen den Eindruck erwecken, die Anweisung zur Diskriminierung zu befolgen oder gar die Ziele der verfassungswidrigen (4.2) und gesetzeswidrigen (4.3) Missachtung der Rechte von Frauen und geschlechtlichen Minderheiten zu teilen.

Die Sprachverbote können schließlich auch nicht auf eine Zweckmäßigkeitsargumentation im Rahmen der Fachaufsicht gestützt werden. Zum einen ist eine offensichtlich rechtswidrige Weisung niemals zweckmäßig. Zum anderen würde die Behauptung der Zweckmäßigkeit eine vertiefte

Beschäftigung mit den Herausforderungen von sprachlicher Gleichbehandlung und geschlechtergerechter Sprache einschließlich der Erörterung von Alternativen zur verbotenen Verwendung von geschlechterinklusive Formulierungen, welche ebenso geeignet und effektiv zur Vermeidung, Verhinderung und Beseitigung von Diskriminierung wären, voraussetzen.

4. Sprachverbote sind verfassungswidrig und gesetzeswidrig

Sprachverbote sind als Anweisung zur Diskriminierung unvereinbar mit geltendem Verfassungs- und Gesetzesrecht. Sie verstoßen gegen das Grundrecht auf Gleichberechtigung aus Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz, das Verbot der Geschlechtsdiskriminierung aus Art. 3 Absatz 3 Grundgesetz sowie den Schutz des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Artikel 2 Absatz 1 iVm Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz und den rechtsstaatlich zentralen Grundsatz der Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz aus Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz. Ferner sind sie unvereinbar mit der in den Landeshochschulgesetzen geregelten Pflicht zur Verhinderung und Beseitigung von Diskriminierung auf Grund von Geschlecht, Geschlechtsidentität oder sexueller Orientierung und mit der rechtlichen Anerkennung von Intergeschlechtlichkeit und nicht-binärer Geschlechtsidentität durch die Möglichkeit von vier Geschlechtseinträgen im Personenstandsgesetz sowie korrespondierenden Regelungen des Selbstbestimmungsgesetzes. Dass geschlechterinklusive Wortbinnenzeichen nicht in das „Amtliche Regelwerk zur deutschen Rechtschreibung“ aufgenommen sind, kann ein Verbot ihrer regelhaften Verwendung als (typografische) Sonderzeichen nicht rechtfertigen. Vielmehr ist der politische motivierte Versuch, durch rein intern wirkende Weisungen und Erlasse unerwünschte verfassungsrechtliche und (bundes)gesetzliche Regelungen auszuhebeln, als absolut unzulässig anzusehen und der Rechtsschutz hiergegen uneingeschränkt zu gewährleisten.

4.1 Sprachverbote als Anweisung zur Diskriminierung

Die Besonderheit von Sprachverboten ist, dass sie zwar als verwaltungsinterne Weisungen ergehen, aber ihre Wirkungen gerade auch in der Außenkommunikation entfalten sollen. Die Weisung zur ersatzlosen Nicht-Verwendung geschlechterinklusive Formulierungen soll die rechtliche Anerkennung von Intergeschlechtlichkeit und nicht-binärer Geschlechtsidentität leugnen und geschlechtliche Minderheiten im staatlichen Sprachhandeln unsichtbar machen. Damit werden nicht nur intergeschlechtliche und nicht-binäre Personen im öffentlichen Dienst selbst diskriminiert, sondern auch eine Vielzahl von Personen, an die sich staatliches Sprachhandeln im Außenverhältnis richtet. Sprachverbote stellen daher eine Anweisung zur Diskriminierung von Schüler*innen und Studierenden, Antragsteller*innen und recht-suchenden Bürger*innen dar.

Sprachverbote sind eine rechtswidrige Anweisung zur Diskriminierung, soweit sie unmöglich machen, trans*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Personen sprachlich einzubeziehen und/oder korrekt zu adressieren. Ihre konkreten Formulierungen wie Begründungen zeigen überdies den Willen staatlicher Stellen, unhaltbare rechtliche wie tatsächliche Auffassungen zu Geschlecht und Geschlechtsdiskriminierung per Weisung durchzusetzen und die Existenz von intergeschlechtlichen

und nicht-binären Menschen zu leugnen sowie ihre verfassungsmäßigen Rechte zu negieren. Sprachverbote sollen Angehörige des öffentlichen Dienstes daran hindern, Menschen respektvoll zu behandeln und das Grundrecht auf Gleichberechtigung sowie das Verbot der Geschlechtsdiskriminierung im staatlichen (Sprach)Handeln umzusetzen.

Die Androhung staatlicher Repressionen und Sanktionen gegenüber Schüler*innen und Studierenden, Lehrkräften und Beamt*innen, die sich um geschlechterinklusive, nichtdiskriminierende Sprache bemühen, soll jede Kritik an struktureller Diskriminierung im Keim ersticken. Trans*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Menschen wird offen mitgeteilt, dass sie sich auf ihre Grundrechte nicht verlassen können, wenn dies politisch inopportun erscheint. Und einer bürgerlichen Mitte, aber auch Stammwähler*innen gesichert rechtsextremer Parteien wird kommuniziert, dass zu allen Krisen nicht auch noch die Anforderung hinzutreten wird, Geschlechterverhältnisse zu verändern, sich um ein solidarisches Miteinander zu bemühen und die gleiche Freiheit aller durch Verantwortung in Ausgleich zu bringen. Sprachverbote sollen vorwiegend politische Botschaften senden, insbesondere, dass rechtsstaatliche Grundsätze und lästiger Minderheitenschutz disponibel sind. Als Weisungen der Exekutive mit Verbindlichkeitsanspruch im öffentlichen Dienst sollen sie dazu verpflichten, intergeschlechtliche und nicht-binäre Menschen konkret und strukturell zu diskriminieren.

Die Diskriminierung von intergeschlechtlichen und nicht-binären Menschen, indem sie im staatlichen Sprachhandeln falsch adressiert oder gar nicht adressiert und wieder vollständig unsichtbar gemacht werden, ist unvereinbar mit verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben. (Gleiches gilt übrigens für die fortwährende Nichterfüllung der Verfassungspflicht zu sprachlicher Gleichbehandlung.) Nicht weniger problematisch, sondern noch verwerflicher ist die Anweisung zu einer solchen Diskriminierung, die mit staatlichem Zwang und Sanktionsdrohungen durchgesetzt werden soll. Sprachverbote sind Politik auf Kosten geschlechtlicher Minderheiten und auf Kosten von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die sich im Einklang mit Artikel 3 Absätze 2 und 3 Grundgesetz um Gleichstellung und Nichtdiskriminierung bemühen und dienst- oder arbeitsrechtliche Pflichten erfüllen wollen.

Besonders deutlich sind die Auswirkungen dieser Anweisung zur Diskriminierung in Schulen und Hochschulen. Junge Menschen sind im Prozess der Persönlichkeitsentwicklung inklusive ihrer geschlechtlichen Identität besonders verletzlich und brauchen ein schützendes und ermächtigendes Umfeld und pädagogische Begleitung. Diskriminierungsfreiheit ist auch eine wesentliche Voraussetzung für Bildungschancen (siehe 6.5). Stattdessen lernen junge Menschen, dass die Grundrechte von (geschlechtlichen) Minderheiten politische Verhandlungsmasse sind, über welche die Exekutive inklusive der eigenen Landesregierung gern und laut verfügt. Doch schulische wie universitäre Bildungsziele umfassen neben der berufsbezogenen Bildung auch die Fähigkeit zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Im Anwendungsbereich von nationalidentitären Sprachpolitiken, Kulturkämpfen, Verschwörungsideologien, Anweisung zu Diskriminierung, Leugnung naturwissenschaftlicher Erkenntnisse und Missachtung geltenden Rechts durch ihre Schulen, Hochschulen und Landesregierungen dürften Schüler*innen und Studierende hierfür sehr schlecht gerüstet werden.

4.2 Verfassungswidrigkeit von Sprachverboten

Sprachverbote sind unvereinbar mit dem Grundrecht auf Gleichberechtigung aus Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz und dem Verbot der Geschlechtsdiskriminierung aus Art. 3 Absatz 3 Grundgesetz, dem Schutz des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Artikel 2 Absatz 1 iVm Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz und der Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz aus Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz.

Verbote geschlechtergerechter Sprache sind verfassungswidrig. Frauen und Angehörige geschlechtlicher Minderheiten haben ein Recht darauf, nicht durch staatliches Sprachhandeln diskriminiert zu werden.¹⁹⁷ Dies gilt für jedes staatliche Handeln (und Unterlassen), auch das Sprachhandeln, und für alle grundrechtsverpflichteten Akteur*innen, also für Schulen und Hochschulen, Ämter und Behörden, Kommunen und Landesregierungen, Justiz, Gesetzgeber und öffentliche Einrichtungen.

Sprachverbote schließen geschlechterinklusive Formen aus, die dann zum Einsatz kommen sollen, wenn geschlechtsneutrale Formen nicht bestehen oder kontextspezifisch sprachlicher Diskriminierung nicht entgegenwirken können. Indem Sprachverbote mit der politischen Ansage verknüpft werden, dass verfassungsrechtlich garantierte Minderheitenrechte und der grundrechtliche Schutz vor Diskriminierung disponibel seien, ist auch der Grundsatz rechtsstaatlichen Handelns betroffen. Sprachverbote sind eine Anweisung zur Diskriminierung, welche die Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz untergräbt, und mit zentralen Verfassungsnormen unvereinbar.

Das Grundrecht auf Gleichberechtigung aus Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz, welches Frauen und Mädchen formale und substantielle Gleichheit in der gesellschaftlichen Wirklichkeit garantiert, gilt für alles staatliche Handeln, auch das Sprachhandeln. Durch die Verwendung des pseudo-generischen Maskulinums im hoheitlichen Sprachgebrauch werden Frauen nicht adressiert, nicht anerkannt, sie werden ausgeschlossen und unsichtbar gemacht, was eine strukturelle Benachteiligung darstellt. Um diese verfassungswidrige Diskriminierung zu beenden, wurden seit den 1980er Jahren in allen Ländern und auf Bundesebene gesetzliche Regelungen, Erlasse und Verwaltungsrichtlinien in Kraft gesetzt, welche alle staatlichen Stellen zu sprachlicher Gleichbehandlung verpflichten. Das weitgehende Unterlassen sprachlicher Gleichbehandlung in der Amts- und Rechtssprache stellt nicht nur eine Missachtung der Rechtslage, sondern auch einen fortwährenden Verfassungsbruch dar.

Vordergründig zielen Sprachverbote darauf ab, die Adressierung und sprachliche Sichtbarmachung von geschlechtlichen Minderheiten zu erschweren oder zu verunmöglichen, sie betreffen aber auch die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen. Zwar verweisen Regelungen zu Sprachverboten prominent auf die Möglichkeit der Beidnennung oder Paarformen, doch wird zugleich suggeriert (oder teils auch offen kommuniziert), dass sprachliche Gleichbehandlung nur ein politisches Zugeständnis sei. Damit wird die Rechtspflicht zu sprachlicher Gleichbehandlung und der grundrechtliche Anspruch hierauf negiert. Teilweise wird die Pflicht zu sprachlicher Gleichbehandlung in den Regelungen explizit abgewertet („übertriebene Paarformbildungen“) oder explizit beschränkt (siehe nur Redaktionsrichtlinien Bayern Nr. 3.2).

Die Verstärkung und Normalisierung der Diskriminierung geschlechtlicher Minderheiten über nationalidentitäre Sprachpolitiken ist von reaktionären Geschlechternormen und antifeministischen Bestrebungen gegen Gleichstellungsrecht nicht zu trennen, wie schon der verbreitete Verweis auf „Gender Mainstreaming“ als angeblich zu bekämpfende Ursache einer „Gendersprache“ zeigt.¹⁹⁸ Sprachverbote wollen mit geschlechterinklusive Wortbinnenzeichen zudem Sprachformen unterdrücken, welche der sprachlichen Gleichbehandlung teils dienlicher sein können als geschlechtsneutrale Begriffe.

Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz verbietet die Diskriminierung wegen des Geschlechts und schützt damit insbesondere trans*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Menschen als Angehörige strukturell diskriminierungsgefährdeter Gruppen. Die Anerkennung von vier rechtlichen Geschlechtern im Personenstandsgesetz beruht auf der verfassungsrechtlichen Verpflichtung zum Schutz von Menschen, die auf Grund der Diversität biologischen Geschlechts und/oder wegen ihrer Geschlechtsidentität „in einer überwiegend nach binärem Geschlechtsmuster agierenden Gesellschaft“¹⁹⁹ massive Ausgrenzung, Abwertung, Benachteiligung und Gewalt erleben. Das Recht auf Schutz vor Diskriminierung wegen des Geschlechts gilt wie das Grundrecht auf Gleichberechtigung für jedes staatliche Handeln (und Unterlassen), auch das Sprachhandeln.

Die Wirkungen (hoheitlichen) Sprachhandelns in rein männlicher oder rein binärer Form auf trans*, intergeschlechtliche oder non-binäre Personen sind noch nicht umfassend erforscht, erste Erkenntnisse zeigen aber wenig überraschend, dass beständige Missachtung, Fehladressierung, Unsichtbarmachung und letztlich sprachliche Leugnung der Existenz geschlechtlicher Minderheiten zu erheblichen psychischen Belastungen und entsprechenden physischen Beeinträchtigungen führt.²⁰⁰ Aus dem Verbot der Geschlechtsdiskriminierung aus Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz folgt auch die Pflicht zu nichtdiskriminierendem staatlichem Sprachhandeln, welche neben die Rechtspflicht zu sprachlicher Gleichbehandlung tritt. In einigen Bundesländern, Kommunen, Behörden, Rundfunkanstalten, Schulen und insbesondere in Hochschulen haben sich im Bemühen um einen nichtdiskriminierenden Sprachgebrauch neben geschlechtsneutralen Begriffen – welche aber (insbesondere bei alleiniger Verwendung) die Gefahr der Unsichtbarmachung von Frauen und geschlechtlichen Minderheiten bergen – auch geschlechterinklusive Wortbinnenzeichen etabliert, um Angehörige geschlechtlicher Minderheiten zu adressieren, anzuerkennen und sichtbar zu machen.

Sprachverbote sind mit der Androhung von Sanktionen bewehrte Anweisungen, geschlechterinklusive Formulierungen durch Wortbinnenzeichen zu unterlassen, ohne Alternativen für nichtdiskriminierendes staatliches Sprachhandeln anzubieten. Im Gegenteil, das Framing von sog. Beidnennungen oder männlich-weiblichen Paarformeln als „geschlechtergerechte Sprache“ zeigt, dass der verfassungsrechtlich geforderte Schutz geschlechtlicher Minderheiten und die rechtliche Anerkennung von mehr als zwei Geschlechtern an sich in Frage gestellt bzw. bekämpft werden sollen. Dabei wird nicht nur ein verfassungswidriges Unterlassen wie bislang in Bezug auf sprachliche Gleichbehandlung üblich propagiert, sondern eine zentrale Form geschlechterinklusive Sprachgebrauchs sanktionsbewehrt ausgeschlossen. Sprachverbote fordern zu diskriminierendem hoheitlichem Sprachhandeln auf und verstoßen eklatant gegen Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz.

Soweit sie eine nichtdiskriminierende Ansprache von Personen(gruppen) unmöglich machen, verstoßen Sprachverbote auch gegen das Persönlichkeitsrecht aus Artikel 2 Absatz 1 i.V.m. Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz, welches zum Schutz der geschlechtlichen Identität eine geschlechtlich nicht korrekte Anrede verbietet. Dies gilt insbesondere für Rundschreiben, Formulare und Vordrucke. (Hier ist zugleich auch das Geschlechtsdiskriminierungsverbot betroffen und, wenn das pseudo-generische Maskulinum verwendet wird, auch das Grundrecht auf Gleichberechtigung im staatlichen Sprachhandeln.)

Landesregierungen und Dienststellenleitungen sind die bestehenden Grundrechtsverpflichtungen insbesondere aus Artikel 3 Absätze 2 und 3 Grundgesetz bekannt und sie sind auch auf diese und weitere Grundrechte wie die Wissenschaftsfreiheit und die Rundfunkfreiheit hingewiesen worden, wenn sie Sprachverbote angekündigt oder erlassen haben; auch die besondere Verantwortung für junge Menschen in Schulen und Hochschulen wurde ihnen ins Gedächtnis gerufen. Sprachverbote werden erlassen, obwohl sie offensichtlich rechtswidrig sind. Dabei wird teilweise klar kommuniziert, dass Grundrechte als irrelevant sowie Gleichstellung und Nichtdiskriminierung als lästige politische Anliegen angesehen werden, denen mit einem sanktionsbewehrten Verbot ein Ende gemacht werden muss.

Angehörigen der Verwaltung soll die Möglichkeit genommen werden, sich im staatlichen Sprachhandeln um Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Inklusion zu bemühen; sie sollen davon abgeschreckt werden, Grundrechte zu beachten und zu verwirklichen. Um die herausforderungsvolle Aufgabe der Gleichstellung weiter relativieren und gegen verfassungsrechtlich geschützte Minderheiten vorgehen zu können, wird die Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz nicht nur in Frage gestellt, sondern punktuell unter Androhung von Sanktionen aufgehoben. Dieses Vorgehen ist unvereinbar mit Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz, der als änderungsfeste Verfassungsnorm die freiheitliche demokratische Grundordnung mitkonstituiert.

4.3 Gesetzeswidrigkeit von Sprachverboten

Sprachverbote sind unvereinbar mit zentralen Regelungen in den Hochschulgesetzen der Länder, welche auf die Entwicklung zu diskriminierungsfreien Hochschulen abzielen. Auch dürfte mit den bundesrechtlichen Regelungen im Personenstandsgesetz (PStG) und im Selbstbestimmungsgesetz (SBGG) schwer vereinbar sein, den Hochschulen oder sonstigen grundrechtsverpflichteten Institutionen geschlechterinklusive Formulierungen zu verbieten. Sprachverbote halten sich offensichtlich nicht innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Rahmens und sind schon daher als Verwaltungsbinnenrecht völlig unzulässig.

In Konkretisierung verfassungsrechtlicher Vorgaben verpflichten Landeshochschulgesetze die Hochschulen dazu, Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts oder der sexuellen oder geschlechtlichen Identität zu verhindern und bestehende Diskriminierungen zu beseitigen (§ 5b Absatz 2 BerlHG) oder für eine gleichberechtigte oder chancengerechte oder diskriminierungsfreie Teilhabe ihrer Mitglieder unabhängig von Geschlecht oder sexueller Identität oder Orientierung zu sorgen (§ 2 Abs. 4 LHG BaWü, Art. 2 Abs. 5 BayHIG, § 3 Abs. 5 LHG M-V) oder der Vielfalt ihrer Mitglieder Rechnung zu tragen, indem sie ein diskriminierungsfreies Studium sowie eine

diskriminierungsfreie berufliche und wissenschaftliche Tätigkeit ermöglichen (§ 3 Abs. 5 HessHG). Die Hochschulen müssen entsprechende Konzepte entwickeln, und etliche Hochschulgesetze verlangen auch, dass eine Ansprechperson für Antidiskriminierung oder Diversität bestellt wird (bspw. Art. 25 Abs. 2 BayHIG, § 59a BerLHG, § 6 Abs. 2 HessHG), welche die verantwortlichen Organe und Gremien der Hochschule dabei unterstützt, den Schutz vor Diskriminierung wegen des Geschlechts, der Geschlechtsidentität oder der sexuellen Orientierung praktisch umzusetzen.

Sprachverbote sind Anweisungen zur Diskriminierung. Der betroffenen Verwaltung, in Hessen und Bayern auch den Hochschulverwaltungen, soll die Verwendung von geschlechterinklusive Formulierungen untersagt werden, welche entwickelt wurden, um im staatlichen Sprachhandeln Diskriminierungen auf Grund von Geschlecht und Geschlechtsidentität zu vermeiden. Solche (überdies sanktionsbewehrten) Anweisungen zur Diskriminierung sind unvereinbar mit den gesetzlichen Verpflichtungen der Hochschulen, nicht wegen des Geschlechts, der Geschlechtsidentität oder der sexuellen Orientierung zu diskriminieren sowie die gleichberechtigte Teilhabe bzw. ein diskriminierungsfreies Studium und diskriminierungsfreie berufliche wie wissenschaftliche Tätigkeit zu ermöglichen.

Auch bundesgesetzliche Regelungen stehen den Sprachverboten entgegen.²⁰¹ Bereits im Jahr 2013 ergänzte der Gesetzgeber § 22 PStG um Absatz 3: „Kann das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, so ist der Personenstandsfall ohne eine solche Angabe in das Geburtenregister einzutragen.“²⁰² Mit der Möglichkeit des Offenlassens des Geschlechtseintrags war eine dritte Option für die rechtliche Anerkennung von Geschlecht geschaffen worden. Anlass für Diskussionen um notwendige Gesetzesänderungen zur personenstandsrechtlichen Anerkennung intergeschlechtlicher Menschen waren die von mehreren UN-Menschenrechtsausschüssen festgestellten menschenrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands, Intergeschlechtlichkeit rechtlich anzuerkennen sowie geschlechtsanpassende Operationen an intergeschlechtlichen Kleinkindern als extrem schädige kulturelle Praxis zu unterbinden.²⁰³

Nach der Änderung des Personenstandsgesetzes beantragte eine intergeschlechtliche Person mit nicht-binärer Geschlechtsidentität die Ersetzung ihres fehlerhaften ursprünglichen Geschlechtseintrags „weiblich“ durch den Geschlechtseintrag „inter/divers“ oder „divers“.²⁰⁴ Standesamt und Gerichte lehnten dies ab, da nur binäre Formen oder die Nichteintragung möglich seien; die beschwerdeführende Person rügte eine Verletzung ihres Persönlichkeitsrechts und ihres Grundrechts auf Nichtdiskriminierung durch Nichtanerkennung ihrer Intergeschlechtlichkeit und ihrer nicht-binären Geschlechtsidentität. Das Bundesverfassungsgericht gab ihr Recht und verpflichtete den Gesetzgeber zu einer Neuregelung des Personenstandsrechts, da der Zwang zum Geschlechtseintrag ohne weitere positive Eintragungsmöglichkeit jenseits von „weiblich“ oder „männlich“ das Persönlichkeitsrecht von intergeschlechtlichen und nicht-binären Personen aus Artikel 2 Absatz 1 iVm Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz sowie das Verbot der Geschlechtsdiskriminierung aus Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz verletzte.²⁰⁵

Erst kurz vor Fristablauf gelang dem Gesetzgeber die notwendige Änderung des Personenstandsgesetzes, so dass der Geschlechtseintrag seit dem Jahr 2018 nun in vier Varianten erfolgen kann: „Kann das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, so

kann der Personenstandsfall auch ohne eine solche Angabe oder mit der Angabe „divers“ in das Geburtenregister eingetragen werden.²⁰⁶ Mit dem Selbstbestimmungsgesetz vom 19. Juni 2024²⁰⁷ wurde die viel kritisierte (divergente) Parallelität²⁰⁸ der Verfahren zur Änderung des Geschlechtseintrags nach § 45b PersStG und nach dem TSG durch ein einheitliches Verfahren ersetzt und weitgehend von unzulässigen Hürden befreit. Seitdem ist für trans*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Personen die Eintragung ihres Geschlechts oder deren Änderung als „männlich“, „weiblich“, offengelassen oder „divers“ möglich.

Entgegen anderslautenden Behauptungen hat das Bundesverfassungsgericht mit seiner berühmten Entscheidung vom 10. Oktober 2017 festgestellt, dass der Geschlechtsbegriff des Grundgesetzes sowohl die rechtliche Anerkennung biologischer Intergeschlechtlichkeit als auch die rechtliche Anerkennung nicht-binärer Geschlechtsidentitäten umfasst.²⁰⁹ Den verfassungsrechtlichen Vorgaben folgend, wurde das Personenstandsgesetz ergänzt, so dass inzwischen vier Geschlechtseinträge möglich sind. Neben dem Offenlassen des Geschlechtseintrages war ein benannter nicht-binärer Geschlechtseintrag vorzusehen, um dem verfassungsrechtlich garantierten Persönlichkeitsrecht und dem Verbot der Geschlechtsdiskriminierung zu entsprechen.

Sprachverbote untersagen geschlechterinklusive Formulierungen, mit denen intergeschlechtliche und nicht-binäre Personen adressiert und sichtbar gemacht werden können. Sie ordnen an, dass „geschlechtersensible Formulierungen“ oder die Ansprache „aller Geschlechter“ entweder durch „Beidnennungen“ oder durch geschlechtsneutrale Sprache erfolgen sollen. Sogenannte Beidnennungen für 2 Geschlechter können die 4 rechtlich anerkannten Geschlechter nicht adressieren. Geschlechtsneutrale Formulierungen sind nicht in jedem Fall möglich und ihre ausnahmslose Verwendung scheint schwer vereinbar mit dem Kern der bundesverfassungsgerichtlichen Entscheidung, intergeschlechtliche und nicht-binäre Personen sichtbar zu machen und durch einen positiven Geschlechtseintrag explizit benennen zu können. Die Unzufriedenheit mit Entscheidungen aus Karlsruhe oder bundesgesetzlichen Regelungen bietet keinen Rechtsgrund für (überdies verfassungswidriges) Handeln von Landesregierungen. Es sei der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass die Exekutive in einer parlamentarischen Demokratie an die Gesetze gebunden ist und dass gemäß Artikel 31 Grundgesetz Bundesrecht jeglichem Landesrecht vorgeht.

Sprachverbote bewegen sich völlig außerhalb des gesetzlichen Rahmens. Das steht in einem rechtlich relevanten Spannungsverhältnis zu ihrem Erlass als interne Weisungen, Runderlasse, Verwaltungsvorschriften oder sonstiges Organisationsrecht. Sprachverbote sind selbst keine gesetzlichen Regelungen oder untergesetzliche Normen wie Verordnungen oder Verwaltungsakte, sondern werden als reines Verwaltungsbinnenrecht erlassen. Solches Binnenrecht entfaltet Wirkung grundsätzlich nur innerhalb der Verwaltung und nicht nach außen (siehe 4.5). Es regelt nur untergeordnete organisatorische und technische Fragen *im Rahmen der Gesetze* und darf weder den gesetzlichen Rahmen überschreiten noch versuchen, durch eine gegenläufige Verwaltungspraxis den Inhalt gesetzlicher Regelungen zu verändern.²¹⁰

Als Anweisung zur Diskriminierung wirken die Sprachverbote auch nach außen und können daher nicht zulässig als Verwaltungsbinnenrecht erlassen werden. Ferner zielen die Sprachverbote darauf ab, die rechtliche Anerkennung von Intergeschlechtlichkeit und nicht-binärer Geschlechtsidentität

zu missachten und entgegen dem Personenstandsgesetz und dem Selbstbestimmungsgesetz den Eindruck von binärer Geschlechtlichkeit zu erwecken sowie die Existenz von weiteren rechtlich anerkannten Geschlechtern zu leugnen und geschlechtliche Minderheiten unsichtbar zu machen. Dem politisch motivierten Versuch der Exekutive, (bundes-)gesetzliche Regelungen durch internes Verwaltungsorganisationsrecht auszuhebeln, ist die Rechtswidrigkeit „auf die Stirn geschrieben“.

4.4 Welche Rolle spielen der Rat für deutsche Rechtschreibung und das „Amtliche Regelwerk“?

Der Rat für deutsche Rechtschreibung (RfdR) ist ein Expert*innen-Gremium, welches im deutschsprachigen Raum die Entwicklung der Rechtschreibung beobachtet und auf Grundlage des beobachteten Sprachgebrauchs Empfehlungen für deren Weiterentwicklung gibt. Das Gremium hat keinerlei Kompetenzen, um selbst verbindliche Regelungen zu setzen. Das „Amtliche Regelwerk“ ist weder von einem Amt noch als solches verbindlich, seine verbindliche Anwendung in Schulen oder Verwaltung muss vielmehr durch staatliche, grundrechtsverpflichtete Stellen angeordnet werden. Geschlechterinklusive Wortbinnenzeichen sind typografische Sonderzeichen, deren regelhafte Verwendung keinen Verstoß gegen gültige Rechtschreibregeln darstellt. Der Rat für deutsche Rechtschreibung hat die Notwendigkeit geschlechtersensibler Sprache immer wieder selbst betont.

Immer wieder werden Sprachverbote damit begründet, dass das „Amtliche Regelwerk“ des Rats für deutsche Rechtschreibung (RfdR) einzuhalten sei. Dabei wird teilweise der Auffassung Ausdruck gegeben, das „Amtliche Regelwerk“ stehe über Verfassung und Gesetzen, was nicht auf vertiefte Rechtskenntnisse schließen lässt. Gleiches gilt für Versuche, dem Rat für deutsche Rechtschreibung irgendwelche Regelungskompetenzen oder gar die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit oder auch nur Zweckmäßigkeit von geschlechtergerechter Sprache zuzuschreiben. Das „Amtliche Regelwerk“ ist sehr wichtig für eine einheitliche Rechtschreibung in Deutschland,²¹¹ aber gerade in den Debatten um geschlechtergerechte Sprache sollten seine Regelungsnatur und seine Grenzen möglichst klar sein, ebenso wie der Aufgabenbereich des Rechtschreibrates.

Der Rat für deutsche Rechtschreibung (RfdR) wurde im Jahr 2004 im Zuge des drohenden Scheiterns der Rechtschreibreform als Nachfolge der Zwischenstaatlichen Kommission gegründet. Tatsächlich gelang es ihm, Empfehlungen zu entwickeln, welche der Rechtschreibreform in leicht angepasster Form zur allgemeinen Durchsetzung verhelfen, was angesichts der weit überwiegend irrationalen und hoch emotionalen Vorbehalte gegen die neuen Schreibformen eine beachtliche Leistung war.²¹² Nach diesem Erfolg arbeitete der Rechtschreibrat zwar weiter, wurde aber von der Öffentlichkeit kaum mehr wahrgenommen. Dies änderte sich mit dem Aufschwung sprachpolitischer Kulturkämpfe und deren Verlagerung auf geschlechtergerechte Sprache (siehe 5.2).

Dem Rat für deutsche Rechtschreibung gehören 41 Mitglieder an; achtzehn aus Deutschland, je neun aus Österreich und der Schweiz und je eines aus dem Fürstentum Liechtenstein, aus der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol und von der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens; das Großherzogtum Luxemburg ist mit einem Mitglied ohne Stimmrecht kooptiert.²¹³ Aufgaben des Rats für deutsche Rechtschreibung sind die Beobachtung des Schreibgebrauchs der (neuen)

deutschen Rechtschreibung, die Klärung von Zweifelsfällen und die Erarbeitung von Empfehlungen zur behutsamen Weiterentwicklung der geschriebenen Sprache im deutschen Sprachraum. Der Rechtschreibrat hat keinerlei Regelungskompetenz, er kann keine verbindlichen Vorgaben machen, sondern nur aus dem beobachteten Schreibgebrauch Empfehlungen ableiten.²¹⁴ Das „Amtliche Regelwerk der deutschen Rechtschreibung“²¹⁵ ist weder von einem Amt erstellt noch als solches rechtsverbindlich, seine verbindliche Anwendung muss vielmehr durch staatliche Stellen angeordnet werden. In Deutschland wird das Regelwerk durch Beschluss der Kultusministerkonferenz zur Kenntnis genommen und durch entsprechende Erlasse, Geschäftsordnungen oder Rundscheiben der Bundesregierung, Landesregierungen oder Landesministerien²¹⁶ für die Bundes- und Landesverwaltungen inklusive der Schulen verbindlich gemacht.²¹⁷ Ohne staatliche Anordnung entfaltet das Regelwerk außerhalb von Schule und Verwaltung keine Rechtsverbindlichkeit, ist aber das Referenzwerk für den gesamten deutschsprachigen Raum, auf das allgemein zurückgegriffen wird.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 zur expliziten rechtlichen Anerkennung von Intergeschlechtlichkeit und nicht-binärer Geschlechtsidentität erhielt der Rechtschreibrat eine Vielzahl von Anfragen von deutschen Behörden, Kommunen, Hochschulen und anderen öffentlichen Stellen zu vorzugswürdigen Formulierungen und Schreibweisen, mit welchen die verfassungsrechtlichen Vorgaben nun in der Amts- und Rechtssprache umgesetzt werden könnten. Zugleich konnte die Verwendung geschlechterinklusive Wortbinnenzeichen als neue Schreibformen zur Umsetzung der rechtlichen Anforderungen festgestellt werden. Es gab also eine normative Notwendigkeit in Bezug auf den hoheitlichen Schreibgebrauch in Deutschland (und Österreich²¹⁸) und einen tatsächlichen Wandel im vom Rat beobachteten Schreibgebrauch durch geschlechtergerechte Sprache. Der Rat reagierte hierauf, indem er zunächst das Recht von intergeschlechtlichen und nicht-binären Menschen auf angemessene sprachliche Bezeichnung anerkannte, aber zugleich feststellte, dass auf Grund der noch vergleichsweise geringen Verbreitung geschlechterinklusive Formulierungen im allgemeinen Schreibgebrauch weitere Analysen notwendig seien, bevor Schlussfolgerungen gezogen werden könnten:

„Der Rat für deutsche Rechtschreibung stellt fest, dass der gesellschaftliche Diskurs über die Frage, wie neben männlich und weiblich ein drittes Geschlecht oder weitere Geschlechter angemessen bezeichnet werden können, sehr kontrovers verläuft. Dennoch ist das Recht der Menschen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugehörig fühlen, auf angemessene sprachliche Bezeichnung ein Anliegen, das sich auch in der geschriebenen Sprache abbilden soll. [...]

Diese Entwicklung steht noch am Anfang. Sie wird sich durch die Verfassungsgerichtsentscheidungen in Deutschland und Österreich vermutlich beschleunigen. Die Erprobungsphase verschiedener Bezeichnungen des dritten Geschlechts verläuft in den Ländern des deutschen Sprachraums unterschiedlich schnell und intensiv. Sie soll nicht durch vorzeitige Empfehlungen und Festlegungen des Rats für deutsche Rechtschreibung beeinflusst werden. Der Rat wird auch weiterhin hierzu Analysen zum Schreibgebrauch in verschiedenen Medien und Gruppen von Schreibenden vornehmen.“²¹⁹

In seiner Sitzung am 26.03.2021 bekräftigte der Rat für deutsche Rechtschreibung seine Auffassung, „dass allen Menschen mit geschlechtergerechter Sprache begegnet werden soll und sie sensibel angesprochen werden sollen“. ²²⁰ Auf Grund ungeklärter Fragen würde die Aufnahme geschlechterinklusive Wortbinnenzeichen in das Amtliche Regelwerk „zu diesem Zeitpunkt“ nicht empfohlen; der Rat kündigte aber an, die weitere Schreibeentwicklung zu beobachten und insbesondere zu prüfen, ob und inwieweit verschiedene Zeichen zur Erfüllung der Kriterien geschlechtergerechter oder -sensibler Schreibung geeignet sein könnten. Mit der durch Zustimmung staatlicher Stellen ab Juli 2024 für Schulen und Verwaltung verbindlich werdenden Aktualisierung des Amtlichen Regelwerks wurde eine Aufnahme von geschlechterinklusive Wortbinnenzeichen nochmals abgelehnt mit der Begründung, sie seien „derzeit nicht wissenschaftlich eindeutig zu begründen“, zudem seien Folgeprobleme nicht ausreichend einschätzbar und die Entwicklung des Gesamtbereichs müsse weiter beobachtet werden. ²²¹ Nach einer Aufzählung diverser Nachteile von Wortbinnenzeichen folgt der bemerkenswerte Satz:

„Andererseits kann der Rat nicht darüber hinwegsehen, dass Wortbinnenzeichen zur Kennzeichnung aller Geschlechter benutzt werden.“

Es sei daran erinnert, dass es die primäre und zentrale Aufgabe des Rechtschreibrates ist, den Schriftgebrauch zu beobachten (wobei „hinwegsehen“ eher kontraproduktiv sein dürfte). Auf Grundlage dieser Beobachtungen können dann Empfehlungen entwickelt werden. Eine perfide Wirkung von Sprachverboten ist, dass mit ihrer rigorosen Umsetzung – bspw. durch die behördliche Überprüfung von Schulhomepages in Hessen ²²² oder die Einwirkung auf die Öffentlichkeitsarbeit von Hochschulen in Bayern oder Sachsen-Anhalt – geschlechterinklusive Wortbinnenzeichen aus dem öffentlich sichtbaren Sprachgebrauch zurückgedrängt werden, so dass die Chancen ihrer Aufnahme in das Amtliche Regelwerk auf Grundlage einer Beobachtung durch den Rechtschreibrat sich deutlich verringern, während die Sprachverbote zugleich mit Verweis auf das Amtliche Regelwerk gerechtfertigt werden. ²²³ Hierzu hat sich der Rat bislang nicht geäußert. Beim Thema geschlechtergerechte Sprache ist aber ein grundlegender Orientierungsverlust in Bezug auf die eigene Rolle, Aufgaben und Kompetenzen des Rates zu konstatieren.

In seinen Erklärungen und Empfehlungen zu geschlechtergerechter Sprache verkennt der Rechtschreibrat die Spezifika deutscher Amts- und Rechtssprache und die deutsche Rechtslage. Im Gegensatz zur Schweiz sind in Deutschland vier Geschlechter rechtlich anerkannt, im Gegensatz zu Österreich folgt die explizite rechtliche Anerkennung von Intergeschlechtlichkeit und nicht-binärer Geschlechtsidentität (auch) aus dem Geschlechtsdiskriminierungsverbot in Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz. Damit besteht für alle grundrechtsverpflichteten öffentlichen Stellen und Einrichtungen, Behörden, Kommunen, Schulen, Hochschulen, Rundfunkanstalten, Sparkassen, Ministerien usw. die Pflicht, bei allem staatlichen Handeln einschließlich des Sprachhandelns nicht wegen Intergeschlechtlichkeit oder nicht-binärer Geschlechtsidentität zu diskriminieren. Auf diese Verpflichtung haben in den letzten Jahren insbesondere Hochschulen und Kommunen in Deutschland mit Sprachleitfäden reagiert, welche neben direkter Ansprache, geschlechtsneutralen Bezeichnungen und Umformulierungen auch geschlechterinklusive Wortbinnenzeichen vorsehen.

Im Jahr 2018 hat der Rat für deutsche Rechtschreibung die Frage geschlechtergerechter Sprache zwar als gesellschaftliche Entwicklung angesehen und verfassungsgerichtliche Entscheidungen nur als Katalysator erwähnt, blieb aber offen für die Erprobung verschiedener Bezeichnungen des dritten Geschlechts, wofür allerdings sechs Kriterien (sachliche Richtigkeit, Verständlichkeit, Vorlesbarkeit, Rechtssicherheit, Übertragbarkeit in Minderheitensprachen, inhaltliche Fokussierung) aufgestellt wurden.²²⁴ In dem begleitenden Bericht der AG „Geschlechtergerechte Schreibung“ des RfdR wurde sogar die Beobachtung geteilt, dass angesichts der Verwendungspraxis beim Genderstern im Bereich der Hochschulen und der öffentlichen Verwaltung (zumindest in Deutschland) Verständlichkeit und vermutlich auch Lesbarkeit gewährleistet seien, während die Frage der Rechtssicherheit und Eindeutigkeit sowie der Vorlesbarkeit offen bleibe.²²⁵ Im Jahr 2021 stellte der Rechtschreibrat dann einfach fest, dass geschlechtergerechte Sprache keines der Kriterien und auch nicht die nun zusätzlich geforderte Lernbarkeit erfülle²²⁶ – eine Auffassung, für deren Richtigkeit insbesondere im hoheitlichen Sprachgebrauch nichts streitet²²⁷.

Die Aufnahme in das Amtliche Regelwerk lehnte der Rat für deutsche Rechtschreibung immer wieder damit ab, dass geschlechtergerechte Schreibung noch weiter beobachtet werden müsse. Dabei wurde nicht zwischen hoheitlichen Stellen und öffentlichen Einrichtungen in Deutschland, welche wegen ihrer Grundrechtsbindung seit 2017 auch neue Formen geschlechtergerechter Sprache entwickeln mussten, und anderen Schreibenden, welche diesen Bindungen nicht unterliegen, unterschieden. Der Rechtschreibrat hat Fragen geschlechtergerechten hoheitlichen Sprachhandelns persistent als „gesellschaftliche und gesellschaftspolitische Fragen“ statt (auch) als Rechtsfragen verhandelt, um verfassungskonformes staatliches (Sprach-)Handeln bemühten Kommunen und Hochschulen in Deutschland „Alleingänge“ vorgeworfen, die Notwendigkeit einheitlicher Entwicklungen im gesamten deutschen Sprachraum (mit sehr unterschiedlichen rechtlichen Vorgaben) betont und selbst die Folgen verfassungsgerichtlicher Entscheidungen in Fragen „sozialer Gerechtigkeit und Gleichwertigkeit von Personen“ sowie geschlechtergerechte Sprache zum „Ausdruck von Anerkennung und Wertschätzung der Einzelnen im persönlichen Alltag, in Schule, Ausbildung und Beruf“ umgedeutet.²²⁸ Ein Blick auf die Rechtslage hätte dagegen erhellen können, warum „das Thema besonders in Deutschland relevant zu sein“²²⁹ scheint.

Zugleich wird die ostentative Enthaltensamkeit in Bezug auf Rechtsfragen nicht durchgehalten, wodurch eine bemerkenswerte Schiefelage entsteht. Der Rechtschreibrat sorgt sich, ob Leitfäden zu geschlechtergerechter Sprache nicht die Wissenschaftsfreiheit oder die Freiheit des Studiums beeinträchtigen könnten und zitiert in diesem Kontext sogar eine Norm des (nur in Deutschland geltenden) Grundgesetzes; auch Verständlichkeit als rechtsstaatliches Erfordernis wird angesprochen und mit einer juristischen Quelle belegt.²³⁰ Das Geschlechtsdiskriminierungsverbot aus Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz findet keinerlei Erwähnung.

Die selektive Darstellung von verfassungsrechtlichen Aspekten unter Ignoranz der für die Entwicklungen geschlechtergerechter Sprache in Deutschland wesentlichen Verfassungsrechtslage, die nur teilweise nachvollziehbare Aufstellung von Kriterien auch für die Amts- und Rechtssprache und die unbegründete Behauptung von deren Nichterfüllung, vor allem aber Stil und Struktur der Kommunikation des Rechtschreibrates lassen Zweifel daran wachsen, dass der Rat die Rolle

wissenschaftlicher Beobachtung wahr. Dies hat praktische Folgen. Während es im Jahr 2018 noch durchaus vorstellbar erschien, dass der Rechtschreibrat neben der Form mit Schräg- und Bindestrich „Student/-innen“ auch die Verwendung des Gendersterns empfehlen könnte,²³¹ stellte Kathrin Kunkel-Razum einige Jahre (mit sprachpolitischen Kulturkämpfen) später resigniert fest, dass eine Sachdebatte über geschlechtergerechte Sprache nicht mehr möglich sei, obwohl die regelhafte Verwendung des Gendersterns nicht an Problemlösungspotential verloren habe.²³²

Grundrechtsgebundene staatliche Stellen in Deutschland haben die Herausforderung der Verfassungskonformität ihres Sprachhandelns weitgehend im Rahmen der geltenden Rechtschreibung und teilweise unter Entwicklung neuer Formen wie geschlechterinklusive Wortbinnenzeichen gelöst. Das hat einer Mehrheit im Rechtschreibrat offensichtlich nicht gefallen. Da der Rat nicht grundrechtsgebunden ist, muss er auch nicht konstruktiv sein, könnte aber doch die Beteiligung an rein destruktiven politischen Abwehrkämpfen unterlassen. Dies würde auch der Qualität seiner Stellungnahmen guttun – neben der fehlerhaften Bezugnahme auf rechtliche Aspekte und hinterfragbaren Vergleichsgruppenbildungen ist auch die nun ins Amtliche Regelwerk aufgenommene fehlerhafte Behauptung, geschlechterinklusive Wortbinnenzeichen dienen „zur Kennzeichnung aller Geschlechtsidentitäten – männlich, weiblich, divers“²³³ wenig geeignet, ihre Verwendung im staatlichen Sprachhandeln in Deutschland zur verfassungskonformen Adressierung, Einbeziehung und Sichtbarmachung von (biologischer) Intergeschlechtlichkeit und nicht-binären Geschlechtsidentitäten zutreffend abzubilden. Ebenso wenig erhellend war die immerhin sachlich zutreffende, aber medial (vorhersehbar) breit missverstandene Aussage:

„Diese Wortbinnenzeichen gehören nicht zum Kernbestand der deutschen Orthografie.“²³⁴

Gegenteiliges hat, soweit ersichtlich, auch niemand behauptet. Die Nichtaufnahme in das Amtliche Regelwerk bedeutet auch nicht das „Aus für den Genderstern“²³⁵, schon weil, wer bis zum Ende liest, erfährt, dass „die Entwicklung des Gesamtbereichs noch nicht abgeschlossen“ ist und vom Rechtschreibrat „weiter beobachtet“ werden wird²³⁶. Es ist auch fraglich, ob eine Aufnahme in das Amtliche Regelwerk nachvollziehbar und wünschenswert wäre, da die geschlechterinklusive Wortbinnenzeichen eben unter Überschreitung der bisherigen Rechtschreibregeln entwickelt wurden, um die Herausforderungen einer spezifischen grundrechtlichen Verpflichtung zu bewältigen.²³⁷

Geschlechtergerechte Amts- und Rechtssprache ist ein kompetenter Umgang mit der deutschen Sprache, der weit überwiegend sprachliche Formen im Rahmen der Rechtschreibregeln verwendet, aber punktuell Gender-Gap, Doppelpunkt oder Genderstern bewusst und regelhaft als typografische Sonderzeichen nutzt, um verfassungskonformes Sprachhandeln zu garantieren. Darin liegt kein Rechtschreibfehler, weil die regelhafte Verwendung als typografische Sonderzeichen keinen regellosen, inkorrekten Schriftsprachgebrauch darstellt und das Amtliche Regelwerk diese Verwendung eben nicht erfasst.²³⁸

Gegen eine künftige Erfassung spricht die Unterscheidung von orthografischen Regelmäßigkeiten und der Verwendung geschlechterinklusive Wortbinnenzeichen als typografische Sonderzeichen, die unterschiedliche Rechtslage im gesamten deutschen Sprachraum, die politische Destruktivität

der Diskussionen und der damit verbundene Ressourcenverbrauch, die beobachtbare Entwicklung typografischer Regelmäßigkeit durch öffentlich zugängliche Leitfäden, aber auch die faktische Etablierung und Verständlichkeit in der deutschen Amts- und Rechtssprache sowie die quantitativ geringe Verwendung, denn gute geschlechtergerechte Sprache besteht nicht darin, möglichst viele Gendersterne in einem Text unterzubringen, sondern kontextspezifisch und auch mit Blick auf die Adressat*innen geschlechtergerechte Formulierungen zu finden und geschlechterinklusive Wortbinnenzeichen im Wechsel mit direkter Anrede, geschlechtsneutralen Bezeichnungen, Partizipien, Verben-Orientierung und Umformulierungen dort zu nutzen, wo sie für einen nichtdiskriminierenden Sprachgebrauch notwendig sind:

„Es gibt immer mehrere Möglichkeiten, geschlechtergerecht zu formulieren. Vom bisher eingesetzten Binnen-I auf den Genderstern * umzusteigen, ist oft eine gute Möglichkeit, manchmal sind aber andere Formulierungen schöner und besser verständlich. Sie können die Möglichkeiten in einem Text auch abwechselnd verwenden, also Menschen aller Geschlechter explizit ansprechen, die Kurzform Genderstern * und neutrale Formulierungen verwenden. [...]

In der Stadt Wien verwenden wir als Kurzform den Genderstern *, um alle Geschlechter sichtbar zu machen. Seine Strahlen gehen in alle Richtungen und symbolisieren damit Vielfalt. Der Genderstern * hat sich in den letzten Jahren immer stärker in der Schriftsprache durchgesetzt und wird von immer mehr Unternehmen, Institutionen und Stadtverwaltungen verwendet, er ist daher heute gut verständlich. Der Genderstern * ist barrierefrei, wenn Screenreader entsprechend eingestellt sind. Auch der Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband hat sich für den Genderstern * ausgesprochen, unter der Voraussetzung, dass er sparsam eingesetzt wird. Für den Genderstern * gibt es keine Rechtschreibregeln, das heißt, bei seiner Verwendung gibt es kein Richtig oder Falsch. Vorteilhaft ist der Genderstern *, wenn wenig Platz zur Verfügung steht, etwa in Überschriften oder Tabellen.“²³⁹

Die regelhafte Verwendung von geschlechterinklusive Wortbinnenzeichen als typografische Sonderzeichen stellt keinen Verstoß gegen gültige Rechtschreibregeln dar. Entgegen dem Eindruck, der durch abstruse Kampfbegriffe wie „Gendersprache“ vermittelt werden soll, handelt es sich bei geschlechtergerechter Amts- und Rechtssprache um einen kompetenten Umgang mit der deutschen Sprache, welcher die anerkannten Rechtschreibregeln vollumfänglich beachtet, auch und gerade dann, wenn punktuell und bewusst eine typografische Lösung gewählt wird, um verfassungsrechtliche Verpflichtungen zu erfüllen.

Der persistente Verweis auf das Amtliche Regelwerk und die (überdies sachlich falsche) Delegitimierung von geschlechtergerechter Sprache als „Rechtschreibfehler“²⁴⁰ entlarven sich übrigens schnell als rein politisch, wenn bspw. die Bayerische Staatsregierung verkündet, dass ihre Sprachverbote auch dann weitergelten sollen, wenn der Rat für deutsche Rechtschreibung geschlechterinklusive Schreibweisen wegen ihrer zunehmenden Verbreitung in das Regelwerk aufnehmen sollte, oder wenn in den Bayerischen Redaktionsrichtlinien festgehalten wird, dass bei

der Änderung von Stammnormen Textteile, die von den Änderungen nicht betroffen sind, nicht an die neue Rechtschreibung angepasst werden – so wichtig scheint es also nicht zu sein.²⁴¹

Nicht selten sind es dieselben Personenkreise, die hoch emotional das „Amtliche Regelwerk“ und den Duden ablehnen, wenn Worteinträge oder Erläuterungen ihren nationalidentitären Sprachpolitiken nicht entsprechen,²⁴² welche in Bezug auf geschlechtergerechte Sprache einen geradezu mythischen Glauben in Äußerungen des Rechtschreibrates setzen oder ihm kurzerhand rechtsetzende Kompetenzen zuschreiben. Der Verweis auf die „objektive Grammatik“ ist verbreitet, um von sprachpolitischen Kulturkämpfen, Schwächen der juristischen Argumentation oder eigenen Interessen abzulenken. Doch zeigen internationale Vergleiche, auch mit romanischen Sprachen, die eine dem Deutschen ähnlich starke strukturelle Verankerung von Geschlecht kennen, dass die Erfolgchancen von sprachlicher Gleichbehandlung und geschlechtergerechter Sprache weit weniger von Sprachstrukturen abhängen als vom historischen Kontext, gesellschaftlichen Haltungen und geopolitischen Entwicklungen im jeweiligen (nationalen) Sprachraum.²⁴³

4.5 Sprachverbote als Verwaltungsbinnenrecht und das Rechtsschutzproblem

Der Erlass der Sprachverbote als (vorgeblich) rein intern-organisatorisch wirkendes Verwaltungsbinnenrecht erschwert den Rechtsschutz hiergegen nicht unerheblich. Mangels unmittelbarer Außenwirkung könnte das gerichtliche Vorgehen gegen die Sprachverbote selbst erheblich eingeschränkt sein, so dass nur die Rechtsmobilisierung durch Betroffene gegen jeweils konkret grundrechtsverletzendes staatliches Sprachhandeln möglich wäre. Dies dürfte ebenso auf Hürden treffen wie das Remonstrationsrecht von zu diskriminierendem Sprachhandeln angewiesenen Beamt*innen oder die Berufung auf das Verbot der Anweisung zur Diskriminierung gemäß § 3 Absatz 5 AGG durch Angehörige des öffentlichen Dienstes. Hochschulen könnten ggf. versuchen, gerichtlich feststellen zu lassen, dass ihre Aufgabenerfüllung durch die Sprachverbote in relevanter Weise behindert wird. Der rechtlich wie tatsächlich defizitäre Rechtsschutz gegen verfassungswidriges Vorgehen der Exekutive bleibt eine unbewältigte rechtsstaatliche Herausforderung.

Sprachverbote wurden bislang nicht in Form von Gesetzen oder Rechtsverordnungen erlassen, sondern als rein interne Anweisungen, Runderlasse, Verwaltungsvorschriften. Dies hat Einfluss auf den möglichen Rechtsschutz gegen Sprachverbote. Bei ihrem Erlass wird häufig behauptet, dass sie eigentlich nur die ohnehin verbindlichen Vorgaben zur deutschen Rechtschreibung konkretisieren oder aktualisieren würden. Das Bundesverfassungsgericht hat 1998 zur Rechtschreibreform in der Sache zutreffend entschieden, dass die einheitliche Rechtschreibung an Schulen staatlicher Regelung zugänglich ist, nicht durch Gesetz geregelt werden muss und keine Grundrechte von Eltern oder Schüler*innen verletzt.²⁴⁴ Für die Sprachverbote folgt daraus zunächst wenig, da sie keine umfassende Regelung der Rechtschreibung im deutschen Sprachraum zum Ziel haben, sondern bestimmte Formen eines nichtdiskriminierenden Sprachgebrauchs, welche gerade nicht vom Amtlichen Regelwerk erfasst sind (siehe 4.4.), ausschließen wollen, und dieses Ziel als unvereinbar mit verfassungsrechtlichen Vorgaben (4.2) und landes- wie bundesgesetzlichen Regelungen (4.3) zu bewerten ist.

Die gewählte Form des Verwaltungsbinnenrechts erschwert jedoch den Rechtsschutz gegen Sprachverbote. Verwaltungsvorschriften sind abstrakt-generelle Anordnungen, die innerhalb einer Verwaltungseinheit durch Vorgesetzte oder übergeordnete Verwaltungsorgane ergehen und auf dem Weisungsrecht beruhen. Ziel von Verwaltungsvorschriften ist es, das Handeln der Exekutive auf der Basis von Recht und Gesetz einheitlich und gleichheitskonform zu gestalten, z.B. bei der Organisation, im Gesetzesvollzug, bei der Ermessensausübung oder im Verwaltungsverfahren.²⁴⁵ Als behördeninterne Regelungen betreffen Verwaltungsvorschriften grundsätzlich allein das Innenverhältnis des Staates und sind nicht verbindlich für die Bürger*innen und Rechtsunterworfenen, so dass sie keine unmittelbare Außenwirkung entfalten, welche aber wesentliche Voraussetzung für die Annahme eines Grundrechtseingriffs und für gerichtlichen Rechtsschutz im Wege der Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wäre.²⁴⁶

Für den offensichtlich verfassungswidrigen „Kreuzerlass“ der bayerischen Staatsregierung hatte die Rechtsprechung konsequent individuellen Rechtsschutz gegen den Erlass als solchen verneint und auf mögliches (und notwendiges) gerichtliches Vorgehen gegen die Umsetzungsakte durch faktisches Anbringen der Kreuze in den einzelnen Behörden verwiesen.²⁴⁷ Bezogen auf Sprachverbote würde dies bedeuten, dass jeweils abgewartet werden müsste, dass Verwaltungsangehörige in Umsetzung des Sprachverbotes durch die damit verbundene Einschränkung konkret in ihrem staatlichen Sprachhandeln eine Frau oder ein Mädchen oder eine intergeschlechtliche oder nicht-binäre Person in ihrem Persönlichkeitsrecht oder ihrem Recht auf Schutz vor Geschlechtsdiskriminierung verletzen. Diese betroffene Person könnte dann (nur) gegen diesen konkreten Umsetzungsakt vorgehen, nicht gegen die generell-abstrakten, verwaltungsinternen Sprachverbote als solche. Auch eine Verfassungsbeschwerde gegen die Sprachverbote wäre wohl konsequent unzulässig, weil mangels unmittelbarer Außenwirkung die unmittelbare Betroffenheit fehlen würde und überdies nach dem Grundsatz der Rechtswegerschöpfung zunächst fachgerichtlich gegen die einzelnen behördlichen Umsetzungsakte des Sprachverbots vorgegangen werden müsste.²⁴⁸

Dass hierin eine massive Erschwerung und Verkürzung des Rechtsschutzes liegen würde, wenn statt der diskriminierenden Anweisung selbst jede hierauf beruhende diskriminierende Sprachhandlung einzeln angegriffen werden muss, bedarf wohl keiner weiteren Ausführung. Ob es gelingen würde, zuständige Gerichte davon zu überzeugen, dass der Anweisung zu diskriminierendem Sprachhandeln trotz der gewählten Form ihres Erlasses als verwaltungsinterne Weisung Außenwirkung zukommt, weil es um das staatliche Sprachhandeln gegenüber Schüler*innen, Studierenden, Rechtssuchenden, Bürger*innen, Antragsteller*innen und die Verletzung von deren Grundrechten geht, ist leider durchaus zweifelhaft.²⁴⁹

Hinzu kommt, dass die Last der Rechtsmobilisierung damit bei den „strukturell diskriminierungsgefährdeten“ und besonders verletzlichen Betroffenen von Geschlechtsdiskriminierung liegt, also intergeschlechtlichen oder nicht-binären Schüler*innen (am besten während der Abiturprüfungen) oder ihren Eltern oder intergeschlechtlichen oder nicht-binären Studierenden oder Bürger*innen oder bei Sparkassen- und sonstigen Formularen auch Frauen und Mädchen (siehe 2.1 und 2.2). Nicht umsonst wird seit vielen Jahren die Forderung nach kollektiven Rechtsschutzformen bei Diskriminierungsfällen erhoben.²⁵⁰ Effektiverer rechtlicher Widerstand könnte daher ggf. von Verwaltungsangehörigen ausgehen, die in ihrer Amtsausübung nicht diskriminieren wollen.

Allerdings sieht sich auch das Vorgehen von Beamt*innen und Angestellten im öffentlichen Dienst gegen eine Anweisung zur Diskriminierung nicht unerheblichen rechtlichen und faktischen Hürden gegenüber. So besteht in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung nicht ohne Weiteres die Einsicht, dass es ein legitimes Anliegen ist, gegen dienstliche Anweisungen vorgehen zu wollen, die eine Diskriminierung von Untergebenen oder Kolleg*innen verlangen (könnten).²⁵¹ Zwar ist die Anweisung zur Diskriminierung in § 3 Absatz 5 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) selbst als verbotene Benachteiligung definiert. Der rechtliche Schutz des AGG erstreckt sich auch auf Nachteile, die sich aus Verwaltungsvorschriften oder Dienstanweisungen ergeben und diskriminierende Anweisungen sind grundsätzlich unwirksam.²⁵² Doch gelten die besonderen Regelungen des öffentlichen Dienstes. Beamt*innen können selbst Anweisungen mit diskriminierendem Inhalt auf Grund ihrer Folgepflicht nicht einfach ignorieren, sondern müssen ihre Bedenken hiergegen im Wege der Remonstration geltend machen, was auf erhebliche faktische und persönliche Hürden treffen kann²⁵³ und gerade bei einer Weisung durch die Landesregierung oder Behördenleitung oft auch nur begrenzten Erfolg in der Sache verspricht. Der Verstoß gegen die Anweisung zur Diskriminierung kann im disziplinarrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Verfahren Gelegenheit geben, die Rechtswidrigkeit zu erörtern, das setzt aber gute Unterstützung und einige persönliche wie materielle Unabhängigkeit voraus.

Da der Grundsatz effektiven Rechtsschutzes in Bezug auf (auch offensichtlich rechtswidrige) Verwaltungsvorschriften und dienstliche Weisungen einige Schwächen offenbart, bleibt schließlich zum einen die Frage nach Institutionen und institutionellen Akteur*innen: Hochschulen könnten gegenüber dem Land eine Verletzung ihrer Hochschulautonomie sowie eine rechtswidrige Anweisung zur Diskriminierung und die erhebliche Behinderung ihrer Aufgabenerfüllung durch die Untersagung der Verwendung von geschlechterinklusive Formulierungen geltend machen, welche entwickelt wurden, um die gesetzlichen Verpflichtungen der Hochschulen zu erfüllen, nicht wegen des Geschlechts, der Geschlechtsidentität oder der sexuellen Orientierung zu diskriminieren sowie die gleichberechtigte Teilhabe bzw. ein diskriminierungsfreies Studium und diskriminierungsfreie berufliche wie wissenschaftliche Tätigkeit zu ermöglichen. Ob dies in Zeiten dramatischer Unterfinanzierung und angesichts sprachpolitischer Kulturkämpfe ein empfehlenswertes Vorgehen ist, wäre im Einzelfall abzuwägen.

Hochschulen können auch einfach weiterhin geschlechtergerechte Sprache verwenden²⁵⁴ oder ggf. ihre Sprachleitfäden verbindlich machen und den Landesregierungen überlassen, im Wege der Rechtsaufsicht ausgefuchste Argumentationen für die rechtliche Zulässigkeit ihrer politischen Anweisung zur Diskriminierung zu finden. Wollen Hochschulangehörige oder sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes kollektiv gegen Sprachverbote vorgehen, ist die Unterstützung des Personalrates sowie der Gleichstellungsbeauftragten und ggf. der*des Queer-, Diversitäts- oder Antidiskriminierungsbeauftragten sicherlich sehr willkommen und entspricht auch dem Tätigkeitsprofil. Letztlich kann es sein, dass auch eine offensichtlich rechtswidrige Anweisung zur Diskriminierung durch Sprachverbote nicht auf gerichtlichem Wege beseitigt wird.

5. Sprachverbote als Gefahr für den demokratischen Rechtsstaat

Sprachverbote sind keine politische Mode, die sich aussitzen lässt. Wie jeder offene Rechtsbruch stellen sie eine Beschädigung des Rechtsstaates dar. Aber sie sind darüber hinaus ein wesentliches Element von Strategien und Bewegungen, die auf die fundamentale Veränderung respektive Beseitigung unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung abzielen. Da Sprachregelungen meist mit großen Emotionen verbunden sind, mag einigen Politiker*innen, Journalist*innen oder besorgten Bürger*innen entgehen, an welchen Entwicklungen sie sich beteiligen, wenn sie eine Anweisung zur Diskriminierung geschlechtlicher Minderheiten als „Freiheitserfolg“ feiern oder repressive Eingriffe der Exekutive im Bildungsbereich für zukunftsweisend halten. Daher wird im Folgenden auch eine kursorische (verfassungsrechts)politische Einordnung vorgenommen.

Als der Direktor des Leibniz-Instituts für deutsche Sprache 2021 seine lesenswerte Analyse „Sprachkampf“ veröffentlichte, konnte er noch konstatieren: „Als einzige der im Bundestag vertretenen Parteien verfolgt die AfD dezidiert sprachpolitische Ziele [...]“.²⁵⁵ Inzwischen haben andere Parteien übernommen. Sprachpolitische Kulturkämpfe garantieren mediale Aufmerksamkeit (und ein befremdliches inhaltliches Engagement vieler Medien) und können trotz der Verbreitung von Verschwörungsideologien, Elitenbashing, aggressivem Politikstil, Verleumdung und Hasskampagnen auch die bürgerliche Mitte mobilisieren. Zugrundeliegende und hierbei verbreitete nationalidentitäre Sprachpolitiken von rechtsaußen zielen auf die Etablierung reaktionärer Geschlechternormen, welche untrennbar verbunden sind mit einem ethnischen Volksbegriff, einem rassistisch-nationalistischen Familienbild, antifeministischer Abschaffung von Gleichstellungspolitik und antisemitischen Verschwörungsideologien.

5.1 Minderheitenschutz in der Demokratie

In unserer rechtsstaatlichen Demokratie gilt der Mehrheitswille nicht unbeschränkt, sondern nur unter Vorbehalt von Minderheitenschutz und Antidiskriminierungsrecht. Sprachverbote suggerieren, dass die Geltung der Grundrechte von Frauen und Mädchen sowie von geschlechtlichen Minderheiten politisch verhandelbar sei. Die Negation (verfassungs)rechtlicher Bindungen, die Verweigerung von Rechtsschutz, die Etablierung von Doppelstandards und die gezielte Benachteiligung geschlechtlicher Minderheiten unterminieren die rechtsstaatlichen Grundlagen unserer pluralistischen Demokratie. Die Begründung von Sprachverboten mit angeblichen Formfehlern oder mangelnder Verständlichkeit ist haltlos. Rechtsstaatliche Grundsätze sind durch sprachliche Gleichbehandlung und geschlechtergerechte Sprache nicht berührt, sondern durch Sprachverbote gefährdet.

Unser politisches System ist eine rechtsstaatliche Demokratie. Das bedeutet, dass nicht der unbeschränkte Mehrheitswille greift, sondern dass der Mehrheitswille nur unter dem Vorbehalt des Minderheitenschutzes und des Diskriminierungsschutzes gilt. Politische Minderheiten sollen zu politischen Mehrheiten werden können. Doch keine politische Mehrheit kann im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes beschließen, Minderheiten in der Bevölkerung rassistisch oder antisemitisch, auf Grund ihres Geschlechts, ihrer Geschlechtsidentität

oder ihrer sexuellen Orientierung, wegen ihrer Religion oder ihrer ethnischen Herkunft oder wegen einer Behinderung zu diskriminieren. Die Grundrechte und insbesondere das Verbot der Diskriminierung in Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz, welches eng mit der Menschenwürde aus Artikel 1 Grundgesetz verbunden ist, schließen die Geltung solcher Regelungen aus, mögen sie auch mit Mehrheiten getroffen worden sein.

Die politischen Diskurse um geschlechtergerechte Sprache haben ein Aggressionslevel erreicht, welches dazu verführt, als Kompromiss anzugeben, dass doch jede Person weiterhin selbst entscheiden könne, ob sie geschlechterinklusive Sprachformen verwende oder nicht. Juristisch ist eine solch pauschale Aussage nicht korrekt und damit einer Sachdebatte nicht dienlich. Richtig ist, dass Privatpersonen in ihrem Alltagsleben weiterhin grundsätzlich sprechen und schreiben dürfen, wie sie wollen, inklusive des generischen Maskulinums, wobei sie damit leben müssen, hierfür ggf. kritisiert zu werden. Wie oben dargestellt (2.2), dürfen jedoch Unternehmen oder auch private Anbieter*innen bei zivilrechtlichen Massengeschäften nicht durch geschlechtlich inkorrekte Anrede adressieren, weil solche Diskriminierungen durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz verboten sind. In der Regelung des Zusammenlebens ist Freiheit nicht unbeschränkt, sondern werden immer verschiedene Rechtsgüter miteinander in Ausgleich gebracht.

Der Staat ist unmittelbar an Artikel 3 Absätze 2 und 3 Grundgesetz gebunden, weshalb staatliche Stellen, Behörden, Gerichte, Schulen, Hochschulen, Sparkassen etc. in jedem ihrer Handlungsfelder inklusive dem Sprachhandeln zu Gleichstellung und Nichtdiskriminierung verpflichtet sind. Gibt sich eine Kommune, eine Behörde oder eine Hochschule zur Umsetzung der verfassungsrechtlichen Verpflichtungen Richtlinien für sprachliche Gleichbehandlung oder nun für geschlechtergerechten Sprachgebrauch, so sind ihre Beamt*innen, Angestellten und Mitarbeitenden bei der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben an diese Richtlinien gebunden.²⁵⁶ Wer im öffentlichen Dienst tätig ist, kann für die dienstliche Tätigkeit zur Nutzung bestimmter Formen geschlechtergerechter Sprache verpflichtet werden,²⁵⁷ was sich in eine Vielzahl formaler Vorgaben für hoheitliche Schreiben, Formulare, Normen, Verwaltungsakte oder Dokumente einreicht.

Exkurs zu Genderstern, deutscher Sprache und Verständlichkeit: Gerne wird behauptet, teils auch in juristischen Fachtexten, dass die Verwendung geschlechterinklusive Sprachformen wie insbesondere des Gendersterns mit dem Grundsatz „deutscher Amtssprache“ aus § 23 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) unvereinbar sei.²⁵⁸ Von einigen Rechtsunterworfenen wird hieraus der fehlerhafte Schluss gezogen, dass amtliche Schreiben, Verwaltungsakte oder Rechtsnormen in geschlechtergerechter Sprache für sie nicht verbindlich seien und ignoriert werden könnten. Sprachverbote leisten solchen gravierenden Irrtümern weiter Vorschub. Geschlechterinklusive Sprachformen haben auf die Rechtmäßigkeit und Verbindlichkeit von Verwaltungsakten, amtlichen Schreiben oder Rechtsnormen jedoch grundsätzlich keine Auswirkungen.

Spricht die Behörde beispielsweise in einem Verwaltungsakt von „Eigentümer*innen“, verwendet sie die deutsche Sprache und lässt klar erkennen, dass unabhängig von ihrem Geschlecht Menschen angesprochen sind, die

Eigentum haben; der Verwaltungsakt verstößt durch geschlechterinklusive Formen also weder gegen den Grundsatz deutscher Amtssprache aus § 23 VwVfG noch das Bestimmtheitsgebot aus § 37 VwVfG und ist auch nicht nach § 42 VwVfG zu korrigieren.²⁵⁹ Die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes bestimmt sich insofern nach dem rechtsstaatlichen Gebot der Verständlichkeit und nicht nach einem Volkswillen, wie auch das Verwaltungsgericht Berlin gut auf den Punkt bringt: „Auch der Vortrag des Antragstellers, dass die deutsche Bevölkerung mehrheitlich die Verwendung von genderneutraler Sprache ablehne, ändert nichts daran, dass amtliche Mitteilungen bei Verwendung der vom Antragsteller gerügten Sonderzeichen hinreichend verständlich bleiben.“²⁶⁰

Formale Vorgaben für die Schriftform hoheitlichen Handelns dienen der Erfüllung rechtsstaatlicher Anforderungen, insbesondere der Einheitlichkeit amtlicher Schreiben und damit auch einem einheitlichen Verwaltungshandeln, der inhaltlichen Richtigkeit sowie der Verständlichkeit und damit Rechtmäßigkeit, der Wahrung von Rechtsschutzmöglichkeiten sowie der sprachlichen Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung. Diese rechtsstaatlichen Anforderungen bilden eine Gesamtheit.²⁶¹ Natürlich müssen auch Formen sprachlicher Gleichbehandlung und geschlechtergerechter Sprache darauf gerichtet sein, Adressat*innen oder Bezeichnete präzise zu benennen, sie dürfen die Lesbarkeit des Textes nicht übermäßig erschweren und Formulierungen oder punktuelle Wortbinnenzeichen sollten konsistent verwendet werden. Umgekehrt kann nicht allein auf der Einheitlichkeit und Verständlichkeit als absoluten Werten beharrt werden, um geschlechtergerechte Sprache (überdies mit der puren Behauptung²⁶² fehlender Verständlichkeit) abzulehnen.

So wie die Finanzämter nicht entscheiden dürften, bestimmte kommunale Unternehmen oder bedeutende Einzelpersonen aus politischer Opportunität von einer allgemein geltenden Steuer- oder Abgabepflicht auszuschließen, oder wie die Strafgerichte nicht entscheiden dürften, bei einzelnen Persönlichkeiten aus politischen Gründen von einer korrekten strafrechtlichen Verurteilung abzusehen, so dürfen weder Exekutive noch Verwaltung noch Justiz aus politischer Opportunität entscheiden, welchen Personen(gruppen) der verfassungsrechtlich in Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz garantierte Diskriminierungsschutz tatsächlich gewährt wird und welchen nicht. Dabei ist die konkrete Form nichtdiskriminierenden staatlichen Sprachhandelns nicht vorgegeben.

Etliche der bislang erlassenen Sprachverbote erklären jedoch allein sprachliche Formen für zulässig, welche Frauen und Männer in einem imaginierten System der Zweigeschlechtlichkeit abbilden und adressieren können. Das erklärte Ziel solcher Sprachverbote ist es, dass geschlechtliche Minderheiten im staatlichen Sprachhandeln nicht mehr sichtbar werden. Damit wird aus politischen Gründen der verfassungsrechtlich garantierte Schutz vor Diskriminierung „wegen des Geschlechts“ von Träger*innen hoheitlicher Gewalt abgelehnt und im hoheitlichen (Sprach)Handeln explizit untersagt, was mit den Grundsätzen einer pluralistischen Demokratie wie dem Funktionieren rechtsstaatlicher Institutionen oder der Geltung von Grundrechten unvereinbar ist.

5.2 Sprachverbote: Fake News und Kulturkampf

Sprachverbote beruhen auf Sprachpolitiken, die wesentlich mit Falschbehauptungen arbeiten und damit ebenfalls die Demokratie unterminieren. Die rein auf Emotionen abzielenden identitären Sprachpolitiken mit ihren eklatanten Widersprüchen („flood the zone with shit“) machen eine politische Bearbeitung der zugrundeliegenden Konflikte oder auch nur widerstreitenden Interessen unmöglich. Desinformation und negative Emotionen bereiten den Boden für Verschwörungsideologien, welche sprachliche wie anderweitige Gewalt gegen Frauen, geschlechtliche Minderheiten und „den politischen Feind“ begünstigen.

Sprachverbote beruhen auf Sprachpolitiken, die wesentlich mit Falschbehauptungen arbeiten. Diese sind je für sich oft nur verblüffend, skurril oder ärgerlich,²⁶³ in ihrer Fülle aber schon Besorgnis erregend, und teils als gefährlich einzuschätzen. Letzteres gilt insbesondere für die persistente Behauptung, es gebe einen „Zwang zum Gendern“ von „denen da oben“, als Bestandteil von Verschwörungsideologien, deren politische Welterklärungen ihre Anhänger*innen hilflos den Machenschaften einer wahlweise linksgrünen, feministischen, jüdischen etc. Elite ausgeliefert sehen, wogegen auch gewaltsamer Widerstand legitim sei.²⁶⁴ Solche Verschwörungsideologien sind bspw. schon aus der Querdenken- und der Reichsbürgerbewegung bekannt und stellen eine erhebliche Gefahr für die Demokratie dar. Sie können auch nicht mit Sachargumenten bekämpft werden,²⁶⁵ wie etwa dem, dass die Verwendung des Gendersterns eine unnötig auffällige und insgesamt recht untaugliche Maßnahme zur Erlangung der Weltherrschaft darstellt,²⁶⁶ und sie scheinen umso besser zu funktionieren, umso abwegiger die behaupteten Vorgänge sind.

Urheber*innen und Befürworter*innen von Sprachverboten behaupten, dass durch sanktionsbewehrte Verbote von Bemühungen um geschlechterinklusive Formulierungen mehr Freiheit geschaffen und durch die Behinderung von Gleichstellung und Nichtdiskriminierung in Wahrheit gesellschaftliche Spaltung verhindert werde. Jegliche Maßnahmen zur Gleichstellung oder gegen Diskriminierung werden als ideologischer Zwang delegitimiert, da die eigene Freiheit in einem libertären Autoritarismus absolut gesetzt wird²⁶⁷ und sich gerade darin beweisen soll, andere Menschen (sprachlich) zu diskriminieren, Hassbotschaften zu verbreiten, selbst gebastelte Galgen durch die Straßen zu tragen und vor dem leisesten Widerspruch geschützt zu werden.

„Erst Bayern, jetzt Hessen – die Landesregierungen sind stolz auf ihre Genderverbote. Begründet werden sie stets gleich: Gendern sei das Gegenteil von Inklusion und spalte die Gesellschaft. Aber sind es nicht gerade solche Verbote, die ausschließen und spalten? Und werden queere Bürger*innen gleichwertig behandelt, wenn Schulen und Ämter künftig so tun, als existierten sie nicht? [...]

Es ist schon fast ironisch: Mit der Behauptung, eine „linke Sprachpolizei“ wolle über das Gendern Freiheiten nehmen und Zwang ausüben, wird nun ein realer staatlicher Sprachzwang eingeführt, werden Freiheiten verringert.“²⁶⁸

Sprachliche Gleichbehandlung von Frauen wird in „gendergerechte Sprache“ umgedeutet, mit der „alle Geschlechter“ angesprochen würden, geschlechterinklusive Formen werden als „Sprachverhöhnung“ oder gar „Vergewaltigung der deutschen Sprache“ eliminiert. Zugleich wird eine imaginierte „Gendersprache“ mit „Gender Mainstreaming“ gleichgesetzt, das abgeschafft

werden muss. In der Sache geht es darum, ein wissenschaftlich überholtes und auch rechtlich unhaltbares Verständnis von zwei biologischen Geschlechtern und eine heteronormative gesellschaftliche Geschlechterordnung zu (re-)etablieren.²⁶⁹ Hierfür werden eine Vielzahl von Falschinformationen²⁷⁰ zu biologisch-medizinischer Forschung, zu sprachwissenschaftlichen Erkenntnissen, zu Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, zur geltenden Rechtslage usw. verbreitet. Die berechtigten Ansprüche von geschlechtlichen Minderheiten auf Anerkennung und Schutz durch das Recht werden zu „Tugendterror“ durch eine abgehobene anormale Elite erklärt, welche die Mehrheit der „Normalen“ unterdrücke. Gleichzeitig werden große eigene Opfererzählungen etabliert, in denen tapfere Sprachschützer in Universitäten oder öffentlichem Dienst ausgrenzt und benachteiligt würden.

Fake News und Umdeutungen, Opfererzählungen und Verschwörungsideologien verbreiten nicht nur rechtsextreme Inhalte, sondern bestimmen auch die Form der politischen Auseinandersetzung. Nationalidentitäre Sprachpolitik führt politische Auseinandersetzungen als Sprachkämpfe, in denen jedes Mittel zur Vernichtung des (vorgeblichen/imaginierten) Gegners legitim erscheint und die daher sprachliche Verrohung, Hassrede, Verleumdung und Diffamierung als „normale“ Politik praktizieren, dies insbesondere, wenn es gegen geschlechtergerechte Sprache geht:

„Unter Berufung auf eine gegebene biologische Ordnung wird bei dieser Form der Sprachkritik der zugrunde liegende Wert der traditionellen Familie beschworen, um dadurch bestimmte gesellschaftspolitische Ziele zu vermitteln, Ziele, denen die Propagierung andersartiger Formen des Zusammenlebens widerspricht. Um dies zu ermöglichen, werden die politischen Gegner lächerlich gemacht oder als wahnsinnig bezeichnet, während ihr Anliegen als «Vergewaltigung» oder «Entstellung» des reinen schönen Körpers der deutschen Sprache bezeichnet wird.

Wer sich auf den «gesunden Menschenverstand» beruft, beruft sich auf die Mehrheit, auf die noch nicht erkrankten, verdorbenen Mitglieder der Gesellschaft, auf die Rechtschaffenen und Pragmatischen – kurz: auf das Volk oder auf das, wofür man dieses Wort politisch gelten lassen will. Dem «gesunden Menschenverstand» wird die «politische Korrektheit» gegenübergestellt, jene vorgebliche Ausgeburt identitätspolitisch Verwirrter, die mit totalitären Methoden versuchen, das Volk einer ideologischen Gehirnwäsche zu unterziehen. Dem sich zu widersetzen wird als legitim, als «normal» dargestellt und damit die Respektlosigkeiten populistischer Diskurspraktiken legitimiert. Es ist «normal», diffamierende Bezeichnungen für andere Menschen zu verwenden, wenn es der «gesunde Menschenverstand» gradlinig denkender Menschen als Beschränkung der Meinungsfreiheit ansieht, andere zu beleidigen. Diffamierende Propaganda und Inzivilität werden als Notwehr im Sinne von Volk, Ordnung und Rechtsstaatlichkeit verkauft.“²⁷¹

Der oftmals konstatierte „Kulturkampf“ und die „Spaltung der Gesellschaft“ beruhen nicht auf einer Dynamik entgleister politischer Auseinandersetzungen um Gleichstellung und Nichtdiskriminierung im staatlichen Sprachhandeln. Vielmehr geht es um eine Verteidigung etablierter und gewohnter

Privilegien auch mit den Mitteln „roher Bürgerlichkeit“²⁷². Der massive Anstieg häuslicher Gewalt gegen Frauen seit der Pandemie und queerfeindlicher Gewalt im öffentlichen Raum in Deutschland ist besorgniserregend, umso mehr, als es sich dabei auch um zentrale Charakteristika autoritärer Regime handelt. Die Bekämpfung geschlechtergerechter Sprache ist das derzeit zentrale Feld nationalidentitärer Sprachpolitiken, welche über das Thema „deutsche Sprache“ eine Vielzahl rechtspopulistischer bis rechtsextremer Politikinhalt populär machen, bis weit in die gesellschaftliche Mitte transportieren und auch auf die Agenda demokratischer Parteien bringen.

5.3 Sprachpolitiken: Antifeminismus und Anti-Gender für die Mitte

Nationalidentitäre Sprachpolitiken sind ein wesentliches Mittel der Legitimierung und Verbreitung autoritärer Geschlechter- und Familienpolitiken. Antifeminismus, Anti-Gender und Queerfeindlichkeit gehören zum politischen Markenkern der extremen Rechten. In Sprachpolitiken verpackt, finden sie Resonanzräume in der gesellschaftlichen und politischen Mitte. Oft werden rechtsextreme Positionen als solche nicht geteilt, aber nationalidentitäre Sprachpolitiken als harmlos betrachtet oder für den Erhalt eigener Privilegien billigend in Kauf genommen, ohne den Kontext zu reflektieren.

Weder der AfD noch dem Verein Deutsche Sprache²⁷³ geht es um die Schönheit der deutschen Sprache, sonst könnten sie sich bei einer Tasse Tee treffen und Gedichte lesen. Sprachpolitische Kulturkämpfe dienen vielmehr der Festschreibung und Durchsetzung autoritärer Geschlechterpolitiken.²⁷⁴ In der Form (nationalidentitärer) Sprachpolitiken scheinen diese besonders gut auch die gesellschaftliche Mitte und demokratische politische Kräfte ansprechen zu können.

Zum einen besteht ein erhebliches Modernisierungsdefizit in Bezug auf die Geschlechterverhältnisse in Deutschland fort, welches mit dem politischen Selbstbild nur schwer übereinstimmt. Die strukturelle Diskriminierung von Frauen wird daher geleugnet, Forderungen nach effektiven Gleichstellungsmaßnahmen werden als „übertrieben“ abgetan und Frauenunterdrückung wird exklusiv nicht-weißen Männern mit Migrationsgeschichte und/oder muslimischer Religion zugeschrieben (Ethnisierung oder Rassifizierung von Patriarchat). Verletzungen des Rechts auf sprachliche Gleichbehandlung kann einfach, wie im Rechtsdiskurs üblich, der Charakter als Diskriminierung abgesprochen und auf die „echten Probleme“ wie geschlechtsspezifische Gewalt (die praktischerweise aber nur bei Fremden vorkomme) verwiesen werden.

Zum anderen bieten autoritäre Geschlechterordnungen und Heteronormativität in Kriegs- und Krisenzeiten eine Art „letzten Halt“, traditionelle Geschlechtsidentitäten gewinnen gerade auch zur Verarbeitung ökonomischer Krisen und sozialer Abwertung oder auch nur der Sorge vor sozialem Abstieg an Bedeutung. Rechtspopulistische und rechtsextreme Geschlechterpolitiken rekurrieren auf ein angeblich natürliches, zweigeschlechtlich-polares Geschlechterkonzept, auf die klassische heterosexuelle Familie, auf eine traditionelle geschlechtsspezifische Arbeitsteilung und damit verbundene, teils leicht rhetorisch modernisierte, Geschlechterrollen des männlichen Familienernährers und der Frau als Mutter.²⁷⁵ Geschlechtliche Minderheiten stellen in diesem Modell eine Störung der natürlichen, aber auch politischen und sozialen Ordnung²⁷⁶ dar; ebenso sind Gleichstellungsforderungen zur Änderung der Geschlechterverhältnisse unerwünscht.

Die rechtsextreme Propagierung autoritärer Geschlechternormen dient nicht nur der Stabilisierung der eigenen Geschlechtsidentität durch aggressive Normalisierung und die Behauptung von „Natürlichkeit“. Die auf diesen Normen beruhende Vorstellung der allein richtigen Lebensform der heterosexuellen Kleinfamilie mit klassischen Geschlechterrollen soll ferner die völkische Reproduktion garantieren.²⁷⁷ Reaktionäre Geschlechternormen und rassistischer Nationalismus auf Grundlage eines ethnischen Volksbegriffs gehören zusammen. Zum politischen Programm gehört daher nicht nur Hass gegen trans*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Personen, welche die „natürliche“ Geschlechterordnung in Frage stellen,²⁷⁸ sondern auch die Abwertung und Bekämpfung von Frauen, welche sich den autoritären Geschlechternormen nicht unterwerfen, von widerständiger Weiblichkeit und von Gleichstellungspolitikern.²⁷⁹ Antifeminismus, Anti-Gender-Politiken und Queerfeindlichkeit gehören zum Markenkern der extremen Rechten.

Antifeministische und queerfeindliche Verschwörungserzählungen nehmen zu, der Begriff „Gender“ ist längst zu einem politischen Kampfbegriff geworden, der jeden damit verbundenen Begriff abwertet. In rechtsextremen und rechtspopulistischen Diskursen dient „Gender“ als „leerer Signifikant“, der als Feindbegriff mit nahezu beliebigen und oftmals auch widersprüchlichen Inhalten aufgefüllt werden kann.²⁸⁰ Alles Ungemach der modernen Welt wird daher auf Gender Studies, Gender Mainstreaming sowie beliebige Fantasiebegriffe mit „Gender“ projiziert und mit antifeministischen und queerfeindlichen Verschwörungserzählungen verbunden, die als moderne Brückenideologien in die Mitte fungieren.²⁸¹ Wenn autoritäre Geschlechterpolitiken überdies im Gewand von Sprachpolitiken daherkommen, kann eine beidseits gebaute „Diskursbrücke“²⁸² mühelos jede „Brandmauer“ überwinden.²⁸³

Von etlichen, die sich an Sprachkämpfen beteiligen, dürften die damit transportierten geschlechterpolitischen Positionen gar nicht vollumfänglich geteilt werden. Sie fühlen sich aber angestrengt von beharrlichen Forderungen nach Gleichstellung von Frauen, politischem Widerspruch gegen gedankenlose Diskriminierung oder den Zumutungen des Rechtsstaats, auch (geschlechtliche) Minderheiten zu ihrem Recht kommen zu lassen. So agieren auch sie im Rahmen aggressiver Verschwörungsideologien, um eigene privilegierte Positionen durch Abwehr gesellschaftlicher Veränderungen zu verteidigen:

„Ich würde schon sagen, dass es um Machtverhältnisse geht und um die Frage, welche Lebensweisen anerkannt und sichtbar werden, wer legitim sprechen und für sich gleiche Rechte einfordern kann. Die einen wollen Privilegien von heterosexuellen bürgerlichen Kleinfamilien und vor allem weißen Männern sichern, die anderen machen sich für eine plurale Gesellschaft, die Anerkennung von Geschlechtervielfalt und verschiedenen Lebensformen stark. Non-binäre, inter- und transgeschlechtliche Lebensweisen gehören heute zur gesellschaftlichen Normalität – nach einer langen Geschichte der Pathologisierung. Und plötzlich regen sich alle darüber auf. Das ist ähnlich wie bei „Black Lives Matter“: In dem Moment, wo schwarze Menschen nicht nur als Minderheit anerkannt werden wollen und sprechen, sondern Gleichberechtigung einfordern, protestieren diejenigen, die ihre Normalität und Privilegien infrage gestellt sehen.“²⁸⁴

5.4 Reaktionäre Geschlechternormen und Rechtsextremismus

Antifeminismus, Anti-Gender und Queerfeindlichkeit sind nicht nur Türöffner und Brückenideologien, um reaktionäre Geschlechternormen in der gesellschaftlichen Mitte zu propagieren, sondern konstituieren ein zentrales rechtsextremes Politikfeld, in dem Geschlechter- und Familienpolitiken mit Hass auf Geflüchtete und einem ethnischen Volksbegriff über antisemitische Verschwörungsideologien verbunden werden. Kulturkämpfe gegen „Gendersprache“ sind eine Einladung in dieses Politikfeld, die regelmäßig ausgeschlagen werden sollte, denn über gute Sprache lässt sich im Rechtsstaat auch anders diskutieren.

Sprachkämpfe verlassen regelmäßig den Rahmen legitimer politischer Auseinandersetzungen um Geschlechterrollen, geschlechtsspezifische Arbeitsteilung und Geschlechtsdiskriminierung. In Deutschland hat es immer Auseinandersetzungen um Geschlechternormen und Familienformen gegeben, die intensiv und langwierig geführt wurden. Die alte Bundesrepublik hatte 1989 im westeuropäischen Vergleich ein erhebliches Modernisierungsdefizit in Bezug auf die Geschlechterverhältnisse zu beklagen.²⁸⁵ Die Chance, unter Einbeziehung ostdeutscher Lebensrealitäten andere Modelle oder zumindest mehr Vielfalt der Lebensmodelle zuzulassen, wurde zunächst verpasst. Konservative Geschlechternormen und Familienformen waren ebenso wie ihre Herausforderung durch andere Lebensmodelle immer Bestandteil des politischen und gesellschaftlichen Lebens. Politiken für reaktionäre Geschlechternormen wollen aber weiter zurückgehen als in die 1950er Jahre, und sind untrennbar mit anderen rechtsextremen Politikgehalten verbunden.

Reaktionäre Geschlechternormen umfassen auch die gewaltsame Durchsetzung autoritärer Geschlechterordnungen. Das (offizielle) Leugnen der Existenz von trans*, intergeschlechtlichen, nicht-binären oder queeren Personen bildet das Fundament transphober und queerfeindlicher Übergriffe und stellt selbst epistemische Gewalt dar. Im Jahr 2024 hat die gemeldete queerfeindliche Hasskriminalität einen neuen Höchststand erreicht.²⁸⁶ Insbesondere für trans* Personen im ÖPNV und auf der Straße, in Schulen und Universitäten, in ihrer Freizeit und im Gesundheitsbereich bestehen extreme Sicherheitsrisiken. Auch geschlechtsbezogene Gewalt gegen Frauen hat zugenommen; Frauenhass scheint ubiquitär, in Computerspielen, in Serien, auf Social Media, in den Kommentarspalten und manchmal auch im Feuilleton großer Tageszeitungen.²⁸⁷ Aggressionen, epistemische und digitale Gewalt sind nicht nur der Modus sprachpolitischer Kulturkämpfe. Auch nur Berührungspunkte mit Geschlechterpolitiken führen zu Hassbotschaften, Beleidigungen, Vergewaltigungs- und Todesdrohungen gegenüber Aktivist*innen, Wissenschaftler*innen oder Lehrkräften; politisches und ehrenamtliches Engagement nehmen spürbar ab.

„Gesellschaftliche Modernisierungsprozesse, Minderheitenschutz und der Abbau patriarchaler Selbstverständlichkeiten werden vor allem im rechtsextremen Weltbild als Bedeutungsverlust und Kränkung des weißen Mannes verstanden. Das letzte Mittel, um die subjektive Kränkung und Ohnmachtserfahrung zu überwinden und wieder „Herr der Situation“ zu werden, ist Gewalt. Die gekränkte Männlichkeit ist dabei nicht als entpolitisiertes Moment zu verstehen, sondern ist dem autoritären, reaktionären und rechtsextremistischen Denken inhärent.“²⁸⁸

Antifeminismus und Anti-Gender-Politiken von Rechtsaußen finden Resonanzräume auch in der politischen und gesellschaftlichen Mitte, doch insbesondere, wenn reaktionäre Geschlechternormen sowie queer- und transfeindliche Kampagnen oder Gewalt in Sprachpolitiken verpackt werden, können sie (trotz Fake News, Aggressivität und Verschwörungsideologien) als Brückenideologien oder als beidseitig errichtete Brücken die Brandmauer überwinden. Inzwischen haben die demokratischen Parteien das Geschäft sprachpolitischer Kulturkämpfe sogar selbst übernommen; statt aussichtsloser Anträge der AfD gibt es Sprachverbote von Landesregierungen. Doch wer sich auf das „Angebot“ reaktionärer Geschlechternormen und rassistisch-nationalistischer Familienbilder einlässt, akzeptiert nicht nur die damit verbundene geschlechtsbezogene Gewalt, sondern eine ideologische Koalition aus Antifeminismus und Queerfeindlichkeit, Rassismus und Antisemitismus.

„Feminismus ist schuld an der sinkenden Geburtenrate im Westen, die die Ursache für die Massenimmigration ist. Und die Wurzel dieser Probleme ist der Jude.“ (Attentäter von Halle, Bekennervideo, erste Sätze)

Der Attentäter von Halle ist nur einer von mehreren Rechtsterroristen, für deren tödliche Taten auch Frauenhass eine Rolle spielte, der in spezifischer Weise mit Rassismus und Antisemitismus verknüpft wird.²⁸⁹ Reaktionäre Geschlechternormen und Familienbilder werden mit völkischer Reproduktion verbunden, wobei Feminismus und Gleichstellung, aber auch jede andere Form von Gender Trouble die erwünschte Familien- und Bevölkerungspolitik gefährden. Antifeminismus und Rassismus konstituieren gemeinsam die Verschwörungserzählung vom „Bevölkerungsaustausch“, womit behauptet wird, Gleichstellung und die Auflösung „natürlicher“ Geschlechterrollen seien verantwortlich für weniger Wille zur Mutterschaft und eine sinkende Geburtenrate, welche aber beabsichtigt sei, um durch gezielte Masseneinwanderung das *weiße* deutsche Volk zu ersetzen.²⁹⁰ Und es überrascht wenig, dass für die angebliche gezielte Einwanderung mächtige „jüdische Eliten“ verantwortlich gemacht und mit den antifeministischen und transmisogynen Verschwörungsideologien regelmäßig auch antisemitische Bilder popularisiert werden.²⁹¹

Antifeminismus und Anti-Gender sind nicht nur Brückenideologien, um reaktionäre Geschlechternormen zu propagieren, sondern konstituieren ein zentrales rechtsextremes Politikfeld, in dem Geschlechter- und Familienpolitiken mit Hass auf Geflüchtete und einem ethnischen Volksbegriff über antisemitische Verschwörungsideologien verbunden werden. Nationalidentitäre Sprachpolitiken sind eine Einladung von Rechtsaußen an die gesellschaftliche und politische Mitte in dieses Feld. Wer sie annimmt, sollte sich bewusst sein, was dieses Politikfeld beinhaltet. Das bedeutet nicht, dass Politiken gegen sprachliche Gleichbehandlung und geschlechtergerechte Sprache oder auch die Sprachverbote, egal von wem, selbst rechtsextreme Politiken seien. Aber eine vorbehaltlose Beteiligung an sprachpolitischen Kulturkämpfen durch demokratische Parteien oder die gesellschaftliche Mitte kann neue Resonanzräume, Zielgruppen und Ressourcen für rechtsextreme Politiken eröffnen, sie normalisieren und anderweitig unterstützen. Es ist nicht zu viel verlangt, sich angesichts der vielfältigen Störmomente wie Stil der Debatte, Misogynie und Queerfeindlichkeit, Kulturkampf und Spaltung, Akteur*innen und Netzwerken, Freiheitsbegriffen und Gewaltpotential, Radikalität von Antifeminismus und Anti-Gender, Falschinformationen und vor allem den massiven verschwörungsideologischen Anteilen kritisch mit Kampagnen und Handlungsformen zu beschäftigen und, wo notwendig, abzugrenzen.²⁹²

So schreibt Inga Nüthen zum politischen Hintergrund von Sprachkämpfen und Sprachverboten:

„In diesen Debatten geht es nicht einfach um einen bestimmten Gebrauch der deutschen Sprache, sondern um die Festschreibung und Durchsetzung autoritärer Geschlechterpolitiken. Die Rahmung der Debatte scheint beim Umgang mit aktuellen Angriffen auf geschlechterinklusive Sprache aus der sogenannten „Mitte“ des demokratischen Spektrums immer relevanter. Umso dringlicher ist es, die gesellschaftspolitische Dimension, statt der konkreten Umsetzung von Sprachpolitiken, in den Mittelpunkt der Diskussion zu stellen, um sie als das zu adressieren, was sie sind: Angriffe auf eine demokratische Gesellschaftsgestaltung und Teil autoritärer Geschlechterpolitiken eines rechten Hegemonieprojekts. Und damit brandgefährlich.“²⁹³

5.5 „Exklusive“ Gleichstellung – ein vergiftetes Angebot

Teilweise wird im Zusammenhang mit Sprachverboten Cis-Frauen „großzügig angeboten“, die seit 40 Jahren geltenden Pflichten zu sprachlicher Gleichbehandlung (eventuell und punktuell) zu beachten, solange nur geschlechterinklusive Formen unterlassen werden. Eine solche „exklusive“ Gleichstellung mit Cis-Frauen als Komplizinnen bei der Diskriminierung geschlechtlicher Minderheiten gehört zum Standard-Repertoire patriarchaler Politiken. Doch Gleichstellung ist intersektional und solidarisch oder sie ist nicht. Wer das Grundrecht aus Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz negiert, kann sich nicht zugleich auf das Grundrecht aus Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz berufen. Der CEDAW-Ausschuss macht es besser: Vom Schutz der UN-Frauenrechtskonvention sind schon lange Frauen und Mädchen, lesbische Frauen, trans* Frauen und intergeschlechtliche Personen umfasst.

Im Zusammenhang mit dem Erlass von Sprachverboten wurde und wird immer wieder behauptet, dass „geschlechtergerechte Sprache“ damit doch gar nicht verboten sei, weil doch weiterhin „Paarformeln“ verwendet werden könnten oder gar sollten.²⁹⁴ Dabei wird zugleich suggeriert, dass sprachliche Gleichbehandlung ein Entgegenkommen bspw. von Landesregierungen darstellen würde, welches beliebig beschränkt und vorsorglich explizit abgewertet („übertriebene Paarformbildungen“) werden könne, und nicht etwa eine Rechtspflicht.²⁹⁵ So wird Frauen und Mädchen eine (eingeschränkte) sprachliche Gleichbehandlung in Aussicht gestellt, die ihnen seit Jahrzehnten von Rechts wegen zusteht, aber nun partielle Verwirklichung finden könnte, wenn Sprachverbote als legitime Begrenzung von geschlechtergerechter Sprache akzeptiert würden. Das Versprechen der Verwirklichung von Gleichberechtigung an Cis-Frauen, die Komplizinnen bei der Diskriminierung von trans*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Personen werden sollen, gehört inzwischen zum Standard-Repertoire patriarchaler Politiken.

Ein exemplarisches Beispiel hierfür war der Erlass des zuvor jahrelang beratenen Gewalthilfegesetzes kurz vor der Bundestagswahl 2025. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hatte ihre Zustimmung zum besseren Schutz von Opfern sog. häuslicher Gewalt und zur Einführung einer verlässlichen Finanzierungsstruktur des Unterstützungssystems explizit davon abhängig gemacht, dass der künftige individuelle Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung nur für Frauen gelte und

nicht für trans* Frauen.²⁹⁶ Das ist nicht gelungen, da das verabschiedete Gewalthilfegesetz ausweislich seines Wortlauts für Frauen gilt und dies im deutschen Recht grundsätzlich auch trans* Frauen umfasst. Wer aber tatsächlich keinen gesetzlich geregelten, expliziten Anspruch auf Schutz und Beratung erhalten hat, sind intergeschlechtliche und nicht-binäre Personen, die ebenso wie trans* Personen massiv von geschlechtsbezogener Gewalt betroffen sind.²⁹⁷

Die Beteiligung an transfeindlichen Politiken stärkt reaktionäre Geschlechternormen. Eine Exekutive, die von oben herab über die Menschenrechte geschlechtlicher Minderheiten verfügt, wird sich auch höchstens kursorisch für Frauenrechte einsetzen. Gleichstellung auf Kosten von trans*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Menschen hat keine Zukunft. Gleichstellung ist intersektional und solidarisch oder sie ist nicht. Gerade in Zeiten von knappen Kassen und politischem Rechtsruck dürfen sich Gleichstellungsakteur*innen, queere Aktivist*innen und Kämpfer*innen für Antidiskriminierung nicht gegeneinander ausspielen lassen. Über Jahrzehnte wurden die rechtlichen Vorgaben zu sprachlicher Gleichbehandlung von staatlichen Stellen ignoriert und der Rechtsstaat beschädigt, nun soll Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz plötzlich eine „echte Rechtsnorm“²⁹⁸ sein, wenn sich damit nur die Rechtspflichten zu geschlechterinklusive Sprache und zu die binäre Norm mit all ihren Geschlechterstereotypen erschütternden rechtlichen Anerkennung von Intergeschlechtlichkeit und nicht-binärer Geschlechtsidentität abwehren lassen, wenn nur Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz nicht als „echte Rechtsnorm“ anerkannt werden muss.

Seit 2011 bestimmt der Ausschuss für die UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW) in ständiger Spruchpraxis deren personellen Anwendungsbereich explizit als geltend für „Frauen und Mädchen, lesbische Frauen, trans* Frauen und intergeschlechtliche Personen“ (women and girls, lesbian women, trans women and intersex persons).²⁹⁹

Im menschenrechtlichen Diskurs begründet der CEDAW-Ausschuss den umfassenden Schutz mit dem Gebot der Intersektionalität, welches als durchgängiges, zwingendes Prinzip für das Verständnis und die Umsetzung der UN-Frauenrechtskonvention sowie alle entsprechenden Politiken, Maßnahmen, Regelungen und insbesondere auch Fördermaßnahmen weit über die Integration von Gleichstellung, geschlechtlicher Vielfalt und geschlechtsbezogener Nichtdiskriminierung hinaus substantielle Gleichheit gerade auch für Frauen und Mädchen sowie intergeschlechtliche und nicht-binäre Personen erreichen soll, die von mehrfacher und intersektionaler Diskriminierung (sowie der damit regelmäßig verbundenen sozio-ökonomischen Deprivation) betroffen sind.³⁰⁰ Im deutschen Rechtsdiskurs wäre der technische Ansatz eher, den Zusammenhang von Gleichberechtigung von Frauen und Nichtdiskriminierung von trans*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Personen über die Mehrdimensionalität von Geschlechtsdiskriminierung (siehe 2.4) herzustellen und weitere Dimensionen wie Rassismus und Antisemitismus, Behinderung und ggf. Klassismus im Rahmen intersektionaler Gleichstellung zwingend einzubeziehen.

Vergiftete „Angebote“ zur beschränkten Umsetzung von sprachlicher Gleichbehandlung auf Kosten der Adressierung und Sichtbarkeit von trans*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Personen sollten Gleichstellungsakteur*innen entschieden zurückweisen. Der Kampf um die Sichtbarkeit von Frauen ist mit dem Kampf um die Sichtbarkeit von geschlechtlichen Minderheiten zu verbinden. Beide können von Erfolgen der jeweils Anderen profitieren. Grundsätze sprachlicher Gleichbe-

handlung sind auf geschlechtergerechte Formulierungen zu erweitern und zu übertragen, die Berücksichtigung nicht-binärer Personen in Online-Formularen gibt der Forderung nach sprachlicher Eibeziehung von Frauen in Formularen von Sparkassen und anderen öffentlichen Einrichtungen oder Ämtern größeren Rückhalt. Im Zusammenspiel von sprachlicher Gleichbehandlung und geschlechterinklusive Sprache können geschlechtsneutrale Formulierungen gefunden werden, die umfassend inklusiv, verständlich und praktikabel sind,³⁰¹ aber auch die Gefährdungen und Grenzen neutralen Sprachgebrauchs aufgezeigt und Lösungen entwickelt werden.

Sprachliche Gleichbehandlung und geschlechtergerechte Sprache können ein fruchtbares Feld solidarischer Zusammenarbeit sein. Die Angriffe auf geschlechtergerechte Sprache und ihre feindselige Vereinnahmung als zentrales Handlungsfeld rechtsextremer Politiken für reaktionäre Geschlechternormen (sowie Rassismus und Antisemitismus) machen Bündnisse auch notwendig.

6. Gleichstellung und Antidiskriminierung als Zukunftsaufgaben von Hochschulen

In Zeiten von Krisen, Backlash und extremer ökonomischer Unsicherheit für Hochschulen sowie überwältigender alltäglicher Aufgabenfülle erscheinen Fragen von Gleichstellung und Nicht-diskriminierung häufig als überfordernd. Sie sind jedoch unverzichtbar, wenn Hochschulen eine Zukunft haben und die gesellschaftliche Zukunft mitgestalten wollen.

6.1 Auf dem Weg zur diskriminierungsfreien Hochschule

Rechtlich und tatsächlich haben viele Hochschulen eine Entwicklung zur diskriminierungsfreien Bildungsinstitution begonnen. Nach einer jahrhundertelangen Geschichte der Universitäten als exklusive Einrichtungen für privilegierte *weiße* Männer sind solche Transformationsprozesse überfällig. Sprache mag nicht im Zentrum der notwendigen Gleichstellung und Antidiskriminierung stehen. Doch Sprachverbote sind als gezielter Angriff auf das Bemühen von Hochschulen zu werten, trotz Krisen und existentieller Nöte an ihrem Weg zur diskriminierungsfreien Bildungsinstitution festzuhalten.

Etliche Hochschulgesetze der Länder haben das Recht auf diskriminierungsfreie Bildung und diskriminierungsfreie Arbeitsverhältnisse an Hochschulen bereits explizit aufgegriffen (siehe 4.3). Im Übrigen ergibt sich diese Verpflichtung aus verfassungs- und menschenrechtlichen Vorgaben. Die Entwicklung von Hochschulen zu diskriminierungsfreien Bildungsinstitutionen ist damit auch rechtlich abgesichert und nicht nur ein politisches Versprechen.

Über Jahrhunderte waren Hochschulen exklusive Einrichtungen für privilegierte *weiße* Männer. Die Erkenntnis, dass es ein Menschenrecht auf Bildung gibt und dass auch Menschen, die keine privilegierten Männer sind, forschen und lehren können und sollten, ist noch vergleichsweise jung. Strukturen ändern sich nur sehr langsam, weil Privilegien ungern aufgegeben werden, aber auch, weil Hochschulen mit existentiellen Nöten kämpfen. So ist die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen an Hochschulen ein mühsames Geschäft, welches noch weit von seiner Vollendung

entfernt ist.³⁰² Es wird aber nicht schneller gehen, wenn nun offensiv geschlechtliche Minderheiten diskriminiert werden.

Sprachliche Gleichbehandlung und geschlechtergerechte Sprache sind nicht der Kern von Gleichstellungs- und Antidiskriminierungspolitiken. Der erbitterte Kampf gegen inklusive Sprachkonventionen ist ein Stellvertretungsgefecht, mit dem auch zarte Institutionalisierungen von Antidiskriminierung zerschlagen, erkämpfte Rechte negiert und engagierte Akteur*innen eingeschüchtert werden sollen, während reaktionäre Geschlechternormen auch im Kontext von Hochschulen wieder an Boden gewinnen. Rechtsextreme Bewegungen und Parteien stellen nicht nur die Grundrechte geschlechtlicher Minderheiten in Frage, sondern auch Gleichstellungserfolge sowie demokratische und rechtsstaatliche Institutionen und Vorkehrungen.

Das Festhalten am Weg zur diskriminierungsfreien Hochschule ist gemeinsame Zukunftsgestaltung und eine solidarische Intervention gegen den Rechtsruck und libertären Autoritarismus.

6.2 Hochschulen als inklusive Arbeitgeberinnen

Als Arbeitgeberinnen und Dienststellen haben Hochschulen auch ein fundamentales Eigeninteresse an nichtdiskriminierenden und inklusiven Arbeitsbedingungen.

Hochschulen haben auch ein Eigeninteresse an Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, denn sie möchten als Arbeitgeberinnen und Dienststellen attraktiv sein für die Bestqualifizierten. Und sie möchten nicht qualifizierte Arbeitskräfte verlieren, weil diese lieber in ein Privatunternehmen wechseln, welches inklusive und diversitätsfreundliche Arbeitsbedingungen garantiert. Neben Entgeltgerechtigkeit, einem Arbeitsumfeld frei von sexueller Belästigung, Diskriminierung und Gewalt oder Machtmissbrauch, der guten Vereinbarkeit von Privat- und Erwerbsleben, fairen Aufstiegschancen, funktionierender und menschenfreundlicher Infrastruktur uvm ist auch die nichtdiskriminierende Ansprache der Mitarbeiter*innen und inklusive Selbstdarstellung der Institution ein erstrebenswerter Wettbewerbsvorteil. Respekt, Anerkennung und Nichtdiskriminierung im Arbeitsalltag haben zudem einen positiven Einfluss auf das Arbeitsklima und auch auf die Produktivität von (diversen) Teams.

6.3 Wissenstransfer, Kommunikation, Diversität

Auch in ihren weiteren Funktionen der Ausbildung und Fortbildung gesellschaftlicher Verantwortungsträger*innen (Eliten) sowie der pluralen Wissensproduktion für eine pluralistische Gesellschaft und deren Kommunikation nach innen und außen sind Hochschulen auf Strukturen für Vielfalt und Nichtdiskriminierung angewiesen.

Die Zeiten, in denen allein im Elfenbeinturm, fern der Welt geforscht wurde, sind vorbei, sollte es sie jemals gegeben haben. Die Wissenschaftsfreiheit und ihre institutionelle Absicherung durch Hochschulen mit Selbstverwaltungsgarantie beruhte von Beginn an auch auf der Bedeutung freier Wissenschaft für die gesamtgesellschaftliche Entwicklung. Hochschulen folgen ihren akademischen Eigengesetzlichkeiten, aber sind doch Institutionen in der Gesellschaft und auch für die Gesellschaft. Die Öffnung der Hochschulen, die materiell nicht abgeschlossen sein dürfte, ist auch im Bereich der Forschung relevant. Plurale Wissensproduktion für plurale Gesellschaften kann

schwerlich durch homogene Zirkel besonders Privilegierter gelingen, setzt sich an Hochschulen und Forschungsinstitutionen aber nicht von allein durch. Innovative Wissenschaft und Forschung für die Zukunftsfähigkeit von Gesellschaft beruht auf Perspektivenvielfalt und der Abwesenheit von Diskriminierung. Hochschulen als wesentliche Institutionen für gesellschaftliche Elitenbildung und als Erprobungsräume für soziale Entwicklungen und Innovation brauchen *Strukturen* für Vielfalt und Nichtdiskriminierung, zu denen auch inklusiver und nichtdiskriminierender Sprachgebrauch in der Kommunikation nach innen wie außen gehört.

6.4 Lernerfolge: Sprachkompetenz, Genderkompetenz, Diversitätskompetenz

In fast allen Fachbereichen ist Sprachkompetenz der Schlüssel zu akademischen Erfolgen und gehört zugleich zu den Voraussetzungen politischer und gesellschaftlicher Teilhabe sowie zu den berufsbezogenen Fähigkeiten und Fertigkeiten. Deshalb ist die Einbeziehung von Sprachkompetenzen in Prüfungen unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze wie klare Erwartungskommunikation, vorherige Vermittlung, angemessene Bewertung rechtlich und didaktisch unproblematisch. Dies kann auch die Kompetenz zu sprachlicher Gleichbehandlung und geschlechtergerechter Sprache umfassen. Sprachpolitische Hasskampagnen haben verunklart, worum es bei geschlechtergerechter Sprache geht: um einen am Ziel der Nichtdiskriminierung orientierten, bewussten und kompetenten Umgang mit der deutschen Sprache, der gerade im Hochschulkontext vielerorts erwartet werden darf.

Im Zusammenhang mit dem Erlass von Sprachverböten wurde immer wieder skandalisiert, dass Studierende in Prüfungen benachteiligt worden seien, wenn sie keine geschlechtergerechte Sprache verwenden wollten. In keinem der medial gern ausgebreiteten Fälle wurde eine Benachteiligung bestätigt.³⁰³ (Umgekehrt hat es durchaus Konstellationen gegeben, in denen Prüflinge Nachteile erlitten haben oder ihnen Nachteile angedroht wurden, wenn sie geschlechtergerechte Sprache verwenden.) Wenn mediale Nachforschung oder parlamentarische Anfragen tatsächlich ergeben hätten, dass Sprachkompetenzen einen wesentlichen Prüfungsinhalt darstellen und Mängel zu Abstrichen bei der Bewertung führen, hätte aber ohnehin der Skandal gefehlt.

Sprachkompetenz ist in fast allen Fachbereichen der Schlüssel zu akademischen Erfolgen. Sie ist in vielen Fachbereichen eines der wichtigsten Arbeitsmittel. Aber mit Sprache lässt sich auch Objektivität vortäuschen, epistemische Gewalt ausüben, eine wesentliche Perspektive ausblenden, eine privilegierte Sprechposition ausnutzen, ein Ergebnis anders darstellen oder „der Professor“ als quasi naturgemäß männlicher Beruf inszenieren. Sprachkompetenz ist in Forschung und Lehre, Wissenstransfer, Bildung und Administration zentral. Die Befähigung zu sprachlicher Gleichbehandlung und geschlechtergerechter Sprache belegt Kompetenzen in der kritischen Reflektion von sprachlichen Ausschlüssen und Abwertungen, die Beherrschung allgemeiner Sprachregeln, produktive Kreativität im Bemühen um inklusive Verständlichkeit und Kenntnis von sprachlichen Möglichkeiten der Nichtdiskriminierung. Sprache ist kein minimal genügendes technisches Kommunikationsmittel, sondern Sprachkompetenz ist zentral für die durch ein wissenschaftliches Studium angestrebten umfassenden Bildungserfolge:

„Lehre und Studium vermitteln wissenschaftlich-kritisches Denken und in entsprechenden Studiengängen künstlerische Fähigkeiten mit fachübergreifenden Bezügen. Sie bereiten die Studierenden auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vor und vermitteln die entsprechenden fachlichen Kenntnisse und Methoden. Sie befähigen zu wissenschaftlicher und in entsprechenden Studiengängen zu künstlerischer Arbeit und fördern verantwortliches Handeln im freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat, die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement, die Bildung für nachhaltige Entwicklung und die Persönlichkeitsentwicklung.“ (§ 15 Abs. 1 HessHG)

Sprachkompetenz gehört zu den zentralen Voraussetzungen akademischer Erfolge, aber auch gesellschaftlicher und politischer Teilhabe. Dennoch muss die Notwendigkeit der Vermittlung von Sprachkompetenz und die Zulässigkeit der Überprüfung einer gelungenen Vermittlung nicht auf Persönlichkeitsentwicklung und Gesellschaftsgestaltung abstellen, sondern gehört schon zu den berufsbezogenen³⁰⁴ Fähigkeiten und Fertigkeiten:

„Es ist angemessen und entspricht damit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, wenn in Lehramtsprüfungen auch bei fachlich aus dem Bereich der Naturwissenschaften stammenden Prüfungsleistungen die Fähigkeit verlangt wird, diese Lösungen sprachlich vermitteln zu können, da sich dies als ein sachlich begründeter Teil der zu prüfenden Fachkompetenz darstellt.“³⁰⁵

Die Kompetenz zu sprachlicher Gleichbehandlung und geschlechtergerechter Sprache dürfte bei allen künftigen Tätigkeiten als Lehrkraft, in juristischen Berufen³⁰⁶, im öffentlichen Dienst³⁰⁷, aber inzwischen auch in vielen Bereichen der Privatwirtschaft zu den berufsbezogenen Fähigkeiten gehören, die in die Bewertung einer Prüfung einfließen können. Auch das fachliche Selbstverständnis wie in den Geschlechterstudien oder das konkrete Thema einer Lehrveranstaltung, in der Fragen von diskriminierender oder exklusiver Sprache eine besondere Rolle gespielt haben³⁰⁸ oder sprachliche Darstellungen gerade Gegenstand der Analyse waren, kann die Zulässigkeit der Einbeziehung in Prüfungsbewertungen begründen. Voraussetzung ist (wie üblich), dass Prüfungsmaßstäbe oder formale Vorgaben zuvor klar kommuniziert wurden, dass die geforderte Sprachkompetenz vermittelt oder ihre Aneignung ermöglicht wurde und dass die Anforderungen an das Gelingen sprachlicher Gleichbehandlung und geschlechtergerechter Sprache mit Blick auf die fach- und semesterbezogene Leistungsfähigkeit der Studierenden angemessen sind.³⁰⁹

Wenn Hochschulen ihre grundrechtliche Verpflichtung der sprachlichen Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung konsequent umsetzen und Leitfäden hierfür entwickelt und öffentlich (oder gar verbindlich) gemacht haben, spricht viel für die Erwartung, dass auch die Studierenden dieser Hochschule sich um einen diskriminierungsfreien Sprachgebrauch bemühen sollten.

„Wir erwarten, dass alle Mitglieder der Freien Universität Berlin das Ziel teilen, die Universität zu einem diskriminierungsfreien und diversitätsgerechten Ort zu machen. Dazu gehört auch das Nachdenken darüber, welche Personengruppen berücksichtigt und welche ausgeschlossen werden – auch sprachlich. Wir hoffen, dass dieses Nachdenken auch im Rahmen des Studiums stattfindet und

Studierende sich um eine Sprache bemühen, die gleichzeitig wissenschaftlich exakt und diskriminierungsfrei und diversitätsgerecht ist. Bereits jetzt verwenden viele Studierende der Freien Universität Berlin geschlechtergerechte Sprache.“³¹⁰

Die Zurückhaltung bei der klaren Kommunikation von Erwartungen an die (nichtdiskriminierende) Sprachkompetenz von Studierenden auch in Prüfungen dürfte sich zum einen aus den politisch und medial hochgekochten Skandalisierungen einer (angeblichen) Benachteiligung durch die Forderung nach der Verwendung geschlechtergerechter Sprache ergeben. Zum anderen dürfte sie einer verbreiteten Unklarheit darüber entspringen, was geschlechtergerechte Sprache eigentlich ist, die wohl auch als ein Erfolg sprachpolitischer Kampagnen angesehen werden muss. In dem Gutachten von Michael Sachs, in dem sehr sorgfältig die verschiedenen prüfungsrechtlichen Anknüpfungspunkte zur „Berücksichtigung geschlechtergerechter Sprache bei der Bewertung von Prüfungsleistungen“ erörtert werden,³¹¹ vermag die Einordnung von geschlechtergerechter Sprache als gesetzlich zu regelnder eigener Prüfungsstoff eher zu überraschen und die Einordnung als Fähigkeit zu verantwortlichem Handeln im demokratischen Rechtsstaat erscheint recht weit gefasst.

Sprachkämpfe könnten in den einschlägigen fachlichen Zusammenhängen (Germanistik, Soziologie, Geschichte, Politik usw.) sicherlich Prüfungsstoff sein, ohne dass Gesetze zu ändern wären. Und verantwortliches Handeln ist ein lobenswertes Bildungsziel. Beides hat aber mit der normalen Praxis der Verwendung geschlechtergerechter Sprache im Wissenschaftsbetrieb wenig zu tun, und scheint auf einer merkwürdigen Überhöhung, einer Vorstellung von geschlechtergerechter Sprache als höchst komplexem System mit völlig eigenen Regeln, die nur in jahrelanger mühsamer Arbeit erlernt werden könnten, zu beruhen. In eine ähnliche Richtung geht die andernorts aufgeworfene Frage, „inwiefern die Verwendung von geschlechtergerechter Sprache vergleichbar mit der Beherrschung der Regeln der deutschen Sprache ist“.³¹²

Geschlechtergerechte Sprache beruht vollständig auf der Beherrschung der Regeln der deutschen Sprache und besteht gerade aus ihrer kompetenten Anwendung. Selbst die seltene Verwendung geschlechterinklusive Wortbinnenzeichen setzt die Beherrschung der Rechtschreibregeln voraus, um den Genderstern oder Doppelpunkt *regelmäßig* als typografisches Sonderzeichen verwenden zu können. Schon eine kursorische Durchsicht der in großer Zahl verfügbaren Leitfäden zu sprachlicher Gleichbehandlung und geschlechtergerechter Sprache an Hochschulen zeigt, dass die grundlegende Idee mit überschaubarem Aufwand erfasst werden kann und es dann mehr um eine Praxis des bewussten Umgangs mit sprachlichen Möglichkeiten geht.

Es dürfte daher zwar politisch-medial riskant, aber rechtlich völlig unproblematisch sein, wenn die konsistente Verwendung sprachlicher Gleichbehandlung und/oder geschlechtergerechter Sprache bei der Bewertung von Prüfungsleistungen Berücksichtigung findet, solange die generellen Anforderungen an gutes Prüfen beachtet werden: klare Kommunikation der Erwartungen und Bewertungsmaßstäbe, vorherige Vermittlung, angemessene Bewertung (Verhältnismäßigkeit). Ist in einer Lehrveranstaltung der Umgang mit Sprache von besonderer Bedeutung oder wird die sprachliche Form von Lerninhalten oder Analysegegenständen angemessen thematisiert, sollte sich die Grundsatzfrage gar nicht stellen. Es wäre zu empfehlen, dass Hochschulen die Möglichkeit der Berücksichtigung von Kompetenzen zur Verwendung geschlechtergerechter Sprache oder eine

entsprechende Erwartung offen kommunizieren und Sprachleitfäden sowie weiterführende Literatur zur Verfügung stellen.³¹³ Für gender- und diskriminierungssensibilisierte Sprache in der Dissertation (und anderen wissenschaftlichen Arbeiten) haben 15 Autor*innen aus der Rechtswissenschaft einen Leitfaden geschrieben und Open Access veröffentlicht, der manche Fragen beantwortet und zu weiteren Überlegungen einlädt.³¹⁴

6.5 Diskriminierungsfreiheit und Bildungsgerechtigkeit

Diskriminierung konstituiert und verstärkt Bildungsungerechtigkeiten. Freiheit von Diskriminierung ist eine wesentliche Voraussetzung für Bildungserfolge und für politische, gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Teilhabe. Die Inklusionskraft von Hochschulen zu stärken, ist eine dauerhafte Aufgabe und meint auch Maßnahmen gegen sprachliche oder anderweitige Diskriminierung auf Grund des Geschlechts.

Die Verpflichtung zu Antidiskriminierung ist kein Selbstzweck. Das Verbot der Diskriminierung wurde prominent in Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes aufgenommen, um der absoluten Abkehr vom Nationalsozialismus Substanz zu verleihen, aber vor allem auch mit Blick in die Zukunft. Die Freiheit von Diskriminierung, also von struktureller Abwertung, Ausgrenzung, Benachteiligung und Gewalt, ist Voraussetzung für politische, gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Teilhabe, ohne die ein Gemeinwesen nicht funktionieren kann. Diskriminierungsfreiheit ist auch eine wesentliche Voraussetzung für Bildungserfolge, insbesondere für Menschen, die nicht aus einem privilegierten Elternhaus stammen.³¹⁵

Diskriminierung verstärkt und konstituiert Bildungsungerechtigkeiten. Die notwendige Abwehr und Verarbeitung von unmittelbarer Diskriminierung bindet Ressourcen, strukturelle und institutionelle Diskriminierung wirken sich erheblich negativ auf die wissenschaftliche und berufliche Leistungserbringung aus. Benachteiligung verursacht Stress und gesundheitliche Belastungen, welche den Bildungserfolg signifikant beeinträchtigen können. Menschen, die diskriminiert werden, können sich nicht auf ihre eigentlichen Tätigkeiten fokussieren und haben daher nicht die gleichen Erfolgchancen. Ohnehin ist der soziale Aufstieg durch akademische Bildung in Deutschland keine besonders belastbare Erzählung, rassistische und klassistische Benachteiligung wirken dem entgegen und auch die Inklusionskraft von Hochschulen ist oft eher gering. Geschlechterstereotype, sexualisierte Belästigung, Frauenfeindlichkeit als epistemische Gewalt oder die Relativierung oder Normalisierung von queerfeindlicher Hasskriminalität müssen ebenso wie institutioneller Rassismus oder modernisierter Antisemitismus unterbunden werden, um strukturell benachteiligten Personen annähernd gleiche Bildungschancen zu eröffnen.

6.6 Hochschulen, Innovation und gesellschaftliche Zukunft

Hochschulen sind auch Erprobungsräume für soziale Entwicklungen und gesellschaftliche Innovationen sowie relevante Institutionen in der rechtsstaatlichen Demokratie. Ihr Bemühen um geschlechterinklusives Sprachhandeln und ihre Zurückweisung nationalidentitärer Sprachpolitiken, autoritärer Geschlechterpolitiken und exekutiver Sprachverbote ist ein Anzeichen dafür, dass Hochschulen ihrer Verantwortung gerecht werden wollen.

In den Hochschulgesetzen der Länder wird auch beschrieben, dass Hochschulen eine wichtige Rolle für den Erhalt des demokratischen und sozialen Rechtsstaats sowie die Begleitung gesellschaftlicher Entwicklungen spielen. Hochschulen gelten auf Grund ihrer Aufgaben und besonderen Verfasstheit als Institutionen, welche früh gesellschaftliche Veränderungen wahrnehmen, teils auch vorantreiben, gesellschaftliche Entwicklungen kritisch begleiten und mit ihrer Forschung nicht nur zu technischer, sondern auch zu sozialer und gesellschaftlicher Innovation beitragen können.

Es sind geschützte Erprobungsräume, in denen junge Menschen einerseits und Expert*innen für relevante Fragestellungen aus allen Bereichen andererseits zur Gestaltung gesellschaftlicher Zukunft beitragen können. Die besondere Bedeutung der Hochschulen für Innovation und gesellschaftliche Zukunft äußert sich allerdings immer weniger in ihrer materiellen Absicherung, womit Krisen und Konflikte geschürt werden, die zur Abwehr von Zukunftsaufgaben führen können.³¹⁶ Gleichzeitig kommunizieren die Hochschulgesetze der Länder weiterhin Erwartungen gesellschaftlicher Relevanz, wie sie grundsätzlich der Garantie der Wissenschaftsfreiheit³¹⁷ zugrunde liegen:

„Die Hochschulen dienen der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste sowie der Verwirklichung des Rechts auf Bildung durch Forschung, künstlerisches Schaffen, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Sie fördern die Bereitstellung und Erzeugung von frei zugänglichen wissenschaftlichen Publikationen, Forschungsergebnissen und Lerninhalten. Gewonnene wissenschaftliche Erkenntnisse sollen im Interesse der Gesellschaft weiterentwickelt und genutzt werden können.“ (§ 3 Abs. 1 HessHG)

„Die Hochschulen dienen der Pflege und Entwicklung von Wissenschaft und Kunst durch Forschung, Lehre und Studium und der Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten. Sie wirken dabei an der Erhaltung des demokratischen und sozialen Rechtsstaates mit und tragen zur Verwirklichung der verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen bei. Dies soll auch in ihrer inneren Verfasstheit zum Ausdruck kommen. Die Hochschulen nehmen ihre besondere Verantwortung für die Entwicklung von Lösungsansätzen für gesellschaftliche Fragestellungen und die Entwicklung der Gesellschaft wahr.“ (§ 4 Abs. 1, 2 BerlHG)

Das gelingende Bemühen um sprachliche Gleichbehandlung und geschlechtergerechte Sprache zur Adressierung, Anerkennung und Sichtbarmachung von Frauen und geschlechtlichen Minderheiten kann auch ein Hinweis sein, dass die Hochschule gewillt ist, Antifeminismus und Anti-Gender als rechtsextremen Brückenideologien, reaktionären Geschlechternormen und Queerfeindlichkeit entschieden entgegenzutreten, sich selbst zu verändern sowie zu Erhalt und Weiterentwicklung des demokratischen und sozialen Rechtsstaates aktiv beizutragen.

7. Zusammenfassung der Erkenntnisse

Sprachliche Gleichbehandlung und geschlechtergerechte Sprache u.a. durch Hochschulen sind keine Mode, sondern Ausdruck der Erfüllung von Rechtspflichten.

Das Grundrecht auf Gleichberechtigung aus Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz garantiert Frauen und Mädchen formale und substantielle Gleichheit in der gesellschaftlichen Wirklichkeit. Der Staat darf selbst nicht diskriminieren und ist verpflichtet, eine Vielzahl von Maßnahmen zu ergreifen, um die strukturelle Benachteiligung von Frauen zu beseitigen. Dies betrifft auch das staatliche Sprachhandeln, in welchem durch Verwendung des pseudo-generischen Maskulinums Frauen nicht adressiert, nicht anerkannt und unsichtbar gemacht werden. Beginnend in den 1980er Jahren, wurden in allen Ländern und auf Bundesebene gesetzliche Regelungen, Erlasse und Verwaltungsrichtlinien in Kraft gesetzt, welche alle staatlichen Stellen zu sprachlicher Gleichbehandlung von Frauen und Männern verpflichten. Dass diese Vorgaben teils seit Jahrzehnten missachtet werden, ändert nichts an ihrer Geltung und Verbindlichkeit.

Das Persönlichkeitsrecht aus Artikel 2 Absatz 1 i.V.m. Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz schützt auch die geschlechtliche Identität. Die Geschlechtsidentität gehört zur Intimsphäre einer Person, die von allen staatlichen Organen strikt zu achten ist. Insbesondere nach Änderung des Vornamens oder der personenstandsrechtlichen Geschlechtszuordnung dürfen Betroffene von staatlichen Stellen nicht mit dem falschen Vornamen oder falscher geschlechtlicher Zuordnung angesprochen oder angeschrieben werden. Beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen dürfen nicht-binäre Menschen (bspw. in Online-Formularen) nicht genötigt werden, sich als Frau oder Mann zu identifizieren. Das Persönlichkeitsrecht dürfte auch jenseits individueller Ansprache, also insbesondere bei Rundschreiben, Formularen, Vordrucken etc. zu geschlechtlich korrekter Anrede verpflichten. Die Verwendung von geschlechtsneutralen oder geschlechterinkluisiven Formulierungen in allgemeinen (bspw. betrieblichen) Ansprachen oder Dokumenten verletzt das Persönlichkeitsrecht von Cis-Männern dagegen nicht.

Seit mehreren Jahrzehnten besteht die Rechtspflicht zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen in Konkretisierung des Grundrechts auf Gleichberechtigung. Doch weiterhin im Rechtsdiskurs verwendete, rein männliche Formen sparen nicht nur Frauen aus, sondern auch intergeschlechtliche und nicht-binäre Personen. Mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur rechtlichen Anerkennung von Geschlechtern und Geschlechtsidentitäten jenseits von männlich und weiblich und der konsequenten Änderung des Personenstandsgesetzes sind in Deutschland nun vier Geschlechter rechtlich anerkannt. Die Regeln für sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern sind daher zu Regeln für geschlechtergerechte Sprache weiterzuentwickeln.

Geschlechtergerechte Amts- und Rechtssprache darf weder auf Kosten von Frauen und Mädchen noch auf Kosten von trans*, intergeschlechtlichen oder nicht-binären Personen gehen.

Geschlechtsdiskriminierung hat zwei Dimensionen: Sie betrifft extern sexuelle und geschlechtliche Minderheiten, welche heteronormativen Vorgaben nicht entsprechen (können), und ist intern zu Lasten von Frauen und Weiblichkeit strukturiert. Interne und externe Dimension von Geschlechtsdiskriminierung sind unterschiedliche Ausprägungen, aber eng miteinander verbunden.

Die Pflicht zur Gleichstellung von Frauen aus Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz und das Verbot der Diskriminierung geschlechtlicher Minderheiten aus Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz gelten uneingeschränkt parallel.

Als Körperschaften öffentlichen Rechts sind Hochschulen an das Grundrecht auf Gleichberechtigung aus Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz, das Verbot der Geschlechtsdiskriminierung aus Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz und das Allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Artikel 2 Absatz 1 i.V.m. Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz unmittelbar gebunden. Insbesondere bei der Erfüllung administrativer und hoheitlicher Aufgaben sowie in der Ansprache und Kommunikation dürfen sie daher weder Frauen noch trans*, intergeschlechtliche oder nicht-binäre Personen sprachlich diskriminieren. Bei der Ausgestaltung nichtdiskriminierenden Sprachhandelns können und sollen Hochschulen eigene Akzente setzen, wobei verfassungsrechtliche Grenzen zu beachten sind und die effektive Bekämpfung von Geschlechtsdiskriminierung verpflichtendes Ziel bleibt.

Sprachverbote sind ein neues politisches Phänomen. Sie ergehen als Verwaltungsbinnenrecht der Exekutive, Landesregierungen oder Behördenleitungen, entfalten ihre repressive Wirkung aber weit über das Verbot bestimmter Schreibweisen hinaus.

Sprachverbote sind von Landesregierungen oder einzelnen Ministerien oder von Leitungen von Bundesbehörden erlassene interne Weisungen oder Organisationsregelungen, welche Fragen von sprachlicher Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung repressiv regeln sollen. Geschlechterinklusive Sprachformen werden explizit verboten; Formen sprachlicher Gleichbehandlung wie Beidnennung und geschlechtsneutrale Formulierungen werden irreführend als „geschlechtergerechte Sprache“ bezeichnet und „erlaubt“. Sprachverbote ergehen allein als Verwaltungsbinnenrecht. Sie sind als hoch symbolische Regelungen anzusehen, deren wesentlicher Gehalt weit über Sachfragen sprachlicher Formulierungen hinausgeht und (meist fehlerhafte) Aussagen zu Sprachpolitiken, Geschlechtsdiskriminierung, Gleichberechtigung oder staatlichem Sprachhandeln insgesamt treffen will.

Sprachverbote richten sich unmittelbar an Angehörige des öffentlichen Dienstes, insbesondere an Personen, die in der Landes- oder Bundesverwaltung, im Schuldienst oder in der Verwaltung von Hochschulen, öffentlich-rechtlichen Medien oder Kultureinrichtungen tätig sind. Betroffen von den Sprachverboten sind zum einen Angehörige des öffentlichen Dienstes selbst, die in der internen Kommunikation nicht mehr korrekt adressiert, sondern unsichtbar gemacht werden. Der eigentliche Schwerpunkt von Sprachverboten liegt aber darin, dass möglichst viele Angehörige des öffentlichen Dienstes gezwungen werden sollen, bei der Erfüllung staatlicher Aufgaben sprachlich zu diskriminieren. Von den Folgen dieser Anweisung zur Diskriminierung sind dann trans*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Schüler*innen, Studierende, rechtsuchende Bürger*innen, Antragsteller*innen etc betroffen.

Bei Widerstand gegen Sprachverbote könnten Beamt*innen und Angestellten im öffentlichen Dienst grundsätzlich dienst- oder arbeitsrechtliche Sanktionen wegen Nichtbefolgung einer Weisung ihres Dienstherrn oder Arbeitgebers drohen. Allerdings dürfte die Verhängung von Sanktionen regelmäßig an der Rechtswidrigkeit von Sprachverboten scheitern. Sollten Sprachverbote vereinzelt gerichtlich als zulässig angesehen werden, könnten mit Blick auf das

Gebot der Verhältnismäßigkeit nur sehr niedrigschwellige Sanktionen in Betracht kommen. Bislang sind keinerlei verhängte Sanktionen wegen Nichtbeachtung von Sprachverboten bekannt, aber etliche Beispiele für erfolgreichen (und meist konsequenzlosen) Widerstand gegen die rechtswidrigen Anweisungen.

Die Erstreckung von Sprachverboten auf Hochschulen ist nicht vereinbar mit der individuellen Wissenschaftsfreiheit und der verfassungsrechtlich garantierten Hochschulautonomie.

Sprachverbote stellen einen rechtswidrigen Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit und auch die Freiheit der Lehre dar, weshalb wissenschaftliche Tätigkeiten oft explizit von ihrem Anwendungsbereich ausgenommen werden. An Hochschulen wird damit eine Entsolidarisierung zwischen verschiedenen Statusgruppen befördert und die am meisten privilegierte Gruppe der Professor*innen wird von notwendigem Widerstand entlastet. Mit Artikel 3 Absätze 2 und 3 Grundgesetz unvereinbare Sprachverbote müssen und dürfen aber von keiner Statusgruppe befolgt werden. Umgekehrt wäre es durchaus mit Artikel 5 Absatz 3 Grundgesetz vereinbar, wenn die Hochschulen einheitliche Empfehlungen zu sprachlicher Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung für alle ihre Mitglieder verbindlich machen, solange der Kernbereich der individuellen Wissenschaftsfreiheit ausgespart bleibt.

Sprachverbote greifen in die Hochschulautonomie ein, auch wenn ihr Anwendungsbereich auf das Handeln der Hochschulverwaltung zur Erfüllung übertragener staatlicher Aufgaben beschränkt sein sollte. Als Körperschaften öffentlichen Rechts sind Hochschulen zu Gleichstellung und Nichtdiskriminierung verpflichtet. Haben sie auch zur Verwirklichung dieser Verpflichtungen bestimmte Formen eines institutionellen nichtdiskriminierenden Sprachgebrauchs entwickelt, können nicht rechtsgrundlos essentielle Teile hiervon verboten werden. Weder Rechtsaufsicht noch Fachaufsicht rechtfertigen ein solches Vorgehen von Landesregierungen, da die Verwendung geschlechterinklusive Formulierungen keinen Rechtsverstoß darstellt, sondern die Erfüllung verfassungsrechtlicher und gesetzlicher Verpflichtungen, und zugleich die rechtswidrigen Sprachverbote auch nicht zweckmäßig sind.

Sprachverbote sind verfassungs- und gesetzeswidrige Anweisungen zur Diskriminierung. An diesem Befund ändert weder die Berufung auf den Rechtschreibrat noch das „Amtliche Regelwerk“ etwas. Ihre gerichtliche Annullierung ist dennoch nicht leicht.

Die Besonderheit von Sprachverboten ist, dass sie zwar als verwaltungsinterne Weisungen ergehen, aber ihre Wirkungen gerade auch in der Außenkommunikation entfalten sollen. Die Weisung zur ersatzlosen Nicht-Verwendung geschlechterinklusive Formulierungen soll die rechtliche Anerkennung von Intergeschlechtlichkeit und nicht-binärer Geschlechtsidentität leugnen und geschlechtliche Minderheiten im staatlichen Sprachhandeln unsichtbar machen. Damit werden nicht nur intergeschlechtliche und nicht-binäre Personen im öffentlichen Dienst selbst diskriminiert, sondern auch eine Vielzahl von Personen, an die sich staatliches Sprachhandeln im Außenverhältnis richtet. Sprachverbote stellen daher eine Anweisung zur Diskriminierung von Schüler*innen und Studierenden, Antragsteller*innen und rechtsuchenden Bürger*innen dar.

Sprachverbote sind unvereinbar mit dem Grundrecht auf Gleichberechtigung aus Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz und dem Verbot der Geschlechtsdiskriminierung aus Art. 3 Absatz 3 Grundgesetz, dem Schutz des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Artikel 2 Absatz 1 iVm Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz und der Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz aus Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz.

Sprachverbote sind unvereinbar mit zentralen Regelungen in den Hochschulgesetzen der Länder, welche auf die Entwicklung zu diskriminierungsfreien Hochschulen abzielen. Auch dürfte mit den bundesrechtlichen Regelungen im Personenstandsgesetz (PStG) und im Selbstbestimmungsgesetz (SBGG) schwer vereinbar sein, den Hochschulen oder sonstigen grundrechtsverpflichteten Institutionen geschlechterinklusive Formulierungen zu verbieten. Sprachverbote halten sich offensichtlich nicht innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Rahmens und sind schon daher als Verwaltungsbinnenrecht völlig unzulässig.

Der Rat für deutsche Rechtschreibung (RfdR) ist ein Expert*innen-Gremium, welches im deutschsprachigen Raum die Entwicklung der Rechtschreibung beobachtet und auf Grundlage des beobachteten Sprachgebrauchs Empfehlungen für deren Weiterentwicklung gibt. Das Gremium hat keinerlei Kompetenzen, um selbst verbindliche Regelungen zu setzen. Das „Amtliche Regelwerk“ ist weder von einem Amt noch als solches verbindlich, seine verbindliche Anwendung in Schulen oder Verwaltung muss vielmehr durch staatliche, grundrechtsverpflichtete Stellen angeordnet werden. Geschlechterinklusive Wortbinnenzeichen sind typografische Sonderzeichen, deren regelhafte Verwendung keinen Verstoß gegen gültige Rechtschreibregeln darstellt. Der Rat für deutsche Rechtschreibung hat die Notwendigkeit geschlechtersensibler Sprache immer wieder selbst betont.

Der Erlass der Sprachverbote als (vorgeblich) rein intern-organisatorisch wirkendes Verwaltungsbinnenrecht erschwert den Rechtsschutz hiergegen nicht unerheblich. Mangels unmittelbarer Außenwirkung könnte das gerichtliche Vorgehen gegen die Sprachverbote selbst erheblich eingeschränkt sein, so dass nur die Rechtsmobilisierung durch Betroffene gegen jeweils konkret grundrechtsverletzendes staatliches Sprachhandeln möglich wäre. Dies dürfte ebenso auf Hürden treffen wie das Remonstrationsrecht von zu diskriminierendem Sprachhandeln angewiesenen Beamt*innen oder die Berufung auf das Verbot der Anweisung zur Diskriminierung gemäß § 3 Absatz 5 AGG durch Angehörige des öffentlichen Dienstes. Hochschulen könnten ggf. versuchen, gerichtlich feststellen zu lassen, dass ihre Aufgabenerfüllung durch die Sprachverbote in relevanter Weise behindert wird. Der rechtlich wie tatsächlich defizitäre Rechtsschutz gegen verfassungswidriges Vorgehen der Exekutive bleibt eine unbewältigte rechtsstaatliche Herausforderung.

Sprachverbote stellen eine Gefahr für den demokratischen Rechtsstaat dar. Sie negieren Grundrechte und beruhen auf nationalidentitären Sprachpolitiken, mit denen rechtsextreme Politiken in die Mitte der Gesellschaft getragen werden, die reaktionäre Geschlechternormen mit Hass auf Geflüchtete und antisemitischen Verschwörungsideologien verbinden.

In unserer rechtsstaatlichen Demokratie gilt der Mehrheitswille nicht unbeschränkt, sondern nur unter Vorbehalt von Minderheitenschutz und Antidiskriminierungsrecht. Sprachverbote suggerieren, dass die Geltung der Grundrechte von Frauen und Mädchen sowie von geschlecht-

lichen Minderheiten politisch verhandelbar sei. Die Negation (verfassungs)rechtlicher Bindungen, die Verweigerung von Rechtsschutz, die Etablierung von Doppelstandards und die gezielte Benachteiligung geschlechtlicher Minderheiten unterminieren die rechtsstaatlichen Grundlagen unserer pluralistischen Demokratie. Die Begründung von Sprachverboten mit angeblichen Formfehlern oder mangelnder Verständlichkeit ist haltlos. Rechtsstaatliche Grundsätze sind durch sprachliche Gleichbehandlung und geschlechtergerechte Sprache nicht berührt, sondern durch Sprachverbote gefährdet.

Sprachverbote beruhen auf Sprachpolitiken, die wesentlich mit Falschbehauptungen arbeiten und damit ebenfalls die Demokratie unterminieren. Die rein auf Emotionen abzielenden identitären Sprachpolitiken mit ihren eklatanten Widersprüchen („flood the zone with shit“) machen eine politische Bearbeitung der zugrundeliegenden Konflikte oder auch nur widerstreitenden Interessen unmöglich. Desinformation und negative Emotionen bereiten den Boden für Verschwörungs-ideologien, welche sprachliche wie anderweitige Gewalt gegen Frauen, geschlechtliche Minderheiten und „den politischen Feind“ begünstigen.

Nationalidentitäre Sprachpolitiken sind ein wesentliches Mittel der Legitimierung und Verbreitung autoritärer Geschlechter- und Familienpolitiken. Antifeminismus, Anti-Gender und Queerfeindlichkeit gehören zum politischen Markenkern der extremen Rechten. In Sprachpolitiken verpackt, finden sie Resonanzräume in der gesellschaftlichen und politischen Mitte. Oft werden rechts-extreme Positionen als solche nicht geteilt, aber nationalidentitäre Sprachpolitiken als harmlos betrachtet oder für den Erhalt eigener Privilegien billigend in Kauf genommen, ohne den Kontext zu reflektieren.

Antifeminismus, Anti-Gender und Queerfeindlichkeit sind nicht nur Türöffner und Brücken-ideologien, um reaktionäre Geschlechternormen in der gesellschaftlichen Mitte zu propagieren, sondern konstituieren ein zentrales rechtsextrêmes Politikfeld, in dem Geschlechter- und Familienpolitiken mit Hass auf Geflüchtete und einem ethnischen Volksbegriff über antisemitische Verschwörungsideologien verbunden werden. Kulturkämpfe gegen „Gendersprache“ sind eine Einladung in dieses Politikfeld, die regelmäßig ausgeschlagen werden sollte, denn über gute Sprache lässt sich im Rechtsstaat auch anders diskutieren.

Teilweise wird im Zusammenhang mit Sprachverboten Cis-Frauen „großzügig angeboten“, die seit 40 Jahren geltenden Pflichten zu sprachlicher Gleichbehandlung (eventuell und punktuell) zu beachten, solange nur geschlechterinklusive Formen unterlassen werden. Eine solche „exklusive“ Gleichstellung mit Cis-Frauen als Komplizinnen bei der Diskriminierung geschlechtlicher Minderheiten gehört zum Standard-Repertoire patriarchaler Politiken. Doch Gleichstellung ist intersektional und solidarisch oder sie ist nicht. Wer das Grundrecht aus Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz negiert, kann sich nicht zugleich auf das Grundrecht aus Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz berufen. Der CEDAW-Ausschuss macht es besser: Vom Schutz der UN-Frauenrechtskonvention sind schon lange Frauen und Mädchen, lesbische Frauen, trans* Frauen und intergeschlechtliche Personen umfasst.

In Zeiten von Krisen, Backlash und extremer ökonomischer Unsicherheit für Hochschulen sowie überwältigender alltäglicher Aufgabenfülle erscheinen Fragen von Gleichstellung und

Nichtdiskriminierung häufig als überfordernd. Sie sind jedoch unverzichtbar, wenn Hochschulen eine Zukunft haben und die gesellschaftliche Zukunft mitgestalten wollen.

Rechtlich und tatsächlich haben viele Hochschulen eine Entwicklung zur diskriminierungs-freien Bildungsinstitution begonnen. Nach einer jahrhundertelangen Geschichte der Universitäten als exklusive Einrichtungen für privilegierte *weiße* Männer sind solche Transformationsprozesse überfällig. Sprache mag nicht im Zentrum der notwendigen Gleichstellung und Antidiskriminierung stehen. Doch Sprachverbote sind als gezielter Angriff auf das Bemühen von Hochschulen zu werten, trotz Krisen und existentieller Nöte an ihrem Weg zur diskriminierungsfreien Bildungsinstitution festzuhalten.

Als Arbeitgeberinnen und Dienststellen haben Hochschulen auch ein fundamentales Eigeninteresse an nichtdiskriminierenden und inklusiven Arbeitsbedingungen.

Auch in ihren weiteren Funktionen der Ausbildung und Fortbildung gesellschaftlicher Verantwortungsträger*innen (Eliten) sowie der pluralen Wissensproduktion für eine pluralistische Gesellschaft und deren Kommunikation nach innen und außen sind Hochschulen auf Strukturen für Vielfalt und Nichtdiskriminierung angewiesen.

In fast allen Fachbereichen ist Sprachkompetenz der Schlüssel zu akademischen Erfolgen und gehört zugleich zu den Voraussetzungen politischer und gesellschaftlicher Teilhabe sowie zu den berufsbezogenen Fähigkeiten und Fertigkeiten. Deshalb ist die Einbeziehung von Sprachkompetenzen in Prüfungen unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze wie klare Erwartungskommunikation, vorherige Vermittlung, angemessene Bewertung rechtlich und didaktisch unproblematisch. Dies kann auch die Kompetenz zu sprachlicher Gleichbehandlung und geschlechtergerechter Sprache umfassen. Sprachpolitische Hasskampagnen haben verunklart, worum es bei geschlechtergerechter Sprache geht: um einen am Ziel der Nichtdiskriminierung orientierten, bewussten und kompetenten Umgang mit der deutschen Sprache, der gerade im Hochschulkontext vielerorts erwartet werden darf.

Diskriminierung konstituiert und verstärkt Bildungsungerechtigkeiten. Freiheit von Diskriminierung ist eine wesentliche Voraussetzung für Bildungserfolge und für politische, gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Teilhabe. Die Inklusionskraft von Hochschulen zu stärken, ist eine dauerhafte Aufgabe und meint auch Maßnahmen gegen sprachliche oder anderweitige Diskriminierung auf Grund des Geschlechts.

Hochschulen sind auch Erprobungsräume für soziale Entwicklungen und gesellschaftliche Innovationen sowie relevante Institutionen in der rechtsstaatlichen Demokratie. Ihr Bemühen um geschlechterinklusives Sprachhandeln und ihre Zurückweisung nationalidentitärer Sprachpolitiken, autoritärer Geschlechterpolitiken und exekutiver Sprachverbote ist ein Anzeichen dafür, dass Hochschulen ihrer Verantwortung gerecht werden wollen.

Nachweise

- ¹ Die überaus lesenswerte Schrift von *Henning Lobin*, Sprachkampf. Wie die Neue Rechte die deutsche Sprache instrumentalisiert, 2021, erschien, bevor auch nur ein einziges Sprachverbot erlassen war. Für eine Analyse der Sprach- und Geschlechterpolitiken in der parlamentarischen Tätigkeit der AfD siehe *Daniela Rüther*, Die Sex-Besessenheit der AfD. Rechte im 'Genderwahn', 2025, insbes. S. 76 ff.
- ² Grundlegend zu den Rechtspflichten zu sprachlicher Gleichbehandlung und geschlechtergerechter Sprache, zum rechtshistorischen Hintergrund und zu aktuellen Herausforderungen schon *Ulrike Lembke*, Geschlechtergerechte Amtssprache. Rechtliche Expertise zur Einschätzung der Rechtswirksamkeit von Handlungsformen der Verwaltung bei Verwendung des Gendersterns oder von geschlechtsumfassenden Formulierungen, 2021, m.w.N., abrufbar unter www.hannover.de/geschlechtergerechtesprache-lhh.
- ³ Zur Verwendung von trans* als Adjektiv, zum Gendersternchen (Asterisk), zur Aussprache und zur Barrierefreiheit siehe Bundesverband Trans*, Über die Verwendung von geschlechtergerechter Sprache, 5. April 2024, https://www.bundesverband-trans.de/geschlechtergerechte_sprache/. Früher wurden Begriffe wie „transsexuell“ oder „intersexuell“ verwendet, die unpräzise sind und vielen (inzwischen teils absichtlichen) Missverständnissen Raum geben. Das biologische oder soziale Geschlecht eines Menschen oder seine Geschlechtsidentität treffen noch keine Aussage über seine Sexualität. So ergaben sich wesentliche Fortschritte in der Rechtsprechung mit der Erkenntnis, dass trans* Personen nicht zwingend heterosexuell sein müssen, sondern auch homosexuell sein können, siehe hierzu *Laura Adamietz*, Transgender ante portas?, in: Kritische Justiz 2006, S. 368-380, abrufbar unter <https://www.jstor.org/stable/26425888>; und die sexuelle Orientierung von nicht-binären Personen dürfte sich Kategorien wie heterosexuell und homosexuell weitgehend entziehen.
- ⁴ Bundesverfassungsgericht vom 18.12.1953, Az. 1 BvL 106/53 (Gleichberechtigung), BVerfGE 3, 225 (239), <https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv003225.html>.
- ⁵ Statt vieler *Hans D. Jarass & Bodo Pieroth*, Grundgesetz. Kommentar, 16. Aufl. 2024, Art. 3, Rn. 101.
- ⁶ Exemplarisch *Heike Krieger*, in: Bruno Schmidt-Bleibtreu, Hans Hofmann & Hans-Günter Henneke (Hg.), Kommentar zum Grundgesetz, 15. Aufl. 2022, Art. 3, Rn. 76; *Hans D. Jarass & Bodo Pieroth*, Grundgesetz. Kommentar, 18. Aufl. 2024, Art. 3, Rn. 102.
- ⁷ So beispielsweise Artikel 10 Absatz 3 Verfassung von Berlin (VvB); Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Verfassung des Freistaats Thüringen (ThürVerf). Zur grundrechtlichen MehrGewährleistung der ThürVerf in Bezug auf das Grundrecht auf Gleichberechtigung siehe Thüringer Verfassungsgerichtshof vom 06.03.2024, Az. VerfGH 23/18, S. 27 f., https://verfassungsgerichtshof.thueringen.de/media/tmmjv_verfassungsgerichtshof/Entscheidungen/18-00023_Urteil_nicht_barrierefrei.pdf.
- ⁸ Bundesverfassungsgericht vom 28.02.1992, Az. 1 BvR 1025/84 (Nachtarbeitsverbot), Rn. 53, https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/1992/01/rs19920128_1bvr102584.html.
- ⁹ Grundlegend *Ute Sacksofsky*, Unmittelbare und mittelbare Diskriminierung, in: Anna Katharina Mangold & Mehrdad Payandeh (Hg.), Handbuch Antidiskriminierungsrecht. Strukturen, Rechtsfiguren und Konzepte, 2020, S. 597 (603 ff.).
- ¹⁰ *Annelie Bauer*, Rechtliche Maßgaben für geschlechtergerechte Sprache. Eine Analyse unter besonderer Berücksichtigung des Landes Niedersachsen, 2020, S. 188 ff., m.w.N., begründet ausführlich eine Pflicht des Staates zu sprachlicher Gleichbehandlung aus dem Fördergebot in Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz.
- ¹¹ Hierzu grundlegend *Ute Sacksofsky*, Unmittelbare und mittelbare Diskriminierung, in: Anna Katharina Mangold & Mehrdad Payandeh (Hg.), Handbuch Antidiskriminierungsrecht. Strukturen, Rechtsfiguren und Konzepte, 2020, S. 597 (603 ff.).
- ¹² *Bundeszentrale für politische Bildung, Statistisches Bundesamt, Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung, Sozioökonomisches Panel des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung & Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung* (Hg.), Datenreport 2021. Ein Sozialbericht für die Bundesrepublik Deutschland, 2021, <https://www.destatis.de/DE/Service/Statistik-Campus/Datenreport/Downloads/datenreport-2021.pdf>.
- ¹³ Zu Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz als Intervention in tief verankerte soziale Verhältnisse *Susanne Baer & Nora Markard*, in: Peter M. Huber & Andreas Voßkuhle (Hg.), Grundgesetz. Kommentar, 8. Aufl. 2024, Band 1, Art. 3 Abs. 2, Rn. 352; zum Interventionscharakter von Antidiskriminierungsrecht insgesamt *Ulrike Lembke*, Antidiskriminierungsrecht in Deutschland: Transformative Gleichheit als Herausforderung für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, in: vorgänge. Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik Nr. 237/238 (2023) [61(1-2)], S. 27-40.
- ¹⁴ *Susanne Baer & Nora Markard*, in: Peter M. Huber & Andreas Voßkuhle (Hg.), Grundgesetz. Kommentar, 8. Aufl. 2024, Band 1, Art. 3 Abs. 2, Rn. 361; *Ute Sacksofsky*, in: Dieter C. Umbach & Thomas Clemens (Hg.), Grundgesetz:

Mitarbeiterkommentar, 2002, Band I, Art. 3 II, III 1, Rn. 333; *Michael Wrase & Alexander Klose*, Gleichheit unter dem Grundgesetz, in: Lena Foljanty & Ulrike Lembke (Hg.), *Feministische Rechtswissenschaft. Ein Studienbuch*, 2. Aufl. 2012, S. 89 (94 ff.).

¹⁵ Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern vom 10.10.2017, Az. LVerfG 7/16, Rn. 59, <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/NJRE001320023>.

¹⁶ Pointiert *Kathrin Kunkel-Razum*, Interview im Handelsblatt vom 27.01.2024, https://www.handelsblatt.com/arts_und_style/literatur/duden-chefin-interview-rechtsextreme-nutzen-sprache-um-ihre-ziele-zu-verschleiern/100009782.html: „Wenn es divergierende politische Standpunkte gibt, dann braucht es natürlich die sprachlichen Formen dafür. Sonst findet ein neuer Gedanke den Weg in die gesellschaftliche Auseinandersetzung nicht. Wenn mich jemand fragt, gibt es kein wichtigeres Thema als Gendern, sage ich: Bestimmt, aber vorher hätte ich auch gerne so viel Geld wie meine männlichen Kollegen. Und wie soll ich dafür kämpfen, wenn nicht durch Sprache?“

Selbst *Henning Lobin*, Sprachkampf. Wie die Neue Rechte die deutsche Sprache instrumentalisiert, 2021, S. 142, der die tatsächlichen Auswirkungen sprachlicher Gleichbehandlung als recht gering einschätzt, führt aus: „Sprachliche Gleichstellung kann allenfalls als ein Element eines umfangreicheren Pakets von Gleichstellungsmaßnahmen verstanden werden. Aber immerhin sind sie ein Teil davon, und die sprachliche Kennzeichnung eines größeren politischen oder gesellschaftlichen Anliegens besitzt Signalcharakter für das Anliegen als Ganzes. Wenn man Gleichstellung also als Ziel ernst nimmt, dann sollte nicht ausgerechnet das Signal der sprachlichen Gleichstellung in eine andere Richtung weisen.“

¹⁷ Ausführlich hierzu *Ulrike Lembke*, Geschlechtergerechte Amtssprache. Rechtliche Expertise zur Einschätzung der Rechtswirksamkeit von Handlungsformen der Verwaltung bei Verwendung des Gendersterns oder von geschlechtsumfassenden Formulierungen, 2021, S. 15 ff., m.w.N., abrufbar unter www.hannover.de/geschlechtergerechtesprache-lhh.

¹⁸ Der Hessische Ministerpräsident, Gemeinsamer Runderlass vom 13. Dezember 1984: Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Vordrucken, in: *Staatsanzeiger für das Land Hessen* 53/1984, S. 2590, <http://starweb.hessen.de/cache/STANZ/1984/00053.pdf>.

¹⁹ Ausführlich *Ursula Doleschal*, Das generische Maskulinum im Deutschen. Ein historischer Spaziergang durch die deutsche Grammatikschreibung von der Renaissance bis zur Postmoderne, in: *Linguistik online* Bd. 11 Nr. 2 (2002), S. 39-70, m.w.N., <https://doi.org/10.13092/lo.11.915>. Zur Geschichte weiblicher Berufsbezeichnungen und der auf Geschlechterrollen und sozialen Geschlechterverhältnissen beruhenden Herausforderungen bei der regelhaften Unterscheidung der Bezeichnung der Ehefrau und der Bezeichnung einer berufstätigen Frau ausführlich *Sonja Iris Eisermann*, *Berufsbezeichnungen für Frauen vom 16. - 19. Jahrhundert*, Dissertation 2003.

²⁰ Hierzu *Ursula Doleschal*, Das generische Maskulinum im Deutschen. Ein historischer Spaziergang durch die deutsche Grammatikschreibung von der Renaissance bis zur Postmoderne, in: *Linguistik online* Bd. 11 Nr. 2 (2002), S. 39 (59 ff.), <https://doi.org/10.13092/lo.11.915>. Peter Eisenberg dominierte auch ab 2015 die Verbreitung konservativer Ideologeme gegen geschlechtergerechte Sprache (Behauptungen über „natürlichen“ Sprachgebrauch, exzessive Verteidigung des pseudo-generischen Maskulinums, Diskreditierung anderer Positionen), siehe hierzu *Lidia Becker*, Ideologeme und Argumentationsmuster gegen genderneutrale Sprache in der spanischsprachigen und deutschen Linguistik, in: *Gabriele Diewald & Damaris Nübling* (Hg.), *Genus – Sexus – Gender*, 2022, S. 319-348.

²¹ Siehe hierzu *Ulrike Lembke*, Geschlechtergerechte Amtssprache. Rechtliche Expertise zur Einschätzung der Rechtswirksamkeit von Handlungsformen der Verwaltung bei Verwendung des Gendersterns oder von geschlechtsumfassenden Formulierungen, 2021, S. 15 ff., m.w.N., abrufbar unter www.hannover.de/geschlechtergerechtesprache-lhh.

²² Siehe Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss) vom 18. April 1989, BT-Drs. 11/2152.

²³ Zur Ambivalenz von Emanzipation, geschlechtsspezifischer Sozialisation und fortwährender Diskriminierung von Frauen im Berufsleben in der DDR siehe *Hildegard Maria Nickel*, Frauen in der DDR, in: *APuZ* 16-17/1990, <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/archiv/535216/frauen-in-der-ddr/>.

²⁴ Allerdings zeigt die Untersuchung von *Kirsten Sobotta*, Sprachpraxis und feministische Sprachkritik: Zu einer sprachlichen Sonderentwicklung in Ostdeutschland, in: *Zeitschrift für germanistische Linguistik* 30/2 (2002), S. 147-168, dass die Verwendung männlicher Berufsbezeichnungen für Frauen als Ausdruck von Gleichberechtigung weder in der Linguistik noch in Medien und Öffentlichkeit allgemein geteilt wurde und trotz zunehmender Dominanz pseudo-generischer Maskulina auch explizit weibliche Berufsbezeichnungen in Verwendung blieben.

²⁵ Siehe statt vieler ein Gespräch zwischen *Ulrike Helwerth* und *Gislinde Schwarz*, <https://www.genderleicht.de/30-jahre-wiedervereinigung-feministisches-sprachverstaendnis-versus-maennlich-gepraegte-sprache/>.

²⁶ Deutscher Bundestag, Stenographischer Bericht der 211. Sitzung vom 11. Mai 1990, Plenarprotokoll 11/211, S. 16630.

²⁷ Bericht der Arbeitsgruppe Rechtssprache vom 17. Januar 1990: Maskuline und feminine Personenbezeichnungen in der Rechtssprache, Unterrichtung durch die Bundesregierung vom 07.08.1991, BT-Drs. 12/1041, <https://dserver.bundestag.de/btd/12/010/1201041.pdf>.

²⁸ Siehe Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Frauen und Jugend (14. Ausschuss) vom 5. Juni 1992, BT-Drs. 12/2775, S. 3; bei Enthaltung der Oppositionsfraktion und -gruppen vom Bundestag angenommen, siehe Deutscher Bundestag, Stenographischer Bericht der 132. Sitzung am 15. Januar 1993, Plenarprotokoll 12/132, S. 11525.

²⁹ Bundesrat, Beschluss vom 29. November 1991, BR-Drs. 469/91 (Beschluss). Es sei darauf hingewiesen, dass der Wunsch nach Verständlichkeit und Präzision amtlicher und juristischer Dokumente und Texte – der hier vollumfänglich geteilt wird – regelmäßig nur dann Ausdruck findet, wenn damit sprachliche Gleichbehandlung oder geschlechtergerechte Sprache abgewehrt werden können, obwohl eine Verfolgung beider Ziele bitter nötig wäre. Bei allzu vielen juristischen Texten oder amtlichen Formularen ist nicht ersichtlich, wie sie durch die Einfügung egal welcher Kurzformen oder Zeichen überhaupt noch unverständlicher werden könnten, während ein gut lesbarer juristischer Text durch die schlüssige Einfügung des Gendersterns, geschlechtsneutrale Formulierungen oder weibliche Personenbezeichnungen nichts verliert, höchstens an Präzision gewinnt. Vor allem aber sagt die Länge eines Textes als solches nichts über seine Verständlichkeit aus – beide Probleme werden ja gerne vermischt, wenn schon Paarformen per se als Problem der Verständlichkeit adressiert werden, was nicht für die sprachlichen Kompetenzen der Kritiker*innen spricht.

³⁰ Siehe *Ursula Doleschal*, Das generische Maskulinum im Deutschen. Ein historischer Spaziergang durch die deutsche Grammatikschreibung von der Renaissance bis zur Postmoderne, in: *Linguistik online* Bd. 11 Nr. 2 (2002), S. 39 (62). Zur Entwicklung der Darstellung von Frauen und Geschlechterverhältnissen im Duden siehe *Luise F. Pusch*, „Sie sah zu ihm auf wie zu einem Gott“: Das Duden-Bedeutungswörterbuch als Trivialroman, in: dies., *Das Deutsche als Männersprache*, 1984, S. 135-144; *Peter Porsch*, Frau im Wörterbuch – Das Duden-Universalwörterbuch 2003 als Fortsetzung eines Trivialromans, in: Fix, Lerchner, Schröder & Wellmann (Hg.), *Zwischen Lexikon und Text. Lexikalische, stilistische und textlinguistische Aspekte*, 2005, S. 358-365; *Kathrin Kunkel-Razum*, Die Frauen und der Duden – der Duden und die Frauen, in: Eichhoff-Cyrus (Hg.), *Adam, Eva und die Sprache*, Mannheim 2004, S. 308 (311 ff.).

³¹ Siehe hierzu *Christine Olderdissen*, Heiteres Berufe-Gendern beim Duden, 14. Januar 2021, <https://www.genderleicht.de/heiteres-berufe-gendern-beim-duden/>.

³² Siehe *Ulrike Lembke*, Geschlechtergerechte Amtssprache. Rechtliche Expertise zur Einschätzung der Rechtswirksamkeit von Handlungsformen der Verwaltung bei Verwendung des Gendersterns oder von geschlechtsumfassenden Formulierungen, 2021, S. 29 ff., m.w.N., abrufbar unter www.hannover.de/geschlechtergerechtesprache-lhh.

³³ Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesverwaltung und in den Gerichten des Bundes (Bundesgleichstellungsgesetz) vom 5. Dezember 2001, Artikel 1 des Gesetzes vom 30.11.2001, BGBl. I, S. 3234.

³⁴ Vgl. *Anja Rudek & Ulrike Schultz*, in: *Schultz/Rudek, Bundesgleichstellungsgesetz. Kommentar*, 2012, § 1, Rn. 12: „Der dienstliche Schriftverkehr umfasst sowohl die behördeninterne als auch die externe Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern. Unerheblich ist, ob der Schriftverkehr schriftlich per Brief, per Fax, digital oder elektronisch erfolgt. Vordrucke, Formulare sowie Broschüren oder Internet-Präsenzen sind zwingend in geschlechtsneutraler Sprache zu verfassen.“

³⁵ Schon die Begründung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung vom 28.03.2001, BT-Drs. 14/5679, S. 18 f., bezeugt einen Willen zu umfassender Regelung, deren Offenheit rein funktional Flexibilität für bestmögliche Lösungen garantieren soll, und auch die Positionierung im ersten Paragraphen spricht nicht für einen zurückgenommenen Regelungswillen. In Bezug auf staatliche Stellen begründet eine Soll-Vorschrift eine klare Verpflichtung mit Abweichungsmöglichkeit nur für den seltenen Ausnahmefall.

³⁶ *Gabriele Diewald*, Zur Diskussion: Geschlechtergerechte Sprache als Thema der germanistischen Linguistik – exemplarisch exerziert am Streit um das sogenannte generische Maskulinum, in: *Zeitschrift für germanistische Linguistik* 46/2 (2018), S. 283 (288): „Mit der Opposition zwischen Genus und Sexus kann man das sogenannte generische Maskulinum weder begründen noch ablehnen.“

³⁷ Ausführlich *Gabriele Diewald & Anja Steinhauer*, *Richtig Gendern. Wie Sie angemessen und verständlich schreiben*, 2017, S. 14-25. Lesenswert auch *Damaris Nübling*, *Genus und Geschlecht. Zum Zusammenhang von grammatischer, biologischer und sozialer Kategorisierung*, 2020, <https://www.germanistik.uni-mainz.de/files/2021/04/Nuebling-2020-Genus-und-Geschlecht.pdf>, inklusive der größten Irrtümer in der Verteidigung des sog. generischen Maskulinums, vor allem aber mit Überlegungen zum Zusammenspiel von Genus und (Abweichungen von) Geschlechterordnungen.

³⁸ Ausführlich zum semantischen Geschlecht: *Gabriele Diewald & Anja Steinhauer*, *Richtig Gendern. Wie Sie angemessen und verständlich schreiben*, 2017, S. 73 ff.; ferner *Jochen A. Bär*, *Genus und Sexus. Beobachtungen zur sprachlichen Kategorie „Geschlecht“*, in: Eichhoff-Cyrus (Hg.), *Adam, Eva und die Sprache*, 2004, S. 148 (154 ff.);

Gabriele Diewald, Zur Diskussion: Geschlechtergerechte Sprache als Thema der germanistischen Linguistik – exemplarisch exerziert am Streit um das sogenannte generische Maskulinum, in: *Zeitschrift für germanistische Linguistik* 46/2 (2018), S. 283 (289).

³⁹ *Jochen A. Bär*, Genus und Sexus. Beobachtungen zur sprachlichen Kategorie „Geschlecht“, in: Eichhoff-Cyrus (Hg.), *Adam, Eva und die Sprache*, 2004, S. 148 (156 f.). Bei linguistischer Grundkenntnis erscheint es daher wenig sinnvoll, die Entdeckung zu skandalisieren, dass „Person“ feminin und folglich gar nicht wirklich geschlechtsneutral sei, siehe aber *Eberhard Foth*, Zur „geschlechtsneutralen“ (oder: „geschlechtergerechten“) Rechtssprache, in: *Juristische Rundschau* 2007, S. 410 (412).

⁴⁰ *Jochen A. Bär*, Genus und Sexus. Beobachtungen zur sprachlichen Kategorie „Geschlecht“, in: Eichhoff-Cyrus (Hg.), *Adam, Eva und die Sprache*, Mannheim 2004, S. 148 (156).

⁴¹ Beginnend mit diesem eindrücklichen Beispiel erläutert *Gabriele Diewald*, Das „generische Maskulinum“, 2021, <https://www.sprache-und-gendern.de/beitraege/das-generische-maskulinum>, dass Maskulinformen paariger Personenbezeichnungen historisch nie eine geschlechtsneutrale lexikalische Grundbedeutung hatten und sie auch heute nicht haben.

⁴² Pointiert *Anatol Stefanowitsch*, Frauen natürlich ausgenommen, 14. Dezember 2011, <http://www.sprachlog.de/2011/12/14/frauen-natuerlich-ausgenommen/>: „Im Deutschen gibt es kein generisches Maskulinum und die „generische“ Verwendung maskuliner Formen bringt keinen praktischen Vorteil mit sich.“

⁴³ Hierzu *Marianne Grabrucker*, Vater Staat hat keine Muttersprache, 1993; *Vera Steiger & Lisa Irmen*, Zur Akzeptanz und psychologischen Wirkung generisch maskuliner Personenbezeichnungen und deren Alternativen in juristischen Texten, in: *Psychologische Rundschau*, 58/3 (2007), S. 190-200.

⁴⁴ Deshalb läuft auch die Behauptung ins Leere, eine Rechtspflicht zu geschlechtergerechter Sprache würde bedeuten, dass das Grundgesetz selbst verfassungswidrig sei. Weder Rechtsnormen noch Verwaltungsakte werden durch Verwendung des pseudo-generischen Maskulinums ungültig, insbesondere da ihr Anwendungsbereich regelmäßig mühelos durch Auslegung ermittelt werden kann. Dass die *Geltung* der Rechtsnorm durch diskriminierende sprachliche Formen nicht aufgehoben ist, ändert nichts an dem verfassungs-, gesetzes- und organisationsrechtswidrigen *Zustand*, der durch diskriminierendes hoheitliches Sprachhandeln bzw. das Unterlassen der Änderung überkommener sprachlich diskriminierender Rechtstexte entsteht. Den juristischen Leser*innen dürfte die Unterscheidung zwischen möglicher Nichtigerklärung (einer verfassungswidrigen Rechtsnorm) und Folgenbeseitigungsanspruch (in Bezug auf einen grundrechtswidrigen Zustand) geläufig sein.

⁴⁵ Lesenswert hierzu *Damaris Nübling*, Genus und Geschlecht. Zum Zusammenhang von grammatischer, biologischer und sozialer Kategorisierung, 2020, <https://www.germanistik.uni-mainz.de/files/2021/04/Nuebling-2020-Genus-und-Geschlecht.pdf>.

⁴⁶ Ausführlicher Überblick bei *Gabriele Diewald & Anja Steinhauer*, Richtig Gendern. Wie Sie angemessen und verständlich schreiben, 2017, S. 88-101; sowie *Helga Kotthoff & Damaris Nübling*, Genderlinguistik. Eine Einführung in Sprache, Gespräch und Geschlecht, unter Mitarbeit von Claudia Schmidt, 2018, S. 91-127; *Josef Klein*, Der Mann als Prototyp des Menschen – immer noch? Empirische Studien zum generischen Maskulinum und zur feminin-maskulinen Paarform, in: Eichhoff-Cyrus (Hg.), *Adam, Eva und die Sprache*, 2004, S. 292 ff. Siehe ferner exemplarisch *Friederike Braun*, *Anja Gottsburgsen*, *Sabine Sczesny & Dagmar Stahlberg*, Können *Geophysiker* Frauen sein? Generische Personenbezeichnungen im Deutschen, in: *Zeitschrift für Germanistische Linguistik* 26, S. 265-283; *Pascal Gygax*, *Ute Gabriel*, *Oriane Sarrasin*, *Jane Oakhill & Alan Garnham*, Generically intended, but specifically interpreted: When beauticians, musicians, and mechanics are all men. *Language and Cognitive Processes* 23(3) (2008), S. 464-485; *Lisa Irmen & Nadja Roßberg*, Gender Markedness of Language. The Impact of Grammatical and Nonlinguistic Information on the Mental Representation of Person Information, in: *Journal of Language and Social Psychology* 23/3 (2004), S. 272-307; *Christoph Klimmt*, *Verena Pompetzki & Christopher Blake*, Geschlechterrepräsentation in Nachrichtentexten. Der Einfluss von geschlechterbezogenen Sprachformen und Fallbeispielen auf den gedanklichen Einbezug von Frauen und die Bewertung der Beitragsqualität, in: *Medien und Kommunikationswissenschaft* 56/1 (2008), S. 3-20; *Dagmar Stahlberg & Sabine Sczesny*, Effekte des generischen Maskulinums und alternativer Sprachformen auf den gedanklichen Einbezug von Frauen, in: *Psychologische Rundschau* 52/3 (2001), S. 131-140; *Vera Steiger & Lisa Irmen*, Zur Akzeptanz und psychologischen Wirkung generisch maskuliner Personenbezeichnungen und deren Alternativen in juristischen Texten, in: *Psychologische Rundschau*, 58/3 (2007), S. 190-200; *Dries Verweken & Bettina Hannover*, Yes I Can! Effects of Gender Fair Job Descriptions on Children's Perceptions of Job Status, Job Difficulty, and Vocational Self-Efficacy, in: *Social Psychology* 2/2015, S. 76-92. Entgegen verbreiteten Behauptungen sind Lesbarkeit, Verständlichkeit und Memorierbarkeit durch einen Verzicht auf das pseudo-generische Maskulinum bzw. durch Verwendung geschlechtergerechter Sprache nicht signifikant betroffen, siehe hierzu *Friederike Braun*, *Susanne Oelkers*, *Karin Rogalski*, *Janine Bosak & Sabine Sczesny*, ›Aus Gründen der Verständlichkeit ...‹ Der Einfluss generisch maskuliner und alternativer Personenbezeichnungen auf die kognitive Verarbeitung von Texten, in: *Psychologische Rundschau* 58/3, S. 183-189; *Christopher Blake & Christoph Klimmt*, Geschlechtergerechte Formulierungen in Nachrichtentexten, in: *Publizistik* 55 (2010), S. 289-304; *Heidemarie*

Pöschko & Veronika Prieler, Zur Verständlichkeit und Lesbarkeit von geschlechtergerecht formulierten Schulbuchtexten, in: Zeitschrift für Bildungsforschung 2018, S. 5-18; *Vera Steiger & Lisa Irmen*, Zur Akzeptanz und psychologischen Wirkung generisch maskuliner Personenbezeichnungen und deren Alternativen in juristischen Texten, in: Psychologische Rundschau, 58/3 (2007), S. 190-200. Die Analyse von Konferenz-Abstracts führt *Christine Ivanov, Maria B. Lange & Tabea Tiemeyer*, Geschlechtergerechte Personenbezeichnungen in deutscher Wissenschaftssprache, in: Suvremena lingvistika Vol. 44 No. 86 (2018), S. 261-290, vielmehr zu dem Ergebnis, dass die angestrebte Präzision geschlechtergerechter Sprache diese besonders geeignet für eine wissenschaftliche Textproduktion erscheinen lässt.

⁴⁷ Siehe hierzu *Lidia Becker*, Ideologeme und Argumentationsmuster gegen genderneutrale Sprache in der spanischsprachigen und deutschen Linguistik, in: Gabriele Diewald & Damaris Nübling (Hg.), Genus – Sexus – Gender, 2022, S. 319-348; ferner *Helga Kotthoff*, Gender-Sternchen, Binnen-I oder generisches Maskulinum, ... (Akademische) Textstile der Personenreferenz als Registrierungen?, in: Linguistik online Bd. 103 Nr. 3 (2020), S. 105 (111): „Das Ausblenden solcher Studien dient einer Homogenisierung der eigenen Sicht auf Sprachpraktiken und steht somit hier unter dem Ideologieverdacht einer Verengung.“

⁴⁸ Amtsgericht Saarbrücken vom 12.02.2016, 36 C 300/15 (12); Landgericht Saarbrücken vom 10.03.2017, 1 S 4/16; Bundesgerichtshof vom 13.03.2018, VI ZR 143/17, <https://openjur.de/u/2120802.html>.

⁴⁹ *Gregor Bachmann*, Kein Anspruch auf geschlechtergerechte Sprache in AGB und Formularen, in: Neue Juristische Wochenschrift 2018, S. 1648 (1649); *Arne Maier*, Anmerkung: Generisches Maskulinum in Bankformularen, in: Verbraucher und Recht 2018, S. 342 (343); *Markus Thiel*, Anmerkung: Kein Anspruch auf weibliche Personenbezeichnungen in Sparkassen-Formularen, in: Juristische Rundschau 2019, S. 456 (457).

⁵⁰ *Michael Grünberger*, Das „generische Maskulinum“ vor Gericht, in: JuristenZeitung 2018, S. 719 (722 f.); *Carolin Müller-Spitzer*, Kundin oder Kunde – Geschlechtergerechte Sprache revisited, VerfBlog, 2018/5/21, <https://verfassungsblog.de/kundin-oder-kunde-geschlechtergerechte-sprache-revisited/>.

⁵¹ *Annelie Bauer*, Rechtliche Maßgaben für geschlechtergerechte Sprache. Eine Analyse unter besonderer Berücksichtigung des Landes Niedersachsen, 2020, S. 187 f., m.w.N.

⁵² *Ulrike Spangenberg*, Alltag oder Diskriminierung? Das generische Maskulinum in Formularen und Vordrucken von Sparkassen, in: Kritische Justiz 2018, S. 345 (351 f.).

⁵³ *Markus Thiel*, Anmerkung: Kein Anspruch auf weibliche Personenbezeichnungen in Sparkassen-Formularen, in: Juristische Rundschau 2019, S. 456 (457).

⁵⁴ *Michael Grünberger*, Das „generische Maskulinum“ vor Gericht, in: JuristenZeitung 2018, S. 719-727.

⁵⁵ *Michael Grünberger*, Das „generische Maskulinum“ vor Gericht, in: JuristenZeitung 2018, S. 719-727; *Arne Maier*, Anmerkung: Generisches Maskulinum in Bankformularen, in: Verbraucher und Recht 2018, S. 342 (343); *Anna Katharina Mangold*, Frauen sind mitgemeint...?, VerfBlog, 2018/3/13, <https://verfassungsblog.de/frauen-sind-mitgemeint/>; *Ulrike Spangenberg*, Alltag oder Diskriminierung? Das generische Maskulinum in Formularen und Vordrucken von Sparkassen, in: Kritische Justiz 2018, S. 345 (352 f.).

⁵⁶ *Michael Grünberger*, Das „generische Maskulinum“ vor Gericht, in: JuristenZeitung 2018, S. 719 (721 f.).

⁵⁷ Siehe *Gabriele Diewald*, Zur Diskussion: Geschlechtergerechte Sprache als Thema der germanistischen Linguistik – exemplarisch exerziert am Streit um das sogenannte generische Maskulinum, in: Zeitschrift für germanistische Linguistik 46/2 (2018), S. 283 (285), welche feststellt, die Entscheidung spiegele geläufige Ressentiments gegen Veränderungen des Sprachgebrauchs und wiederhole sachlich verkürzte und teils unzutreffende Ansichten über sprachliche Strukturen; ihre Essenz lasse sich – ironisch – wie folgt zusammenfassen: „Alles soll bleiben, wie es war, weil es bisher so war.“ (ebd., Fn. 2).

⁵⁸ Bundesfinanzhof vom 17.05.2017, Az. V R 52/15, Rn. 31, <https://www.bundesfinanzhof.de/de/entscheidung/entscheidungen-online/detail/STRE201710181/>.

⁵⁹ Die deutsche Sexualwissenschaft und Geschlechterforschung zur Zeit des Kaiserreichs und der Weimarer Republik waren weltberühmt und veränderten das Denken über Geschlecht grundlegend. Nach der nationalsozialistischen Vernichtung von Menschen und Wissen, hunderttausenden Zwangssterilisationen und zugleich dem Mutterkult für „arische“ Frauen prägten reaktionäre Geschlechternormen und Schweigen die frühe Bundesrepublik.

⁶⁰ Der wissenschaftliche Erkenntnisstand zu biologischem Geschlecht ist raschem Wandel unterworfen, da Verzerrungen durch Geschlechterstereotype und normative gesellschaftliche Geschlechterordnungen auch vor naturwissenschaftlicher Forschung nicht Halt machen, siehe exemplarisch hierzu *Emily Martin*, The Egg and the Sperm: How Science Has Constructed a Romance Based on Stereotypical Male-Female Roles, in: Signs 16/3 (1991), S. 485-501; *Hertha Richter-Appelt*, Irritationen des Geschlechts im Wandel – Beiträge in 25 Jahren Zeitschrift für Sexualforschung, in: Z Sexualforsch 2012, S. 252-272; *Cordelia Fine*, Testosterone Rex. Unmaking the Myths of Our Gendered Minds, 2017. Wissenschaftlich-technischer Fortschritt hat immer feinere Diagnostikmethoden mit immer mehr Kategorien und Kriterien für die medizinisch-biologische Bestimmung von „Geschlecht“ ermöglicht

(Multifaktorialität), was Annahmen zur Binarität von Geschlecht immer weiter erschüttert und zur Diagnostik einer Vielfalt von geschlechtlichen Ausprägungen führt. Nach derzeitigem naturwissenschaftlich-medizinischem Erkenntnisstand ist biologisches Geschlecht ein Kontinuum, multifaktoriell, divers und prozesshaft, siehe hierzu die exemplarischen Nachweise bei *Ulrike Lembke*, Familienrecht "ohne Geschlecht"? - Familienrecht ohne Geschlechtsdiskriminierung!, in: Anne Röthel & Bettina Heiderhoff (Hg.), *Geschlecht im Familienrecht - eine überholte Kategorie?*, 2023, S. 87 (96 ff.).

⁶¹ Bundesverfassungsgericht vom 11.10.1978, Az. 1 BvR 16/72 (Transsexuelle I), BVerfGE 49, 286 (299), <https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv049286.html>.

⁶² Auch das TSG war von einer Vielzahl von geschlechtlichen Vorannahmen geprägt, die unzutreffend waren und deren gewaltsame Durchsetzung die Grundrechte von trans* Personen erheblich verletzte. Das Bundesverfassungsgericht griff immer wieder auf den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand zurück, siehe nur BVerfG vom 06.12.2005, Az. 1 BvL 3/03, BVerfGE 115, 1-25, <https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv115001.html>, zu Transgeschlechtlichkeit ohne operative Geschlechtsumwandlung und der möglichen homosexuellen Orientierung von trans* Personen: „Die dem Transsexuellengesetz zugrunde liegenden Annahmen über die Transsexualität haben sich inzwischen in wesentlichen Punkten als wissenschaftlich nicht mehr haltbar erwiesen.“ (S. 20).

⁶³ Bundesverfassungsgericht vom 15.08.1996, Az. 2 BvR 1833/95, Rn. 15, <https://openjur.de/u/205282.html>.

⁶⁴ Bundesverfassungsgericht vom 15.08.1996, Az. 2 BvR 1833/95, Rn. 18, <https://openjur.de/u/205282.html>.

⁶⁵ Bundesverfassungsgericht vom 06.12.2005, Az. 1 BvL 3/03, https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2005/12/ls20051206_1bv1000303.html, hierzu lesenswert *Laura Adamietz*, Transgender ante portas?, in: *Kritische Justiz* 2006, S. 368-380, abrufbar unter <https://www.jstor.org/stable/26425888>; vgl. Bundesverfassungsgericht vom 11.01.2011, Az. 1 BvR 3295/07, https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2011/01/rs20110111_1bvr329507.html; explizit Bundesverfassungsgericht vom 27.10.2011, Az. 1 BvR 2027/11, <https://openjur.de/u/570863.html>.

⁶⁶ Bundesverfassungsgericht vom 27.10.2011, Az. 1 BvR 2027/11, <https://openjur.de/u/570863.html>, Rn. 18: „Aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG folgt, dass Transsexuelle nach vollzogener Vornamensänderung entsprechend ihrem neuen Rollenverständnis anzureden und anzuschreiben sind. Die Achtung vor der in § 1 TSG vorgesehenen Rollenentscheidung verlangt, eine Person ihrem in der rechtswirksamen Änderung des Vornamens zum Ausdruck gebrachten Selbstverständnis entsprechend anzureden und anzuschreiben (vgl. Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 15. August 1996 - 2 BvR 1833/95 -, NJW 1997, S. 1632 <1633>). Hiergegen hat das Oberlandesgericht verstoßen.“ *Zum Recht von Schüler*innen auf geschlechtlich korrekte Ansprache Isabel Lischewski*, *Recht schreiben? Eine verfassungsrechtliche Betrachtung von „Genderverboten“ an Schulen*, in: *Der Staat* 64 (2025), S. 221 (240 f.).

⁶⁷ Oberlandesgericht Karlsruhe vom 14.12.2021, Az. 24 U 19/21, <https://openjur.de/u/2385124.html>; Oberlandesgericht Frankfurt am Main vom 21.06.2022, Az. 9 U 92/20, <https://openjur.de/u/2434757.html>, die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision hat der Bundesgerichtshof vom 27.08.2024, Az. X ZR 71/22, <https://openjur.de/u/2494912.html>, zurückgewiesen, womit die Verurteilung zur Unterlassung der Diskriminierung und zur Zahlung einer Entschädigung rechtskräftig geworden ist. Ein entsprechendes Klageverfahren gegen Ryanair wurde nach der mündlichen Verhandlung durch einen Vergleich und die Anpassung der Online-Formulare beendet, siehe hierzu LSVD⁺, Pressemitteilung vom 06.05.2025, <https://www.lsvd.de/de/ct/14306-Ryanair-misgendert-Fluggaeste-nicht-mehr>.

⁶⁸ Nachdem Altersgrenzen beseitigt sowie das Recht auf Vornamensänderung und das Recht auf eine rechtlich gesicherte Partnerschaft anerkannt waren, erklärte das Bundesverfassungsgericht vom 11.01.2011, Az. 1 BvR 3295/07, <https://openjur.de/u/337619.html>, die Pflicht zur geschlechtsanpassenden Operation und zur Herstellung dauernder Fortpflanzungsunfähigkeit als Voraussetzungen einer Änderung des personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrags wegen der massiven Grundrechtsverletzungen für unvereinbar mit dem Grundgesetz. Das TSG war ab da nur noch eine Regelungsruine, doch der Gesetzgeber verweigerte sich den wiederholten Aufforderungen, verfassungsgemäße Regelungen zu schaffen. Zur Umsetzung des Grundrechts auf Gleichberechtigung, welche über eine rein formale Gleichstellung hinausgeht, dürfte dieses legislative Verhalten wohlbekannt sein.

⁶⁹ Landgericht Frankfurt am Main vom 10.07.2025, Az. 2-03 O 129/25. Erläuternd zur einschlägigen presserechtlichen Rechtsprechung siehe auch *Max Kolter*, Warum eine trans Frau Entschädigung erhält und Marla-Svenja Liebich nicht, *Legal Tribune Online* vom 02.09.2025, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/lg-ffm-203o12925-misgendern-reichelt-trans-fitnessstudio-liebich>.

⁷⁰ Für eine umfassende Pflicht zu geschlechtergerechter Sprache im Schulkontext *Isabel Lischewski*, *Recht schreiben? Eine verfassungsrechtliche Betrachtung von „Genderverboten“ an Schulen*, in: *Der Staat* 64 (2025), S. 221 (242 ff.).

⁷¹ Falls das geschätzte Kollegium des OLG Naumburg in Erwägung ziehen sollte, seine epistemische Gewalt gegenüber intergeschlechtlichen und nicht-binären Personen ein wenig einzudämmen und stattdessen etwas lernen zu wollen über

die Verwendung grammatikalischen Geschlechts zur Stabilisierung hierarchischer Geschlechterordnungen, könnte es einen Blick in die linguistische Fachliteratur wagen, bspw. *Christa Stocker*, Genus-Sexus-Inkongruenz in der Bezeichnungspraxis. Überlegungen zur Kategorie BACKFISCH, in: *Linguistik online* 107 (2/2021), S. 21-40, <http://dx.doi.org/10.13092/lo.107.7685>; *Damaris Nübling*, Genus und Geschlecht. Zum Zusammenhang von grammatischer, biologischer und sozialer Kategorisierung, 2020, <https://www.germanistik.uni-mainz.de/files/2021/04/Nuebling-2020-Genus-und-Geschlecht.pdf>; oder die Beiträge in: *Gabriele Diewald & Damaris Nübling* (Hg.), *Genus – Sexus – Gender*, 2022, <https://doi.org/10.1515/9783110746396>.

⁷² Oberlandesgericht Naumburg vom 12.06.2025, Az. 1 Orbs 133/25, Rn. 11, 29, <https://openjur.de/u/2528089.html>.

⁷³ Die Mannesehre dürfte wohl eher durch die Bezeichnung als „die“ Person gekränkt sein (zur Geschlechtsneutralität dieses Begriffes siehe *Gabriele Diewald*, Das „generische Maskulinum“, 2021, <https://www.sprache-und-gendern.de/beitraege/das-generische-maskulinum>). Geschlechtsehre ist ein patriarchaler Rechtsbegriff seit dem Mittelalter, der im 20. Jahrhundert verschwand und dessen Reanimation nur angesichts eines absolut defizitären Sexualstrafrechts glücklicherweise erfolglos versucht wurde (siehe hierzu *Ulrike Lembke*, Sexuelle Übergriffe im öffentlichen Raum. Rechtslage und Reformbedarf, in: *Kritische Justiz* 2016, S. 3 [6 f.], <https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/0023-4834-2016-1-3.pdf>). Die Behauptung, die Bezeichnung als „betroffene Person“ könne den Tatbestand der Beleidigung erfüllen, ist schlicht unvertretbar.

⁷⁴ *Friederike Boll & Nick Markwald*, *Keine halben Sachen. Nicht-binäre Personen im Gleichstellungsrecht*, 2024, S. 108, abrufbar unter <https://www.bundesstiftung-gleichstellung.de/publikationen/>.

⁷⁵ Landgericht Ingolstadt vom 29.07.2022, Az. 83 O 1394/21, <https://openjur.de/u/2446490.html>. Es ging dabei nicht um die Frage, ob der männliche Kläger selbst zur Anwendung des Leitfadens verpflichtet werden könne, sondern ob er dulden muss, dass (auch) ihm gegenüber bei generellen Ansprachen geschlechtergerechte Sprache verwendet wird.

⁷⁶ Nach eigenen Angaben verfolgt der Verein Deutsche Sprache (VDS) das Ziel, die deutsche Sprache zu erhalten und zu fördern. Seine sprachpolitische Agenda richtet sich gegen Anglizismen, vor allem aber gegen geschlechtergerechte Sprache, wobei in einem aggressiven Kulturkampf die nationalidentitären Sprachpolitiken rechtspopulistischer Bewegungen und Parteien gestützt und mit einem Arsenal an Kampfbegriffen und verschwörungsideologischen Behauptungen ausgestattet werden, siehe hierzu *Henning Lobin*, Sprachkampf. Wie die Neue Rechte die deutsche Sprache instrumentalisiert, 2021, S. 67 ff., 122 ff. Als VDS-Vorstandsmitglied Silke Schröder Anfang 2024 zurücktreten musste, weil sie am rechtsextremistischen „Remigrations“-Treffen in Potsdam teilgenommen hatte, wurden Fragen zur politischen Vernetzung und Aktivitäten des VDS drängender, siehe hierzu <https://www.deutschlandfunkkultur.de/verein-deutsche-sprache-silke-schroeder-treffen-rechtsextremisten-100.html>. Eine intensive Recherche zeigt, dass eine Brandmauer zum Rechtsextremismus nicht existiert, die sprachpolitischen Positionen von VDS und AfD sind identisch und die Aktivitäten des VDS von antifeministischem Rechtspopulismus nicht zu unterscheiden, siehe *Rainer Link*, Mein Jahr unter Sprachrettern. Der Verein Deutsche Sprache und sein Umfeld, 10.12.2024, <https://www.hoerspielundfeature.de/mein-jahr-unter-sprachrettern-100.html>.

⁷⁷ Landgericht Ingolstadt, ebd., Rn. 68.

⁷⁸ Landgericht Ingolstadt, ebd., Rn. 75. Es ist erfreulich und nachahmenswert, dass die Ablehnung der konkret gewählten sprachlichen Formen nicht auf die rechtliche Bewertung durchschlägt.

⁷⁹ Schon *Karsta Frank*, *Sprachgewalt: Die sprachliche Reproduktion der Geschlechterhierarchie. Elemente einer feministischen Linguistik im Kontext sozialwissenschaftlicher Frauenforschung*, Tübingen 1992, S. 135, schrieb zum pseudo-generischen Maskulinum: „Daß beiden Geschlechtern nach wie vor der Mann als Norm und die Frau als Abweichung gilt, kann demnach *auch* auf diese Sprachnorm zurückgeführt werden. Indem die Realisierung ihres Normkonzeptes dem Mann Tag für Tag Dutzende von Malen erlaubt, sich exklusiv angesprochen zu fühlen, bestätigt sie ihm und der Frau *seine* hervorragende Bedeutung und *ihre* Zweitrangigkeit.“ Eine Sprachnorm, welche ungeachtet der Prototypenstruktur den generischen Gebrauch maskuliner Formen gestatte, sei daher „sexistisch, da sie die Einschränkung, "sich nicht gemeint zu fühlen", ausschließlich Frauen zumutet. Indem sie den generischen Gebrauch femininer Formen ausschließt, sichert sie, daß sich Männer immer dann, wenn sie "gemeint" oder "mitgemeint" sind, auch tatsächlich identifiziert fühlen können oder aber unter Verweis auf die geltende Sprachnorm "berechtigten" Protest einlegen dürfen.“ (ebd.). Auch heute noch gilt, dass „durch geschlechtergerechte Sprache keine Diskriminierung von Männern im Rechtssinne erfolgen kann, sondern es sich lediglich um einen (notwendigen) Entzug von Privilegien handelt, wenn Männer nicht mehr jederzeit exklusiv angesprochen werden. Dies zerstört auch den Anschein einer falschen Neutralität, welche das Männliche stets für das Allgemein-Menschliche setzt.“, so *Ulrike Lembke*, *Geschlechtergerechte Amtssprache. Rechtliche Expertise zur Einschätzung der Rechtswirksamkeit von Handlungsformen der Verwaltung bei Verwendung des Gendersterns oder von geschlechtsumfassenden Formulierungen*, 2021, S. 93, abrufbar unter www.hannover.de/geschlechtergerechtesprache-llh.

⁸⁰ Oberlandesgericht München vom 11.07.2023, Az. 21 U 5235/22, <https://openjur.de/u/2504950.html>.

⁸¹ Siehe nur *Annelie Bauer*, *Rechtliche Maßgaben für geschlechtergerechte Sprache. Eine Analyse unter besonderer Berücksichtigung des Landes Niedersachsen*, 2020, S. 253 ff.; *Hans-Jürgen Papier und Matthias Schanzenbächer*,

Gendern als verfassungsrechtliche Verpflichtung?, Rechtsgutachten, 2022, S. 12, https://deutsche-sprachwelt.de/wp-content/uploads/2022/08/Gutachten_Papier_Gendern-als-Verfassungspflicht.pdf.

⁸² Bundesverfassungsgericht vom 15.08.1996, Az. 2 BvR 1833/95, Rn. 18, <https://openjur.de/u/205282.html>;
Bundesverfassungsgericht vom 06.12.2005, Az. 1 BvL 3/03, https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2005/12/Is20051206_1bv1000303.html;
Bundesverfassungsgericht vom 27.10.2011, Az. 1 BvR 2027/11, <https://openjur.de/u/570863.html>; Oberlandesgericht Karlsruhe vom 14.12.2021, Az. 24 U 19/21, <https://openjur.de/u/2385124.html>; Oberlandesgericht Frankfurt am Main vom 21.06.2022, Az. 9 U 92/20, <https://openjur.de/u/2434757.html>; vgl. auch Verwaltungsgericht Düsseldorf vom 17.11.2022, Az. 27 K 2236/21, <https://openjur.de/u/2460785.html>, wo der Vortrag des Klägers allerdings ziemlich an der Sache vorbeiging.

⁸³ Das Phänomen, dass Gesetzgeber wie Exekutive sich eher am (rechtlich induzierten) Engagement privater Unternehmen zur Gleichstellung von Frauen erfreuen, als die effektive Durchsetzung (auch) im staatlichen Bereich zu garantieren oder mit gutem Beispiel voranzugehen, ist insbesondere im Bereich des Erwerbslebens zu beobachten.

⁸⁴ Wobei es nicht darum gehen kann, dass Online-Formulare leichter zu ändern wären als Papierformulare im Sparkassenverbund. Die Deutsche Bahn hat jedenfalls einen erheblichen Aufwand für die Änderung ihrer Online-Formulare geltend gemacht, der vom Oberlandesgericht aber nicht als Rechtfertigung akzeptiert wurde, während es zugleich den Finanzämtern über Jahre nicht gelungen ist, bundeseinheitliche (Online-)Steuerformulare so zu gestalten, dass auch andere Menschen als Ehemänner ein substantielles Einkommen angeben können. Vermutlich kann wieder mal nicht sein, was nicht sein darf, will heißen: Da (Geschlechts)Diskriminierungen durch staatliche Stellen oder Anstalten öffentlichen Rechts wie Sparkassen nicht erlaubt sind, gibt es sie auch nicht. Zudem sollte beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen nur eine dritte Option hinzugefügt werden, welche die bestehenden Optionen ergänzt, während die Sparkassenformulare vielleicht substantiell hätten geändert werden müssen, um alle Menschen anzusprechen.

⁸⁵ Gegen einen Anspruch auf sprachliche Gleichbehandlung auch in Formularen äußerte sich prominent der Bundesgerichtshof vom 13.03.2018, Az. VI ZR 142/17 (Sparkassenformulare), dessen Entscheidung massiver rechtswissenschaftlicher Kritik ausgesetzt war. Zurückhaltend zu Formularen auch *Wissenschaftliche Dienste des Bundestages*, Verfassungsrechtliche Einordnung sogenannter Genderverbote in der Bundesverwaltung. Literaturübersicht, 2025, S. 9, <https://www.bundestag.de/resource/blob/1039648/2c128384706291fdb4093c52becbe259/WD-3-128-24-pdf.pdf>; etwas unklar sind *Hans-Jürgen Papier und Matthias Schanzenbächer*, Gendern als verfassungsrechtliche Verpflichtung?, Rechtsgutachten, 2022, S. 12, https://deutsche-sprachwelt.de/wp-content/uploads/2022/08/Gutachten_Papier_Gendern-als-Verfassungspflicht.pdf, wonach einerseits die Verständlichkeit bei Formularen entgegenstehen soll, andererseits eine Pflicht zur geschlechtergerechten Ansprache in Formularen und Vordrucken nicht ausgeschlossen wird.

⁸⁶ Siehe nur *Gregor Bachmann*, Kein Anspruch auf geschlechtergerechte Sprache in AGB und Formularen, in: *Neue Juristische Wochenschrift* 2018, S. 1648 ff.; *Michael Grünberger*, Das „generische Maskulinum“ vor Gericht, in: *JuristenZeitung* 2018, S. 719 ff.; ferner *Anna Katharina Mangold*, Frauen sind mitgemeint...?, Verfassungsblog vom 13.03.2018, <https://verfassungsblog.de/frauen-sind-mitgemeint/>.

⁸⁷ Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst vom 7. August 2021, BGBl 2021, S. 3311 ff.

⁸⁸ Zu den Wertungswidersprüchen bezüglich geschlechtergerechter Anrede beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen einerseits und bei hoheitlichem Verwaltungshandeln andererseits siehe auch *Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung*, Rechtliche Einschätzung staatlicher „Genderverbote“, April 2024, S. 2, https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Standpunkte/05_genderverbot.pdf: „Es erscheint daher als Wertungswiderspruch, eine geschlechtergerechte Schreibweise in staatlichen Einrichtungen zu verbieten, die eigentlich Vorbildcharakter haben sollten.“ In Sachsen wurden die einschlägigen Regelungen über den Erlass von Rechtsnormen und Verwaltungsvorschriften bereits 2020 angepasst: „Verlangen Formulare, die als Anlage einer Stammnorm angefügt sind, die Angabe des Geschlechts, ist die Auswahlmöglichkeit so vorzusehen, dass sämtliche nach dem Personenstandsgesetz zulässigen Möglichkeiten berücksichtigt werden.“, und diese Änderung wurde beim medienwirksamen Verzicht auf „Gendersprache“ – hier tatsächlich sprachliche Gleichbehandlung von Frauen – (vermutlich versehentlich) nicht mitabgeschafft, siehe hierzu *Deutscher Juristinnenbund*, Stellungnahme zur Abschaffung der Sächsischen Sonderregelung für „Gendersprache“ in Gesetzestexten, 20.03.2025, https://www.djb.de/fileadmin/user_upload/presse/stellungnahmen/st25-10_Sachsen_geschlechtergerechte_Sprache.pdf.

⁸⁹ Hierzu und zu Frauendiskriminierung im deutschen Rechtsdiskurs insgesamt lesenswert: *Ulrike Schultz*, Der aufhaltsame Aufstieg der Juristinnen in Deutschland, 2002, *dies.*, Konstruktion von Weiblichkeit in juristischen Lehrmaterialien. Die staubwischende Hausfrau oder „Diamonds are a Girl’s Best Friend“, 2003, beide abrufbar unter https://www.fernuni-hagen.de/rechtundgender/downloads/Juristinnen_RechtundGender.pdf; ferner *Lena Foljanty & Ulrike Lembke* (Hg.), *Feministische Rechtswissenschaft. Ein Studienbuch*, 2. Aufl. 2012; *Ulrike Lembke*, Der Gleichstellungsauftrag aus Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz als verbindliches Verfassungsrecht im Kontext der Wahlen

zu den Bundesgerichten, in: Margarete Schuler-Harms/Marion Eckertz-Höfer (Hg.), Gleichberechtigung und Demokratie – Gleichberechtigung in der Demokratie, 2019, S. 197-246, m.w.N.; *Beate Rudolf* (Hg.), Geschlecht im Recht. Eine fortbestehende Herausforderung, 2009.

⁹⁰ Vor diesem Hintergrund ist verständlicher, warum die Verwendung des generischen Femininums im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts vom 19.09.2020 zu solch großer Aufregung führte (wobei ein genauerer Blick zeigt, dass der Gesetzentwurf ohnehin inhaltlich umstritten war und sich aus verschiedenen Gründen wenig für eine öffentlichkeitswirksame Erinnerung an die Rechtspflicht zu sprachlicher Gleichbehandlung auch in der Normsetzung eignete), siehe hierzu, dem Stil der damaligen Debatten durchaus angemessen, *Anna Katharina Mangold*, Mitgemeint: Und täglich grüßt das Murmeltier, VerfBlog, 13.10.2020, <https://verfassungsblog.de/mitgemeint/>.

⁹¹ Aktuell statt vieler *Eva Schumann*, Juristinnen im deutsch-deutschen Vergleich – eine längere Einführung, in: Göttinger Rechtszeitschrift (Sonderausgabe) 2025, S. 1-32, m.w.N.; *Ute Sacksofsky*, Gleichheitsdiskussionen der Staatsrechtslehrervereinigung – Paukenschlag, Stille, Marsch, Sinfonie, in: Pascale Canzik, Andreas Kley, Helmuth Schulze-Fielitz, Christian Waldhoff & Ewald Wiederin (Hg.), Streitsache Staat. Die Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 1922–2022, Tübingen 2022, S. 479-495, m.w.N.; *Pascale Cancik*, Die verspätete Zunft? Frauen in der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, in: dies. et al (Hg.), Streitsache Staat, 2022, S. 795-828, m.w.N.; *Ulrike Lembke & Dana-Sophia Valentiner*, Diskriminierung und Antidiskriminierung in der juristischen Ausbildung, in: Sebastian Bretthauer, Christina Henrich, Berit Völzmann, Leonard Wolckenhaar & Sören Zimmermann (Hg.), Wandlungen im Öffentlichen Recht. Festschrift zu 60 Jahren Assistententagung – Junge Tagung Öffentliches Recht, 2020, S. 279-309, m.w.N.; *Isabel Lischewski*, 60 Jahre mitgemeint. Die Namensdiskussion auf der „Assistententagung“, in: Sebastian Bretthauer et al (Hg.), Wandlungen im Öffentlichen Recht, 2020, S. 311-329, m.w.N.; *Lucy Chebout, Selma Gather & Dana-Sophia Valentiner*, Und täglich grüßt das Murmeltier. Sexismuskritik und Abwehrreaktionen im juristischen Kontext, in: Recht und Politik 2018, S. 79-81; *Ute Sacksofsky & Carolin Stix*, Was lange währt und immer noch nicht gut ist. Zur Repräsentanz von Frauen in der Wissenschaft vom Recht, in: Kritische Justiz 51 (2018), S. 464-474, m.w.N.; *Ulrike Schultz, Anja Böning, Ilka Peppmeier & Silke Schröder*, De jure und de facto: Professorinnen in der Rechtswissenschaft. Geschlecht und Wissenschaftskarriere im Recht, 2018, m.w.N.

⁹² Der klassische Text zu diesen Grundfragen und immer noch lesenswert: *Susanne Baer*, Objektiv – neutral – gerecht? Feministische Rechtswissenschaft am Beispiel sexueller Diskriminierung im Erwerbsleben, in: Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (KritV) 1994, S. 154-178, <https://www.jstor.org/stable/pdf/43126916.pdf>.

⁹³ Eine Sammlung aller sprachlichen, wissenschaftlichen und rechtlichen Entgleisungen angesichts der Themen sprachliche Gleichbehandlung und geschlechtergerechte Sprache wird hier nicht erfolgen, auch wenn der Verf. eine reichhaltige Auswahl entsprechender Veröffentlichungen aus der rechtswissenschaftlichen Fachliteratur vorliegt. Ohne Anlass oder weitere Vertiefung stellte *Josef Isensee*, Diskussionsbeitrag, in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 55 (1996), S. 139 f., fest: „Das Wort ‚Bürgerverantwortung‘ hat zum Glück bei keinem der Referenten den Reflex ausgelöst, von ‚Bürgerinnen und Bürgern‘ zu reden, also eine Ausgrenzung zu dementieren, die kein ernsthafter Mensch versucht, Sprachmüll des Feminismus zu produzieren und unser Recht auf Zeit zu verbrauchen.“ Der von einem der bedeutendsten Professoren für Verfassungsrecht so bezeichnete „Sprachmüll“ war schon damals geltende Rechtslage. Kurz zuvor verband *Rüdiger Zuck*, Die RechtsanwältIn: Genus oder Sexus?, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1994, S. 2808-2809, seine kenntnisfreie Kritik an sprachlicher Gleichbehandlung mit der Ablehnung von rechtlichem Schutz gegen sexuelle Belästigung. Diese Verbindung wurde später aufgelöst, im Übrigen die fehlende Argumentationstiefe aber beibehalten und nur um haarsträubende Behauptungen zu Trans- und Intergeschlechtlichkeit ergänzt, wobei der „humoristische Tonfall“ das dazwischenliegende Vierteljahrhundert unbeschadet überstanden hatte: *Rüdiger Zuck*, Geschlecht und Sprache – Über das generische Maskulinum, Männer und Frauen, Transsexuelle und Diverse, in: Jacobs, Plagemann, Schafhausen & Ziegler (Hg.), Weiterdenken: Recht an der Schnittstelle zur Medizin. Festschrift für Hermann Plagemann, 2020, S. 681-689. (Hätten nahestehende Kollegen sich ermann, früh gegen diesen Sexismus zu intervenieren, statt den Herrenwitz zu pflegen, wäre vielleicht auch die Veröffentlichung eines krass rassistischen Textes in einer arbeitsrechtlichen Fachzeitschrift zu verhindern gewesen, siehe hierzu *Hendrik Wieduwilt*, Aus Freude am Rassismus. Mit dem Beck-Verlag in die Steinzeit, 11. Februar 2021, <https://uebermedien.de/57401/aus-freude-am-rassismus/>, und Offener Brief „Rassismus ist nicht Meinungsfreiheit!“, 12. Februar 2021, <https://verfassungsblog.de/rassismus-ist-nicht-meinungsvielfalt/>.)

⁹⁴ Rechtswissenschaftler, welche bereit sind, die historisch gewachsene und aktuell fortwirkende strukturelle Diskriminierung von Frauen in der deutschen Rechtswissenschaft anzuerkennen, könnten sich auch veranlasst sehen zu fragen, ob ihr gutes berufliches Vorankommen allein auf ihren herausragenden wissenschaftlichen Leistungen beruht oder auch mit der Ausschaltung weiblicher Konkurrenz und den männliche Karrieren begünstigenden Strukturen und Netzwerken zusammenhängen könnte, was natürlich eine schmerzliche und das eigene Selbstverständnis durchaus erschütternde Frage sein kann.

⁹⁵ Juristische Ausführungen zu sprachlicher Gleichbehandlung und geschlechtergerechter Sprache sind von einer auffällig hohen Zahl von Mängeln geprägt; die häufigsten wie problematischsten seien knapp aufgezählt: Die

Rechtslage zu sprachlicher Gleichbehandlung ist völlig unbekannt. Sprachliche Gleichbehandlung und geschlechtergerechte Sprache werden nicht unterschieden. (Wer beispielsweise den Genderstern mit Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz verbindet, hat Grundlegendes nicht verstanden oder kennt die Verfassung nicht besonders gut.) Sprachliche Gleichbehandlung und/oder geschlechtergerechte Sprache werden mit „Gender Mainstreaming“ gleichgesetzt, dessen Definition, wenn überhaupt angeboten, mit keiner verfügbaren rechtlichen Quelle in Einklang zu bringen ist. Erkenntnisse oder Streitstände der Sprachwissenschaften sind völlig unbekannt (wodurch es auch zu unfreiwillig komischen Ausführungen in Bezug auf die deutsche Sprache, insbesondere deren Grammatik, kommt); Gleiches gilt für antidiskriminierungsrechtliche Dogmatik. Starke Meinungen ersetzen wissenschaftliche Belege. Wissenschaftliche Nachweise sind meist sehr spärlich. Teils werden Quellen herangezogen, deren Verwendung in anderem Kontext als „unwissenschaftlich“ gebrandmarkt würde. Den „Gegnern“ werden häufig haarsträubende Ansichten unterstellt (gern auch ohne nachprüfbare Quellenangabe), die dann mit großer Geste widerlegt werden können. Es wird raunend angedeutet, dass es einen allgemeinen Zwang zu „Gendersprache“ geben solle, eine „Umerziehung“ der Bevölkerung; Vergleiche mit „den dunkelsten Zeiten“ der deutschen Geschichte sind sehr beliebt usw. usf. Nicht nur solche verschwörungsideologischen Versatzstücke finden Eingang in rechtswissenschaftliche Texte, sondern eine Vielzahl von Kampfbegriffen aus einschlägigen AfD-Anträgen oder Publikationen des VDS im Sprachkampf – die Tugenden sprachlicher Präzision scheinen hier nicht zu gelten. Darüber hinaus werden zentrale Konzepte nicht geklärt; so wird gern auf „Geschlecht“ Bezug genommen, ohne dass auch nur im Ansatz deutlich wäre, welche Dimension von Geschlecht gemeint sein soll und wofür „Gendern“ als Zentralbegriff eigentlich steht. Was an substantieller Begründung fehlt, wird durch kühne Thesen wettgemacht: Sprachliche Gleichbehandlung und/oder geschlechtergerechte Sprache führten wahlweise zu marxistischen oder faschistischen Zuständen, jedenfalls sei die freiheitlich-demokratische Grundordnung, die gesamte juristische Methodik oder das Menschenbild der Verfassung bedroht respektive angegriffen. Gleichzeitig wird die Frage geschlechtergerechter Sprache (oft langatmig) als völlig irrelevant und bedeutungslos beschrieben; triumphierend wird darauf hingewiesen, dass dies zur Gleichstellung von Frauen nichts beitragen könne. Das an sich kann natürlich vertreten werden, gekoppelt mit Bedrohungsszenarien für unsere Verfassungsordnung ergibt sich aber der unvermeidliche Schluss, dass eine Auseinandersetzung in der Sache nicht gewollt ist. Das Problem ist nicht die Vielfalt der Meinungen, welche rechtswissenschaftliche Diskurse regelmäßig prägt, sondern die Verletzung basaler wissenschaftlicher Standards in juristischen Texten zum Thema.

Mit Veröffentlichungen, die hiervon geprägt sind, ist eine Auseinandersetzung zu der Frage, welche Bedeutung das Grundrecht auf Gleichberechtigung und das Grundrecht auf Nichtdiskriminierung wegen des Geschlechts im Bereich staatlichen Sprachhandelns entfalten können oder sollen, nahezu unmöglich. Allein die Richtigstellung der diversen Falschbehauptungen würde den Rahmen des Gutachtens sprengen, eine kritiklose Aufzählung aber die Verbreitung von Desinformation und Verschwörungsideologien fördern und das Bemühen um eine kontroverse, aber sachorientierte Diskussion von Verfassungsrechtsfragen aufgeben. Die Auseinandersetzung mit den Sprachkämpfen in und durch den rechtswissenschaftlichen Diskurs muss einer eigenen Publikation vorbehalten bleiben.

⁹⁶ Exeplarisches *Susanne Baer & Nora Markard*, in: Peter M. Huber & Andreas Voßkuhle (Hg.), Grundgesetz. Kommentar, 8. Aufl. 2024, Band 1, Art. 3 Abs. 2, Rn. 357 ff., m.w.N.; *Werner Heun*, in: Horst Dreier (Hg.), Grundgesetz. Kommentar, 3. Aufl. 2013, Band I, Art. 3 II, Rn. 101 ff., m.w.N.

⁹⁷ Bundesverfassungsgericht vom 10.10.2017, Az. 1 BvR 2019/16 (Dritte/Vierte Option), Rn. 59, https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/10/rs20171010_1bvr201916.html. Die Entscheidung wird häufig als „Dritte-Options-Entscheidung“ bezeichnet, was in die Irre führt, da es bereits seit 2013 drei Optionen für einen Geschlechtseintrag gab (männlich, weiblich, offen gelassen) und es eben darum ging, ob Anspruch auf eine explizit benannte Option des Geschlechtseintrags jenseits der binären Norm besteht, was durch Ergänzung um die vierte Option (divers) im Personenstandsgesetz dann realisiert wurde.

⁹⁸ Bundesverfassungsgericht vom 10.10.2017, Az. 1 BvR 2019/16 (Dritte/Vierte Option), Rn. 39, https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/10/rs20171010_1bvr201916.html.

⁹⁹ Hierzu *Margret Göth*, Studienübersicht: Definition und Auswirkungen von Misgendern, 21. März 2021, abrufbar unter https://www.vlsp.de/sites/default/files/pdf/Studienübersicht-Misgendern-Göth_202021-03-21.pdf.

¹⁰⁰ *Ulrike Lembke*, Geschlechtergerechte Amtssprache. Rechtliche Expertise zur Einschätzung der Rechtswirksamkeit von Handlungsformen der Verwaltung bei Verwendung des Gendersterns oder von geschlechtsumfassenden Formulierungen, 2021, S. 70 ff., 81 ff., m.w.N., abrufbar unter www.hannover.de/geschlechtergerechtesprache-lhh.

¹⁰¹ Exemplarisch: Antwort der Senatsverwaltung für Inneres und Sport von Berlin auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20 040 vom 25. Juni 2019, LT-Drs. 18/20 040, zu 1; Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, https://www.frauen.bremen.de/service/infobroschueren_und_mehr/geschlechtergerechte_sprache-11916; Kompetenzzentrum Bürger:innenservice und Kommunikation am AFZ Bremen, Gendersensible Sprache, <https://www.afz.bremen.de/verwaltung-entwickeln/buerger-innenservice-und-kommunikation/kommunikation-18161>; Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz (Dezember 2020), https://mffjiv.rlp.de/fileadmin/MFFJIV/Vielfalt/RLP_unterm_Regenbogen/Handreichung_geschlechtergerechte_Sprach

[e.pdf](#). Auch das österreichische Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung teilte nach dem Erkenntnis des österreichischen Verfassungsgerichtshofes G 77/2018 zum Geschlechtseintrag intergeschlechtlicher Personen mit, dass bundesweite Empfehlungen zur sprachlich adäquaten Abbildung der nun rechtlich anerkannten geschlechtlichen Vielfalt entwickelt würden.

¹⁰² Aktivistinnen der ersten deutschen Frauenbewegung forderten angesichts der geschlechtsneutral oder wie die meisten Gesetze in rein männlicher Form gehaltenen einschlägigen Regelungen das Wahlrecht von Frauen zum Reichstag, den Gewerbegerichten, der Krankenkassenverwaltung, der Kommunalverwaltung preußischer Gemeinden und der Hamburgischen Bürgerschaft, welches ihnen ohne juristische Begründung versagt wurde, siehe hierzu *Ulrike Lembke*, *Geschlechtergerechte Amtssprache. Rechtliche Expertise zur Einschätzung der Rechtswirksamkeit von Handlungsformen der Verwaltung bei Verwendung des Gendersterns oder von geschlechtsumfassenden Formulierungen*, 2021, S. 11 ff., m.w.N., abrufbar unter www.hannover.de/geschlechtergerechtesprache-lhh.

¹⁰³ Selbst bei den Stimmen im juristischen Diskurs, die sprachlicher Gleichbehandlung und geschlechtergerechter Sprache eher positiv gegenüberstehen, herrscht in Bezug auf die Normensprache oder Vorschriftensprache große Zurückhaltung, siehe nur *Wissenschaftliche Dienste des Bundestages*, *Verfassungsrechtliche Einordnung sogenannter Genderverbote in der Bundesverwaltung. Literaturübersicht*, 2025, m.w.N., <https://www.bundestag.de/resource/blob/1039648/2c128384706291fdb4093c52becbe259/WD-3-128-24-pdf.pdf>. Nach langen Diskussionen waren sich Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung Anfang der 1990er Jahre einig, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern in Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes auch sprachlich zum Ausdruck kommen soll; entsprechende gesetzliche Vorgaben und Organisationsregelungen wurden aber immer wieder ignoriert oder bis zur Unkenntlichkeit relativiert, siehe hierzu *Ulrike Lembke*, *Geschlechtergerechte Amtssprache. Rechtliche Expertise zur Einschätzung der Rechtswirksamkeit von Handlungsformen der Verwaltung bei Verwendung des Gendersterns oder von geschlechtsumfassenden Formulierungen*, 2021, S. 15 ff., 23 ff., 42 ff., mit vielen Nachweisen, abrufbar unter www.hannover.de/geschlechtergerechtesprache-lhh.

¹⁰⁴ *Judith Froese*, in: Wolfram Höfling, Steffen Augsburg & Stephan Rixen (Hg.), *Berliner Kommentar zum Grundgesetz*, Band 1, 2023, Art. 3 (2. Teil), Rn. 41, m.w.N.

¹⁰⁵ Dies verkennt auch das Oberlandesgericht Düsseldorf vom 15.07.2025, Az. 3 Wx 85/25, abrufbar unter <https://www.dnoti.de/entscheidungen/>, wenn es die Eintragungsfähigkeit der Änderung des Gesellschaftsvertrages einer städtischen GmbH, welche die männliche Form „Geschäftsführer“ durch den ihres Ermessens inklusiven Begriff der „Geschäftsführung“ ersetzen wollte, (auch) mit dem Argument zurückweist, der Gesetzesbegriff des Geschäftsführers sei von Verfassungs wegen so zu verstehen, dass er auch Frauen einschließe. Die weitere Überlegung, dass der Begriff der Geschäftsführung auch bei der Formulierung „eine oder mehrere Geschäftsführungen“ nicht hinreichend deutlich mache, ob es sich um eine einzelne Person oder eine Personenmehrheit handele, hätte sich ggf. hören lassen, wenn das Oberlandesgericht nicht für die Definition den Duden als einzige Quelle wählen würde, der zur Bedeutung von Rechtsbegriffen keine Auskunft geben kann (wie schon die im juristischen Kontext unvertretbare Auffassung zeigt, dass Eigentum und Besitz als Synonyme anzusehen seien), und zugleich die an gleicher Stelle selbst angeführte Duden-Definition für Geschäftsführer als „männliche Person, die [...]“ ebenso vollständig ignorieren würde wie die Frage, inwieweit ein städtisches Unternehmen strengen Grundrechtsbindungen („keine Flucht ins Privatrecht“) unterliegt.

¹⁰⁶ Bundesverfassungsgericht vom 10.10.2017, Az. 1 BvR 2019/16 (Dritte/Vierte Option), Rn. 60, https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/10/rs20171010_1bvr201916.html.

¹⁰⁷ Die Behauptung, dass durch die Benennung von Frauen durch weibliche Formen eine unerwünschte „Sexualisierung“ entstehe, wird auch durch Wiederholung nicht plausibler. Der Begriff des „Genderns“ für sprachliche Gleichbehandlung oder geschlechtergerechte Sprache transportiert nicht nur die Abwertung aus Sprachkämpfen, sondern auch das Beharren darauf, dass das pseudo-generische Maskulinum neutral sei und alle Probleme erst durch feministische Sprachkritik entstanden, und sollte schon deshalb nicht unterstützt werden, von der mangelnden Präzision und der fehlenden sprachlichen Schönheit einmal ganz abgesehen.

¹⁰⁸ In ihrer wegweisenden Dissertation hat *Laura Adamietz*, *Geschlecht als Erwartung. Das Geschlechtsdiskriminierungsverbot als Recht gegen Diskriminierung wegen der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität*, 2011, die externe Dimension von Geschlechtsdiskriminierung als gewaltsame Reaktion auf die Enttäuschung (ebenso gewaltsamer) geschlechtlicher Erwartungen beschrieben und analysiert.

¹⁰⁹ Zur Zweidimensionalität von Geschlechtsdiskriminierung siehe *Ulrike Lembke*, *Familienrecht "ohne Geschlecht"? - Familienrecht ohne Geschlechtsdiskriminierung!*, in: Anne Röthel & Bettina Heiderhoff (Hg.), *Geschlecht im Familienrecht - eine überholte Kategorie?*, 2023, S. 87 (164 ff.); *dies.*, *Alltägliche Praktiken zur Herstellung von Geschlechtskörpern oder: Warum Unisex-Toiletten von Verfassungs wegen geboten sind*, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 38(2) (2018), S. 208 (218f.); *dies.*, *Tackling sex discrimination to achieve gender equality? Conceptions of sex and gender in EU non-discrimination law and policies*, in: *European Equality Law Review* 2/2016, S. 46-55, <https://www.equalitylaw.eu/downloads/3938-european-equality-law-review-2-2016>.

¹¹⁰ Ulrike Lembke, Geschlechtergerechte Amtssprache. Rechtliche Expertise zur Einschätzung der Rechtswirksamkeit von Handlungsformen der Verwaltung bei Verwendung des Gendersterns oder von geschlechtsumfassenden Formulierungen, 2021, S. 84 ff., abrufbar unter www.hannover.de/geschlechtergerechtesprache-lhh.; ferner *dies.*, Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages am 2. November 2020, S. 6 f., abrufbar unter <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2020/kw45-pa-innen-selbstbestimmung-799838>.

¹¹¹ Statt vieler Heiko Sauer, in: Dreier (Hg.), Grundgesetz. Kommentar, Band 1, 4. Aufl. 2023, Art. 1 Abs. 3, Rn. 70.

¹¹² Statt vieler Heiko Sauer, in: Dreier (Hg.), Grundgesetz. Kommentar, Band 1, 4. Aufl. 2023, Art. 1 Abs. 3, Rn. 71.

¹¹³ Lesenswert: Sandra Beaufäys, Jeremia Herrmann & Beate Kortendiek (Hg.), Geschlechterinklusive Sprache an Hochschulen fördern. Handreichung, 2022, https://www.netzwerk-fgf.nrw.de/fileadmin/media/media-fgf/download/netzwerk_fgf_studie_nr_36_f_web_220120.pdf.

¹¹⁴ So Henning Lobin, Sprachkampf. Wie die Neue Rechte die deutsche Sprache instrumentalisiert, 2021, S. 36 ff., 141 ff., wobei ihm für den Bereich staatlichen Sprachhandelns nicht uneingeschränkt gefolgt werden kann.

¹¹⁵ Hierzu Ulrike Lembke, Geschlechtergerechte Amtssprache. Rechtliche Expertise zur Einschätzung der Rechtswirksamkeit von Handlungsformen der Verwaltung bei Verwendung des Gendersterns oder von geschlechtsumfassenden Formulierungen, 2021, S. 113 ff., m.w.N., abrufbar unter www.hannover.de/geschlechtergerechtesprache-lhh.

¹¹⁶ Siehe Ulrike Lembke, Aufgaben, Rechte, Befugnisse und Position von Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen am Beispiel des Landes Berlin. Rechtsgutachten, September 2024 / Juni 2025, S. 42 ff., m.w.N., https://www.static.tu.berlin/fileadmin/www/10002454/KFG/Dokumente/Downloads_Gesetze/Rechtsgutachten_Frauen-Gleichstellungsbeauftragte_Hochschulen_Berlin_Lembke.pdf. Ferner ein konkretes Beispiel: Es würde sich nur selten anbieten, von „Juraprofessor*innen“ zu sprechen, weil es zum einen in Deutschland keine Person mit einer Juraprofessur zu geben scheint, die sich nicht als cis-männlich oder cis-weiblich definiert, und weil trotz eines seit zwanzig Jahren mehr als hälftigen Anteils weiblicher Jurastudierender weiterhin nur ca. 17% der Juraprofessuren an deutschen Fakultäten mit Frauen besetzt sind (immerhin ein großer Fortschritt gegenüber 2% im Jahr 1989). Die Formulierung „Juraprofessor*innen“ könnte allerdings als paradoxe Intervention genutzt werden, da sich diese Berufsgruppe besonders unermüdlich im Kampf gegen geschlechtergerechte Sprache zeigt.

¹¹⁷ Siehe Bericht der Arbeitsgruppe Rechtssprache vom 17. Januar 1990: Maskuline und feminine Personenbezeichnungen in der Rechtssprache, Unterrichtung durch die Bundesregierung vom 07.08.1991, BT-Drs. 12/1041, S. 10 ff., <https://dserver.bundestag.de/btd/12/010/1201041.pdf>, wo auf acht scheinbar zeitlose Meinungen geantwortet wird, nachdem leider ebenso zeitlos als Zustandsbeschreibung festgestellt wurde: „In der politischen Diskussion darüber, ob Forderungen nach Veränderungen der Rechtssprache überhaupt berechtigt sind, welche Veränderungen sachgerecht und welche durchsetzbar sind, zeigt sich, daß eine sachliche Erörterung unnötig erschwert, fast unmöglich gemacht wird durch zum Teil bewußte Mißverständnisse, überzogene Argumente und Gegenargumente oder die Strategie des Lächerlichmachens.“ Eine lesenswerte Analyse mit wichtigen Argumenten bietet auch Henning Lobin, Sprachkampf. Wie die Neue Rechte die deutsche Sprache instrumentalisiert, 2021.

¹¹⁸ Siehe hierzu schon Ulrike Lembke, Geschlechtergerechte Amtssprache. Rechtliche Expertise zur Einschätzung der Rechtswirksamkeit von Handlungsformen der Verwaltung bei Verwendung des Gendersterns oder von geschlechtsumfassenden Formulierungen, 2021, abrufbar unter www.hannover.de/geschlechtergerechtesprache-lhh, S. 88 f.: „Die spontane Sensibilisierung für verschiedene Diskriminierungskategorien und ihre Intersektionen, die außerhalb von „Sprachkämpfen“ im politischen Diskurs sehr wenig Aufmerksamkeit erhalten, kann nicht überzeugen. Aus der Sensibilisierung für die Diskriminierungsanfälligkeit hoheitlichen Sprachhandelns könnten auch andere Konsequenzen gezogen werden: In Österreich folgten den legislatischen Richtlinien zu sprachlicher Gleichbehandlung in Rechtstexten, wenn auch mit einigem zeitlichen Abstand, legislative Richtlinien zur Verwendung diskriminierungsfreier Formulierungen im Zusammenhang mit Behinderungen“, siehe Bundeskanzleramt der Republik Österreich, Legistische Richtlinien: Verwendung diskriminierungsfreier Formulierungen im Zusammenhang mit Behinderungen, 17. Mai 2013, abrufbar unter <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/verfassung/legistik/e-recht-legistische-richtlinien.html>. „Wenn der Staat Diskriminierungen endlich effektiv bekämpft, kann sich dies niemals auf eine Diskriminierungskategorie beschränken.“ (ebd., S. 89). Siehe auch Jutta Hergenhan, Von der Überwindung des generischen Maskulinums hin zum kreativen antidiskriminierenden Sprachhandeln im Deutschen und im Französischen, in: L’Homme. Z.F.G. 26/1 (2015), S. 99 (105 f.).

¹¹⁹ Sehr anstrengend ist auch die durch Wiederholung nicht an Wahrheitsgehalt gewinnende Behauptung, niemand interessiere sich für die Problematik der fehlenden Verständlichkeit von Amts- und Rechtssprache für Menschen mit (bestimmten) Behinderungen, Personen mit Migrationsgeschichte oder nicht-deutscher Erstsprache oder funktionale Analphabet*innen, so aber Claudius Petzold & Man-Iun Chen, Gendergerechte Sprache: Konflikt zwischen Gerechtigkeit und Verständlichkeit, in: Neue Juristische Online Zeitschrift (NJOZ) 2022, S. 225-229, deren

Ausführungen überdies nicht immer den Kern treffen, so zur Kritik an § 15 LGBGB oder zu geschlechtsunspezifischen Personenbezeichnungen.

¹²⁰ Im deutschen Rechtsdiskurs wird selbst in Ansätzen berechtigte Kritik in einem Duktus vorgetragen, der gemeinsames konstruktives Handeln nicht unerheblich erschwert, siehe hierfür und für die noch schnell mitgenommene Abwertung sprachlicher Gleichbehandlung exemplarisch *Friedrich E. Schnapp*, Recht verständlich – endlich!, in: Die Sozialgerichtsbarkeit (SGb) 2017, S. 72-77.

¹²¹ Siehe hierzu auch *Isabel Lischewski*, Recht schreiben? Eine verfassungsrechtliche Betrachtung von „Genderverboten“ an Schulen, in: Der Staat 64 (2025), S. 221 (232 f.).

¹²² Eher überraschend ist auch die Begründung von *Bundesministerium der Justiz*, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 4. Aufl. 2024, Rn. 319, für das Verbot von Wortbinnenzeichen für geschlechtergerechte Schreibung: „Damit ein Text problemlos von einer menschlichen oder technischen Assistenz vorgelesen werden kann, müssen in Rechtsvorschriften auch Personenbezeichnungen ausformuliert sein und dürfen keine Sparschreibungen enthalten [...]“, während barrierefreies Verwaltungshandeln oder barrierearme Kommunikation sich im Übrigen leider nicht als hohe Priorität darstellen. (Offen bleibt auch, ob selbst die im Regelwerk anerkannte – allerdings kaum noch genutzte Sparschreibung „/-innen“ nun auch ausgeschlossen sein soll, in der Aufzählung werden Klammern, Unterstriche und Genderstern genannt, aber auch „Kund/in“ und „der/die Geprüfte“.)

¹²³ Zur Frage technischer Lösungen oder partieller Anpassung für *alle* Formen der Behördenkommunikation zutreffend *Isabel Lischewski*, Recht schreiben? Eine verfassungsrechtliche Betrachtung von „Genderverboten“ an Schulen, in: Der Staat 64 (2025), S. 221 (232).

¹²⁴ Vielleicht nicht falsch, aber leider kaum hilfreich ist bspw. <https://www.netz-barrierefrei.de/wordpress/gender-gerechte-sprache-und-barrierefreiheit/> (o.J.). Deutlich differenzierter ist die Positionierung des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes, <https://www.dbsv.org/gendern.html> (2019/2024).

¹²⁵ Siehe nur *Jutta Jacob, Swantje Köbsell & Eske Wollrad* (Hg.), Gendering Disability. Intersektionale Aspekte von Behinderung und Geschlecht, 2010; sowie *Lann Hornscheidt & Ja'n Sammla*, Wie schreibe ich divers? Wie spreche ich geschlechtergerecht? Ein Praxis-Handbuch zu Gender und Sprache, Hiddensee 2021, S. 72.

¹²⁶ Siehe insbesondere *Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband*, <https://www.dbsv.org/gendern.html> (2019/2024); *BdKom*, Kompendium Gendersensible Sprache. Strategien zum fairen Formulieren, November 2020, https://bdkom.de/sites/default/files/meldungen_files/kompendium_gendersensible_sprache_2.pdf; *Lann Hornscheidt & Ja'n Sammla*, Wie schreibe ich divers? Wie spreche ich geschlechtergerecht? Ein Praxis-Handbuch zu Gender und Sprache, Hiddensee 2021, S. 71 f.; *Stiftung Zugang für alle*, Gendergerechte Sprache und Barrierefreiheit, 30. August 2023, <https://access-for-all.ch/gendergerechte-sprache-und-barrierefreiheit/>; *Heiko Kunert*, Diskriminiert das Gender-Sternchen blinde Menschen?, 8. November 2020, <https://heikos.blog/2020/11/08/diskriminiert-das-gender-sternchen-blinde-menschen/>; *Petra Ritter & Manu Heim*, Gendergerechte Sprache barrierefrei?, 2020, https://personalwesen.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/d_personalwesen/Gleichstellung/Dokumente/200702_ZFA_Evaluation_und_Empfehlung_Gendergerechte_Sprache_barrierefrei_BFH_und_ZHAW.pdf; sowie *BFIT*, Empfehlungen zu gendergerechter, digital barrierefreier Sprache – eine repräsentative Studie, August 2021, <https://www.bfit-bund.de/DE/Publikation/empfehlung-gendergerechte-digital-barrierefreie-sprache-studie-koehler-wahl.html>.

¹²⁷ Exemplarisch: *Alice Salomon Hochschule (ASH) Berlin*, Empfehlungen für geschlechtergerechte und diskriminierungssensible Sprache, 2025, https://www.ash-berlin.eu/fileadmin/Daten/Einrichtungen/Frauenbeauftragte/Downloads/ASH_Broschuere_Final_Web.pdf.

¹²⁸ Hierzu *Ulrike Lembke*, Geschlechtergerechte Amtssprache. Rechtliche Expertise zur Einschätzung der Rechtswirksamkeit von Handlungsformen der Verwaltung bei Verwendung des Gendersterns oder von geschlechtsumfassenden Formulierungen, 2021, S. 92 ff., abrufbar unter www.hannover.de/geschlechtergerechtesprache-lhh.

¹²⁹ Verwaltungsgericht Berlin vom 24.03.2023, Az. 3 L 24/23, <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/NJRE001534289>. (Der Kläger befürchtete auch „Werbung“ für Geschlechtsumwandlung in der Schule, wobei er offensichtlich davon ausging, dass die Selbstangabe von Pronomen auf direktem Wege zur geschlechtsanpassenden Operation führt, und er wünschte sich, dass „so genannter Antirassismus und Critical Race Theory“ in der Darstellung um die Behauptung ergänzt werden, es gäbe auch Rassismus gegen Weiße.) Auch in einer Entscheidung des Landgerichts Ingolstadt vom 29.07.2022, Az. 83 O 1394/21, <https://openjur.de/u/2446490.html>, zu einem Sprachleitfaden der Audi-AG wurde der Vorstellung, Cis-Männer würden durch geschlechtergerechte Sprache diskriminiert, eine klare Absage erteilt.

¹³⁰ „Gender“ lässt sich nicht verbieten. Eine „Gendersprache“ existiert nur in Verschwörungsideologien. „Gendern“ ist ein ebenso unpräziser wie unschöner Begriff, der die Abwertung schon in sich trägt. Und mit der Politik des Gender Mainstreaming hat geschlechtergerechte Sprache nur sehr indirekt zu tun. Es wäre höchst wünschenswert, wenn

rechtsextreme Kampfbegriffe weder von staatlichen Institutionen noch von Qualitätsmedien kritiklos übernommen und damit normalisiert und verbreitet würden.

¹³¹ Überblick zu Sprachverboten für Schulen auch bei *Isabel Lischewski*, Recht schreiben? Eine verfassungsrechtliche Betrachtung von „Genderverboten“ an Schulen, in: *Der Staat* 64 (2025), S. 221 (228 f.).

¹³² Siehe hierzu *GEW Sachsen* (Juri Haas), Fragen und Antworten zum Verbot von Genderzeichen an öffentlichen Schulen, 01.04.2024, <https://www.gew-sachsen.de/aktuelles/detailseite/fragen-und-antworten-zum-verbot-der-genderzeichen-sternechen-doppelpunkt-unterstrich-an-oeffentlichen-schulen>.

¹³³ Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Erlass zur Verwendung geschlechtergerechter Sprache im Unterricht und in der Kommunikation von Schulen, 09.09.2021, https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schulrecht/Downloads/Erlasse/Downloads/Geschlechtergerechte_Sprache.pdf.

¹³⁴ Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt, Schreiben zum Beginn des Schuljahres 2023/24, 14. August 2023, abrufbar unter <https://fragdenstaat.de/anfrage/erlass-zu-verbot-von-gender-sternechen/>.

¹³⁵ Siehe Sächsisches Staatsministerium für Kultus, Schreiben vom 06.07.2023, abrufbar unter <https://fragdenstaat.de/anfrage/erlass-zum-verbot-der-gendersprache-an-saechsischen-schulen/>; zur Kritik exemplarisch *Isabel Lischewski*, Kulturkampf macht Schule, VerfBlog, 13. Juli 2023, <https://verfassungsblog.de/kulturkampf-macht-schule/>.

¹³⁶ Vgl. *Rieke Wiemann*, Kampf für Gerechtschreibung, in: *tageszeitung* vom 27.12.2023, <https://taz.de/Genderverbot-an-Schulen/!5972029/>. Allerdings hat die Kultusministerkonferenz mit ihrer Annahme des angepassten Amtlichen Regelwerks für die Schulen und der Umsetzung bis Schuljahr 2027/28 auch die Auffassung übernommen, dass geschlechterinklusive Wortbinnenzeichen nicht zulässig, da un geregelt seien, siehe <https://www.kmk.org/aktuelles/artikelansicht/anpassung-des-amtlichen-regelwerks-fuer-deutsche-rechtschreibung.html>. Daraus resultieren Umsetzungspläne in den Bundesländern, die bislang auf Sprachverbote verzichtet haben; so plant Berlin derzeit ein Verbot der Verwendung geschlechterinklusive Sonderzeichen zum Schuljahresbeginn 2026, siehe <https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2024/08/verbot-gender-sternechen-schulen-berlin-2026-sprache.html>.

¹³⁷ Medieninformation vom 23.07.2025, <https://medienservice.sachsen.de/medien/news/1089183>. Zur Kritik siehe *Andrej Priboschek*, Sachsen verdreifacht sein Genderverbot an Schulen, 23. Juli 2025, <https://www.news4teachers.de/2025/07/sachsen-verdoppelt-sein-genderverbot-an-schulen-allen-ernstes-eine-kolumne/>.

¹³⁸ VwV Rechtschreibung in Schulen, <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/14067-VwV-Rechtschreibung-in-Schulen-VwV-prawopis-na-ulach->.

¹³⁹ Bayerische Staatsregierung, Pressemitteilung vom 19.03.2023, <https://www.bayern.de/herrmann-bayern-beschliesst-verbot-der-gendersprache/>; Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern, <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAGO>; Redaktionsrichtlinien, <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV312180>; zur Bewertung des Sprachverbots siehe Tagesschau vom 03.04.2024, <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/genderverbot-bayern-100.html>, und Tagesschau vom 01.04.2025, <https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/gender-verbot-bayern-100.html>; mehr Informationen: <https://www.gew-bayern.de/aktuelles/detailseite/genderverbot-im-freistaat-bayern>. Es ist sehr irritierend, wenn absurde Begriffe wie „Gendersprache“ kritiklos in rechtswissenschaftliche Veröffentlichungen übernommen werden, so aber leider *Winfried Huck*, in: *Huck/Müller* (Hg.), *Verwaltungsverfahrensgesetz*, 4. Aufl. 2025, § 23 Rn. 2b.

¹⁴⁰ Hierzu LaKoF Bayern / Aktionsbündnis geschlechtergerechte Sprache, Stellungnahme zum Kabinettsbeschluss der Bayerischen Staatsregierung vom 19.03.2024 bzgl. der gendergerechten Sprache, <https://www.lakof-bayern.de/nachrichten/nachrichten/stellungnahme-zum-kabinettsbeschluss-der-bayerischen-staatsregierung-vom-19-03-2024-bzgl-der-gendergerechten-sprache>; *Forschung & Lehre* vom 20.03.2024, <https://www.forschung-und-lehre.de/politik/bayern-verbietet-gendern-in-schulen-hochschulen-und-behoerden-6318> (mit durchaus kritikwürdigem Darstellungsstil).

¹⁴¹ Eckpunkte einer Hessenkoalition der Verantwortung, <https://www.cduhessen.de/data/documents/2023/11/10/2835-654e288a21fe2.pdf>.

¹⁴² Zur rechtlichen Bewertung der Ankündigung *Ulrike Lembke*, Verfassungswidrige Sprachverbote, VerfBlog, 24. November 2023, <https://verfassungsblog.de/verfassungswidrige-sprachverbote/>; vgl. ferner, insbesondere für Hochschulen: *Forschung & Lehre* vom 11.12.2023, <https://www.forschung-und-lehre.de/politik/gendern-in-hessen-6100>.

¹⁴³ Stellungnahme der Konferenz Hessischer Universitätspräsidien (KHU) zum drohenden Verbot des Gebrauchs gendersensibler Sprache mit Sonderzeichen vom 17.04.2024, <https://www.uni-kassel.de/uni/universitaet/organisation/presidium/konferenz-hessischer-universitaeten/meldung/2024/04/17/stellungnahme-der-konferenz-hessischer-universitaetspraesidien-khu-zum-drohenden-verbot-des-gebrauchs-gendersensibler-sprache-mit->

[sonderzeichen?cHash=ae0292543406194f19420b80348d7257](https://www.hessenschau.de/politik/kein-gender-verbot-hessens-hochschulen-springen-goethe-uni-frankfurt-bei-v3_gendern-uni-frankfurt-100.html); siehe auch Hessenschau vom 18.04.2024, https://www.hessenschau.de/politik/kein-gender-verbot-hessens-hochschulen-springen-goethe-uni-frankfurt-bei-v3_gendern-uni-frankfurt-100.html.

¹⁴⁴ Vgl. https://www.queer.de/detail.php?article_id=49417; sowie <https://www.news4teachers.de/2024/05/freiheit-von-lehre-und-forschung-spd-weicht-genderverbot-auf/>.

¹⁴⁵ *Henning Lobin*, Sprachkampf. Wie die Neue Rechte die deutsche Sprache instrumentalisiert, 2021, S. 96 ff., konstatierte noch zutreffend als Alleinstellungsmerkmal der AfD, Sprachpolitiken als zentrales Politikfeld zu bearbeiten, und damit auch „erstmalig in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland das Parlament zu einem sprachpolitischen Aufmarschgebiet“ (S. 20) gemacht zu haben.

¹⁴⁶ Antrag der Fraktion der CDU vom 02.11.2022, Drs. 7/6571; siehe ferner MDR vom 11.11.2022, <https://www.mdr.de/nachrichten/thuringen/landtag-gender-sprache-appell-100.html>.

¹⁴⁷ Gesetzentwurf der Fraktion der CDU vom 30.08.2023, Drs. 7/8596; siehe ferner die tageszeitung vom 04.02.2024, <https://taz.de/CDU-scheitert-mit-Antrag-zum-Verbot/!5987103/>. Die aktuellen gemeinsamen Bemühungen von CDU und AfD richten sich auf Sprachverbote in thüringischen Schulen, siehe hierzu MDR vom 21.11.2024, <https://www.mdr.de/nachrichten/thuringen/gendern-schule-afd-cdu-landtag-100.html>; MDR vom 13.05.2025, <https://www.mdr.de/nachrichten/thuringen/genderverbot-schulen-thuringen-100.html>.

¹⁴⁸ Siehe hierzu Sächsisches Staatsministerium der Justiz, Sonderregelung für Gendersprache in Gesetzestexten wird abgeschafft, 04.03.2025, <https://www.justiz.sachsen.de/smj/sonderregelung-fuer-gendersprache-in-gesetzestexten-wird-abgeschafft-9195.html>, und die Kritik von *Deutscher Juristinnenbund*, Stellungnahme zur Abschaffung der Sächsischen Sonderregelung für „Gendersprache“ in Gesetzestexten, 20.03.2025, https://www.djb.de/fileadmin/user_upload/presse/stellungnahmen/st25-10_Sachsen_geschlechtergerechte_Sprache.pdf.

¹⁴⁹ Zur medialen Vermittlung des Verbots siehe <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2025-08/bundeskanzleramt-gendersprache-verbot>; zur Kritik siehe <https://taz.de/Wolfram-Weimers-Genderverbot-Weg-mit-Woke/!6101842/>.

¹⁵⁰ Siehe hierzu queer.de vom 30.06.2025, https://www.queer.de/detail.php?article_id=54146.

¹⁵¹ Siehe nur Spiegel Online vom 23.02.2024, <https://www.spiegel.de/panorama/christian-lindner-verbannt-den-genderstern-a-fe8cc117-d8b6-402b-8894-5cc05924f2a4>.

¹⁵² Siehe Tagesspiegel vom 11.08.2025, <https://www.tagesspiegel.de/politik/nach-vorstoss-von-weimer-kein-anderes-ministerium-plant-gender-verbot-14157611.html>.

¹⁵³ Hierzu Tagesspiegel vom 11.08.2025, <https://www.tagesspiegel.de/politik/nach-vorstoss-von-weimer-kein-anderes-ministerium-plant-gender-verbot-14157611.html>.

¹⁵⁴ Hierzu Tagesschau vom 08.08.2025, <https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/gendern-kulturstaatsminister-100.html>.

¹⁵⁵ Siehe ZEIT vom 13.08.2025, <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2025-08/wolfram-weimer-gendern-sprache-verbot-afd>. Allerdings wird von Kulturschaffenden in verschiedenen Bundesländern berichtet, dass ihnen die Verwendung geschlechtergerechter Sprache bei öffentlichen Auftritten, insbesondere, wenn im Kontext der Gesamtveranstaltung Ministerien beteiligt sind, explizit untersagt wurde oder sie „freiwillig“ darauf verzichtet haben.

¹⁵⁶ Siehe hierzu MDR vom 14.07.2023, <https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen/politik/gendern-verbot-schulen-vereine-100.html>. Zur Kritik: <https://www.tolerantes-sachsen.de/statement-1-jahr-verschaerfter-gendererlass-in-sachsen-kultusministerium-sieht-trotz-vielfaeltiger-kritik-keinen-grund-zur-ruecknahme-der-vorgaben/>.

¹⁵⁷ Die Umdeutung des Amtlichen Regelwerks der Rechtschreibung in einen Vertragsbestandteil, der geschlechterinklusive Sprachformen absolut verbietet und damit Änderungen sämtlicher Bildungsunterlagen erfordern kann (wenn der Verein oder die Institution bspw. zu geschlechtlicher Vielfalt arbeitet oder sich in der Bildungsarbeit dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung verpflichtet sieht), zeigt die repressive Zielrichtung der Regelung, ein Sachgrund ist nicht erkennbar. Siehe Sächsisches Staatsministerium für Kultus, Schreiben vom 06.07.2023, abrufbar unter <https://fragdenstaat.de/anfrage/erlass-zum-verbot-der-gendersprache-an-saechsischen-schulen/>.

¹⁵⁸ Die Verarbeitung dieser offensichtlich unzutreffenden Behauptung führt in staatlichen Institutionen wie auch in Hochschulen zu merkwürdigen Ergebnissen, siehe nur den Sprachleitfaden für die Universität Bayreuth vom 19.12.2023, https://www.frauenbeauftragte.uni-bayreuth.de/pool/dokumente/2024-01-30_Sprachleitfaden-UBt_2023_cg-final_barrierefrei.pdf, S. 2, wo vier Varianten geschlechtergerechter Schreibung vorgestellt werden, nämlich geschlechtsneutrale Formulierungen (1), sog. Beidnennungen (2), Sparschreibungen (3) und inklusive Formen wie Genderstern oder Unterstrich (4), um dann zu erwähnen: „Im Schreiben des Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 27.10.2023 zur Praxis gendersensiblen Sprachgebrauchs wird betont, dass schriftliche Äußerungen so formuliert werden sollen, dass sie **jedes Geschlecht in gleicher Weise** [Hervorhebung nicht im Original] ansprechen. Für den Bereich amtlicher Vorgänge sieht die Verwaltungsvorschrift 3.4 bei Rechts- und

Verwaltungsvorschriften vor, dass Variante 1 und 2 zu verwenden sind. Damit ist auch klar, dass die Generalklausel, in der darauf verwiesen wird, dass mit der Verwendung des generischen Maskulinums alle Geschlechter gemeint seien, keine Option ist!“ Und noch rätselhafter ist die dortige Erläuterung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10.10.2017 zur rechtlichen Anerkennung von Geschlecht und geschlechtlicher Identität jenseits der Binarität: „**Achtung!** [Hervorhebung i.O.] Dabei handelt es sich nicht um ein „drittes Geschlecht“, sondern um die Option, einen Menschen nicht keiner bzw. einer der beiden Kategorien „männlich“ oder „weiblich“ zuzuordnen.“ (ebd., S. 4).

¹⁵⁹ Grundlegend: *Carolyn Amlinger & Oliver Nachtwey*, Gekränkte Freiheit. Aspekte des libertären Autoritarismus, 2022.

¹⁶⁰ Richtlinien für die Redaktion von Rechtsvorschriften, (Redaktionsrichtlinien – RedR) idFv 21.1.2025, Nr. 3.4: Sprache, <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV312180/true>.

¹⁶¹ Zu Geschlecht als Rechtsbegriff auf Grundlage des derzeitigen Forschungsstandes ausführlich *Ulrike Lembke*, Familienrecht "ohne Geschlecht"? - Familienrecht ohne Geschlechtsdiskriminierung!, in: Anne Röthel & Bettina Heiderhoff (Hg.), *Geschlecht im Familienrecht - eine überholte Kategorie?*, 2023, S. 87 (94 ff.).

¹⁶² Siehe hierzu *Ulrike Lembke*, Der Gleichstellungsauftrag aus Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz als verbindliches Verfassungsrecht im Kontext der Wahlen zu den Bundesgerichten, in: Margarete Schuler-Harms/Marion Eckertz-Höfer (Hg.), *Gleichberechtigung und Demokratie – Gleichberechtigung in der Demokratie*, 2019, S. 197 (236 f.): „Ohne jedes Problembewusstsein sprachen die Mitglieder des Parlamentarischen Rates allein von Männern, wenn sie von Richtern sprachen. Damit ist nicht gemeint, dass im Parlamentarischen Rat von „Richtern“ statt „Richterinnen und Richtern“ gesprochen wurde, sondern dass explizit nur Männer als Richter, Mitglieder des Richterwahlausschusses oder Justizminister benannt wurden, was nicht nur den Ist-Zustand recht treffend wiedergab, sondern auch die unter deutschen Juristen weit verbreitete und tief verwurzelte Überzeugung, dass das Recht eine männliche Aufgabe darstelle: „1-25 Männer, die in dieser besonderen Weise ausgewählt werden ... [...] Wenn es sich dagegen darum handelt, daß wir neue Herren zu Richtern wählen sollen ... [...] ... und dann drei wackere Bürger, also drei Männer, ... [...] Im Richterwahlausschuß sollten vor allem Männer vertreten sein, die die fachlichen Qualitäten der zu wählenden Richter beurteilen können. [...] ... werden diese Richter ... doch Männer sein, ... [...] Es wirken schließlich die Landesjustizminister mit, also Männer, ... [...] Der Mann, der zu diesem Amt berufen wird, ... [...].“ Mehr als ein Vierteljahrhundert nach der Zulassung von Frauen zum Richteramt und angesichts der zu überwindenden nationalsozialistischen Ideologie provoziert dieser Sprachgebrauch durchaus kritische Nachfragen. Dass die massive Diskriminierung von Juristinnen weder damals noch in den folgenden Jahrzehnten ernsthaft erörtert wurde, dürfte auch erheblichen Einfluss auf die Verwirklichungschancen des Gleichstellungsauftrages aus Art. 3 Abs. 2 GG im Bereich der Justiz entfaltet haben.“

¹⁶³ Vgl. auch *Isabel Lischewski*, Kulturkampf macht Schule, *VerfBlog*, 13. Juli 2023, <https://verfassungsblog.de/kulturkampf-macht-schule/>: „Der von deutschen Konservativen mit ungebrochener Verve geführte, durchaus massentaugliche Stellvertretungskampf gegen das „Gendern“ lässt sich hier aufs Feinste und zugleich Subtilste mit der Zurückdrängung von geschlechtlicher und sexueller Vielfalt aus dem öffentlichen Raum verbinden.“

¹⁶⁴ *Thomas Tews*, Geschlechtergerechte Sprache verbieten? Im Korsett des binären Genderns, *blog interdisziplinäre geschlechterforschung*, 16. April 2024, <https://www.gender-blog.de/beitrag/geschlechtergerechte-sprache-verbieten-gendern>.

¹⁶⁵ Zur Zunahme queerfeindlicher Hasskriminalität siehe nur *Tagesschau* vom 13.12.2024, <https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/rechtsextremisten-gewaltbereit-queer-szene-csd-102.html>; *Bundeskriminalamt*, Lagebericht zur kriminalitätsbezogenen Sicherheit von LSBTIQ*, 16. Mai 2025, https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/SicherheitLSBTIQ/SicherheitLSBTIQ_node.html; sowie die Bundestagsdebatte über die Bekämpfung queerer Hasskriminalität am 26. Juni 2025, <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2025/kw26-de-lsbtqi-rechte-1084788>.

¹⁶⁶ Exemplarisch *Kinderschutzbund Sachsen*, Statement für eine geschlechtergerechte Sprache an sächsischen Schulen, 22.08.2023, <https://kinderschutzbund-sachsen.de/statement-fuer-eine-geschlechtergerechte-sprache-an-saechsischen-schulen/>: „Als Lobbyverband für die Umsetzung der Kinderrechte sehen wir Sprache als ein grundlegendes Instrument, um dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Geschlechter nachzukommen. Sprache schafft Wirklichkeit – wer nicht repräsentiert ist, verliert an politischer Bedeutung, Relevanz und somit auch an Rechten. Mit Sprache umgehen, schafft Solidarität für und mit jungen Menschen, aber auch die vielfach geforderte Inklusion und politische Positionierung.“

¹⁶⁷ Zu den Herausforderungen des Rechtsschutzes gegen exekutiven Rechtsbruch siehe 4.5. Beamt*innen und Angestellten des öffentlichen Dienstes ist es jedoch nicht nur untersagt, sich rechtswidrig zu verhalten oder rechtswidrigen Anweisungen zu folgen. Vielmehr sind sie verpflichtet, sich aktiv zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu bekennen und für ihren Erhalt einzutreten, siehe hierzu auf den Punkt: *Landeshauptstadt München*, Verwaltung mit Haltung, 2025, https://stadt.muenchen.de/dam/jcr:60670a3a-7c67-47c3-8a03-5fe0b7a780c7/Verwaltung%20mit%20Haltung_web_Einzels.pdf.

¹⁶⁸ Siehe BR24 vom 19.03.2024, <https://www.br.de/nachrichten/bayern/bayern-beschliesst-verbot-von-gendersprache,U7T9VzC>.

¹⁶⁹ So aber die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), FAQ „Genderverbote“ im Freistaat Bayern, <https://www.gew-bayern.de/aktuelles/detailseite/genderverbot-im-freistaat-bayern>, zur Frage der möglichen Konsequenzen für Lehrer*innen.

¹⁷⁰ Siehe <https://www.gew-bayern.de/presse/detailseite/bildungsgewerkschaft-gew-empfiehl-den-beamtinnen-zu-remonstrieren-und-stellt-vorlage-bereit> mit weiterführenden Links.

¹⁷¹ In Bayern sind ein Jahr nach Erlass der Sprachverbote keine Disziplinarverfahren wegen Verstoßes anhängig, siehe Tagesschau vom 01.04.2025, <https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/gender-verbot-bayern-100.html>.

¹⁷² Für diese Problematik wurde eine Lösung gefunden, der Inhalt ist nicht bekannt, siehe *GEW Sachsen* (Juri Haas), Fragen und Antworten zum Verbot von Genderzeichen an öffentlichen Schulen, 01.04.2024, <https://www.gew-sachsen.de/aktuelles/detailseite/fragen-und-antworten-zum-verbot-der-genderzeichen-sternechen-doppelpunkt-unterstrich-an-oeffentlichen-schulen>.

¹⁷³ Vgl. *Rieke Wiemann*, Kampf für Gerechtschreibung, in: tageszeitung vom 27.12.2023, <https://taz.de/Genderverbot-an-Schulen!/5972029/>.

¹⁷⁴ Statt vieler: *CEWS*, Ja zu geschlechtergerechter und inklusiver Sprache, 29.11.2023, <https://www.gesis.org/cews/news-events/detailanzeige/article/ja-zu-geschlechtergerechter-und-inklusive-sprache>; Offener Brief zur Regierungserklärung der bayerischen Landesregierung unter Markus Söder vom 5. Dezember 2023, <https://www.geschlechtergerechte-sprache.de/>; *Sektion Gender- und Queer Studies* der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit, Warum wir nicht auf das ‚Gendern mit Sonderzeichen‘ verzichten werden!, 2023, https://www.dgsa.de/fileadmin/user_upload/Statement_geschlechtergerechte_Sprache_Sektion_Gender_Queer_DGSA_final.pdf; *LandesFrauenRat Hessen*, Widerstand gegen das Gender-Verbot, 02.02.2024, <https://lfr-hessen.de/aktuelles/219-widerstand-gegen-das-gender-verbot-an-der-hochschule-fuer-gestaltung-in-offenbach-wird-das-gendern-nicht-verboden>; Offener Brief eines breiten Bündnisses zur Stärkung von Geschlechtergerechtigkeit und queerer Sichtbarkeit statt diskriminierendem Genderverbot vom 07.02.2024, <https://www.gew-bayern.de/aktuelles/detailseite/staerkung-von-geschlechtergerechtigkeit-und-queerer-sichtbarkeit-statt-diskriminierendem-genderverbot>; zur Kritik der Bundesschülerkonferenz siehe BR vom 19.03.2024, <https://www.br.de/nachrichten/bayern/bevormundung-bundesschuelerkonferenz-kritisiert-genderverbot,U7UYpOs>; Aktionsbündnis geschlechtergerechte Sprache, Stellungnahme zum Kabinettsbeschluss der Bayerischen Staatsregierung vom 19.03.2024 bzgl. der gendergerechten Sprache, <https://www.lakof-bayern.de/nachrichten/nachrichten/stellungnahme-zum-kabinettsbeschluss-der-bayerischen-staatsregierung-vom-19-03-2024-bzgl-der-gendergerechten-sprache>; Statement 1 Jahr verschärfter Gendererlass in Sachsen vom 14.08.2024, <https://www.tolerantes-sachsen.de/statement-1-jahr-verschaerfter-gendererlass-in-sachsen-kultusministerium-sieht-trotz-vielfaeltiger-kritik-keinen-grund-zur-ruecknahme-der-vorgaben/>; Offener Brief der Queer Media Society vom 17.08.2025, https://www.queermediasociety.org/wp-content/uploads/2025/08/Offener-Brief-an-Kulturstaatsminister-Weimer-mit-Erstunterzeichnenden_17-08-2025.pdf.

¹⁷⁵ *Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung*, Rechtliche Einschätzung staatlicher „Genderverbote“, April 2024, S. 2, https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Standpunkte/05_genderverbot.pdf

¹⁷⁶ Zur verfassungsrechtlichen Einschätzung dieser Ankündigung siehe *Ulrike Lembke*, Verfassungswidrige Sprachverbote, VerBlog, 24. November 2023, <https://verfassungsblog.de/verfassungswidrige-sprachverbote/>.

¹⁷⁷ Zur Beschränkung auf die Hochschulverwaltung siehe Hessenschau vom 06.05.2024, <https://www.hessenschau.de/politik/landesregierung-beschaenkt-genderverbot-an-unis-in-hessen-auf-verwaltung-v1.genderverbot-hochschulen-100.html>.

¹⁷⁸ Wenig überzeugend ist leider insofern *Julian Krüper*, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 4. Aufl. 2023, Art. 5 Abs. 3 (Wissenschaft), Rn. 103, der nachweisfrei postuliert, Regelungen zu geschlechtergerechter Sprache im Wissenschaftsbereich seien grundrechtswidrig, keine gute wissenschaftliche Praxis, nicht korrekt, rein politisch, und könnten niemals Inhalt von Prüfungen sein. Seine Sorge um „Grundrechtseingriffe durch politisch überambitionierte Hochschulverwaltungen“, die ihn als Professor ggf. selbst betreffen könnten, sind nicht durch Sorgen um Grundrechtsverletzungen von Frauen und geschlechtlichen Minderheiten durch politisch überambitionierte Landesregierungen oder von jeder Ambition bzgl. Nichtdiskriminierung unberührte Hochschulleitungen und -gremien flankiert.

¹⁷⁹ *Annelie Bauer*, Rechtliche Maßgaben für geschlechtergerechte Sprache. Eine Analyse unter besonderer Berücksichtigung des Landes Niedersachsen, 2020, S. 231, vertritt die hier geteilte Auffassung, dass die Grundrechtsverpflichtungen der Hochschulen aus Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz und ihr Ausbildungsauftrag dazu führen, dass „die Freiheit der Lehre zumindest hinsichtlich des ‚Ob‘ der Verwendung geschlechtergerechter Sprache zurückzutreten hat, diese also (in Form jedenfalls einer Bemühenspflicht) vorgegeben werden darf.“ Die Einordnung als

„Konfliktkonfrontationsvermeidung“ versperrt *Klaus Ferdinand Gärditz*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hg.), Grundgesetz. Kommentar, 107. EL März 2025, Art. 5 Abs. 3, Rn. 169, den Blick darauf, dass Vorgaben zu geschlechtergerechter Sprache der Verwirklichung der Grundrechte auf Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung dienen würden, welche das von ihm vermisste kollidierende Verfassungsrecht darstellen.

¹⁸⁰ Grundlegend *Sandra Beaufajis, Jeremia Herrmann & Beate Kortendiek* (Hg.), Geschlechterinklusive Sprache an Hochschulen fördern. Handreichung, 2022, https://www.netzwerk-fgf.nrw.de/fileadmin/media/media-fgf/download/netzwerk_fgf_studie_nr_36_f_web_220120.pdf.

¹⁸¹ Dies könnte den Vorwurf auf sich ziehen, dass hier nicht hinreichend zwischen Erfüllung staatlicher Aufgaben und akademischer Selbstverwaltung unterschieden werde, allerdings sei der Hinweis gestattet, dass beide Bereiche der Rechtsaufsicht unterliegen, weil Körperschaften öffentlichen Rechts grundrechtsverpflichtet sind, in Hochschulen nicht nur Wissenschaftler*innen Grundrechte haben und die Hochschulautonomie ein dienendes Grundrecht ist.

¹⁸² Siehe hierzu auch *Annelie Bauer*, Rechtliche Maßgaben für geschlechtergerechte Sprache. Eine Analyse unter besonderer Berücksichtigung des Landes Niedersachsen, 2020, S. 230 ff., m.w.N.

¹⁸³ Nicht völlig widerspruchsfrei *Klaus Ferdinand Gärditz*, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz. Kommentar, 107. EL März 2025, Art. 5 Abs. 3, Rn. 129, wonach Studierende bei Ausübung selbständiger wissenschaftlicher Tätigkeiten wie Aufsatzpublikationen oder Forschung im Rahmen einer Masterarbeit Wissenschaftsfreiheit genießen, studentische Tutoren mangels wissenschaftlich qualifizierter Reflexion des Vermittelten hingegen grundsätzlich nicht. Wird mit der (jdf. außerhalb der Diskurse zu geschlechtergerechter Sprache) noch herrschenden Meinung angenommen, dass Studierende sich nicht auf die Wissenschaftsfreiheit berufen können, steht ihnen aber das Grundrecht auf Meinungsfreiheit zu, welches nach *Annelie Bauer*, Rechtliche Maßgaben für geschlechtergerechte Sprache. Eine Analyse unter besonderer Berücksichtigung des Landes Niedersachsen, 2020, S. 233 ff., m.w.N., allerdings grundsätzlich durch Vorgaben zur Verwendung geschlechtergerechter Sprache im Kontext der Hochschule zulässig eingeschränkt werden kann.

¹⁸⁴ Das faktenfreie Wahlkampfespektakel von CDU, AfD und FDP in der 81. Sitzung des Berliner Abgeordnetenhauses am 17. Juni 2021 gegen „Genderzwang an Berliner Hochschulen“ wurde nicht im Mindesten davon beeinflusst, dass eine *vorherige* Anfrage der CDU nach möglichen Benachteiligungen von Studierenden bei Nichtverwendung geschlechtergerechter Sprache in universitären Prüfungen ergebnislos geblieben war, siehe also <https://www.rbb-online.de/imparlament/berlin/2021/17--juni-2021/17-juni-2021--81--Sitzung-des-Berliner-Abgeordnetenhauses1.html>. Befürworter*innen von Sprachverboten an Hochschulen beziehen sich, wenn sie überhaupt jemals konkret werden, auf zwei Vorfälle: Im Jahr 2015 hat ein Student der TU Berlin einen „Sprachwahrer“-Preis erhalten, weil er sich erfolgreich geweigert hatte, die von seiner Dozentin ausgegebenen Richtlinien zu „genderechter Sprache“ (tatsächlich: sprachliche Gleichbehandlung) in seiner Abschlussarbeit anzuwenden, siehe hierzu sehr erhellend <https://deutsche-sprachwelt.de/aktionen/sprachwahrer/sprachwahrer-des-jahres-2015/>. Und im Frühjahr 2021 machte ein Lehramtsstudent der Universität Kassel und Geschäftsführer der örtlichen CDU-Kreistagsfraktion, wenig später Bundesvorsitzender des RCDS, bundesweit Schlagzeilen mit der Behauptung, er sei wegen Verwendung des generischen Maskulinums in einer Studienarbeit mit Punktabzug bestraft und benachteiligt worden, siehe <https://jurios.de/2022/01/21/uni-kassel-student-wird-wegen-gender-missachtung-schlechter-bewertet/>. Bei der Lehrveranstaltung im ersten Semester ging es um Diversität und auch um Sprachsensibilität und der Punktabzug hatte [anders als heute bei Verwendung geschlechtergerechter Sprache in hessischen Abiturprüfungen oder in Pflichtveranstaltungen an der MLU] keinerlei Konsequenzen, weil die Prüfung nicht benotet, sondern nur mit bestanden/nicht bestanden bewertet wurde, siehe <https://www.spiegel.de/panorama/bildung/rechtsgutachten-fuer-uni-kassel-noten-fuers-gendern-in-bestimmten-faellen-zulaessig-a-e7b7039a-2709-4813-8a38-145f52bc9c6c>. Die Universität Kassel sah sich veranlasst, ein Rechtsgutachten in Auftrag zu geben, welches sich differenziert und insgesamt eher zurückhaltend zur Verwendung geschlechtergerechter Sprache als Prüfungskriterium äußerte, siehe *Michael Sachs*, Rechtsgutachten zum Thema „Die Verwendung von „genderechter Sprache“ als zulässiges Kriterium bei der Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen an der Universität Kassel“, 2021, https://www.uni-kassel.de/uni/files/Aktuelles/2021/12/Gutachten_Sachs_mit_ergaenzendem_Hinweis_PDF.pdf, sowie 6.4.

¹⁸⁵ *Till Menzel*, „Gendern ist der Hitlergruß des 21. Jahrhunderts“ und andere Märchen, *hastuzeit*, 21. März 2024, <https://hastuzeit.de/gendern-ist-der-hitlergruss-des-21-jahrhunderts-und-andere-maerchen/>, merkt hierzu treffend an: „Dabei wird der Ideologiebegriff, so schwer er auch zu erfassen sein mag, politikwissenschaftlich zumeist als eine Weltanschauung oder politische Strömung, also eine Sammlung verschiedenster Ideen in politischen und gesellschaftlichen Teilbereichen, verstanden. Geschlechtersensible Sprache als eine ganze Strömung zu definieren, ist in allen Fällen gewagt, auch für einen habilitierten Politikwissenschaftler.“ Und das Verwaltungsgericht Berlin vom 24.03.2023, Az. 3 L 24/23, <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/NJRE001534289>, hat festgestellt, dass in der Verwendung geschlechtergerechter Sprache selbst nicht schon eine politische Meinungsäußerung zu erkennen sei, und bei gegenteiliger Auffassung auch der Nichtverwendung geschlechtergerechter Sprache eine politische Bedeutung zugeschrieben werden müsste. *Isabel Lischewski*, *Recht schreiben? Eine verfassungsrechtliche Betrachtung von „Genderverboten“ an Schulen*, in: *Der Staat* 64 (2025), S. 221 (236 ff.), erläutert ausführlich, warum die Verwendung geschlechtergerechter Sprache durch Lehrkräfte in der Schule nicht gegen das Neutralitätsgebot verstößt.

¹⁸⁶ Vgl. Frankfurter Rundschau vom 21.09.2022, <https://www.fr.de/politik/professor-verbietet-studierenden-das-gendern-und-verlangt-hochdeutsch-91803147.html>.

¹⁸⁷ Zitiert nach Frankfurter Rundschau vom 21.09.2022, <https://www.fr.de/politik/professor-verbietet-studierenden-das-gendern-und-verlangt-hochdeutsch-91803147.html>.

¹⁸⁸ Vgl. Frankfurter Rundschau vom 21.09.2022, <https://www.fr.de/politik/professor-verbietet-studierenden-das-gendern-und-verlangt-hochdeutsch-91803147.html>; ferner *Till Menzel*, „Gendern ist der Hitlergruß des 21. Jahrhunderts“ und andere Märchen, *hastuzeit*, 21. März 2024, <https://hastuzeit.de/gendern-ist-der-hitlergruss-des-21-jahrhunderts-und-andere-maerchen/>.

¹⁸⁹ Siehe hierzu <https://diskriminierungsschutz.uni-halle.de/howto/sprache/>.

¹⁹⁰ Vgl. die nachdrückliche Kritik vom *Sprecher*innenkollegium des Studierendenrates der MLU*, Für ein freies und intaktes Bildungssystem!, 18. August 2023, <https://www.stura.uni-halle.de/blog/statement-des-spk-fuer-ein-freies-und-intaktes-bildungssystem/>; sowie die umfassende wertende Darstellung von *Till Menzel*, „Gendern ist der Hitlergruß des 21. Jahrhunderts“ und andere Märchen, *hastuzeit*, 21. März 2024, <https://hastuzeit.de/gendern-ist-der-hitlergruss-des-21-jahrhunderts-und-andere-maerchen/>.

¹⁹¹ Die schon eher metaphysische als rechtliche Einschätzung, dass verbindliche Sprachregelungen der auf freier Kommunikation gründenden und insoweit durch die Wissenschaftsfreiheit institutionell abgesicherten Idee der Universität als solcher zuwider laufen, so *Klaus Ferdinand Gärditz*, in: *Dürig/Herzog/Scholz* (Hg.), *Grundgesetz. Kommentar*, 107. EL März 2025, Art. 5 Abs. 3, Rn. 169, könnte gern mit vergleichbarem Pathos auf die auch Hochschulen (siehe 3.5) betreffenden Sprachverbote in Bayern und Hessen Anwendung finden.

¹⁹² Zutreffend *Annelie Bauer*, *Rechtliche Maßgaben für geschlechtergerechte Sprache. Eine Analyse unter besonderer Berücksichtigung des Landes Niedersachsen*, 2020, S. 230, 257 f., m.w.N.: „Die Hochschulen unterliegen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfassungsrechtlich nicht nur dem Förderauftrag aus Art.3 Abs. 2 Satz2 GG, der es grundsätzlich legitimiert und sogar gebietet, auf geschlechtergerechte Sprache hinzuwirken, auch durch verbindliche Vorgaben.“ (S. 257 f.), wonach sie kurz auch einen entsprechenden Ausbildungsauftrag der Hochschulen thematisiert.

¹⁹³ Siehe hierzu (sehr weitgehend) *Klaus Ferdinand Gärditz*, in: *Dürig/Herzog/Scholz* (Hg.), *Grundgesetz. Kommentar*, 107. EL März 2025, Art. 5 Abs. 3, Rn. 277; (eher zurückhaltend) *Julian Krüper*, in: *Dreier* (Hg.), *Grundgesetz-Kommentar*, 4. Aufl. 2023, Art. 5 Abs. 3 (Wissenschaft), Rn. 75.

¹⁹⁴ Siehe nur Bundesverfassungsgericht vom 12.05.2015, Az. 1 BvR 1501/13, 1 BvR 1682/13, Rn. 42, https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2015/05/rs20150512_1bvr150113.html.

¹⁹⁵ Zutreffend *Annelie Bauer*, *Rechtliche Maßgaben für geschlechtergerechte Sprache. Eine Analyse unter besonderer Berücksichtigung des Landes Niedersachsen*, 2020, S. 231, wonach die Grundrechtsverpflichtungen der Hochschulen aus Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz und ihr Ausbildungsauftrag dazu führen, dass „die Freiheit der Lehre zumindest hinsichtlich des „Ob“ der Verwendung geschlechtergerechter Sprache zurückzutreten hat, diese also (in Form jedenfalls einer Bemühenspflicht) vorgegeben werden darf.“

¹⁹⁶ Hierzu *Annelie Bauer*, *Rechtliche Maßgaben für geschlechtergerechte Sprache. Eine Analyse unter besonderer Berücksichtigung des Landes Niedersachsen*, 2020, S. 227 ff., m.w.N.; *Ulrike Lembke*, *Geschlechtergerechte Amtssprache. Rechtliche Expertise zur Einschätzung der Rechtswirksamkeit von Handlungsformen der Verwaltung bei Verwendung des Gendersterns oder von geschlechtsumfassenden Formulierungen*, 2021, S. 91 f., abrufbar unter www.hannover.de/geschlechtergerechtesprache-lhh; knapp auch *Nora Wienfort*, *Geschlechterinklusive Sprache an Hochschulen aus rechtlicher Sicht*, in: *Sandra Beaufäys, Jeremia Herrmann & Beate Kortendiek* (Hg.), *Geschlechterinklusive Sprache an Hochschulen fördern. Handreichung*, 2022, S. 24 (25). Auch die medial breit aufgegriffene, erfolgreiche Kündigungsschutzklage der Strahlenschutzbeauftragten des Bundesamtes für Seeschifffahrt beruhte eben nicht darauf, dass sie zu „geschlechtergerechter Sprache“ (vermutlich war eigentlich sprachliche Gleichbehandlung gemeint) verpflichtet worden war, sondern auf der fehlenden Aufgabenübertragung für die Anpassung von Hinweisen der Strahlenschutzordnung, siehe nur *Legal Tribune Online* vom 5.2.2026, <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/lag-hamburg-1sla1825-1sla1925-gendern-kuendigung-arbeitsrecht-weisung-strahlenschutzbeauftragte>; „Unabhängig davon stellte das Gericht klar, dass Arbeitgeber im Rahmen ihres Weisungsrechts Beschäftigte grundsätzlich dazu anhalten dürfen, in dienstlichen Dokumenten zu gendern.“

¹⁹⁷ Zu möglichen unions- und völkerrechtlichen Maßgaben für geschlechtergerechte Sprache in Deutschland siehe *Annelie Bauer*, *Rechtliche Maßgaben für geschlechtergerechte Sprache. Eine Analyse unter besonderer Berücksichtigung des Landes Niedersachsen*, 2020, S. 80 ff., m.w.N.

¹⁹⁸ Gender Mainstreaming als seit einem Vierteljahrhundert in Deutschland praktizierter Politikansatz tritt mit geschlechtergerechter Sprache auch dann nicht in einen sinnvollen Zusammenhang, wenn die ersten sechs Buchstaben wiederholt und mit „Sprache“ verbunden werden. Zur politischen Obsession bezüglich allem, was irgendwie mit „Gender“ zu tun haben könnte, siehe die lesenswerte Analyse der parlamentarischen Tätigkeit der AfD von *Daniela Rütther*, *Die Sex-Besessenheit der AfD. Rechte im 'Genderwahn'*, 2025; zu „Gender“ als „leerem Signifikant“

grundlegend *Birgit Sauer*, Gesellschaftstheoretische Überlegungen zum europäischen Rechtspopulismus. Zum Erklärungspotenzial der Kategorie Geschlecht, in: Politische Vierteljahresschrift 58/1 (2017), S. 1 (10 ff.).

¹⁹⁹ Bundesverfassungsgericht vom 10.10.2017, Az. 1 BvR 2019/16 (Dritte/Vierte Option), Rn. 59, https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/10/rs20171010_1bvr201916.html. Die Entscheidung wird häufig als „Dritte-Options-Entscheidung“ bezeichnet, was in die Irre führt, da es bereits seit 2013 drei Optionen für einen Geschlechtseintrag gab (männlich, weiblich, offen gelassen) und es eben darum ging, ob Anspruch auf eine explizit benannte Option des Geschlechtseintrags jenseits der binären Norm besteht, was durch Ergänzung um die vierte Option (divers) im Personenstandsgesetz dann realisiert wurde.

²⁰⁰ Hierzu *Margret Göth*, Studienübersicht: Definition und Auswirkungen von Misgendern, 21. März 2021, abrufbar unter https://www.vlsp.de/sites/default/files/pdf/Studienübersicht-Misgendern-Göth_202021-03-21.pdf.

²⁰¹ Neben den hier thematisierten Gesetzen ließe sich, gerade mit Blick auf mögliche Parallelitäten im schulischen Bildungsbereich, auch noch auf § 9 Nr. 3 SGB VIII hinweisen, der dazu verpflichtet, bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe „die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern“.

²⁰² Personenstandsrechts-Änderungsgesetz vom 7. Mai 2013, Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2013 Teil I Nr. 23, ausgegeben zu Bonn am 14. Mai 2013, S. 1122ff.

²⁰³ Siehe CAT, Concluding observations Germany, CAT/C/DEU/CO/5 (2011), para 20; CRPD, Concluding observations on the initial report of Germany, CRPD/C/DEU/CO/1 (2015), para 38(d); CEDAW, Concluding observations on the combined seventh and eighth periodic reports of Germany, CEDAW/C/DEU/CO/7-8 (2017), para 24(d)(e); CRC, List of issues in relation to the combined fifth and sixth periodic reports of Germany, CRC/C/DEU/Q/5-6 (2021), para 7(c). Zu den anschließenden rechtspolitischen Diskussionen vgl. *Ulrike Lembke*, Familienrecht "ohne Geschlecht"? - Familienrecht ohne Geschlechtsdiskriminierung!, in: Anne Röthel & Bettina Heiderhoff (Hg.), *Geschlecht im Familienrecht - eine überholte Kategorie?*, 2023, S. 87 (89 ff.) m.w.N.; zur Rezeption der Neuregelung *Susanna Roßbach*, *Das personenstandsrechtliche Geschlecht*, 2025, S. 61 ff., m.w.N.

²⁰⁴ Vgl. hierzu und zur weiteren Prozessgeschichte sowie dem Vortrag der beschwerdeführenden Person: Bundesverfassungsgericht vom 10.10.2017, Az. 1 BvR 2019/16 (Dritte/Vierte Option), Rn. 11 ff., https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/10/rs20171010_1bvr201916.html.

²⁰⁵ Bundesverfassungsgericht vom 10.10.2017, Az. 1 BvR 2019/16 (Dritte/Vierte Option), https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/10/rs20171010_1bvr201916.html, mit vielen Nachweisen aus medizinischer Forschung und rechtlichen Einschätzungen. Zur menschenrechtlichen und verfassungsrechtlichen Bedeutung des Geschlechtseintrags siehe *Susanna Roßbach*, *Das personenstandsrechtliche Geschlecht*, 2025, S. 93 ff., m.w.N.

²⁰⁶ Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben vom 18.12.2018, BGBl I, S. 2635 ff. Zu den vorherigen Diskussionen siehe *Nina Althoff, Greta Schabram & Petra Follmar-Otto*, Gutachten Geschlechtervielfalt im Recht. Status quo und Entwicklung von Regelungsmodellen zur Anerkennung und zum Schutz von Geschlechtervielfalt, DIMR/BMFSFJ 2017, <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/114066/8a02a557eab695bf7179ff2e92d0ab28/imag-band-8-geschlechtervielfalt-im-recht-data.pdf>; zu notwendigen Folgeregelungen siehe *Susanne Lilian Gössl, Sophie Dannecker & Alix Schulz*, Was sollte nach der Einführung des „dritten Geschlechts“ weiter geregelt werden?, in: NZFam 2020, S. 145-150.

²⁰⁷ Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag vom 19. Juni 2024, BGBl. 2024 I Nr. 206. Zur Korrektur des Geschlechtseintrags vor und nach Erlass des Selbstbestimmungsgesetzes siehe *Susanna Roßbach*, *Das personenstandsrechtliche Geschlecht*, 2025, S. 165 ff., 183 ff.

²⁰⁸ Zur Kritik statt vieler *Manfred Bruns*, Das "Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben", in: StAZ 2019, S. 97-101; *Anna Katharina Mangold, Maya Markwald & Cara Röhrner*, Rechtsgutachten zum Verständnis von „Varianten der Geschlechtsentwicklung“ in § 45b Personenstandsgesetz, 2019, <https://freiheitsrechte.org/uploads/documents/Gleiche-Rechte/Mein-Geschlecht-bestimme-ich/Mangold-Markwald-Roehner-Rechtsgutachten-45b-PStG-1.pdf>; siehe ferner Amtsgericht Münster vom 14.04.2021, Az. 22 III 34/20, <https://openjur.de/u/2345262.html>.

²⁰⁹ Es ist höchst befremdlich, wie selbst in juristischen Rezeptionen der bundesverfassungsgerichtlichen Entscheidung permanent übersehen wird, dass bei der beschwerdeführenden Person sowohl Intergeschlechtlichkeit (biologisches Geschlecht) als auch eine nicht-binäre Selbstidentifikation (Geschlechtsidentität) vorlagen. Die Kritik am Bundesverfassungsgericht, weil es in seiner Entscheidung vom 10.10.2017, Az. 1 BvR 2019/16 (Dritte/Vierte Option), https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/10/rs20171010_1bvr201916.html,

sowohl von „Geschlecht“ als auch „Geschlechtsidentität“ spreche, geht auch deshalb völlig fehl, weil beide Dimensionen von Geschlecht verfassungsrechtlich relevant sind.

²¹⁰ Statt vieler: Bundesverwaltungsgericht vom 19.02.2015, Az. 1 C 9.14, Rn. 24, <https://www.bverwg.de/190215U1C9.14.0>: Eine nur inneradministrativ wirkende, norminterpretierende Verwaltungsvorschrift kann Rechtssätzen des verbindlichen Gesetzes- und Verordnungsrechts keinen Inhalt zuschreiben, der sich mit der objektiven Rechtslage als unvereinbar erweist. Steht die Verwaltungsvorschrift eindeutig nicht in Einklang mit höherrangigem Recht, ist sie auch nicht geeignet, insoweit eine tatsächliche Verwaltungspraxis zu indizieren, denn abzustellen ist allein auf einen auch tatsächlich gesetzeskonformen Verwaltungsvollzug. Ferner Bayerischer Verwaltungsgerichtshof vom 30.06.2017, Az. 22 B 15.2365, Rn. 85: Die Befugnis – und ggf. sogar die Notwendigkeit –, von einem internen Runderlass abzuweichen, besteht dann, wenn seine Befolgung zu nicht rechtskonformen oder fachlich nicht zutreffenden Ergebnissen führen würde. Denn Verwaltungsvorschriften vermögen die umfassende Bindung der vollziehenden Gewalt an Recht und Gesetz und das diesem Grundsatz immanente Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz) nicht einzuschränken.

²¹¹ Zur Geschichte von Regelwerken zur Rechtschreibung in Deutschland siehe *Isabel Lischewski*, Recht schreiben? Eine verfassungsrechtliche Betrachtung von „Genderverboten“ an Schulen, in: *Der Staat* 64 (2025), S. 221 (225 f.).

²¹² Siehe hierzu *Henning Lobin*, Sprachkampf. Wie die Neue Rechte die deutsche Sprache instrumentalisiert, 2021, S. 31 ff., der auch auf das erste Auftauchen verschwörungsideologischer Elemente hinweist (ebd., S. 34).

²¹³ Informationen über den Rat für deutsche Rechtschreibung sind unter <https://www.rechtschreibrat.com/> zu finden, wobei die Selbstdarstellung des Rates einige Fragen aufwirft.

²¹⁴ Soweit der Rat sich selbst als eine „zwischenstaatliche Institution“ darstellt, welche „von den Mitgliedsländern gebildet“ werde, oder als „maßgebliche Instanz“, welche „die verbindlichen Regeln“ herausgebe (siehe <https://www.rechtschreibrat.com/>), werden seine Rechtsnatur, seine Kompetenzen und die Grenzen seiner zulässigen Möglichkeiten in bedauerlicher Unklarheit dargestellt. Der Rat ist kein zwischenstaatliches Gremium im Sinne des internationalen Rechts. Er ist ein Gremium von Expert*innen, und die Autorität seiner Empfehlungen folgt aus seiner Expertise. Hätte der Rat eigene Regelungskompetenzen, wäre er auch an Grund- und Menschenrechte gebunden, was seine Arbeit signifikant verändern würde. Da der Rechtschreibrat selbst und zu Recht großen Wert darauf legt, in seiner Arbeit lediglich wissenschaftlichen Maßstäben und dem tatsächlichen Schreibgebrauch zu folgen, sollte er keine Zweifel daran wecken, was Grundlage seiner Arbeit ist.

²¹⁵ Amtliches Regelwerk der deutschen Rechtschreibung, hrsg. von der Geschäftsstelle des Rats für deutsche Rechtschreibung, 2024, https://www.rechtschreibrat.com/DOX/RfdR_Amtliches-Regelwerk_2024.pdf.

²¹⁶ Detaillierte Übersicht über die Regelungen zur Verbindlicherklärung des „Amtlichen Regelwerks“ für den Bund und alle Bundesländer bei *Yannik Breuer*, Die Anwendung geschlechtergerechter Sprache durch die Bundes- und Landesverwaltung, in: *Die Verwaltung* 57 (2024), S. 155-202, m.w.N.

²¹⁷ Die Neuregelung der Rechtschreibung wurde mit Erlass des Bundesinnenministeriums 1999 sowie durch weitere Erlasse und Beschlüsse auf Länderebene in den amtlichen Schriftverkehr eingeführt, siehe hierzu: *Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages*, Rechtsverbindlichkeit der Verwendung der deutschen Rechtschreibung in Schulen und anderen Einrichtungen, S. 6 ff., WD 10 – 3000 – 001/20, 27. Februar 2020, <https://www.bundestag.de/resource/blob/691396/0fe6c9cce82af97036faec0bc3dcdcf1c/WD-10-001-20-pdf-data.pdf>; *Bundesregierung*, Bericht zur Neuregelung der deutschen Rechtschreibung vom 3. Februar 1999, BT-Drs. 14/356, S. 4 f., abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/14/003/1400356.pdf>. Auch der Rechtschreibrat selbst weist inzwischen auf die Entstehung der Rechtsverbindlichkeit hin, siehe *Rat für deutsche Rechtschreibung*, Pressemitteilung vom 03.07.2024, https://www.rechtschreibrat.com/DOX/RfdR_PM_2024-07-03_Aktualisierung_Regelwerk.pdf: „Seine Vorschläge zur Anpassung des Regelwerks erhalten Bindungswirkung für Schule und öffentliche Verwaltung durch Beschluss der zuständigen staatlichen Stellen.“

²¹⁸ Der österreichische Verfassungsgerichtshof vom 15.06.2018, Az. G-77/2018-9, hatte entschieden, dass intergeschlechtliche Personen aus Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention das Recht auf Anerkennung durch adäquate Eintragung im Personenstandsregister haben, und hierfür die Bezeichnungen „divers“, „inter“ oder „offen“ vorgeschlagen, siehe https://www.vfgh.gv.at/medien/Personenstandsgesetz_-_intersexuelle_Personen.php. Aus der rechtlichen Anerkennung folgte dann auch die Frage nichtdiskriminierenden staatlichen Sprachhandelns. In der Schweiz dagegen sind keine Geschlechter jenseits von männlich und weiblich rechtlich anerkannt.

²¹⁹ *Rat für deutsche Rechtschreibung*, Empfehlungen zur „geschlechtergerechten Schreibung“, 16. November 2018, https://www.rechtschreibrat.com/DOX/rfdR_PM_2018-11-16_Geschlechtergerechte_Schreibung.pdf.

²²⁰ *Rat für deutsche Rechtschreibung*, Geschlechtergerechte Schreibung: Empfehlungen vom 26.03.2021, <https://www.rechtschreibrat.com/geschlechtergerechte-schreibung-empfehlungen-vom-26-03-2021/>.

- ²²¹ *Rat für deutsche Rechtschreibung*, „Amtliche neue Rechtschreibung: Überarbeitetes Regelwerk und Neufassung Wörterverzeichnis für Schule und Verwaltung verbindlich“, Pressemitteilung vom 03.07.2024, https://www.rechtschreibrat.com/DOX/RfdR_PM_2024-07-03_Aktualisierung_Regelwerk.pdf.
- ²²² Siehe hierzu <https://www.news4teachers.de/2025/01/genderverbote-als-kulturkampf-gew-sachbearbeiter-von-schulaemtern-werden-angehalten-schulhomepages-zu-durchforsten/>.
- ²²³ In vergleichbarer Weise fehlt es „empirischen Erhebungen“ zu sprachlicher Gleichbehandlung und geschlechtergerechter Sprache in juristischen Fachzeitschriften mit deren strikten Formvorgaben (bzw. Sprachverboten) an Überzeugungskraft, siehe aber *Norbert Ullrich*, Rechtliche Grenzen staatlicher Einflussnahme durch Sprache und auf die Sprache, in: Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl) 2022, S. 69 (74), wobei allerdings auch von „Gender-Sprache“ geschrieben und zum Beleg sprachwissenschaftlicher Kompetenz Tiervergleiche angeführt werden. Zum (tatsächlich weit verbreiteten) Ausschluss geschlechtergerechter Sprache durch marktbeherrschende Verlagshäuser in Bezug auf rechtswissenschaftliche Veröffentlichungen: *Isabel Lischewski*, Recht schreiben? Eine verfassungsrechtliche Betrachtung von „Genderverboten“ an Schulen, in: *Der Staat* 64 (2025), S. 221 (247).
- ²²⁴ *Rat für deutsche Rechtschreibung*, Empfehlungen zur „geschlechtergerechten Schreibung“, 16. November 2018, https://www.rechtschreibrat.com/DOX/rfdr_PM_2018-11-16_Geschlechtergerechte_Schreibung.pdf. Eine konsequente Anwendung dieser Kriterien auf die deutsche Amts- und Rechtssprache insgesamt könnte sicher zu merklichen Verbesserungen führen, wobei das sechste Kriterium der inhaltlichen Konzentration dem Verständnis Eingeweihter vorbehalten bleibt.
- ²²⁵ Bericht und Vorschläge der AG „Geschlechtergerechte Schreibung“ zur Sitzung des Rats für deutsche Rechtschreibung am 16.11.2018, https://www.rechtschreibrat.com/DOX/rfdr_2018-11-28_anlage_3_bericht_ag_geschlechterger_schreibung.pdf.
- ²²⁶ *Rat für deutsche Rechtschreibung*, Geschlechtergerechte Schreibung: Empfehlungen vom 26.03.2021, <https://www.rechtschreibrat.com/geschlechtergerechte-schreibung-empfehlungen-vom-26-03-2021/>.
- ²²⁷ Siehe nur *Sebastian Schlingloff*, Von Gendersternen und Verwaltungsakten, in: *Zeitschrift für das Juristische Studium* 6/2021, S. 727-731, m.w.N., https://www.zjs-online.com/dat/artikel/2021_6_1564.pdf; aber auch Verwaltungsgericht Berlin vom 24.03.2023, Az. 3 L 24/23, Rn. 38 ff., <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/NJRE001534289>.
- ²²⁸ *Rat für deutsche Rechtschreibung*, Geschlechtergerechte Schreibung: Empfehlungen vom 26.03.2021, <https://www.rechtschreibrat.com/geschlechtergerechte-schreibung-empfehlungen-vom-26-03-2021/>; Die Entwicklung und Bewertung des Themas „Geschlechtergerechte Schreibung“ in der Beobachtung des Schreibgebrauchs 2018-2020, vom Rat für deutsche Rechtschreibung gebilligt am 26.03.2021, https://www.rechtschreibrat.com/DOX/rfdr_PM_2021-03-26_Anlage1_Geschlechtergerechte_Schreibung_seit_2018.pdf.
- ²²⁹ *Rat für deutsche Rechtschreibung*, Die Entwicklung und Bewertung des Themas „Geschlechtergerechte Schreibung“ in der Beobachtung des Schreibgebrauchs 2018-2020, gebilligt am 26.03.2021, S. 1, https://www.rechtschreibrat.com/DOX/rfdr_PM_2021-03-26_Anlage1_Geschlechtergerechte_Schreibung_seit_2018.pdf.
- ²³⁰ *Rat für deutsche Rechtschreibung*, Geschlechtergerechte Schreibung: Empfehlungen vom 26.03.2021, <https://www.rechtschreibrat.com/geschlechtergerechte-schreibung-empfehlungen-vom-26-03-2021/>; *Rat für deutsche Rechtschreibung*, Die Entwicklung und Bewertung des Themas „Geschlechtergerechte Schreibung“ in der Beobachtung des Schreibgebrauchs 2018-2020, gebilligt am 26.03.2021, S. 1, https://www.rechtschreibrat.com/DOX/rfdr_PM_2021-03-26_Anlage1_Geschlechtergerechte_Schreibung_seit_2018.pdf; *Rat für deutsche Rechtschreibung*, Erläuterungen und Begründung zum Ergänzungspassus „Sonderzeichen“ im Amtlichen Regelwerk für die deutsche Rechtschreibung, 15. Dezember 2023, S. 7, https://www.rechtschreibrat.com/DOX/rfdr_PM_2023-12-20_Geschlechtergerechte_Schreibung_Erlaeuterungs-Begrueungspapier.pdf.
- ²³¹ Siehe ein Interview mit *Kathrin Kunkel-Razum*, Spiegel Online vom 16.11.2018, <https://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/rechtschreibung-und-gendergerechte-sprache-es-geht-auch-darum-macht-abzugeben-a-1238552.html>; ferner *Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages*, Rechtsverbindlichkeit der Verwendung der deutschen Rechtschreibung in Schulen und anderen Einrichtungen, S. 6 ff., WD 10 – 3000 – 001/20, 27. Februar 2020, S. 11, <https://www.bundestag.de/resource/blob/691396/0fe6c9cce82af97036faec0bc3dcd1c/WD-10-001-20-pdf-data.pdf>: „Ausblick: Der nächste Schritt zu einer verbindlichen geschlechtergerechten Sprache könnte der Bericht des Rats der deutschen Rechtschreibung 2022 und eine mögliche Akzeptanz durch die Kultusministerkonferenz sein.“
- ²³² Siehe ein Interview mit *Kathrin Kunkel-Razum*, queer.de vom 19. August 2024, https://www.queer.de/detail.php?article_id=50630.
- ²³³ Amtliches Regelwerk der deutschen Rechtschreibung, hrsg. von der Geschäftsstelle des Rats für deutsche Rechtschreibung, 2024, S. 154, https://www.rechtschreibrat.com/DOX/RfdR_Amtliches-Regelwerk_2024.pdf.

²³⁴ *Rat für deutsche Rechtschreibung*, „Amtliche neue Rechtschreibung: Überarbeitetes Regelwerk und Neufassung Wörterverzeichnis für Schule und Verwaltung verbindlich“, Pressemitteilung vom 03.07.2024, https://www.rechtschreibrat.com/DOX/RfdR_PM_2024-07-03_Aktualisierung_Regelwerk.pdf.

²³⁵ Zu solchen Reaktionen siehe <https://correctiv.org/faktencheck/hintergrund/2024/09/18/ob-der-genderstern-als-rechtschreibfehler-gilt-entscheidet-nicht-der-rechtschreibrat-sondern-die-lokale-schulpolitik/>. Wer übrigens in einem juristischen Text ernsthaft schreibt, der Rechtschreibrat habe „den Genderstern für rechtswidrig erklärt“, disqualifiziert sich vollständig für einen juristischen Austausch.

²³⁶ Amtliches Regelwerk der deutschen Rechtschreibung, hrsg. von der Geschäftsstelle des Rats für deutsche Rechtschreibung, 2024, S. 154, https://www.rechtschreibrat.com/DOX/RfdR_Amtliches-Regelwerk_2024.pdf.

²³⁷ Soweit *Yannik Breuer*, Die Anwendung geschlechtergerechter Sprache durch die Bundes- und Landesverwaltung, in: *Die Verwaltung* 57 (2024), S. 155-202, m.w.N., annimmt, dass die durch statische oder dynamische Verweisung auf das Amtliche Regelwerk eintretende Verbindlichkeit der Rechtschreibregeln die Verwendung geschlechterinklusive Wortbinnenzeichen insgesamt ausschließt, kann der von ihm selbst eingeräumte Widerspruch zum Grundrecht auf Nichtdiskriminierung aus Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz nur durch die abenteuerliche Behauptung beseitigt werden, das pseudo-generische Maskulinum stelle einen (zulässigen) geschlechterinklusive staatlichen Sprachgebrauch dar. Für diese angesichts der vorherigen Sorgfalt bei der Auflistung von Landesregelungen auch überraschende Behauptung werden die Äußerungen des Rechtschreibrates ebenso umgedeutet wie die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und das selbst als Leerstelle belassene, weite Feld hoheitlichen Sprachgebrauchs zwischen individueller Ansprache und allgemeinen Gesetzestexten ebenso großzügig übersehen wie alle einschlägigen Regelungen zu sprachlicher Gleichbehandlung auf Bundesebene und Ebene der 16 Bundesländer.

²³⁸ Hierzu *Henning Lobin*, in: *Forschung & Lehre* vom 11.12.2023, <https://www.forschung-und-lehre.de/politik/gendern-in-hessen-6100>; und *ders.*, Sprachkampf. Wie die Neue Rechte die deutsche Sprache instrumentalisiert, 2021, S. 144 ff., zur vorzugswürdigen Aussparung typografischer Regelmäßigkeiten im Amtlichen Regelwerk und Beschränkung auf orthografische Fragen.

²³⁹ *Stadt Wien*, 4 Möglichkeiten geschlechtergerechter Sprache, <https://www.wien.gv.at/medien/service/medienarbeit/richtlinien/leitfaden-gender/geschlechtergerechte-sprache-moeglichkeiten.html>.

²⁴⁰ Noch fernliegender ist die leider verbreitete Auffassung, aus einem solchen „Rechtschreibfehler“ ergäbe sich die Rechtswidrigkeit des staatlichen Handelns, zutreffend dagegen *Sebastian Schlingloff*, Von Gendersternen und Verwaltungsakten, in: *Zeitschrift für das Juristische Studium* 6/2021, S. 727-731, m.w.N., https://www.zjs-online.com/dat/artikel/2021_6_1564.pdf; siehe auch *Ulrike Lembke*, Geschlechtergerechte Amtssprache. Rechtliche Expertise zur Einschätzung der Rechtswirksamkeit von Handlungsformen der Verwaltung bei Verwendung des Gendersterns oder von geschlechtsumfassenden Formulierungen, 2021, S. 121 ff., m.w.N., abrufbar unter www.hannover.de/geschlechtergerechtesprache-lhh.

²⁴¹ Dem Rechtschreibrat sind dagegen nicht nur die orthografischen Regeln wichtig, sondern auch Menschenwürde, Respekt und Nichtdiskriminierung, siehe *Rat für deutsche Rechtschreibung*, Erläuterungen und Begründung zum Ergänzungspassus „Sonderzeichen“ im Amtlichen Regelwerk für die deutsche Rechtschreibung, 15. Dezember 2023, S. 4, https://www.rechtschreibrat.com/DOX/rfdR_PM_2023-12-20_Geschlechtergerechte_Schreibung_Erlaeuterungs-Begrueungspapier.pdf: „Bei der Diskussion um geschlechtergerechte Schreibung geht es um die Menschen aller Geschlechtsidentitäten umfassende Schreibung. Aus Respekt vor den Menschen und ihrer unantastbaren Würde – unabhängig von Herkunft, Abstammung, Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit – sind alle Menschen angemessen und gleichwertig anzusprechen und zu behandeln. Dies ist eine gesellschaftspolitische Aufgabe und Herausforderung, die auch durch sprachliche Mittel, aber nicht durch orthografische Regeln und ggf. deren Veränderung zu lösen ist. Entsprechende Vorgaben sind in den Gleichstellungs- oder Sprachgesetzen der deutschsprachigen Länder enthalten.“ Es wäre daher vielleicht sinnvoll, wenn sich der Rechtschreibrat auf die Betrachtung orthografischer Folgeprobleme beschränken und Lösungsansätze durch punktuelle Verwendung typografischer Sonderzeichen nicht weiter kommentieren würde. (Und gelegentlich könnte man sich mal Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz anschauen, um den unterschiedlichen Rechtsrahmen nachzuvollziehen.)

²⁴² Siehe *Henning Lobin*, Sprachkampf. Wie die Neue Rechte die deutsche Sprache instrumentalisiert, 2021, S. 33 ff.

²⁴³ Lesenswert: *Kristina Bedijs, Bettina Kluge & Dinah K. Leschzyk*, Wie gendern die Anderen? Diskurse über geschlechtergerechte Sprache in Spanien, Brasilien und Frankreich, in: *APuZ* 5-7/2022, S. 43-48, <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/geschlechtergerechte-sprache-2022/346096/wie-gendern-die-anderen/>.

²⁴⁴ Bundesverfassungsgericht vom 14.07.1998, Az. 1 BvR 1640/97, https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/1998/07/rs19980714_1bvr164097.html.

²⁴⁵ Vgl. *Julia Uckelmann*, in: *Brinktrine/Voitl* (Hg.), *BeckOK Beamtenrecht Bayern*, Stand: 01.05.2025, Art. 15 BayBG, Rn. 6, m.w.N.

- ²⁴⁶ Vgl. zur sehr ähnlichen Konstellation der bayerischen Kreuzerlasse: *Anna Halbig*, Kreuzerlass in bayerischen Dienstgebäuden – identitätsstiftend oder verfassungswidrig?, in: *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ)* 2021, S. S. 768-773, m.w.N. Siehe ferner zum eingeschränkten Rechtsschutz gegen Maßnahmen im Innenverhältnis *Antidiskriminierungsstelle des Bundes*, Handbuch „Rechtlicher Diskriminierungsschutz“, 3. Aufl. 2017, S. 179, https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Handbuch_Diskriminierungsschutz/Gesamtes_Handbuch.pdf.
- ²⁴⁷ Bayerischer Verwaltungsgerichtshof vom 01.06.2022, Az. 5 N 20.1331, <https://openjur.de/u/2450218.html>; bestätigt durch Bundesverwaltungsgericht vom 09.06.2023, Az. 10 B 13.22, <https://www.bverwg.de/090623B10B13.22.0>.
- ²⁴⁸ Vgl. *Anna Halbig*, Kreuzerlass in bayerischen Dienstgebäuden – identitätsstiftend oder verfassungswidrig?, in: *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ)* 2021, S. S. 768 (772), m.w.N.
- ²⁴⁹ Auch die Auffassung des Verwaltungsgerichts München vom 27.05.2020, Az. M 30 K 18.4955, <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2020-N-12941?hl=true>, der „Kreuzerlass“ sei eine Verwaltungsvorschrift mit Außenwirkung, da sie unmittelbar zu einem Grundrechtseingriff in die Religionsfreiheit führe, und unterliege daher der Normenkontrolle nach § 47 VwGO, konnte sich nicht durchsetzen. Zudem: Angesichts des Ausmaßes, in dem sprachpolitische Kulturkämpfe auch den Rechtsdiskurs erreicht haben, sind die Erfolgsaussichten vor Gericht auch bei Überwindung prozessualer Hürden zumindest als gemischt einzuschätzen. Ein erschreckendes Beispiel hierfür ist die Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 28.10.2025, Az. 3 VAs 9/25, <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/LARE250001521>, mit welcher einer nicht-binären Person mit offengelassenem Geschlechtseintrag Rechtsschutz dagegen verwehrt wurde, in gerichtlichen Schreiben wiederholt mit „Sehr geehrter Herr X“ adressiert zu werden, wobei dem Schaden noch der Hohn hinzugefügt wurde, indem das Oberlandesgericht beschied, die geschlechtlich inkorrekte Anrede sei auch in diesem Kontext „Ausdruck einer gängigen Höflichkeit einer schriftlichen Kommunikation“. Das Bundesverfassungsgericht hatte bereits mit Beschluss vom 27.10.2011, Az. 1 BvR 27/11, <https://openjur.de/u/570863.html>, einem anderen Oberlandesgericht mitgeteilt, dass die Anrede als „Sehr geehrter Herr“ in gerichtlichen Schreiben nicht nur unhöflich, sondern verfassungswidrig ist, wenn die männliche Anrede nicht der geschlechtlichen Identität der angeschriebenen Person entspricht, wobei das BVerfG damals eine Vornamensänderung für ausreichend hielt und nicht einen geänderten Geschlechtseintrag forderte, wie er im aktuellen Verfahren vorlag und dem Oberlandesgericht Frankfurt/Main bekannt war. Es ist durchaus beunruhigend, wenn sich die Judikative dem offenen Verfassungsbruch anschließt, anstatt den der Exekutive zu unterbinden.
- ²⁵⁰ Hierzu statt vieler *Sabine Berghahn, Micha Klapp & Alexander Tischbirek*, Evaluation des AGG, Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2016, S. 159 ff., abrufbar unter https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/AGG/agg_evaluation.pdf; Bündnis AGG-Reform – Jetzt!, Mehr Fortschritt wagen heißt auch mehr Antidiskriminierung wagen, 2023, S. 4, https://agg-reform.jetzt/wp-content/uploads/2023/08/2023-08-08_Stellungnahme_Buendnis.pdf; *Lea Beckmann & Fabrizia von Stosch*, Reformbedarf im Diskriminierungsschutz, Gesellschaft für Freiheitsrechte, 30. Oktober 2021, S. 14, https://freiheitsrechte.org/uploads/documents/2022_07_04_Policypaper_Reformbedarf_Antidiskriminierungsrecht_fur_matiert.pdf; *Ulrike Lembke*, Kollektive Rechtsmobilisierung gegen digitale Gewalt, HBS 2017, https://www.gwi-boell.de/sites/default/files/e-paper_43_kollektive_rechtsmobi.pdf.
- ²⁵¹ Insofern nicht ganz nachvollziehbar ist Bundesverwaltungsgericht vom 28.02.2019, Az. 1 WB 16.18, <https://www.bverwg.de/280219B1WB16.18.0>, welches die Ablehnung des Antrags eines cis-männlichen Soldaten, der sich gegen Regelungen zur sprachlichen Gleichbehandlung richtete, weil diese nicht auch geschlechterinklusive Formen vorsahen, vor allem damit begründete, dass dessen eigene Rechte nicht verletzt seien. Sein Vortrag, dass er als Vorgesetzter und Kamerad andere nicht diskriminieren wolle, konnte nicht durchdringen, wobei das Gericht zutreffend darauf hinwies, dass die korrekte Adressierung von intergeschlechtlichen oder nicht-binären Personen durch die Anweisung nicht verboten worden sei. Vor allem aber sollten innerdienstliche Weisungen nicht einer abstrakten Kontrolle unterzogen werden, wobei der Satz „Es ist nicht dargelegt oder ersichtlich, dass das Bemühen um geschlechtergerechte Sprache in Persönlichkeitsrechte von Menschen "dritten Geschlechts" eingreift, sind die bestehenden sprachlichen Möglichkeiten, biologischen Ausnahmefällen Rechnung zu tragen, doch faktisch begrenzt.“ zu nicht unerheblichen (auch rechtlichen) Bedenken Anlass gibt.
- ²⁵² Siehe *Antidiskriminierungsstelle des Bundes*, Handbuch „Rechtlicher Diskriminierungsschutz“, 3. Aufl. 2017, S. 51, 74, https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Handbuch_Diskriminierungsschutz/Gesamtes_Handbuch.pdf.
- ²⁵³ Siehe hierzu aus aktuellem Anlass *Andreas Nitschke*, Die Beamtenschaft zwischen Courage und Pflicht, Verfblog, 24. Mai 2024, <https://verfassungsblog.de/die-beamtenschaft-zwischen-courage-und-pflicht/>.
- ²⁵⁴ Insgesamt lesenswert: *Sandra Beaufaj's, Jeremia Herrmann & Beate Kortendiek* (Hg.), Geschlechterinklusive Sprache an Hochschulen fördern. Handreichung, 2022, https://www.netzwerk-fgf.nrw.de/fileadmin/media/media-fgf/download/netzwerk_fgf_studie_nr_36_f_web_220120.pdf.

²⁵⁵ *Henning Lobin*, Sprachkampf. Wie die Neue Rechte die deutsche Sprache instrumentalisiert, 2021, S. 57. Ganz anders liest sich heute auch die Einschätzung ebd., S. 125: „Keine der anderen im Bundestag vertretenen Parteien sieht es offenbar als notwendig an, sich auf dem Feld der Sprachpolitik zu profilieren, ja sich überhaupt derartige Ziele zu setzen.“

²⁵⁶ In dem medial viel beachteten Fall der Kündigungsschutzklage der Strahlenschutzbeauftragten des Bundesamtes für Seeschifffahrt stellte das Landesarbeitsgericht Hamburg dies ausdrücklich fest, siehe nur Legal Tribune Online vom 5.2.2026, <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/lag-hamburg-1sla1825-1sla1925-gendern-kuendigung-arbeitsrecht-weisung-strahlenschutzbeauftragte>: „Unabhängig davon stellte das Gericht klar, dass Arbeitgeber im Rahmen ihres Weisungsrechts Beschäftigte grundsätzlich dazu anhalten dürfen, in dienstlichen Dokumenten zu gendern.“ Der eigenen Pressemitteilung des Gerichts (<https://justiz.hamburg.de/gerichte/landesarbeitsgericht-hamburg/aktuelles/pressemeldungen>) ist diese wichtige Information nicht ohne Weiteres zu entnehmen, was angesichts der öffentlichen Diskussionen durchaus überrascht.

²⁵⁷ Dem steht auch die Meinungsfreiheit oder das Persönlichkeitsrecht der in der Verwaltung Tätigen nicht entgegen, siehe hierzu *Annelie Bauer*, Rechtliche Maßgaben für geschlechtergerechte Sprache. Eine Analyse unter besonderer Berücksichtigung des Landes Niedersachsen, 2020, S. 223 ff., m.w.N.; *Ulrike Lembke*, Geschlechtergerechte Amtssprache. Rechtliche Expertise zur Einschätzung der Rechtswirksamkeit von Handlungsformen der Verwaltung bei Verwendung des Gendersterns oder von geschlechtsumfassenden Formulierungen, 2021, S. 91 f., abrufbar unter www.hannover.de/geschlechtergerechtesprache-lhh.

²⁵⁸ Exemplarisch *Heribert Schmitz*, in: Stelkens/Bonk/Sachs (Hg.), Verwaltungsverfahrensgesetz, 10. Aufl. 2023, § 23, Rn. 25a: „Als unvereinbar mit der deutschen (Amts-)Sprache anzusehen sind jedenfalls künstliche Produkte der Genderlinguistik wie Binnen-I oder Genderstern.“ In abgemilderter Form werden Ausführungen zu § 23 VwVfG genutzt, um apodiktisch festzustellen, dass keine Pflicht zu geschlechtergerechter Sprache bestehe, wobei die systematische Verortung dieser Auffassung ebenso erstaunt wie die Nichtbehandlung sprachlicher Gleichbehandlung und die fehlende Begründung, siehe bspw. *Matthias Heßhaus*, in: Bader/Ronellenfisch (Hg.), BeckOK VwVfG, 68. Edition 2025, § 23, Rn. 9.3. Geschlechtergerechte Sprache meint einen am Ziel der Nichtdiskriminierung orientierten, bewussten und kompetenten Umgang mit der deutschen Sprache.

²⁵⁹ Ausführlich hierzu *Sebastian Schlingloff*, Von Gendersternen und Verwaltungsakten, in: Zeitschrift für das Juristische Studium 6/2021, S. 727-731, m.w.N., https://www.zjs-online.com/dat/artikel/2021_6_1564.pdf.

²⁶⁰ Verwaltungsgericht Berlin vom 24.03.2023, Az. 3 L 24/23, Rn. 42, <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/NJRE001534289>. Siehe auch *Winfried Huck*, in: Huck/Müller (Hg.), Verwaltungsverfahrensgesetz, 4. Aufl. 2025, § 23, Rn. 2a: „Die Verwendung von Sonderzeichen (Genderstern und andere Formungen der Genderlinguistik) in amtlichen Mitteilungen verstößt nicht gegen das Gebot der Verständlichkeit.“ Widerstrebende Zustimmung zur Verständlichkeit auch von *Norbert Ullrich*, Rechtliche Grenzen staatlicher Einflussnahme durch Sprache und auf die Sprache, in: Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl) 2022, S. 69 (73).

²⁶¹ *Hans-Jürgen Papier und Matthias Schanzenbächer*, Gendern als verfassungsrechtliche Verpflichtung?, Rechtsgutachten, 2022, S. 2 ff., https://deutsche-sprachwelt.de/wp-content/uploads/2022/08/Gutachten_Papier_Gendern-als-Verfassungspflicht.pdf, betonen, dass die grundsätzliche Regelungsmöglichkeit des Staates für geschlechtergerechte Amts- und Rechtssprache zwar durch das Gebot der Verständlichkeit begrenzt, aber keineswegs ausgeschlossen werde. Siehe auch *Winfried Huck*, in: Huck/Müller (Hg.), Verwaltungsverfahrensgesetz, 4. Aufl. 2025, § 23 Rn. 2a: „Die deutsche Sprache, die naturgemäß zeitgebundenen Veränderungen als „lebendige“ Sprache unterworfen ist, kann auch artifizielle Modifikationen aufnehmen, solange und soweit die Sprache und die von ihr transportierten Inhalte von dem Empfänger verstanden werden. [...] Die Verwendung von Sonderzeichen (Genderstern und andere Formungen der Genderlinguistik) in amtlichen Mitteilungen verstößt nicht gegen das Gebot der Verständlichkeit.“ Die eigentlich auf Ausgleich der Grundsätze von Verständlichkeit und von Gleichberechtigung bzw. Nichtdiskriminierung abzielenden Ausführungen von *Claudius Petzold & Man-Iun Chen*, Gendergerechte Sprache: Konflikt zwischen Gerechtigkeit und Verständlichkeit, in: Neue Juristische Online Zeitschrift (NJOZ) 2022, S. 225-229, erliegen leider der professionsbedingten Fokussierung auf pathologische Fälle.

²⁶² So beschreibt *Harald Steiner*, Die BPersVG-Reform 2021 – Die „Unvollkommene“, in: PersV 2021, S. 452 (453), anschaulich seine Schwierigkeiten bei der Rezeption eines Normtextes, dessen Formulierungen von dem Bemühen der Gesetzgebung um sprachliche Gleichbehandlung zeugen, wobei er neben dem Fehlen einer (als juristische Forderung doch überraschenden) sprachlichen Ästhetik des Bundespersonalvertretungsgesetzes auch einen empfundenen Zwang rügt, dessen Vorliegen sich der geneigten Leserin nicht ohne Weiteres erschließt: „Der Gebrauch einer überflüssigen feminisierten Gesetzessprache und die Umstellung von z. B. „Dienststellenleiter“ bzw. „Leiter der Dienststelle“ in „Leiterin oder Leiter der Dienststelle“, von „Beamten“ in „Beamtinnen und Beamte“, von „Arbeitnehmer“ in „Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer“, von „Beschäftigter“ in „Beschäftigte und Beschäftigter“ (§ 2 Abs. 5; § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5; § 5; § 8; § 56 Abs. 1 BPersVG n. F.) trägt ohne Zweifel nicht zur Erhöhung der Lesbarkeit, Verständlichkeit und Anwenderfreundlichkeit bei – im Gegenteil. Hiermit wird die Lesbarkeit des Gesetzestextes sogar erschwert. Mit der abzulehnenden, vom Bundesgesetzgeber jedoch allgemein und durchgängig gepflegten „gegenderten“

Gesetzessprache „stellt“ er sich im Hinblick auf die Erreichung seines Ziels der verbesserten Lesbarkeit, Verständlichkeit und Anwenderfreundlichkeit von Normwortlauten „selbst ein Bein“ und erreicht sein eigenes Ziel nicht. Mit der aufgezwungenen Gendersprache werden - über den Eingriff in die Sprachästhetik hinaus - Normtextinhalte zerrissen und es wird schwieriger, diese zu erfassen. Der Leser und Textanwender wird in seinem Lesefluss und seiner Textrezeption gehemmt, überspringt i. d. R. den „Gender-Text“ und sucht oft zeitaufwendig die Stelle, an der es inhaltlich weitergeht.“

²⁶³ Eine Erwähnung hat sich hier selbstverständlich die WELT vom 26.04.2025, <https://www.welt.de/kultur/plus256007600/VolksgenossInnen-Gendern-wie-Hitler.html>, verdient, welche Matthias Heine Gelegenheit gab, sich mit der Behauptung zu blamieren, Adolf Hitler habe das „Gendern“ erfunden. Interessanter und mit Fakten *Benno Schirrmeyer*, in: die tageszeitung vom 28.05.2025, <https://taz.de/Gendern-Geht-gar-nicht-Denn-Adolf-Hitler-hats-erfunden-Oder---doch-nicht!/6089828/>.

²⁶⁴ Belegte Beispiele für verschwörungsideologische Begründungen von Sprachverboten gibt *Inga Nüthen*, Ist das noch Sprache oder schon autoritäre (Geschlechter-)Politik?, Geschichte der Gegenwart, 22. September 2024, <https://geschichtedergegenwart.ch/ist-das-noch-sprache-oder-schon-autoritaere-geschlechter-politik/>. Zu den Gefahren sprachpolitischer Verschwörungsideologien als zentralem Element des nationalidentitären Sprachkampfes siehe auch *Henning Lobin*, Sprachkampf. Wie die Neue Rechte die deutsche Sprache instrumentalisiert, 2021, S. 157 ff., ebenso zur Notwendigkeit von Widerspruch: „Es darf nicht zu dem „Trump-Moment“ kommen, nach dem alles, was nicht zu der nationalidentitären Agenda passt, als Unterwanderung, Zerstörung, Verrat und Verfall diffamiert wird.“ (S. 160)

²⁶⁵ *Inga Nüthen*, Ist das noch Sprache oder schon autoritäre (Geschlechter-)Politik?, Geschichte der Gegenwart, 22. September 2024, <https://geschichtedergegenwart.ch/ist-das-noch-sprache-oder-schon-autoritaere-geschlechter-politik/>, zeigt den Charakter von Sprachpolitiken als autoritäre Geschlechterpolitiken auf: „Diese Rahmung ist wichtig für die Art und Weise, wie Demokrat*innen auf diese Politiken reagieren. Nämlich nicht indem die Angriffe auf geschlechterinklusive Sprache als Sorge der „einfachen Bürger*innen“ ernst genommen und damit die autoritären Narrative befeuert werden. Und auch in nicht mit dem Versuch das Anliegen für die Verwendung geschlechtergerechte Sprache noch besser zu erklären, in der Annahme die Gegner*innen hätten die Argumente nur noch nicht „richtig“ verstanden. Die Handreichungen und Empfehlungen – nicht Regeln (!) – zu geschlechterinklusive Sprache liegen vor, sind leicht mit einer [einfachen Internetrecherche](#) zu finden.“

²⁶⁶ Sprachschützer*innen sehen zwar das Ende der deutschen Sprache unmittelbar bevorstehen, das Ende der Dreharbeiten (<https://www.volksverpetzer.de/analyse/drehende-peinlich/>) können sie jedoch ebenso wenig erkennen wie das Ende der Fahrspur (<https://www.volksverpetzer.de/aktuelles/fahrspurende-blamagen-afd/>).

²⁶⁷ Grundlegend: *Carolin Amlinger & Oliver Nachtwey*, Gekränkte Freiheit. Aspekte des libertären Autoritarismus, 2022.

²⁶⁸ *Sarah Stemmler*, Achtung Sprachpolizei! Die Ideologie hinter den Gender-Verboten, 17. April 2024, <https://www.bs-anne-frank.de/mediathek/blog/achtung-sprachpolizei-die-ideologie-hinter-gender-verboten>.

²⁶⁹ Grundlegend *Inga Nüthen*, Ist das noch Sprache oder schon autoritäre (Geschlechter-)Politik?, Geschichte der Gegenwart, 22. September 2024, <https://geschichtedergegenwart.ch/ist-das-noch-sprache-oder-schon-autoritaere-geschlechter-politik/>.

²⁷⁰ Siehe exemplarisch *Henning Lobin*, Sprachkampf. Wie die Neue Rechte die deutsche Sprache instrumentalisiert, 2021, S. 58 ff., zu Falschinformationen in zwei Aufrufen gegen geschlechtergerechte Sprache.

²⁷¹ *Henning Lobin*, Sprachkampf. Wie die Neue Rechte die deutsche Sprache instrumentalisiert, 2021, S. 135.

²⁷² Hierzu die Interviews mit *Wilhelm Heitmeyer*, im: philosophie Magazin vom 19. Juni 2023, <https://www.philomag.de/artikel/wilhelm-heimmeyer-krise-und-kontrollverluste-sind-die-wirkungsvollsten-treiber>, und schon im: Deutschlandfunk vom 12.12.2011, <https://www.deutschlandfunk.de/wo-sich-die-rohe-buergerlichkeit-zeigt-100.html>.

²⁷³ Ausführlich zu diesen beiden zentralen Akteuren im Sprachkampf: *Henning Lobin*, Sprachkampf. Wie die Neue Rechte die deutsche Sprache instrumentalisiert, 2021, S. 67 ff., 96 ff. Zum VDS siehe auch *Rainer Link*, Mein Jahr unter Sprachrettern. Der Verein Deutsche Sprache und sein Umfeld, 10.12.2024, <https://www.hoerspielundfeature.de/mein-jahr-unter-sprachrettern-100.html>.

²⁷⁴ *Inga Nüthen*, Ist das noch Sprache oder schon autoritäre (Geschlechter-)Politik?, Geschichte der Gegenwart, 22. September 2024, <https://geschichtedergegenwart.ch/ist-das-noch-sprache-oder-schon-autoritaere-geschlechter-politik/>.

²⁷⁵ Grundlegend *Birgit Sauer*, Gesellschaftstheoretische Überlegungen zum europäischen Rechtspopulismus. Zum Erklärungspotenzial der Kategorie Geschlecht, in: Politische Vierteljahresschrift 58/1 (2017), S. 1-20.

- ²⁷⁶ *Birgit Sauer*, Gesellschaftstheoretische Überlegungen zum europäischen Rechtspopulismus. Zum Erklärungspotenzial der Kategorie Geschlecht, in: Politische Vierteljahresschrift 58/1 (2017), S. 1-20, zeigt auf, dass die Ideologien von natürlicher Zweigeschlechtlichkeit auch zur Stabilisierung sozialer Ungleichheit eingesetzt werden.
- ²⁷⁷ Siehe *Sarah Stemmler*, Achtung Sprachpolizei! Die Ideologie hinter den Gender-Verboten, 17. April 2024, <https://www.bs-anne-frank.de/mediathek/blog/achtung-sprachpolizei-die-ideologie-hinter-gender-verbotten>.
- ²⁷⁸ Hierzu *Mine Pleasure Bouvar*, Transhass als Motor des Rechtsrucks, 15. August 2024, <https://magazin.hiv/magazin/transhass-als-motor-des-rechtsrucks/>.
- ²⁷⁹ Lesenswert und Forschungslücken aufzeigend: *Gesine Agena & Judith Rahner*, Antifeminismus, gewaltbereiter Rechtsextremismus und Geschlecht, 14. April 2021, <https://heimatkunde.boell.de/de/2021/04/14/antifeminismus-gewaltbereiter-rechtsextremismus-und-geschlecht>.
- ²⁸⁰ Hierzu *Birgit Sauer*, Gesellschaftstheoretische Überlegungen zum europäischen Rechtspopulismus. Zum Erklärungspotenzial der Kategorie Geschlecht, in: Politische Vierteljahresschrift 58/1 (2017), S. 1 (10 ff.); *Inga Nüthen*, Ist das noch Sprache oder schon autoritäre (Geschlechter-)Politik?, Geschichte der Gegenwart, 22. September 2024, <https://geschichtedergegenwart.ch/ist-das-noch-sprache-oder-schon-autoritaere-geschlechter-politik/>.
- ²⁸¹ Hierzu *Daniela Rütther*, Die Sex-Besessenheit der AfD. Rechte im 'Genderwahn', 2025, insbes. S. 42 ff., 57 ff., 76 ff., m.w.N., pointiert S. 43: „Das Gender-Thema, richtiger: Anti-Gender-Thema, wurde schon früh als dasjenige identifiziert, mit dem die AfD am weitesten in die politische Mitte vorzudringen vermag.“
- ²⁸² *Dorothee Beck*, Sprachverbote und Sprachpolizei: Was wirklich dahinter steckt, 11. Juli 2024, <https://www.genderleicht.de/genderverbote-sprachverbote-sprachpolizei-rueckwaertsgewandte-werteordnung/>: „Der Widerstand gegen die Kennzeichnung geschlechtlicher Vielfalt durch Sonderzeichen kann mithin als eine von beiden Seiten gebaute *Diskursbrücke* betrachtet werden, mit der die vielbeschworene *Brandmauer gegen Rechts* überwunden werden kann.“
- ²⁸³ Siehe hierzu *Inga Nüthen*, Ist das noch Sprache oder schon autoritäre (Geschlechter-)Politik?, Geschichte der Gegenwart, 22. September 2024, <https://geschichtedergegenwart.ch/ist-das-noch-sprache-oder-schon-autoritaere-geschlechter-politik/>; ferner *Daniela Rütther*, Die Sex-Besessenheit der AfD. Rechte im 'Genderwahn', 2025, welche überdies im Interview mit der tageszeitung vom 20.01.2025, <https://taz.de/Historikerin-ueber-Genderwahn-der-AfD/!6062920/>, zur durch Sprachpolitiken bedrohten „Brandmauer“ konstatierte: „Sie ist schon eingestürzt: Die CDU/CSU und die FDP reichen in Landtagen Anträge gegen geschlechtergerechte Sprache ein. Die CDU/CSU hat die Forderung nach dem Verbot der „grammatikalisch falschen Gendersprache“ in ihrem Bundestagswahlprogramm. Ich habe das Interview mit Alice Weidel und Elon Musk aufmerksam verfolgt und mir auch Weidels Rede auf dem AfD-Parteitag sowie den Entwurf für das Wahlprogramm angesehen. Nirgends kommt das Thema Gendersprache vor! Ich gewinne fast den Eindruck, als würde sich die AfD zurücklehnen: Andere haben das Thema übernommen – Ziel erreicht.“
- ²⁸⁴ *Bettina Kleiner* im Interview, Frankfurter Rundschau vom 25.11.2023, <https://www.fr.de/rhein-main/landespolitik/gender-verbot-in-hessen-es-geht-um-machtverhaeltnisse-92693854.html>.
- ²⁸⁵ *Ute Gerhard*, Für eine andere Gerechtigkeit. Dimensionen feministischer Rechtskritik, Frankfurt/New York 2018, S. 293 ff. m.w.N.
- ²⁸⁶ Siehe nur Tagesschau vom 13.12.2024, <https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/rechtsextremisten-gewaltbereit-queer-szene-csd-102.html>; *Bundeskriminalamt*, Lagebericht zur kriminalitätsbezogenen Sicherheit von LSBTIQ*, 16. Mai 2025, https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/SicherheitLSBTIQ/SicherheitLSBTIQ_node.html; sowie die Bundestagsdebatte über die Bekämpfung queerer Hasskriminalität am 26. Juni 2025, <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2025/kw26-de-lsbtiq-rechte-1084788>.
- ²⁸⁷ Zu Ausmaß und Analyse lesenswert *Susanne Kaiser*, Backlash – Die neue Gewalt gegen Frauen, 2023.
- ²⁸⁸ *Gesine Agena & Judith Rahner*, Antifeminismus, gewaltbereiter Rechtsextremismus und Geschlecht, 14. April 2021, <https://heimatkunde.boell.de/de/2021/04/14/antifeminismus-gewaltbereiter-rechtsextremismus-und-geschlecht>.
- ²⁸⁹ *Gesine Agena & Judith Rahner*, Antifeminismus, gewaltbereiter Rechtsextremismus und Geschlecht, 14. April 2021, <https://heimatkunde.boell.de/de/2021/04/14/antifeminismus-gewaltbereiter-rechtsextremismus-und-geschlecht>, sprechen von ideologischen Koalitionen. Siehe auch *Christa Wichterich*, Die antifeministische Internationale, Dezember 2019, <https://www.blaetter.de/ausgabe/2019/dezember/die-antifeministische-internationale>.
- ²⁹⁰ Zum Zusammenhang von reaktionären Geschlechternormen und Familienbildern, völkischer Reproduktion, Hass auf Geflüchtete und Verschwörungsideologien siehe nur *Sarah Stemmler*, Achtung Sprachpolizei! Die Ideologie hinter den Gender-Verboten, 17. April 2024, <https://www.bs-anne-frank.de/mediathek/blog/achtung-sprachpolizei-die-ideologie-hinter-gender-verbotten>; *Gesine Agena & Judith Rahner*, Antifeminismus, gewaltbereiter Rechtsextremismus und Geschlecht, 14. April 2021, <https://heimatkunde.boell.de/de/2021/04/14/antifeminismus-gewaltbereiter-rechtsextremismus-und-geschlecht>.

[rechtsextremismus-und-geschlecht](https://www.blaetter.de/ausgabe/2019/dezember/die-antifeministische-internationale); *Christa Wichterich*, Die antifeministische Internationale, Dezember 2019, <https://www.blaetter.de/ausgabe/2019/dezember/die-antifeministische-internationale>.

²⁹¹ Hierzu *Gesine Agena & Judith Rahner*, Antifeminismus, gewaltbereiter Rechtsextremismus und Geschlecht, 14. April 2021, <https://heimatkunde.boell.de/de/2021/04/14/antifeminismus-gewaltbereiter-rechtsextremismus-und-geschlecht>; *Mine Pleasure Bouvar*, Transhass als Motor des Rechtsrucks, 15. August 2024, <https://magazin.hiv/magazin/transhass-als-motor-des-rechtsrucks/>; *Sarah Stemmler*, Achtung Sprachpolizei! Die Ideologie hinter den Gender-Verboten, 17. April 2024, <https://www.bs-anne-frank.de/mediathek/blog/achtung-sprachpolizei-die-ideologie-hinter-gender-verbotten>.

²⁹² Dezidiert die Abgrenzung von sprachpolitischen Verschwörungsideologien fordernd: *Henning Lobin*, Sprachkampf. Wie die Neue Rechte die deutsche Sprache instrumentalisiert, 2021, S. 160.

²⁹³ *Inga Nüthen*, Ist das noch Sprache oder schon autoritäre (Geschlechter-)Politik?, *Geschichte der Gegenwart*, 22. September 2024, <https://geschichtedergegenwart.ch/ist-das-noch-sprache-oder-schon-autoritaere-geschlechter-politik/>.

²⁹⁴ Auch die Gesellschaft für deutsche Sprache behauptet, sie sei „für das Gendern“ und „eine sprachliche Gleichbehandlung aller Geschlechter“ (<https://gfds.de/klarstellung-ja-zum-gendern/>), lehnt aber außer Paarformeln und Neutralisierungen sowie Schrägstrichen sämtliche Vorschläge für geschlechtergerechte Schreibung kategorisch ab, siehe nur „Leitlinien der GfDS zu den Möglichkeiten des Genderings“ [sic] vom August 2020, <https://gfds.de/standpunkt-der-gfds-zu-einer-geschlechtergerechten-sprache/>. Konstruktive Beiträge zu Bemühungen um die Verfassungskonformität staatlichen Sprachhandelns wären sehr willkommen.

²⁹⁵ Exemplarisch: Richtlinien für die Redaktion von Rechtsvorschriften, (Redaktionsrichtlinien – RedR) idFv 21.1.2025, Nr. 3.2 und 3.4: Sprache, <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV312180/true>.

²⁹⁶ Siehe hierzu *beck-aktuell* vom 9. Dezember 2024, <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/gewalthilfegesetz-spd-gruene-union-einigung>.

²⁹⁷ Zur Einordnung und Kritik: Deutschlandfunk vom 15.02.2025, <https://www.deutschlandfunk.de/gewalthilfegesetz-100.html>; BVT vom 31. Januar 2025, <https://www.bundesverband-trans.de/gewalthilfegesetz-kommt/>.

²⁹⁸ Bundesverfassungsgericht vom 18.12.1953, Az. 1 BvL 106/53 (Gleichberechtigung), BVerfGE 3, 225 (239), <https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv003225.html>.

²⁹⁹ Für exemplarische Nachweise aus der Spruchpraxis siehe *Ulrike Lembke*, Article 4 CEDAW, in: *Patricia Schulz, Ruth Halperin-Kaddari, Beate Rudolf & Marsha A. Freeman* (Hg.), *The UN Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women and its Optional Protocol: A Commentary*, 2022, S. 173 (199). Deutschland wird im Staatenberichtsverfahren regelmäßig auch zur Beendigung der Diskriminierung von trans* Frauen und intergeschlechtlichen Personen befragt, siehe nur *CEDAW-Ausschuss*, Concluding observations on the combined seventh and eighth periodic reports of Germany, CEDAW/C/DEU/CO/7-8, 9 March 2017, paras 23 f., 45 f., abrufbar unter <https://undocs.org/>.

³⁰⁰ Hierzu *Ulrike Lembke*, Article 4 CEDAW, in: *Patricia Schulz, Ruth Halperin-Kaddari, Beate Rudolf & Marsha A. Freeman* (Hg.), *The UN Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women and its Optional Protocol: A Commentary*, 2022, S. 173 (198 ff.), m.w.N.

³⁰¹ Der große Bereich geschlechtsneutraler Formulierungen umfasst ganz unterschiedliche Formen wie neutrale Personenbezeichnungen, Partizipien, Umformulierungen, direkte Ansprache usw. In der Amts- und Rechtssprache bietet sich insbesondere eine Abkehr von Substantivierungen und eine Hinwendung zu Verben und kurzen Sätzen an. (So ist bspw. das Strafgesetzbuch bereits weit überwiegend geschlechtergerecht formuliert, weil es nicht abstrakte Personenbezeichnungen verwendet, sondern die strafbare Handlung benennt: Wer xy tut, wird ... bestraft. Die Formulierung der von diesem Grundsatz markant abweichenden Norm in § 211 StGB „Mörder ist, wer ...“ entspringt der NS-Tätertypenlehre und wird seit Jahren kritisiert.) Was als sprachliche Gleichbehandlung und geschlechtergerechte Sprache beginnt, kann also als verständliche Amts- und Rechtssprache enden – dies wäre eine substantielle Verbesserung in mehrfacher Hinsicht, der auch die Verwendung einiger Gendersterne oder femininer Formen keinen Abbruch mehr tun würde.

³⁰² Hierzu ausführlich *Ulrike Lembke*, Aufgaben, Rechte, Befugnisse und Position von Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen am Beispiel des Landes Berlin. Rechtsgutachten, September 2024 / Juni 2025, S. 42 ff., m.w.N., https://www.static.tu.berlin/fileadmin/www/10002454/KFG/Dokumente/Downloads_Gesetze/Rechtsgutachten_Frauen-Gleichstellungsbeauftragte_Hochschulen_Berlin_Lembke.pdf.

³⁰³ Siehe hierzu ausführlich Endnote 184.

³⁰⁴ Zum entsprechenden Ausbildungsauftrag der Hochschulen *Annelie Bauer*, Rechtliche Maßgaben für geschlechtergerechte Sprache. Eine Analyse unter besonderer Berücksichtigung des Landes Niedersachsen, 2020, S. 257 ff., m.w.N.

³⁰⁵ Vgl. Hessischer Verwaltungsgerichtshof vom 22.10.2015, Az. 9 A 1929/13, <https://openjur.de/u/2188838.html>, der hinzufügt, dass ein Nichtbestehen der Prüfung aber nur wegen außergewöhnlicher sprachlicher Mängel in Betracht kommt.

³⁰⁶ Zutreffend und auch zur darüber hinausgehenden Genderkompetenz als juristischer Schlüsselqualifikation *Dana-Sophia Valentiner*, Gendersensibilität als Perspektive für die rechtswissenschaftliche Fachdidaktik, in: Astleitner, Deibl, Lagodny, Warty & Zumbach (Hg.), Rechtsdidaktik zwischen Theorie und Praxis, 2019, S. 154-168.

³⁰⁷ So auch *Michael Sachs*, Rechtsgutachten zum Thema „Die Verwendung von „gendergerechter Sprache“ als zulässiges Kriterium bei der Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen an der Universität Kassel“, 2021, S. 10 Fn. 34 mit Verweis auf Regelungen zu sprachlicher Gleichbehandlung in Landesgleichstellungsgesetzen, https://www.uni-kassel.de/uni/files/Aktuelles/2021/12/Gutachten_Sachs_mit_ergaenzendem_Hinweis_PDF.pdf; ferner *Annelie Bauer*, Rechtliche Maßgaben für geschlechtergerechte Sprache. Eine Analyse unter besonderer Berücksichtigung des Landes Niedersachsen, 2020, S. 258 f., m.w.N.

³⁰⁸ In einem Seminar zum deutschen Kolonialismus oder in einer Lehrveranstaltung, die sich mit institutionellem Rassismus beschäftigt, wird das Thema (kolonial)rassistischer Begriffe und Formulierungen ohnehin eine erhebliche Rolle spielen müssen, weshalb eine Aussparung aus den Prüfungsanforderungen eher befremdlich wäre; umgekehrt könnte es nicht ohne Einfluss auf die Bewertung der wissenschaftlichen Leistung bleiben, wenn nach einem solchen Seminar in einer schriftlichen Prüfungsarbeit völlig unreflektiert (kolonial)rassistische Begriffe und Formulierungen verwendet würden.

³⁰⁹ Deshalb steht auch weniger „die unklare Rechtslage“ einer Einbeziehung von Sprachkompetenzen in Bezug auf sprachliche Gleichbehandlung und geschlechtergerechte Sprache bei der Bewertung von Prüfungsleistungen entgegen, wie *Nora Wienfort*, Geschlechterinklusive Sprache an Hochschulen aus rechtlicher Sicht, in: Sandra Beaufaÿs, Jeremia Herrmann & Beate Kortendiek (Hg.), Geschlechterinklusive Sprache an Hochschulen fördern. Handreichung, 2022, S. 24 (26), annimmt, sondern die leider durchaus verbreitete mangelnde Qualität der fachlichen Vorbereitung und kompetenten Durchführung von Prüfungen durch die Lehrenden (insbesondere, aber nicht nur, in den Rechtswissenschaften).

³¹⁰ Siehe <https://www.fu-berlin.de/sites/diversity/antidiskriminierung/formen/sprache/gender/gendern-in-hausarbeiten-pruefungen.html>.

³¹¹ *Michael Sachs*, Rechtsgutachten zum Thema „Die Verwendung von „gendergerechter Sprache“ als zulässiges Kriterium bei der Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen an der Universität Kassel“, 2021, https://www.uni-kassel.de/uni/files/Aktuelles/2021/12/Gutachten_Sachs_mit_ergaenzendem_Hinweis_PDF.pdf.

³¹² Siehe <https://www.fu-berlin.de/sites/diversity/antidiskriminierung/formen/sprache/gender/gendern-in-hausarbeiten-pruefungen.html>.

³¹³ Lesenswert: *Sandra Beaufaÿs, Jeremia Herrmann & Beate Kortendiek* (Hg.), Geschlechterinklusive Sprache an Hochschulen fördern. Handreichung, 2022.

³¹⁴ Gender in der Dissertation, 31. Juli 2023, <https://openrewi.pubpub.org/gendern-in-der-dissertation>.

³¹⁵ Vgl. zum Schulbereich: *Christine Lüders & Nathalie Schlenzka*, Schule ohne Diskriminierung: Zwischen Wunsch und Wirklichkeit, in: APuZ 9/2016, S. 36-41, <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/221585/schule-ohne-diskriminierung/>.

³¹⁶ In ihren Vorschlägen für eine Entbürokratisierung des Wissenschaftssystems begibt sich beispielsweise die *Leopoldina (Nationale Akademie der Wissenschaften)*, Mehr Freiheit – weniger Regulierung, Diskussion Nr. 36, 2025, S. 18 ff., abrufbar unter <https://www.leopoldina.org/presse-1/nachrichten/verantwortungskultur-statt-ueberregulierung-leopoldina-diskussionspapier-zur-entbuerokratisierung-des-wissenschaftssystems/>, in schwierige Gewässer, wenn sie in ihrer Unterscheidung zwischen wissenschaftlichen Kernaufgaben und gesellschaftlichen „Nebenzwecken“ unklar genug bleibt, um den Eindruck zu erwecken, auch Gleichstellung und Nichtdiskriminierung seien wissenschaftsfremde Gesellschaftsfragen, was suggeriert, das Wissenschaftssystem selbst sei egalitär, inklusiv und diskriminierungsfrei.

³¹⁷ Klassisch: Bundesverfassungsgericht vom 29.05.1973, Az. 1 BvR 424/71 und 325/72, BVerfGE 35, 79 (114), <https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv035079.html>: „In den Grundrechtsvorschriften der Verfassung verkörpert sich eine objektive Wertordnung, in der eine prinzipielle Verstärkung der Geltungskraft der Grundrechte zum Ausdruck kommt“ und die als verfassungsrechtliche Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechts gilt. [...] Eine solche Wertentscheidung enthält auch Art. 5 Abs. 3 GG. Sie beruht auf der Schlüsselfunktion, die einer freien Wissenschaft sowohl für die Selbstverwirklichung des Einzelnen als auch für die gesamtgesellschaftliche Entwicklung zukommt.“

Impressum

Herausgeberin

Bundeskonzferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen e. V. (bukof)

Anklamer Straße 38

10115 Berlin

www.bukof.de

Vorstand

Dr. Sybille Jung, Katja Kraft, Alexandra Kühnen, Nina Lawrenz, Christina Wolff

Geschäftsstelle

Stephanie Wittenburg, Kristina Bode

E-Mail: geschaeftsstelle@bukof.de

Tel.: 0176 1521-1702

Autorin

Prof. Dr. Ulrike Lembke ist Freie Rechtswissenschaftlerin und Expertin für rechtliche Geschlechterstudien in Berlin. Zuvor war sie fast anderthalb Jahrzehnte als Professorin für Öffentliches Recht und Geschlechterstudien an Universitäten in Hamburg, Hagen und Berlin sowie zehn Jahre als Expertin im European Equality Law Network tätig. Seit 2020 ist sie Richterin des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin (Ehrenamt). Verfassungsrecht, Menschenrechte, Antidiskriminierungsrecht und Gleichstellungsrecht gehören zu ihren Arbeitsschwerpunkten.

Redaktion

bukof-Vorstand, bukof-Geschäftsstelle, Prof. Dr. Ulrike Lembke

bukof

⋮ Bundeskonferenz der Frauen-
⋮ und Gleichstellungsbeauftragten
⋮ an Hochschulen e.V.